Ger 2135.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

From the fund
given in memory of
ROBERT LEE WOLFF
CLASS OF 1936
Coolidge Professor of History
1965-1980

Correspondenzen und Actenstücke

zur Geschichte

der

Ministerconferenzen

von Carlsbad und Wien

in den Jahren 1819, 1820 und 1834,

herausgegeben

von

Friedrich von Weech.

Leipzig,
F. C. W. Vogel.
1865.

HARVARD COLLEGE
SEP 2 1920
LIBRARY
Wolcott Fund
L

Vorrede.

Die Correspondenzen und Actenstücke, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, habe ich bei den Vorarbeiten zu einer Geschichte des constitutionellen Lebens in Baden, mit denen ich mich seit Jahresfrist beschäftige, zu sammeln Gelegenheit gehabt.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog Friedrich von Baden und die großherzogliche Regierung haben mir für jene Arbeit die reichen Materialien, welche das Geheime Cabinet und die Ministerialarchive enthalten, mit einer hochherzigen Liberalität zu benutzen gestattet, für die ich mich glücklich schätze, hier meinen Dank öffentlich aussprechen zu dürfen. Auch von mancher andern Seite ist mir ein und das andere wichtige Actenstück mitgetheilt worden, darunter Einiges, was mit der badischen Geschichte nur in sehr losem Zusammenhange steht.

Aus diesen Quellen entstammen die zwei ersten Abschnitte des vorliegenden Buches.

Zur Geschichte der Carlsbader Conferenzen theile ich nur einige Actenstücke mit, wie sie mir ein günstiger Zufall in die Hände führte.

Dagegen ist der Inhalt des zweiten Abschnittes größtentheils einer zusammenhängenden Reihe von Berichten des badischen Ministers Frhrn. v. Berstett entnommen, welcher den Wiener Ministerconferenzen von $18^{19}/_{20}$ als Bevollmächtigter des Großherzogthums Baden beiwohnte. Ich habe aus der sehr umfangreichen Correspondenz dieses Staatsmannes, die mir vorlag, vor Allem dasjenige zusammenzustellen versucht, was die Stellung Badens bei jenen ersten Wiener Conferenzen betrifft und dann, was mir geeignet schien, auf den Gang der Conferenzen überhaupt ein helleres Licht zu werfen. Das Erstere war um so mehr der Mühe werth, als Baden zu den wenigen Staaten zählte, denen es mit einer Ausbildung des Bun-

desſyſtems redlicher Ernſt war und als ſehr häufig, in Berichten und Denkſchriften, für den Frhrn. v. Berſtett ſein hochbegabter und ſcharfſinniger Begleiter, der damalige Legationsrath und ſpätere Staatsminiſter Frhr. v. Blittersdorff die Feder führte.

Dieſe Arbeit war faſt vollendet, als ich erfuhr, daß Profeſſor L. K. Aegidi in Hamburg in naher Friſt die ausführliche und auf die Durchforſchung zahlreicher Archive gegründete Geſchichte der Wiener Schlußacte ſeiner Ausgabe der Protokolle der Conferenzen von $18^{19}/_{20}$ folgen laſſen werde. Einer ſo umfaſſenden und vielſeitigen Arbeit, wie ſie von Aegidi zu erwarten iſt, gegenüber, muß ich mit doppeltem Nachdruck darauf hinweiſen, daß meine Mittheilungen nur fragmentariſcher Natur ſind und ſein können. Eine andere neue Publication deſſelben Gelehrten, die treffliche Schrift: „Aus der Vorzeit des Zollvereins", habe ich eben noch zeitig genug erhalten, um ſie hauptſächlich in dem 7. Paragraphen, aber auch noch an einigen anderen Stellen meiner Arbeit dankbar zu benutzen.

Der dritte Abſchnitt dieſes Buches: „Zur Geſchichte der Wiener Miniſterconferenzen von 1834" iſt aus den hinterlaſſenen Papieren des am 5. März 1847 verſtorbenen badiſchen Staats- und Cabinetsminiſters Frhrn. Karl Sigmund v. Reizenſtein bearbeitet, deren Mittheilung ich der wohlwollenden Geſinnung ſeines Neffen, des großherzoglichen Oberpoſtdirectors a. D. Frhrn. v. Reizenſtein in Carlsruhe verdanke. Ich freue mich der Gelegenheit, hierfür meinen Dank öffentlich ausſprechen zu können um ſo mehr, als es mir nicht gegönnt iſt, Allen, denen ich manches bedeutende Document verdanke, meine erkenntliche Geſinnung in derſelben Weiſe ausdrücken zu dürfen und da mir die genannten, ſehr reichhaltigen Papiere ohne allen Vorbehalt, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, ſie ganz nach meinem Ermeſſen zu benutzen, übergeben worden ſind.

Der Miniſter Frhr. v. Reizenſtein war einer der Männer, denen der badiſche Staat ſein Wachsthum und Aufblühen verdankt. Schon unter Carl Friedrich an der Spitze der Geſchäfte, führte er mit Gewandtheit und Gewiſſenhaftigkeit die wichtigen Verhandlungen, welche Baden ſeine jetzige Geſtalt gegeben haben; unter der kurzen Regierung des Großherzogs Carl war er es, der im Vereine mit Tettenborn, Nebenius und Winter die Ertheilung der Verfaſſungsurkunde betrieb und in ſeinem hohen Alter folgte er noch einmal dem Rufe des Großherzogs Leopold, um die Muße einer

glücklichen Zurückgezogenheit, die der hochgebildete Mann ganz den Wissenschaften weihte, neuerdings mit der angestrengten Thätigkeit des Geschäftslebens zu vertauschen und das Staatsruder in den vielfach bewegten Zeiten zu führen, in denen Deutschland, und in erster Reihe das Gränzland Baden, die Einwirkungen der Julirevolution in einer wogenden Gährung der Gemüther, in den zahlreichen Producten einer plötzlich entfesselten Presse, in den Kämpfen des parlamentarischen Lebens mit beängstigender Stärke verspürte.

In jener Zeit war es, daß der Greis noch einmal die Heimath verließ, um das Großherzogthum bei den Ministerconferenzen zu Wien im Jahre 1834 zu vertreten.

Aus den Berichten, welche er von da nach Carlsruhe schickte, die sämmtlich wohlgeordnet im Concept vor mir liegen, aus den im Original erhaltenen Antworten des Ministers von Türckheim, sowie aus den Beilagen zu jenen Berichten, zum größten Theil Duplicate der die officiellen Berichte begleitenden Actenstücke, aus der lithographischen Anstalt der k. k. Hof- und Staatskanzlei hervorgegangen, ist der dritte Abschnitt des vorliegenden Buches bearbeitet.

Eine vollständige Mittheilung der Protokolle jener Conferenzen wäre wohl noch wünschenswerther gewesen. Sie lag nicht in meiner Macht und ich mußte mich begnügen, meine Darstellung an die wichtigsten Arbeiten der Commissionen anzureihen und von den Berathungen in den Ausschüssen und im Plenum eben so viel mitzutheilen, als sich in den mir vorliegenden Papieren vorfand. Der Mangel der Protokolle war, wenigstens theilweise, durch die einschlägigen, ausführlichen Berichte und durch Abschriften mancher besonders wichtigen Stellen aus den Protokollen ersetzt und ich glaube versichern zu können, daß bei den Wiener Conferenzen von 1834 kein Gegenstand von einiger Wichtigkeit verhandelt wurde, der nicht in meiner Darstellung berührt wäre; nur die Verhandlungen über die Entfernung der Polen aus der Schweiz, welche durch deren bewaffneten Einfall in Sardinien veranlaßt wurden, glaubte ich an diesem Orte übergehen zu sollen, da sie mit dem eigentlichen Gegenstande der Conferenzen in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Mit Ausnahme des oft abgedruckten Schlußprotokolles und einiger Stellen aus der Eröffnungs- und Schlußrede des Fürsten Metternich ist von den Verhandlungen dieser Conferenzen bisher nichts

bekannt gewesen. Ich denke, daß die Genesis der Beschlüsse, die viele Jahre lang in dem öffentlichen Rechte Deutschlands eine so große Rolle gespielt haben, von genügendem Interesse ist, um die ausführliche Mittheilung der Wiener Verhandlungen zu rechtfertigen.

Ist es erlaubt, hier noch ein Wort über die beiden Wiener Conferenzen zu sagen, so muß vorzüglich der große Unterschied dieser Verhandlungen betont werden. In den Jahren $18^{19}/_{20}$ handelte es sich zunächst um den Ausbau der auf dem Wiener Congreß in stürmischer Eile nothdürftig zusammengestellten Bundesacte. Zwei Prinzipien traten sich gegenüber. Während die Einen den Bundesverband zu stärken, der Bundesversammlung die Stellung einer kräftigen Centralgewalt zu geben versuchten und, halb und halb sich selbst des Zieles unbewußt, auf die Bildung eines Bundesstaates hinarbeiteten, kämpften die Andern für die möglichste Ausbildung der Souveränetät und Selbständigkeit der Einzelstaaten.

Und dieser centrifugalen Tendenz konnte der Sieg nicht fehlen, weil sie den Wünschen der meisten Fürsten durchaus adäquat war und auch in der particularistischen Gesinnung des Volkes in den Mittel- und Kleinstaaten die lebhaftesten Sympathien erregte; noch mehr, weil dieselbe Tendenz die Politik der beiden Großmächte Oesterreich und Preußen vollständig durchdrang. Es waren nur einige wenige Staaten, welche mit ernstlichem Eifer eine Bundesreform erstrebten, die, bei aller nur immer zulässigen Selbständigkeit der Einzelstaaten, dennoch eine Verstärkung der Attribute des Bundestages hätte ergeben sollen; an ihrer Spitze kämpften unermüdet die Minister von Baden und Nassau.

Auf der gegnerischen Seite waren es vor allem Baiern und Würtemberg, welche die Fahne des Particularismus hoch hielten. Vom nationalen Gesichtspunkte aus verdienen gewiß die Bestrebungen jener ersten eine höhere Beachtung, eine anerkennendere Würdigung als die Tendenzen ihrer Gegner. Aber nun kommt ein zweites Moment hinzu. Jene waren zugleich die Hauptstützen der reactionären Politik, diese waren eifrig bestrebt, wenigstens die schlimmsten Angriffe von dem jungen Verfassungsleben der constitutionellen Staaten abzuwenden und einigen liberaleren Grundsätzen Geltung zu verschaffen. Und so scheint auch bei der Beurtheilung dieser Ministerconferenzen der Gegensatz von Einheit und Freiheit in den Vordergrund zu treten, der so häufig, bis auf die neueste Zeit herab,

die Parteien in Deutschland gespalten hat. Wäre es wirklich dieser Gegensatz, worum es sich in Wien handelte, so wäre mir wenigstens nicht zweifelhaft, auf welche Seite sich die Sympathien der national Gesinnten zu stellen hätten.

Das deutsche Volk, völlig frei von der den Romanen so tief innewohnenden, fast krankhaften Hinneigung zu der strammsten Centralisation, muß, ohne daß es Gefahr für seine Freiheit liefe, in erster Reihe an die Herstellung der nationalen Einheit denken. Sei es der Bundesstaat, sei es der Einheitsstaat, der endlich die Einigungsbestrebungen unserer Nation abschließen wird, nie wird den Deutschen das Maß vernünftiger Freiheit fehlen, ohne welches ein so gebildetes und aufgeklärtes Volk schlechterdings den dauernden Bestand einer Staatsform nicht ertragen kann.

Aber handelte es sich denn damals in der That um Einheit oder Freiheit? Gewiß nicht. Denn was die Berstett und Marschall erstrebten, war freilich etwas Besseres als der unfertige Organismus, den die Bundesacte geschaffen hatte, aber jenes Maß von Einheit, das fähig wäre, unserem Vaterlande die Macht zu verleihen, deren es im Völkerleben entbehrt, haben sie auch nicht von ferne angestrebt. Und auf der andern Seite war es doch keineswegs die Freiheit, der die Opposition Baierns und Würtembergs zu dienen dachte. Ein sehr mäßiges Quantum liberaler Concessionen, welche sie als Gegenforderung den reactionären Maßregeln der Großmächte und ihrer kleinstaatlichen Anhänger entgegenstellten, war vielmehr Alles, wodurch sie sich immerhin ein gewisses Verdienst um die freiere Entwicklung der Einzelstaaten, aber keineswegs den Anspruch auf den Namen der Schützer deutscher Freiheit erwarben.

Aber es handelte sich zu Wien in den Jahren 1819 und 1820 doch um Prinzipien. Das größere oder geringere Maß der Reformen, deren der Bund bedurfte, war doch Gegenstand der Verhandlungen. In erster Reihe waren es doch große politische Gesichtspunkte, von denen die Berathungen ausgingen; erst in zweiter Reihe wurden die momentanen Verlegenheiten einzelner Regierungen, wurde der Kampf gegen die Bestrebungen der liberalen Partei, gegen die Ansprüche des Constitutionalismus Gegenstand der Discussion der versammelten Minister.

Ganz anders die Conferenzen des Jahres 1834. Daß der Bund ein unfertiger, durchgreifender Reformen bedürftiger Organismus

sei; darüber waren die Männer, welche im Jahre 1820 die Anschauungen der Berstett und Marschall getheilt hatten, auch jetzt noch völlig mit sich im Klaren. Aber die leitenden Staatsmänner der beiden Großmächte waren durchaus nicht dieser Ansicht und wieder wurden sie unterstützt von denjenigen Ministern, deren Gegner sie sonst in den Fragen der inneren Politik der Einzelstaaten waren. Der Zwiespalt dieser beiden Ansichten fand aber in den Conferenzen selbst keinen Ausdruck. Von einer Bundesreform war 1834 in Wien nicht die Rede. Nur um die Bekämpfung der liberalen Partei handelte es sich. Als das beste Mittel dazu galt die möglichste Beschränkung der Befugnisse, welche durch die Verfassungen den Ständen eingeräumt worden waren, die Einzwängung der Presse in die engsten Schranken, die strengste Ueberwachung der Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes. Die Mittelstaaten, in denen seit 15 Jahren Verfassungen eingeführt waren, hatten gegenüber den jetzt herrschenden Tendenzen der Großmächte einen äußerst schwierigen Stand. Sie konnten sich dem Zwange, der gegen sie ausgeübt wurde, nur durch ein festes Zusammenhalten entziehen. Dazu fehlte das gegenseitige Vertrauen. So kam es, daß die Vertreter dieser Staaten, trotz vielen gemeinsamen Anschauungen, sich nur höchst selten zu einem gemeinsamen Schritte entschlossen. Und diese Uneinigkeit erleichterte den Gegnern des Verfassungslebens den Sieg. Denn es war ein Sieg über die constitutionelle Partei, den die Tage in Wien besiegelten. Freilich ein Sieg, der schließlich doch nur zur Niederlage der Sieger führen konnte. Ein gebildetes und treues Volk, wie das deutsche, läßt nicht ungestraft das gute Recht verdrehen und verkehren und ein unerhörtes Attentat auf das, durch die verschiedenen Verfassungen geschaffene öffentliche Recht der deutschen Staaten waren die Beschlüsse der Wiener Conferenzen. Als das Jahr 1848 allem Bestehenden den Fehdehandschuh hinwarf, mag mancher der Staatsmänner, die 14 Jahre vorher in Wien ein unersteigbares Bollwerk gegen die Revolution aufzubauen geglaubt hatten, mit Beschämung erkannt haben, daß die damals Versammelten, sehr gegen ihren Willen, die wirksamsten Handlanger der Revolution gewesen waren. Wenn auch nicht diese Einsicht, so doch die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit der Conferenzen hatte sich schon in Wien dem einen und andern der Minister aufgedrängt. Besonders der vielerfahrene Staatsmann, dessen Papiere mir vorliegen, machte

kein Hehl daraus, wie wenig Erfolg er sich von den Resultaten dieser Berathungen versprach und der Minister v. Türckheim theilte mit dem Frhrn. v. Reizenstein auf das Vollkommenste diese Ansicht. Aber was wollte der Vertreter eines Mittelstaates gegenüber der ausgesprochenen Uebereinstimmung der Großmächte und der Mehrzahl der andern Staaten? Baden hatte mit seiner Preßgesetzgebung den Versuch gemacht, wie weit der Widerstand gegen die Bundestagsmehrheit durchzuführen sei. Es hatte ihn gemacht in der Hoffnung auf die Unterstützung Baierns und Würtembergs. Diese Unterstützung hatte im entscheidenden Augenblicke versagt. Wer möchte es dem ohnehin so exponirten Staate verargen, daß er jetzt mit der größten Vorsicht sich zurückhielt? Nur von dem einen Vorwurf wird es, trotz allem Vorhergegangenen, nicht möglich sein, die badische Regierung loszusprechen, daß sie sich nicht wenigstens den Verwahrungen und Anträgen Baierns anschloß, durch welche noch in den letzten Stunden einige der am weitesten gehenden Beschlüsse der Conferenzen redressirt wurden.

Ich habe diese kurze Betrachtung nicht unterdrücken wollen, da ich in der Darstellung der Conferenzverhandlungen selbst fast nur die Berichte, die mir vorliegen, sprechen lasse und mein eigenes Urtheil nur an einigen Stellen nicht zurückhielt, wo es mir unerläßlich erschien, eine bestimmte Meinung auszusprechen.

Diese Nebeneinanderstellung war anderseits auch deßhalb nöthig, um gleich hier auf den völlig verschiedenen Charakter der Berstett'schen und Reizenstein'schen Berichte hinzuweisen. Das unbehagliche Gefühl einer Wirksamkeit, von der er sich selbst nichts Bedeutendes verspricht, tritt in den sämmtlichen Berichten des Frhrn. v. Reizenstein hervor, ebenso scharf, wie sich eine wahrhaft erschreckende Armuth an Ideen und größeren Gesichtspunkten bei diesen zweiten Wiener Berathungen allenthalben deutlich verräth. Im Jahre 1820 hatte man doch noch an das Aufbauen gedacht, jetzt galt es nur Schutzwehren zu errichten, die sich doch gegen das Umsichgreifen der liberalen Ideen gerade so nutzlos erwiesen, als die Militärcordons, durch die man gerade zur nämlichen Zeit die Cholera absperren zu können wähnte.*)

So sind denn auch die Berstett'schen Berichte überaus lebendig

*) Man vergleiche eine Aeußerung Metternich's S. 202.

und subjectiv gehalten, während die Reizenstein'schen mit der größten Objectivität und im streng geschäftlichen Stil abgefaßt sind.

Für diese Darstellung selbst war der Charakter der letztgenannten Berichte von großem Vortheil.

Aus der Correspondenz Berstett's ein auch nur annähernd getreues Bild der Wiener Conferenzen von 1819 und 1820 zu entwerfen, wäre unmöglich. Licht und Schatten sind äußerst ungleich vertheilt und überall erfordert die stark hervortretende Subjectivität des Berichterstatters das Correctiv anderer, die Dinge von anderen Gesichtspunkten beleuchtender Referate.

Dagegen läßt mich die ruhige Objectivität, die rein geschäftsmäßige Relationsart Reizenstein's hoffen, daß die aus seinen Berichten und den begleitenden Actenstücken zusammengebrachte Darstellung, wenn sie auch lebhafter Farben und charakteristischer Details entbehrt, im Großen und Ganzen ein völlig richtiges Bild der Vorgänge auf den Conferenzen von 1834 vorzuführen im Stande ist.

Es ist, wenn man diese wenig erquicklichen Verhandlungen überblickt, ein befriedigendes Gefühl, denken zu dürfen, daß die Zeit für solche Conferenzen ein für alle Mal vorüber ist.

Das constitutionelle Leben in den Einzelstaaten hat, trotz allen Anfeindungen, denen es ausgesetzt war, an Kraft und Bedeutung außerordentlich gewonnen. Die beiden deutschen Großmächte haben sich dem allgemeinen Zuge der Zeit nach Repräsentativverfassungen nicht entziehen können.

Und wenn der Conflict, welcher eben jetzt den preußischen Staat erschüttert, dessen gewaltigere Dimensionen sich von selbst verstehen, da ja die Durchführung des constitutionellen Wesens in dem Großstaat Preußen von ganz anderer Bedeutung ist als in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, wenn er die Entwicklung und das Gedeihen des Constitutionalismus in ganz Deutschland zu bedrohen scheint, so wird eben auch der schließlich doch unzweifelhafte Sieg des verfassungsmäßigen Rechtes in Preußen nicht nur für diesen Staat, sondern für ganz Deutschland erfochten sein. Ein Sieg, der dann dem öffentlichen Rechte um so festere und unwandelbarere Grundlagen verleihen wird, als der Kampf die Lebensfragen des constitutionellen Prinzips mit einem Ernste und einer tief einschneidenden, nirgend abschweifenden und ausweichenden Kraft und Zähigkeit anfaßt, wie es in den kleineren Staaten noch nie und nirgend

der Fall war. Wohl gibt es auch heute noch, wie im Jahre 1834, eine Partei, welche die Rückkehr zu dem alten Absolutismus als das höchste, wünschenswertheste Ziel betrachtet, eine Partei, welche eben so sehr vor einer Revolution von Unten bebt als sie selbst eine Revolution von Oben befördern möchte. Allein diese extreme Richtung ist heute nur noch in der Presse, in Vereinen und, in einer verschwindenden Minderheit, in einigen Kammern vertreten, aber sie ist doch nicht mehr regierungsfähig. Der entschiedenste Gegner der Fortschrittspartei, der heute in irgend einem der höchsten Regierungscollegien sitzt, ist liberal im Vergleiche mit der Mehrzahl der Minister, welche die Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 verfaßten.

Und diese Partei wird immer mehr an Aussichten verlieren, je lebhafter sich in den regierenden Kreisen die Ueberzeugung Bahn bricht, der ein edler deutscher Fürst in den schönen Worten Ausdruck gab, „er könne nicht finden, daß ein Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht und wolle nicht trennen, was zusammen gehört und sich wechselseitig ergänzt: Fürst und Volk unaufhörlich vereint, unter dem gemeinsamen schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung."

Die Durchführung dieses Grundsatzes ist ein besserer Schutz des monarchischen Prinzips als alle Beschlüsse der Conferenzen von Carlsbad und Wien.

Carlsruhe im September 1865.

Weech.

Berichtigungen.

S. 5 Anmerkung, wolle man lesen: Aus der Vorzeit des Zollvereins.

S. 28 ist bei Aufzählung der Bevollmächtigten der Minister der Niederlande für Luxemburg v. Falck nachzutragen.

S. 36 ist Herr v. Trott ungenau der zweite Bevollmächtigte Würtemberg's genannt. Er war nicht officiell als solcher accreditirt (vgl. S. 92), sondern nur nach Wien geschickt, um Mandelsloh, an dessen Festigkeit man zweifelte, zur Seite zu sein.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. **Zur Geschichte der Carlsbader Conferenzen von 1819** . . . . 1—26

Einleitung S. III—IX.

1. Bericht des Senators Smidt an den Senat von Bremen über die Lage Deutschlands vor dem Zusammentritt der Minister in Carlsbad d. d. 31. Juli 1819 S. 6.
2. Schreiben des bairischen Finanzministers Frhrn. v Lerchenfeld an den würtembergischen Bundestagsgesandten Frhrn. v. Wangenheim d. d. München den 21. October 1819 S. 16.
3. Russische Actenstücke zur Geschichte der Carlsbader Conferenzen: a. Verbalnote Rußland's an die Gesandten Oesterreich's und Preußen's d. d. St. Petersburg den 30. November 1819 S. 19. — b. Depesche an die kaiserlichen Gesandtschaften in Deutschland S. 20. — c. Faits postérieurs aux décrets de la Diète Germanique en date du 20 Sept. 1819 S. 23.

II. **Zur Geschichte der Wiener Ministerconferenzen von 18$^{19}/_{20}$** . . 27—116

Allgemeines.

1. Erste Eindrücke. Stimmung in Stuttgart und München S. 29. — Gesinnungen der russischen Staatsmänner S. 33. — Die Opposition Baiern's und Würtemberg's S. 34. — Die Adresse der Ulmer Garnison S. 35. — Der Bundesstandpunkt in den Berathungen S. 37. — Bemerkungen über transitorische Maßregeln S. 41. — Die Einwirkungen der spanischen Revolution und die Ermordung des Herzogs von Berry S. 44. — Correspondenz Metternich's und Berstett's S. 45.
2. Berathungen über den Art. 13 der Bundesacte S. 46. — Berstett und Marschall für Suspension der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen S. 47. — Andere Vorschläge zur Beschränkung der ständischen Rechte S. 48. — Plessen wünscht Erläuterung des Begriffs von landständischen Verfassungen S. 51. — Zwei badische Denkschriften über diesen Gegenstand S. 51.
3. Berathungen über die Competenz der Bundesversammlung S. 54. — Badische Denkschrift S. 55. — Mémoire von Zentner und Berg S. 57. — Ursprüngliche Fassung der Anträge des ersten Ausschusses S. 59.
4. Berathungen über die Fassung der Bundesbeschlüsse durch Stimmenmehrheit S. 61. — Mémoire Berstett's S. 61. — Preußisches Votum S. 63. — Gegenbemerkungen Berstett's S. 64. — Conciliatorische Anträge Plessen's S. 65. — Discussionen darüber S. 68. — Entstehung des Küster'schen Vortrags S. 69. — Der Vortrag dem Competenzausschuß übergeben S. 69. — Bemerkungen Berstett's S. 69. — Der Antrag Bernstorff's S. 70. — Der Antrag Mar-

Seite

schall's bei Berathung der Schlußacte S. 70. — Die beiden Redactionen des Art. 13 der Schlußacte S. 71.

5. Berathungen über die Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden S. 71. — Denkschrift Berstett's S. 72. — Die Motive des sechsten Ausschusses S. 73. — Redactionsänderung S. 74.
6. Berathungen über Errichtung einer permanenten Instanz S. 75. — Verschiedene Wünsche S. 75. — Preußisches Votum S. 76. — Oldenburg-, anhalt- und schwarzburgisches Votum S. 77. — Kurhessisches Votum S. 78. — Votum der freien Städte S. 78.
7. Die Angelegenheit des freien Verkehrs S. 79. — Berstett verlegt sich auf die Einleitung von Separatverhandlungen S. 80. — Erste Verhandlungen im Ausschusse für die Handelsangelegenheiten S. 82. — Berstett und Marschall arbeiten Punktationen zu einem Separatvertrage aus S. 85. — Stellung Oesterreich's und Preußen's zu den Separatverhandlungen S. 86. — Die Handelsfrage kommt im 10. Ausschusse abermals zur Sprache S. 87. — Nebenher betreibt Berstett eifrig die Separatunterhandlungen S. 88. — Conferenz Berstett's mit Marschall, Du Thil und Fritsch am 31. Januar S. 89. — Weitere Verhandlungen im 10. Ausschusse S. 90. — Conferenz der oben Genannten unter Beitritt Zentner's und Münchhausen's am 9. Februar S. 91. — Bemerkungen von Nebenius zu den Berichten Berstett's S. 93. — Schlußverhandlungen des 10. Ausschusses und Vortrag an das Plenum S. 95. — Der Standpunkt Berstett's S. 96. — Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Höfe und Nassau schließen am 19. Mai einen Separatvertrag S. 98. — Beilagen: I. Note Berstett's vom 13. Januar 1820 S. 100. — II. Punktation S. 101. — III. Aus dem Entwurf eines Vortrags des 10. Ausschusses von Graf Bernstorff S. 101. — IV. Aus den Bemerkungen Berstett's zu diesem Entwurf S. 103. — V. Vertrags-Entwurf S. 104. — VI. Punktation S. 106.
8. Verhandlungen über die Abfassung der Schlußacte. Oldenburg wünscht Berathung am Bundestage S. 107. — Die Opposition Würtemberg's S. 107. — Besprechungen der Frage bei Metternich S. 110. In Folge eines Schreibens Metternich's gibt der König von Würtemberg seinen Widerstand auf S. 113.
9. Schreiben des Fürsten Metternich an den österreichischen Gesandten in Stuttgart, Grafen Trautmannsdorf, über die Lage der Dinge in Frankreich S. 113.

III. Zur Geschichte der Wiener Ministerconferenzen von 1834 . . 117—280

1. Einleitende Bemerkungen S. 119. — Einflüsse der Julirevolution auf die deutschen Verhältnisse S. 120. — Anschauungen und Plane der reactionären Partei S. 121. — Denkschrift des Grafen Maltzahn vom 28. August 1831. Erste Anregung neuer Ministereonferenzen S. 122. — Die Antwort des Grafen Bernstorff, ein Programm der

Seite

preußiſchen Politik S. 123. — Stellung der reactionären Partei zu den conſtitutionellen Staaten S. 128. — Die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832. — Mit Ancillon kommt die reactionäre Partei in Berlin an das Ruder S. 129. — Ancillon und Metternich verabreden zu Teplitz eine neue Miniſterzuſammenkunft S. 130. — Reſcript Ancillon's an die preußiſchen Geſandten bei den Mittelſtaaten S. 130. — Circular S. 131. — Die Lage der Mittelſtaaten S. 135. Ein Erlaß Metternich's vom 11. November 1833 erklärt auf die mittelſtaatlichen Anfragen, die beiden Großmächte hätten noch kein Programm für die Conferenzen vereinbart S. 136. — Einleitungen für den Zuſammentritt der Miniſter S. 138. — Es ſollen keine Bundestagsgeſandte als Bevollmächtigte erſcheinen S. 139. — Wahl des preußiſchen Bevollmächtigten an Stelle des erkrankten Ancillon S. 139.

2. Eröffnung der Conferenzen. Liſte der Bevollmächtigten S. 140. — Ancillon tritt ſpäter ein S. 141. — Eröffnungsrede Metternich's S. 142. — Beſprechung über die Berathungsgegenſtände. Wahl von ſechs Commiſſionen S. 146. — Geheimhaltung der Verhandlungen S. 148. — Langſamer Fortgang der Conferenzen S. 148.

3. Verhandlungen der erſten Commiſſion S. 149. — Gutachten von Pleſſen, Berg und Smidt über den Art. 57 der Schlußacte S. 150. — Denkſchrift derſelben Bevollmächtigten über den Art. 58 der Schlußacte S. 155. — Gutachten Du Thil's über die Gränzen, welche den einzelnen Bundesſtaaten in ihrem Verfaſſungsleben durch die Competenz des Bundes geſteckt ſeien S. 158. — Verhandlungen über das landſtändiſche Steuerbewilligungsrecht S. 160. — Die Commiſſion faßt ihre Anſchauungen in neun Sätze zuſammen S. 162. — Discuſſion über dieſe Sätze S. 165. — Zweite Redaction derſelben S. 167. — Motive S. 170. — Bericht der erſten Commiſſion an das Plenum S. 173. — Beilage I. Ueberſicht der in der erſten Commiſſion mitgetheilten Anſichten über das Steuerbewilligungsrecht der Landſtände, bearbeitet von Berg S. 175. — Beilage II. Zuſammenſtellung „falſcher und verwerflicher Grundſätze", von Du Thil S. 181. — Dritte Redaction der Artikel der erſten Commiſſion S. 183. — Discuſſion über dieſelben S. 185. — Additionalartikel Pleſſen's über Verantwortlichkeit der Miniſter S. 186. — Weitere Verhandlungen über Art. 9 (Schlichtung der zwiſchen Regierungen und Ständen entſtehenden Irrungen) S. 186.

4. Verhandlungen der zweiten Commiſſion. Entwurf eines Antrags an das Plenum S. 188. — Discuſſion über denſelben S. 190. — Commiſſionsbericht von Graf Alvensleben S. 192. — Commiſſionsbericht über die Geſchwornengerichte S. 193. — Schlußredaction der Artikel der zweiten Commiſſion S. 195.

5. Berathungen der dritten Commiſſion S. 196. — Tendenzen der Mitglieder S. 197. — Urſprüngliche Redaction der Commiſſionsbeſchlüſſe S. 199. — Additionalartikel über die Actenverſendung S. 200.

Seite

6. Berathungen der vierten Commiſſion S. 201. — Vortrag Metternich's über die Verhältniſſe der Preſſe S. 201. — Gegenbemerkungen Reizenſtein's S. 205. — Erſter Entwurf der Commiſſionsbeſchlüſſe S. 206. — Commiſſionsbericht S. 209. — Zweite Redaction der Beſchlüſſe S. 209. — Discuſſion über dieſelben S. 210. — Dritte Redaction derſelben S. 212. — Entwurf einer Cenſurordnung S. 213. — Entwurf zu einem Regulativ für den literariſchen Rechtszuſtand S. 216.
7. Berathungen der fünften Commiſſion S. 221.
8. Antrag Fritſch's auf Errichtung eines Bundesgerichtes S. 222. — Incidenzfälle bei der Discuſſion S. 228. — Vorlagen der Commiſſionsmehrheit an das Plenum S. 229. — Das Hereinziehen der Angelegenheit der Mediatiſirten bedroht das Zuſtandekommen des Beſchluſſes S. 232. — Verſchiedene Beurtheilung der Artikel S. 232. — Zweite Redaction derſelben S. 233.
9. Die Angelegenheit der Mediatiſirten S. 234. — Geringe Ausſichten S. 235. — Die Frage kommt vor die Conferenz S. 236. — Beſtrebungen des Erbprinzen von Löwenſtein S. 237. — Eingabe deſſelben im Namen vieler Standesgenoſſen S. 238. — Discuſſion über dieſe Eingabe S. 243. — Beſchluß der Conferenz in der 14. Sitzung S. 246.
10. Hannover beantragt die Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte S. 247. — Ompteda legt der Conferenz eine von Smidt verfaßte Denkſchrift über dieſe Frage vor S. 248. — Discuſſion darüber S. 254. — Beſchlußfaſſung S. 257.
11. Nachrichten von den Frankfurter Unruhen S. 258. — Commiſſion zur Berathung über die dagegen zu treffenden Maßregeln S. 259. — Entwurf zu einer Antwort auf die intervenirenden Noten Frankreich's und England's S. 260.
12. Verhandlungen über die Auslieferung politiſcher Verbrecher und die Behandlung von Verbrechen gegen den Bund S. 260.
13. Anträge Sachſen's auf Annahme gemeinſchaftlichen Maßes, Gewichtes und Münzfußes und Abſchaffung der Lotterien S. 262. — Eingabe des Landgrafen von Heſſen-Homburg in Betreff ſeiner Stimme am Bund S. 262. — Eingabe der herzoglich ſächſiſchen Höfe in Betreff eines Rechtsſtreites mit Weimar S. 263. — Beſchwerden und Petitionen S. 263. — Ausdehnung der Conferenzbeſchlüſſe auf die freien Städte S. 263.
14. Erſte Anregung des Abſchluſſes der Conferenzarbeiten S. 264. — Eintheilung der Beſchlüſſe in ſolche, die zu Bundesbeſchlüſſen erhoben und ſolche, die nur in einem Schlußprotokolle niedergelegt werden ſollen S. 266. — Lage der conſtitutionellen Staaten S. 267. — Die Haltung Baiern's S. 268. — Berathungen über die endgiltige Faſſung des Schlußprotokolles S. 269. — Schlußrede des Fürſten Metternich S. 276. — Schluß der Conferenzen S. 279.

Schlußprotokoll . . . . . 281—296

I.

Zur Geschichte der Carlsbader Conferenzen von 1819.

I.

Zur Geſchichte der Carlsbader Conferenzen von 1819.

Die Carlsbader Conferenzen, wenn auch heute nur noch von hiſtoriſcher Bedeutung, haben doch nie aufgehört, eine hervorragende Stellung in der öffentlichen Meinung Deutſchlands einzunehmen. Wie die „Politik von Carlsbad" zu einer, man kann faſt ſagen ſprüchwörtlichen, Bezeichnung für eine unſelige, unnationale und reactionäre „Staatskunſt" geworden iſt, ſo hat ſich die Erinnerung an die unheilvollen Beſchlüſſe, die dort zuerſt der vom Blut der Befreiungskriege gedüngten jungen deutſchen Freiheit einen ſchweren, nie wieder zu verwindenden Stoß verſetzten, fortgepflanzt und einen unvertilgbaren Eindruck in den Herzen des deutſchen Volkes zurückgelaſſen.

Und wenn uns heute der Unmuth und die Entrüſtung faſt übermannt, wenn wir in den Blättern der Geſchichte die Geneſis dieſer Beſchlüſſe leſen, wenn wir kaum unſern Augen trauen bei der Enthüllung der trüben Machinationen, durch welche die Reſultate jener Berathungen am 20. September 1819 Geſetzeskraft für den deutſchen Bund erhielten, wie muß den Männern zu Muthe geweſen ſein, welche voll glühender Vaterlandsliebe in den Kampf gezogen waren, voll des herrlichſten Enthuſiasmus die Hand an den Bau eines großen, ſtolzen Vaterlandes legen wollten und denen die Häupter dieſes Landes mit ſolchen Beſchlüſſen lohnten? Nicht nur die heißblütige Jugend bäumte ſich auf gegen den Jammer einer düſtern, unfreien Zukunft, der ſich vor ihren Augen aufthat, auch die beſten Männer, die deutſche Erde trug, gereift in den harten Prüfungstagen der langen Kriege und der ſchweren Fremdherrſchaft, ergraut in Arbei-

ten und Geschäften, blickten mit dem verzweifelnden Gefühle einer furchtbaren Enttäuschung auf diese Vorgänge.

Es fehlt nicht an Zeugnissen über diese Stimmung der Nation. In Correspondenzen und Biographien ist hundertmal verzeichnet, welch erschütternde Wirkung die Politik von Carlsbad auf Alle geübt, die sich eine neue, bessere Zukunft in dem befreiten Vaterlande geträumt hatten. Warum — könnte man vielleicht fragen — nach so langen Jahren immer neue Aufzeichnungen zu Tage fördern, die doch nur das Bekannte und Feststehende bekräftigen? Man könnte den alten Spruch einwenden: „Schlecht ist, wer Beleidigungen in Marmor und Wohlthaten in Sand schreibt." Aber so schön die ethische Bedeutung dieses Wortes ist, im Leben der Völker findet es keine Anwendung, und für den Historiker darf es nicht maßgebend sein. Die Sünden einer heillosen Politik, unter deren Druck unser Vaterland Jahrzehnte lang seufzte und deren Nachwirkung auch heute noch unser öffentliches Leben bitter genug in zahlreichen Beziehungen empfindet, müssen schonungslos aufgedeckt werden; daß darüber das Gute, das trotz alledem auch dieser Abschnitt unserer Geschichte der Nation gebracht hat, nicht in Vergessenheit geräth, dafür sorgt die merkwürdig gutmüthige Anlage des deutschen Volkes von selbst.

Die drei Actenstücke, die hier der Oeffentlichkeit übergeben werden, beleuchten von verschiedenen Seiten die politischen Zustände Deutschlands in dem verhängnißvollen Jahre 1819. Sie zeigen die überaus mäßigen Ansprüche, die ein Liberaler jener Zeit an die Regierungen stellte, den schweren Kummer, mit dem gewissenhafte und verständige Staatsmänner die Verirrungen der Metternich'schen Reaction eine Reihe harter Prüfungen über das Vaterland verhängen sahen, die klägliche Physiognomie, welche Deutschland den beobachtenden Augen des Auslandes darbot.

Senator Smidt von Bremen, der Verfasser der Denkschrift über die Lage Deutschlands vor dem Zusammentritt der Minister in Carlsbad, war freilich kein Mann nach dem Herzen des Fürsten Metternich. Als er ein Jahr später, zur Zeit der Wiener Conferenzen, in die österreichische Hauptstadt kam, fürchtete der Staatskanzler seinen Einfluß, obwohl er nicht Mitglied der Conferenzen war. „Man hat uns mit der Nachricht *geschreckt*", sagte er zu einem Conferenzmitglied, „daß Herr Senator Smidt kommen

würde.“*) Aber wenn wir heute, bald fünfzig Jahre nachdem er dem Senat der alten Hanseſtadt dieſe Aufzeichnung vorgelegt hat, ſie zur Hand nehmen, ſtaunen wir billig über die Mäßigkeit im Fordern, welche dieſer gefürchtete Mann beweiſt. Es ſei fern von uns, mit wohlfeilem Lächeln in dieſem Aufſatz Aufſtellungen abzufertigen, die uns allerdings heute als Manifeſtation politiſcher Kindheit erſcheinen. Aber nach Allem, was wir über jene traurigen Tage wiſſen, müſſen wir doch immer wieder ſtaunen, daß ſolche Anſichten als ſtaatsgefährlich und demagogiſch gelten konnten. Auf der andern Seite müſſen wir freilich auch mit einem Gefühl, in dem ſich Schmerz und Scham miſchen, geſtehen, daß von den einfachen nationalen Forderungen, die in dem Mémoire aufgeſtellt ſind, bis zum heutigen Tage noch mehr als eine der Erfüllung harrt.

Der Brief des Freiherrn v. Lerchenfeld eröffnet uns einen Blick in die Intriguen am Münchener Hofe nach den Tagen von Carlsbad und in das edle Herz eines Mannes, dem das Wohl des Vaterlandes in der That eine Herzensſache war, der auch über den Angelegenheiten Baierns die Noth und Bedrängniß Deutſchlands nicht vergaß.

Die ruſſiſchen Actenſtücke endlich ſind ein trauriges Zeugniß der Stellung unſeres Vaterlandes zu den großen Mächten Europa's, ſo lange es, im Innern zerriſſen, die weltgebietende Stellung nicht erringt, zu der es den höchſten Beruf und die reichſten Mittel beſitzt. Der höfliche, aber doch dictatoriſche Klang, dieſer Vormundston in der Sprache der ruſſiſchen Diplomatie, — er iſt ein Typus der Art und Weiſe, mit der uns das Ausland betrachtet und zu behandeln wagt und wagen wird, ſo lange wir uns nicht die Achtung erzwingen, die im Verkehr der Völker nur die Macht ſich erwerben kann.

So ſind die vergilbten Papiere, deren verblichene Züge hier im Abdruck erſcheinen, auch heute noch nicht ohne Intereſſe; nicht nur der Freund der geſchichtlichen Studien wird ſie mit Theilnahme durchleſen, auch der Politiker und Jeder, dem des Vaterlands Geſchicke am Herzen liegen, wird manches gute Wort und manche nützliche Lehre in ihnen gefunden haben, wenn er ſie, nicht ohne den ſchmerzlichen Gedanken an verwandte Züge der Gegenwart, aus der Hand legt.

*) Aegidi, Zur Vorgeſchichte des Zollvereins. S. 43. Anm. 84.

1.

Bericht des Senators Smidt an den Senat von Bremen über die Lage Deutschlands vor dem Zusammentritt der Minister in Carlsbad d. d. 31. Juli 1819.

Wenn sich jetzt eine Anzahl der bedeutendsten Staatsmänner aus den vorzüglichsten Staaten Deutschlands an einem Badeorte vereinigt, so kann es nicht fehlen, daß bei dieser Gelegenheit nicht die ersten Interessen des Vaterlandes unter ihnen zur Sprache kommen sollten und eben so wenig, daß der Austausch von Ideen und Ansichten, welcher sich dadurch ergeben wird, seine Folgen in der Wirklichkeit äußere.

Dies Zusammentreffen wird Aufsehen erregen, es wird vielfach darüber gesprochen und geschrieben werden, die Resultate werden als Gegenstände der Hoffnung und der Furcht erscheinen, und diese Hoffnung oder Furcht dürfte sich bei der Unbekanntschaft mit jenen Unterhaltungen zunächst an die Erwartungen reihen, welche man theils von der Persönlichkeit der dort Zusammentreffenden, theils von dem politischen Systeme hegt, welches man den Staaten, denen sie angehören, zutraut.

Aber auch abgesehen von diesen Individualitäten, lassen sich schon aus der gegenwärtigen Lage Deutschlands und aus dem Blick auf dessen neueste Geschichte, sowie auf die seiner einzelnen Staaten, die Hauptgegenstände abnehmen, welche in Carlsbad nicht unbesprochen bleiben dürften; ich will daher den Versuch machen, diese Wahrscheinlichkeit von meinem Standpunkte und Gesichtskreise aus etwas näher zu beleuchten, um dadurch die Aufmerksamkeit M. H. H. auf das, was die Zukunft uns bringen könnte oder dürfte, soviel an mir ist, schärfen und regeln zu helfen.

Die unläugbar in ganz Deutschland (vielleicht mit einziger Ausnahme Oesterreichs und einiger kleinen Staaten) stattfindende Gährung der Gemüther, die allgemeine Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, die Sehnsucht nach einem andern und bessern Zustand der Dinge und die revolutionären Tendenzen, welche daraus hervorgehen und sich bereits in einigen furchtbar schreienden Thatsachen kund gegeben haben, liegen Jedem so nahe, sie sind bereits so sehr der Gegenstand jedes Tagsgesprächs geworden, daß die Frage, wie dieser Unzufriedenheit zu steuern und welche Mittel zu ergreifen seien, um auf Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands, und auf ein ruhiges und geordnetes Fortschreiten mit Zuversicht rechnen zu können, Jedem hier als die erste und nächste erscheinen muß.

Die vielfachen Ursachen jener Unzufriedenheit liegen am Tage und sind schon zu häufig besprochen, als daß es nöthig wäre, darüber hier in Details einzugehen; ich erwähne deshalb hier nur *einer*, an welche sich alle übrigen anreihen und in Erinnerung bringen lassen. Es ist uns diese Unzufriedenheit vorzüglich mit dem fremden Drucke, welcher dem Befreiungskriege vorherging, gekommen, sie ist uns aus dem Kriege und selbst nach dem Siege geblieben, weil man sich dieses Sieges nicht vollständig freuen zu können glaubt, so lange man von jenem Kampfe vorzugsweise nur *das* Resultat ins Auge faßt, daß der Besiegte sich am

Ende in einem bessern Zustande befinde, oder doch zu befinden rühme, als der Sieger. Frankreich, sagt man, erfreut sich einer geordneten und liberalen Verfassung, es behauptet wieder mit Anstand einen, seiner würdigen Platz unter den Nationen Europa's. Handel und Verkehr in seinem Innern leben wieder auf; Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit, sind durch weise Institutionen und durch eine kräftige Gesetzgebung und Rechtspflege gesichert. Man hat den freien Gebrauch der Presse ertragen gelernt, und die Mißbräuche derselben werden nach selbst gegebenen Gesetzen öffentlich gerichtet und bestraft.

Die Abgaben sind nicht übermäßig drückend, und keiner braucht eine unerwartete und willkührliche Vermehrung derselben zu besorgen.

Jeder Einzelne kann sich seinem Privatgeschäft mit Zuversicht hingeben, der ruhige Bürger wird nicht durch tägliche Besorgnisse genöthigt, seinen Blick auf die Politik zu richten, — kurz, alles Drehens und Wendens der Pariser Wetterfahnen ungeachtet, herrscht Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit im Reiche, weil das Huhn Heinrichs des Vierten im sonntäglichen Topfe nicht mehr fehlt. Mit diesem Zustande der Dinge hält der des größten Theils von Deutschland einen Vergleich nicht aus. Das schmerzt und beunruhigt, und es wird schmerzen und beunruhigen, bis es damit anders und besser geworden ist. So lange diese Sphäre der Unzufriedenheit dauert, kann und wird es an demagogischen Umtrieben nicht fehlen. Ein Schreckenssystem würde nur vervielfältigen, und der lernäischen Hyder für einen abgehauenen Kopf zwei andere wieder erwachsen lassen. Die Frage, wie sind die Bewohner der deutschen Staaten so zu beruhigen, daß sie ohne Neid auf Frankreich blicken, daß sie sich wieder des Bestehenden erfreuen, und daß mit dieser Freude, wie es nicht fehlen kann, Ruhe, Zucht und Ordnung wieder einheimisch werde, beantwortet sich also ganz einfach dahin: Man suche sie, soweit die Verhältnisse Deutschlands solches erlauben, in einen analogen Zustand zu versetzen; man gewähre jedem deutschen Staate, in seinem Innern und in der Verbindung mit dem Ganzen, was er mit Billigkeit ansprechen mag. Man vereinige sich zu gemeinschaftlicher Erstrebung dessen, was seiner Lage und Größe nach der Einzelne für sich allein sich nicht zu verschaffen im Stande ist.

So verschieden an Größe, Kräften, Lage und Bildung die deutschen Staaten auch sind: wenn alle den gemeinsamen Willen haben, sich gegenseitig zufrieden zu stellen, und das Prinzip der Gerechtigkeit bei diesen Bestrebungen keinen Augenblick aus dem Auge zu verlieren, sondern vielmehr jederzeit zur strengsten Richtschnur zu nehmen, so kann die Lösung jener Aufgabe, auch ohne Anwendung irgend gewaltsamer Maßregeln, keineswegs als unthunlich erscheinen.

Achtung der Individualität jedes einzelnen Staates wird dahin führen, das Streben zum Gemeinsamen nicht über eine entschieden anerkannte Nothwendigkeit der Bedürfnisse des gesammten Staatenbundes auszudehnen; aber die Anerkennung dieser Nothwendigkeit auch wieder dahin, daß man da, wo sie vorwaltet, sich freiwillig in größeren Maßen nicht sowohl

subordinire als coordinire, um eine gemeinsame Aufgabe gemeinschaftlich zu lösen.

Ein schönes Beispiel dieser Art ist bereits durch die bisherigen Arbeiten für die Militärorganisation Deutschlands gegeben worden. Die Anwendung des hier beobachteten Prinzips auch auf andere Verhältnisse scheint auf dem geradesten Wege zu einem wohlthätigen Ziele führen zu können. Die bereits in größeren Maßen vorhandene Einheit der Bewohner der mächtigeren Staaten Deutschlands ist hier dergestalt anerkannt und respectirt worden, daß man keine störende Einmischung in ihre größeren Zirkel freier Bewegung angesprochen hat. Aehnliches hat ja nach Maß und Verhältniß auch bei den übrigen stattgefunden, man hat auch die Coordination der Kleineren immer nur nach dem Maße begehrt, wie es der Zweck des Ganzen erforderlich machte, und jedem in seinem Innern die freie Beweglichkeit verstattet, deren er seiner Beschaffenheit nach Herr sein konnte, ohne das Ganze zu hindern oder zu stören, und wo das Ganze einer Ordnung und Regel für den Gebrauch der Gesammtkraft bedurfte, haben auch die Größten sich nicht geweigert, ein gemeinsam gegebenes Gesetz anordnen zu helfen, und sich der Befolgung desselben zu unterwerfen. Deutschland kann in Gemäßheit dieser Verabredungen künftig auf ein Nationalheer rechnen, und eine der schwierigsten Forderungen, welche die Glieder des Bundes an sich und die öffentliche Stimme Deutschlands an den Bund machte, ist im Wesentlichen bereits als erfüllt zu betrachten.

Sollten nun auf gleichem Wege nicht auch andere allgemeine Wünsche und Bedürfnisse die ersehnte Befriedigung finden können; sollte nicht durch verschiedene Grade und Abstufungen der allgemeinen und speciellen Coordination, wobei die Modificationen theils aus dem Gegenstande selbst, theils aus den verschiedenen Lagen und Verhältnissen jedes Bundesstaates zu diesem Gegenstande, abgewogen und festgesetzt werden, eine gemeinsame Ordnung, und ein wohlthätiges Eingreifen der verschiedenen Räder derselben zu bewirken sein?

Die Freiheit oder vielmehr die Gemeinschaftlichkeit des Handels und Verkehrs in Deutschland, scheint sich hier als eines der nächsten und am sehnsüchtigsten erstrebten Bedürfnisse vorzudrängen.

Die Aufgabe erscheint bei dem ersten Anblicke als höchst schwierig, aber diese Schwierigkeiten würden sich bei einer detaillirten Bearbeitung dieses Gegenstandes schon dadurch sehr vermindern, wenn man nicht Alles, was unter diesen Gesichtspunkt zu fassen ist, auf einmal und auf gleiche Weise zu ordnen versuchte, und ohne den Blick auf das Allgemeine aus dem Auge zu verlieren, mit den gemeinsamen Gestaltungen specieller Gegenstände den Anfang machte. Die bereits angeordneten und weiter anzuordnenden Berathungen der Uferstaaten der Flüsse, welche durch den Lauf derselben schon zu einer durch die Natur gegebenen Gemeinschaft aufgefordert werden, haben hier bereits einen Weg gebahnt, der zu seiner Zeit zu einem Gesammtsystem führen kann. — Sollte es nicht rathsam sein, daß zu einer gegenseitigen Aufhebung des Mauth- und Zollsystems

zuvörderst solche Partien deutscher Staaten zusammenträten, welche dazu das nächste Bedürfniß fühlen, und von dem Schaden, welchen sie sich durch eine Fortsetzung jener Systeme gegenseitig zufügen, bereits die Erfahrung gemacht haben? Sollte besonders der freie Handel mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, welcher vor einigen Jahren der Realisirung schon so nahe war, nicht zu einem baldigen Vertrage wenigstens unter denjenigen Staaten führen können, welche von der Nothwendigkeit dieser Anordnung überzeugt sind? Aehnliches gilt von gemeinschaftlichen Maßregeln in Betreff des Buchhandels, des Nachdrucks, des Postwesens, gleicher Münze, Maße und Gewichte, und vieler andern Gegenstände mehr.

Erleichtert wird das Fortschreiten des Ganzen und zum Gemeinsamen hier, wie in vielen andern Fällen, offenbar dadurch werden, wenn man sich durch die Schwierigkeiten, welche eine sofort zu verwirklichende Gemeinschaft Aller bei dem Beginn jeder Berathung darüber findet, nicht davon abhalten läßt, diese Gemeinschaft wenigstens für Einzelne zu Stande zu bringen, und noch größer würde diese Erleichterung sein, wenn man einzelnen Staaten, die blos in der Ungewißheit über die Erfahrungen, welche ein solcher veränderter Zustand herbeiführen könnte, die Theilnahme verweigerten, es nicht erschwerte, diese Theilnahme vor der Hand nur auf eine gewisse, von ihnen selbst näher anzugebende bestimmte Zeitfrist eingehen zu dürfen. Der freie Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln wäre unter solchen Voraussetzungen und Bedingungen wahrscheinlich schon vor zwei Jahren zu Stande gekommen. Oesterreich und Preußen schienen dieser Maßregel damals am wenigsten geneigt zu sein; aber Oesterreich, von dessen Benehmen in dieser Hinsicht das Bairische mehr oder minder abhängig sein soll, wird durch sein abgerundetes Territorium und durch die Verhältnisse, worin es sich in Beziehung auf seine großen nicht-deutschen Staaten befindet, noch oft in der Lage sein, für gewisse Gegenstände der Gemeinschaft mit den übrigen Bundesstaaten nicht zu bedürfen, und vielleicht gar in der Nothwendigkeit, sie nicht eingehen zu können, — wollte man nun diese Verschiedenheit der Umstände nicht anerkennen und nicht berücksichtigen, so würde der eine Theil dadurch aufgehalten, und der andere in seinem Interesse gefährdet werden, welches nur eine Lauheit Oesterreichs für das Bundesverhältniß zur Folge haben könnte, die dem Bunde so verderblich sein würde, daß eine unvollständigere Gemeinschaftlichkeit der Bundesstaaten für solche Fälle als das bei weitem geringere Opfer erscheinen muß.

Anomalien dieser Art ungeachtet, wird die möglichste Einheit und Gemeinschaftlichkeit des deutschen Handels und Verkehrs dennoch fortwährend der Gegenstand gemeinsamen Strebens bleiben müssen, und soll die Bundesversammlung zu diesem Zwecke wirksam sein, soll sie selbst nur ein richtiges Urtheil darüber fällen können, wo eine solche Gemeinschaftlichkeit durchzuführen möglich ist oder nicht, inwiefern und in welchem Maße Coordinationen dieser Art unter einzelnen Bundesstaaten thunlich und rathsam sind, wo und welche Anomalien dabei überhaupt, oder für eine Zeitlang nicht vermieden werden können, welche Streitigkeiten sich in

dem einen oder andern Falle ergeben, und wie sie zu beseitigen sind, — so müssen ihr dazu die Mittel gegeben werden, und hier spricht sich wieder, nach der Analogie des bei der Militärorganisation bereits beobachteten Verfahrens, die Versammlung einer Anzahl von Kunstverständigen aus den verschiedenen Bundesstaaten an dem Orte des Aufenthalts der Bundesversammlung, als eine unerläßliche Bedingung ihrer zweckmäßigen Thätigkeit aus.

Eine gemeinschaftliche Politik der deutschen Bundesstaaten in Beziehung auf das Ausland erscheint ferner als eine der nothwendigsten Aufgaben zur Bewirkung des allgemeinen Vertrauens und der allgemeinen Zufriedenheit in Deutschland. Daß Deutschland als europäischer Staat in der Reihe der Nationen genannt und geachtet werde, daß es auch als Gesammtheit den Einfluß habe, welchen seine Stellung mit sich bringt, ist ein Bedürfniß, welches der Bewohner Oesterreichs und Preußens, der Natur der Verhältnisse nach, minder fühlen muß, wie jeder andere Deutsche; aber darum spricht es sich im Gefühle dieser Ungleichheit gerade unter den Uebrigen nur um soviel stärker und dringender aus, und die bis dahin versagte Befriedigung dieses Bedürfnisses füllt die Seele der Entbehrenden bald mit Neid gegen die Genießenden, bald mit der Besorgniß, daß diese, bei jener Versagung, auf ihre frühere oder spätere Unterordnung Aussicht oder Hoffnung zu hegen im Stande wären. Man will in dem Verhältnisse zu den größeren europäischen Staaten nicht blos von andern beschützt und vertreten, sondern vollständig repräsentirt sein, dahin geht die Tendenz der einzelnen Regierungen, wie die des Volks. Daher an der einen Seite die Menge der, den Finanzen der mittleren und kleineren Bundesstaaten so sehr zur Last fallenden, und der Erhaltung der Bundeseinheit schwerlich vortheilhaften auswärtigen Gesandtschaften, und an der andern der in den ständischen Versammlungen sich aussprechende Wunsch, die großen Kosten dieser speciellen Gesandtschaften zwar erspart, aber dagegen durch allgemeine deutsche Anstalten den nämlichen Zweck sicherer und kräftiger erreicht zu sehen. Ließe sich diesem Wunsche Befriedigung verschaffen, so würde dadurch mehr als ein, Mißstimmung und Unzufriedenheit herbeiführendes Verhältniß wohlthätig umgestaltet werden.

Die Etablirung einer fortwährenden, wenn auch in einzelnen ihrer Mitglieder von Zeit zu Zeit wechselnden, oder etwa auf die nämliche Weise, wie die Militär-Commission nach einem repräsentativen Prinzip zusammengesetzten Commission der Bundesversammlung für die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes, welcher das erforderliche Büreaupersonale beigegeben würde, verbunden mit der Ausübung des activen Gesandtschaftsrechtes des deutschen Bundes, wenigstens bei denjenigen europäischen Staaten, welche bei ihm ihre Gesandten accreditirt haben, müßte nothwendig die Folge haben, daß zuförderst die so ungerechte Besorgniß, es könnte Oesterreichs und Preußens Politik sein oder werden: den deutschen Bund bei ihren Verhandlungen mit den größeren europäischen Mächten mehr als Mittel wie als Zweck zu betrachten, nach und nach völlig be-

seitigt würde, wodurch selbst in diesen Verhältnissen die Stärke Oesterreichs und Preußens nur gewinnen könnte; daß ferner das Vertrauen auch der mittleren und kleineren Bundesglieder gegen einander, und der größeren zu denselben, durch die verminderte Möglichkeit der Verfolgung eines egoistischen Interesses in der Beziehung zu fremden Staaten, sich vermehrte, und endlich, daß in den mittleren und kleineren Staaten, welchen die Unterhaltung eigener Gesandtschaften neben denen des Bundes unendlich viel kostbarer wird, wie denen, welche zugleich europäische Mächte sind, eine beträchtliche Erleichterung der Finanzen stattfände, die von den Unterthanen aufs dankbarste anerkannt werden und ihr ganzes Gemüth der Gesammtheit des Bundes vollends zuwenden würde. Die so heiß ersehnte deutsche Nationalität würde in diesem äußeren Zeichen eine Befriedigung finden, wodurch sich die Brust jedes einzelnen gehoben fühlte und welche die Möglichkeit, sich in bedrängten Zeiten mit dem Feinde verbinden zu können, im Voraus mit dem Stempel eines Verrathes des Vaterlandes bezeichnete. Jeder Krieg, den der deutsche Bund wie die beiden vorigen glücklich führen soll, muß populär sein, er muß den Charakter eines Nationalkrieges tragen.

Die Nachtheile, welche bei der Zusammensetzung von Truppen verschiedener Staaten immer unvermeidlich sind, können nur durch gemeinsamen, auch in den Individuen vorherrschenden festen Willen, den Feind zu besiegen, aufgewogen werden. Jeder Bundeskrieg, der ohne diese Stimmung begonnen würde, dürfte nur zu leicht unglücklich enden, wo nicht gar eine revolutionäre Tendenz annehmen und auf diese Weise zum Untergange führen. Ein Nationalkrieg setzt aber Nationalbeleidigungen voraus, und Nationalbeleidigungen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß jeder einzelne Bundesstaat davon die specielle Erfahrung mache, werden nur möglich bei einer gemeinsamen Politik.

Diese erscheint daher als nothwendiges Mittel sowohl zu einer glücklichen Kriegführung des Bundes, als auch dazu, daß man sich aus der Besorgniß, ein Krieg könne revolutionäre Reactionen mit sich führen, nicht aus Scheu vor diesen Folgen eines Kriegs, und daher zur Vermeidung desselben mitten im Frieden genöthigt sehe, fremder Anmaßung schimpflich zu huldigen, weil die Kraft, mit einem Kriege wirksam drohen zu können, darüber verloren gegangen ist.

Soll es endlich dahin kommen, wozu es doch am Ende kommen muß, wenn der deutsche Bund seine hohe Bestimmung, die Erhaltung des Weltfriedens zu verbürgen, begreifen und erfüllen wird, soll es jemals dahin kommen, daß die nicht-europäischen Glieder des deutschen Bundes mit vollem Willen und Vertrauen die engste Offensiv- und Defensivallianz mit denjenigen Mitgliedern desselben, die zugleich europäische Staaten sind, abschließen, so wird die Anerkennung und Ausübung einer selbständigen Politik des Bundes, als des Kerns dieser ganzen Verbindung, doch nothwendig vorhergehen müssen.

Man sollte jenen ersten Schritt dazu daher nicht aufhalten, sondern nach allen Kräften befördern. Und wenn auch hier nicht Alles auf einmal

geschehen kann, so wird schon die Eröffnung einer Tendenz dahin die weiteren Schritte beschleunigen.

Wenn nur erst eine Commission für die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes niedergesetzt, ein Büreau derselben etablirt wird und in Wirksamkeit tritt, so findet die gemeinsame Politik des Bundes doch einen Boden zum organischen Wachsthum, während bei der jetzigen Gestaltung der Dinge, die Bundesversammlung, welche die Angelegenheiten des Bundes als eines europäischen Staats führen soll, bei einem plötzlich drohenden feindlichen Angriffe doch in den Fall kommen könnte, von der freien Stadt Frankfurt eine Landkarte leihen zu müssen, um zu sehen, auf welchen Punkten der Feind sich formirt. Wenn nur erst gemeinschaftliche Gesandte des Bundes bei einzelnen europäischen Höfen angestellt werden, so möge immerhin auch denjenigen Bundesstaaten, welche nicht zugleich europäische sind, noch die Freiheit verbleiben, neben jenen ihre besonderen Gesandten an jenen Höfen zu accreditiren. Das Finanzbedürfniß wird zunächst Vereinigungen solcher Gesandtschaften herbeiführen, es wird jene Gesandten bald in Chargés d'affaires, und diese dann wieder bald in — der Bundesgesandtschaft zugegebene — Secretäre verwandeln, bis endlich auch diese bei einem, das Vertrauen des Einzelnen wie der Gesammtheit sich erwerbenden Gesandten nach und nach eingehen werden.

Ein ferneres Mittel, der Unzufriedenheit in Deutschland zu steuern, und das Vertrauen sowohl unter den einzelnen Staaten, als unter den Regierungen und Unterthanen zu stärken, dürfte in der baldigen Anordnung gewisser kräftiger und zweckmäßiger gemeinsamen Institutionen gefunden werden. Vor Allem möchte hierher zu rechnen sein ein gemeinsames permanentes Bundesgericht, welches nicht blos die directen Streitigkeiten der Bundesstaaten unter sich zu entscheiden hätte, sondern an welches auch solche Sachen zu rechtlicher Entscheidung verwiesen würden, wobei die Staaten zwar nicht direct als Kläger auftreten, aber doch insoweit interessirt sind, daß zuförderst über ihre Verhältnisse als Staaten eine rechtliche Entscheidung stattfinden muß, damit den dabei betheiligten Unterthanen verschiedener Staaten der Besitzstand durch ein summarisches Verfahren gesichert werde und damit dieselben wissen, vor welcher Behörde sie ihre rechtlichen Ansprüche anzubringen und auszuführen haben, — ein Bedürfniß, welches durch die bisherige Erfahrung der Bundes-Versammlung als hinreichend gerechtfertigt erscheinen muß.

Fände die baldige Etablirung eines solchen Instituts, als etwas die durch die Bundesacte versprochene wohlgeordnete Austrägalinstanz Ueberschreitendes, bei einzelnen Bundesstaaten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten, so ließe sich auch hier ein allmähliger Uebergang einleiten, indem ein solches Gericht zuförderst von denjenigen Bundesstaaten, welche es für zweckmäßig hielten und sich desselben bedienen wollten, formirt, und wenn der Streit unter den Theilnehmern an demselben stattfände, gebraucht, dagegen aber, wenn er ganz oder zum Theil unter solchen sich ereignete, welche dieser Anstalt noch nicht beigetreten wären, die Entscheidung durch

die Austrägalinstanz eines der obersten Gerichte nach der bisherigen Anordnung beibehalten würde. Nichts desto weniger dürfte es aber, um den Uebergang zu einem gemeinschaftlichen Gebrauche dieses Gerichtes zu erleichtern, rathsam sein, wenn die Institution desselben, sowie dessen Besetzung, nur das Resultat eines gemeinsamen Bundesbeschlusses wäre. Auch könnten die Mitglieder dieses Gerichts, außer ihrer Hauptfunction, sowohl als Berichterstatter der Bundesversammlung über solche Eingaben, welche ein Gutachten ausgezeichneter Rechtskundiger erfordern, als in der Eigenschaft einer, bei verschiedenen Meinungen über die doctrinelle Auslegung eines Bundesgesetzes, compromißartig erkennenden Behörde, der Gesammtheit nützlich gemacht, und auch in dieser Hinsicht die gemeinsame Anstellung und Unterhaltung gerechtfertigt werden.

Ein anderes Institut dieser Art, welches in jeder Hinsicht als unbedingt nothwendig erscheinen muß, ist eine praktische und kräftige Executionsordnung. Aller nicht zu verkennenden Schwierigkeiten ungeachtet, bleibt diese Aufgabe einmal unerläßlich; denn wäre sie nicht zu lösen, so würde eine unheilbare Nichtigkeit des Bundes dadurch als mit demselben gegeben erscheinen. Der Zweifel des deutschen Publikums an dem Bestande des deutschen Bundes steht mit der Verzögerung dieser Lösung im engsten Zusammenhang: Glaube und Vertrauen wird mit ihr gegeben werden. Auch hier wird daher das Mögliche versucht werden müssen, und dabei nicht vergessen werden dürfen, daß es Verhältnisse gibt, wo eine Nöthigung vermöge des Prinzips der Ehre den Wirkungen eines physischen Zwanges wenig nachstehen möchte. Ja, sollte man es in dieser Executionsordnung auch gradezu aussprechen müssen, daß der letzte Grad der Execution, ein armata manu vorzunehmender Zwang, auf die beiden mächtigsten Glieder des Bundes keine Anwendung finde, weil man dabei in die mit deutscher Nationalehre nicht zu vereinigende Gefahr gerathen könne, bei Ausführung solcher Execution fremde Mächte zu Hülfe rufen zu müssen; daß man sich dagegen aber auf die deutsche Gesinnung dieser mächtigsten Bundesglieder so sehr verlasse, daß man sich dieser Ausnahme nicht schämen zu dürfen glaube, — so würde dies offene Bekenntniß in einer Executionsordnung doch besser als gar keine sein. Uebrigens dürfte an der andern Seite, da wo dieser Grad der Execution wirklich factisch eintreten soll, alle Vorsicht dahin zu treffen sein, daß die Vollziehung der Execution auf keine Weise von dem guten oder übeln Willen des oder derer Staaten, welchen die Execution aufgetragen wird, abhängig sei. Vielleicht könnten die Garnisonen der Bundesfestungen in dieser Hinsicht in Friedenszeiten zweckmäßig benutzt und dazu der Bundesversammlung besonders verpflichtet und untergeordnet werden.

Ein sehr wirksames Mittel zur Verstärkung sowohl des gegenseitigen Vertrauens der Bundesstaaten, als der Zufriedenheit und Anhänglichkeit der Unterthanen an ihre Regentendynastien, dürfte in einer offenen und öffentlichen Erklärung bestehen, daß an keine Art von Austauschungen einzelner Bundesgebiete gegeneinander weiter gedacht werde und daß man die mangelnde Einheit unter den ver-

ſchiedenen Provinzen eines Staates nur in gemeinſamen Bundesinſtitutionen zu ſuchen und zu finden begehre. So lange man in dieſer Hinſicht noch eine Tendenz zu Umwälzungen von oben beſorgt, wird dieſe Tendenz auch aus den untern Regionen nicht ſcheiden — ja, es wird nicht möglich ſein, die Furcht zu verbannen, daß Veränderungen dieſer Art auch Austauſchungen außer dem Bunde veranlaſſen und herbeiführen könnten. Für gewiſſe Gegenden dürfte aber nichts nothwendiger ſein, als die Beſtärkung in der vollkommenſten Zuverſicht, für immer zu Deutſchland zu gehören und mit Deutſchland ſtehen und fallen zu müſſen.

So lange man nicht feſtiglich glaubt, daß es mit aller Napoleoniſchen Art und Kunſt ein Ende bei uns habe, daß der deutſche Bund etwas ganz anderes ſei wie der Rheinbund und daß man auch von oben herab den Beſtand des Beſtehenden wolle — ſo lange kommt auch das Volk in Deutſchland nicht zur Ruhe. Hat es noch Veränderungen zu erwarten, ſo will es mit dabei ſein, und dieſe Veränderungen geſtalten helfen, auch nach ſeinem Sinne und auch nach ſeiner Convenienz. Die Tugenden der Häuslichkeit gedeihen nicht bei ſteter Wanderung, ſondern nur da, wo man ſich in geſicherter Wohnung zu Hauſe glaubt. Erſt wenn die Bundesverſammlung durch Anordnungen und Verabredungen dieſer Art von Seiten ihrer Comittenten verſtärkt wird und die Grundgeſetze derſelben in Gemäßheit dieſer Verſtärkung weiter ausgebildet werden, kann ſie dahin kommen, etwas zu leiſten und die innere und äußere Sicherheit Deutſchlands wirklich handhaben zu helfen. Nur wenn man ihr etwas Reelles zu thun und die Kraft zur Ausführung gibt, wird ſie die Achtung und das Vertrauen in Deutſchland gewinnen, welche zu ihrer zweckmäßigen Wirkſamkeit für den Bundeszweck erforderlich ſind. So lange die Regierungen ihr aber wenig oder gar kein Zutrauen ſchenken, iſt und bleibt ſie auch dem Volke gleichgültig, und ihr Lob wie ihr Tadel, ihre Verwendungen wie ihre Urtheile, haben auf die öffentliche Meinung keinen Einfluß. Man hält ſie für eine ſehr überflüſſige, hie und da vielleicht ſogar für eine ſchädliche Anſtalt, und ihre Protokolle werden kaum geleſen. Bei Maßregeln jener Art dürften aber die demagogiſchen Umtriebe in Deutſchland mit allen geheimen politiſchen Verbindungen wenig furchtbar mehr erſcheinen und kein Meuchelmörder mehr als ein Märtyrer betrachtet werden, wenn das Schwert des Geſetzes ſeinen Nacken trifft. Man will in Deutſchland gemeinſchaftliche Gegenſtände der Liebe, der Achtung und der Hoffnung haben und nur wenn man dieſe zu vermiſſen glaubt, wird es möglich, daß man ſich verführen laſſe, Gegenſtände gemeinſchaftlichen Haſſes zu erſehen und ſogar die Jugend dafür zu intereſſiren im Stande ſein. Ein finſteres Brüten dieſer Jugend über Gegenſtände, welche von dem nächſten Kreiſe ihres Thuns und Treibens entfernt liegen, iſt die reinſte Unnatur und es wird nicht viel bedürfen, um ſie von dieſer wieder zu entwöhnen. Es ſcheint daher nicht rathſam, dieſelbe durch irgend ein Schreckensſyſtem mit jenem Zuſtande noch vertrauter zu machen. Man beſtrafe den einzelnen Schuldigen nach der Strenge des Geſetzes, aber

man hüte sich vor Maßregeln gegen die Masse, welche diese zu einer Einheit concentriren. Unsere politischen Marktschreier kann man nur auf ihrem eigenen Felde und mit ihren eigenen Waffen siegreich bekämpfen und dies wird nur dann geschehen, wenn man Zeitungen, Journale und politische Flugschriften nicht lediglich den Stubengelehrten zu versorgen überläßt, wenn Staats- und Geschäftsmänner es nicht mehr unter ihrer Würde glauben, sich mit dergleichen zu befassen, sondern es in gegenwärtiger Zeit vielmehr für eine patriotische Pflicht achten, Arbeiten dieser Art einen Theil ihrer Zeit und ihrer Kräfte zu widmen. Man muß es diesen Arbeiten aber ansehen können, daß sie keine bestellten sind, sondern daß sie aus eigener Bewegung hervorgingen. Frankreich und England sollten uns hierin Muster sein. Das Schlechte und Schiefe und besonders das Unpraktische wird nur mit Begierde gelesen, wenn es an soliderer Nahrung gebricht. Dem Volke aber diese Nahrung gänzlich entziehen zu wollen, nachdem sie auch in Deutschland, eben wie in Frankreich und England, einmal zum täglichen Bedürfniß geworden ist, würde ein vergebliches Bemühen sein. Röstete man doch bei den Kaffeeverboten jegliche Wurzel und jegliches Aehrenproduct zum kläglichen Surrogat für das einmal gewöhnte Getränk.

Die deutschen Staaten, welche bereits ständische Verfassungen besitzen, scheinen mir vor Revolutionen gesichert zu sein, und so lange den übrigen die Hoffnung bleibt, daß man auch ihnen Wort halten werde, dürfte die Ruhe dort ebenfalls erhalten werden.

Bräche deßungeachtet irgendwo die Flamme des Aufstandes aus, so glaube ich, daß man eine Dämpfung desselben durch das Medium der Bundesversammlung und also durch Maßregeln, welche von der Gesammtheit der übrigen ruhig bleibenden Staaten ausgingen, am sichersten zu bewirken im Stande sein würde; denn die Bundesversammlung wird in dem Augenblicke respectirt werden, wo sie als gesetzliches Organ der Gesammtheit anerkannt und mit hinreichender Kraft versehen wird. Großes und bleibendes Unheil würde ich nur befürchten, wenn von irgend einer Regierung der Mißgriff geschehen sollte, Truppen einer auswärtigen Macht zu ihrer Hülfe zu rufen.

Auch rechtliche Leute könnten dadurch bewogen werden, den Widerstand gegen diese fremde Einmischung als Nationalsache zu betrachten, denn wo man eine Regierung auch nur in dem Verdachte glaubt, das Vaterland verrathen zu haben, da ist sie ohne Rettung verloren.

Dies sind im Wesentlichen meine Hoffnungen von den Ansichten, welche bei der Berathung patriotischer deutscher Staatsmänner in Carlsbad zur Sprache kommen dürften und wenigstens die, von denen ich ausgehen würde, wenn ich nach fester Ueberzeugung meinen Rath darüber zu geben hätte, wie die Wunden des Vaterlandes zu heilen, wie Ruhe und Zufriedenheit in Deutschland wieder herzustellen seien.

2.

Schreiben des bairischen Finanzministers Frhrn. v. Lerchenfeld an den würtembergischen Bundestagsgesandten Frhrn. v. Wangenheim d. d. München den 21. October 1819.

Wohl hat unserem Vaterlande nie eine furchtbarere Krisis gedroht, als durch die geheimen Machinationen der durch gleiche Ansichten verbundenen, durch gemeinschaftliche Besorgnisse aufgeregten und die List und Gewandtheit des Einen unter ihnen verstrickten Diplomaten zu Carlsbad. Nie hat sich die Gefahr der heimlich verbundenen Aristokratie, ihre Kühnheit und ihr crasser Egoismus, der sie die heiligsten Rechte der Souveränetät entschlossen über Bord werfen läßt, um nur ihre Kaste unversehrt in ihren alten Verhältnissen zu bewahren, deutlicher und stärker ausgesprochen. Den Souveräns sprach man nur allein von den revolutionären Umtrieben, den nothwendigen Mitteln gegen dieselben, machte sie auf die Executionsordnung, welche die höchste gesetzgebende und vollziehende Gewalt in den wichtigsten innern Angelegenheiten der deutschen Staaten den Souveräns entzieht und dem Bunde gibt, nicht einmal aufmerksam, sondern gab dieselbe nur als nothwendig zur Vollziehung der Beschlüsse gegen die revolutionären Umtriebe an, und so lockte man sie in die gelegte Falle. Zugleich suchte man den Souveräns alle Männer, die nicht unmittelbar zu der, Gottlob, sehr kleinen Zahl der Ultra-Aristokratie gehören oder ihrem Systeme nicht klärlich huldigen, als gefährliche Demagogen verdächtig zu machen, die nur der Volkssouveränetät huldigen und von dem allgemeinen Schwindel ergriffen seien. Man verhinderte, daß die Monarchen über diese hochwichtige Angelegenheit andere Männer zu Rathe ziehen, man behandelte sie als bloße äußere Angelegenheiten, und wollte durchaus nichts von ordentlichem Vortrage in Conferenzen wissen. Den ersten Widerstand, noch ehe die Frankfurter Beschlüsse bekannt gemacht wurden, fand man hier bei dem der Verfassung unerschütterlich treuen Justiz-Ministerium*), in Ansehung des Mainzer Untersuchungs-Tribunals.

Endlich ist es dem vereinten Bestreben redlicher Männer gelungen, dem edlen Könige zu zeigen, wohin die unseligen Frankfurter Beschlüsse führen müssen, wie sehr sie der Souveränetät des Königs, der von ihm seinem treuen Volk gegebenen Verfassung, den Gesetzen des Königreichs widersprechen, und wie daher ihre unbedingte Vollziehung in Baiern nicht möglich, mit dem von allen Staatsdienern geleisteten Eide nicht vereinbar sei.

Dank sei es dem würdigen Benehmen unseres trefflichen Kronprinzen, der gleich, nachdem er die Bundesbeschlüsse erhalten, seinem Vater jene Ansichten mit edler Wärme, Offenheit und gebührender Ehrfurcht vorgetragen, dem thätigen und kraftvollen Benehmen des Marschalls Wrede,

*) Dessen Chef Herr v. Zentner war, der später Baiern mit großer Energie auf den Wiener Conferenzen vertrat.

der bei den Besorgnissen, die man bei dem Könige zu erregen wußte, diesmal einen sehr harten Stand gehabt und der redlichen treuen Mitwirkung des Justiz-Ministeriums, daß es uns gelungen, die vorgehabte völlige Unterordnung unserer Verfassung unter die sogenannten Bundesgesetze zu verhindern und die Aufrechthaltung derselben zu retten! Hierzu bedurfte es aber eines öffentlichen Schrittes, der vorzüglich eine feste Basis für den drohenden Wiener Congreß geben sollte, um hier nicht abermals zurückschreiten zu können.

Du wirst die in dieser Beziehung verfügte Bekanntmachung in unserem Intelligenzblatte bereits gelesen und ihren ganzen Sinn schon bei dem ersten Anblick aufgefaßt haben. Eine noch bestimmtere Fassung hielt man nicht rathsam, nicht angemessen.

Möchten durch diese unzweideutige Erklärung der Ansichten und des Entschlusses der Baierischen Regierung auch die andern deutschen Bundesstaaten sich veranlaßt sehen, im ähnlichen Sinne zu handeln, sich enger anzuschließen, dem drohenden Ungewitter der November- und Decemberstürme zu begegnen, oder gemeinschaftlich auszuweichen und sich der Knechtschaft zu entziehen, die ihnen unter dem Namen der Erweiterung der Competenz des Bundes bereitet wird.

Denn wahrlich, abgesehen von dem Materiellen der letzten Bundesbeschlüsse — ist die formelle Behandlung derselben so herabwürdigend, allen Willen und alle Freiheit der einzelnen Bundesglieder verachtend und vernichtend, daß es nichts bedürfte, als der Bekanntmachung dieses Verfahrens, um auch in dem ruhigsten deutschen Gemüthe den tiefsten Unwillen zu erregen, und den furchtbaren Despotismus des dominirenden Cabinetes zu zeigen! — Hat je ein deutscher Kaiser auf diese Art mit dem geringsten der Reichsfürsten sich umzugehen erlaubt? Konnte er dem kleinsten derselben das Recht der freien Erklärung seiner Einwendungen und Erinnerungen schmälern? Wurde ihm jemals zugemuthet, einem Reichsgesetze unbedingt beizustimmen, dessen Entwurf er gar nicht — sondern nur allein den Betreff desselben kannte? Nein, diese Schmach, die der Geschichte überliefert werden muß, spricht deutlicher, als Alles, von welcher Seite revolutionäre Umtriebe zu besorgen seien, wer die bestehende Ordnung der Verhältnisse umstürzen wolle! — Fein und gewandt suchte man auf dem Carlsbader Congreß die im Art. 2 der Bundesacte als Zweck des deutschen Bundes aufgeführte innere Sicherheit, nicht auf die Erhaltung der innern Ruhe nach dem Sinn des Art. 11 der Vermeidung eines Friedensbruches der einzelnen Bundesstaaten gegen einander, sondern auf die innere Ruhe in jedem einzelnen Bundesstaate auszulegen, um dadurch auf die innere Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, auf die Vollziehung derselben einzuwirken und so die Selbständigkeit der einzelnen Staaten aufzuheben. Man veränderte factisch durch die Bundesbeschlüsse Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat.

Die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten dürfen dem Zwecke des Bundesvereins (Art. 2 der Bundesacte), den Pflichten der Bundesglieder (Art. 7 derselben), sie dürfen den einzelnen besonderen Bestim-

mungen derselben nicht entgegen sein. Weiter hat hierüber die Bundesversammlung nicht zu erkennen, nicht einzuschreiten. — Wohl uns, daß wir unsere Verfassung nicht unter die Garantie des Bundes gestellt haben! Sie auf dem Wiener Congresse zu vertheidigen, wird die Aufgabe eines der thätigsten Mitarbeiter derselben, unsers würdigen Zentner, sein, da Rechberg nicht dahin gehen wird. Möchte auch von Eurer Seite ein verläßiger Mann dahin gehen, der keinen Zwang zur Abänderung der gegebenen Verfassung — keine douce violence — nachsucht.

Möchte der Charakter Eurer Regierung sich würdig bewähren, und sich von dem bittersten aller Vorwürfe, dem eines eiteln, eines niedrigen Gaukelspiels retten, das man mit dem Volke in dem Momente getrieben, wo man wußte, daß man des gegebenen Wortes im nächstfolgenden Momente förmlich entbunden werden würde.

Bei den in Carlsbad gezeigten Gesinnungen der Cabinete, wenigstens ihrer dirigirenden Minister, bei dem Verhältnisse unseres auswärtigen Ministeriums, muß sich unsere Regierung begnügen, ihre Ansichten und Beschlüsse offen und unzweideutig ausgesprochen zu haben (für das Innere erklären Instruktionen an die Behörden die Bestimmungen näher), sie kann mit andern Cabineten in nähere Aufforderung zu gemeinschaftlichem Benehmen kaum treten, sie ist zu demselben sehr bereit, wenn diese sich nähern. Baiern wird der Bundesacte getreu sein, die Ausbildung des Bundes insoferne es die äußere und innere Sicherheit Deutschlands erfordert, gerne befördern, zu gemeinschaftlichen Maßregeln auch in Ansehung solcher Bestimmungen, die sich nicht zu Bundesgesetzen eignen, gerne die Hand bieten, aber in die Falle nicht eingehen, die unter der angeblichen Erweiterung der Competenz des Bundes von den dominirenden Mächten auf die innern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten gelegt werden will, und die man jetzt mit frecher Hand zu enthüllen gewagt hat. Ich sage nicht, daß es nicht wünschenswerth wäre, Schritte zur Vereinigung der einzelnen deutschen Staaten zu machen, um der gemeinschaftlichen Gefahr zu entgehen; bei uns sind sie aber dermal nicht ausführbar.

Mit allgemeiner banger Erwartung sieht Alles der Rückkehr Eures Königs von Warschau entgegen, trotz der mancherlei Gerüchte, die über seine Ansichten, die über die Gesinnungen des Kaisers Alexander verbreitet sind und selbst von den Gesandten angegeben werden.

Baden hat durch die unbedingte Bekanntmachung der sämmtlichen vier Beschlüsse wenig Hoffnung belassen, von seiner unglücklichen Verblendung, von seinem Systeme der Bundeshülfe zur Auflösung seiner Verfassung zurückzukommen.

Würtemberg wird sich wahrscheinlich erst nach der Rückkunft des Königs aussprechen — Gott gebe, daß es im guten kräftigen Sinne geschehe; dann erst werden die übrigen kleinen Staaten nachzufolgen den Muth erlangen.

Gib mir Nachricht, wie die Bundesbeschlüsse bei Euch betrachtet, wie sie vollzogen werden, ob und was zu erwarten.

3.

Russische Actenstücke zur Geschichte der Carlsbader Conferenzen.

a. Verbalnote Rußland's an die Gesandten Oesterreich's und Preußen's d. d. St. Petersburg den 30. November 1819.*)

La nouvelle instruction circulaire, que reçoivent tous les Ministres de l'Empereur en Allemagne, répond aux communications que Mr. le Baron de Lebzeltern (Mr. le Général de Schoeler) a adressées au Cabinet de Rnssie, en lui faisant connaître les arrêtés pris le 20 Sept. par la diète de la Confédération Germaniqne. Le Ministère Impériale se flatte, qne dans cette pièce la Cour d'Autriche (de Prusse) trouvera une nouvelle preuve des sentimens qui animent S. M. I. envers Ses Augustes Alliés.

Résolu d'appuyer toujours de ses voeux l'idée tutelaire, qui tend à cimenter la plns intime union entre les Etats fédérés de l'Allemagne, l'Empereur s'est convaincu avec regret, que les premiers résultats d'une combinaison aussi salutaire en principe n'ont malheureusement pas répondu par le fait aux espérances qu'elles avaient autorisées.

L'Empereur était prêt à applaudir à l'unanimité des Puissances Allemandes, sans se permettre dc discuter les mesures adoptées par Elles. Mais S. M. I. a observé avec une peine vivement sentie, qne cette uanimité n'existait plus.

Dès lors ce sujet offre encore une fois une vaste question dans laquelle les Puissances étrangères à l'Allemagne ne peuvent ni se prononcer solemnellement, ni surtout agir avant de s'être au préalable concertées entre Elles.

Etablir cet accord, consolider entre les Etats Allemands une nnion sincère, la rendre forte de ses principes et l'environner, pour ainsi dire, de l'nnion Européenne, tel est le but que s'est proposé l'Empereur. Tel est celui que signale à S. M. une sollicitude constammeut bienveillante envers Ses Alliés et une politique qui enfin de respecter toujours les intérêts d'une association générale, ne les sépare pas de la scrupuleuse observation des actes sur lesquels repose la paix et le bonheur de l'Europe. Si pour remplir cette tache l'Empereur ne balance point à énoncer avec franchise Son opinion toute entière, c'est qu'en l'énonçant non seulement Il s'acquitte d'nn devoir envers Ses Augustes Amis et envers Lui même, mais qu'il Leur donne encore la mesure du désir qu'il a de servir la cause commune comme la Sienne propre.

---

*) Antwort auf die durch die Herren von Lebzeltern und Schöler erfolgte Mittheilung der Carlsbader Beschlüsse.

Ce désir seul vient de dicter la pièce ci-jointe, dont le Ministère de Russie a l'honneur d'adresser une copie littérale à Mr. le Baron de Lebzeltern (à Mr. le Général de Schoeler).

b. Depeſche an die kaiſerlichen Geſandtſchaften in Deutſchland.*)

L'expédition de Varsovie en date du 6/18 Octobre portait à Votre connoissance les communications confidentielles échangées entre les Cours d'Autriche et de Russie rélativement aux délibérations de Carlsbad et aux décrets de Francfort du 20 Sept. Elle annonçait en outre àVotre Excellence des directions ultérieures. Aussi dès Son retour à St. Petersbourg S. M. I. a-t-Elle voué à leur objet la plus sérieuse attention, et cet objet Elle le voyait clairement indiqué dans la dépêche circulaire du comte de Bernstorff en date du 28 Sept., par laquelle le cabinet de Berlin témoigne le désir de voir les Puissances Européennes applaudir à ce que l'Allemagne vient de faire et marcher dans le même sens. Ainsi les instructions que vous alliez recevoir, Mr., avaient été conçues et achevées dans la pensée consolante, que la Cour de Prusse exprime de la manière que suit: „Cette unanimité précieuse et vraiment admirable met l'union des Etats Allemands dans tout son jour. L'union qui a fait adopter les mesures proposées, garantit encore plus leurs succés et la sureté de l'Allemagne que ces mesures elles-mêmes."

L'Allemagne en effet représentée à Carlsbad par les premiers ministres de tous ses souverains juge de sa situation intérieure. Elle declare la patrie commune en danger, signale la cause de cette grande calamité et proclame des mesures de salut, sous les auspices de la concorde et de l'unanimité la plus complette. Cet accord répondait d'avance à toutes les incertitudes comme à toutes les espérances. Aussi S. M. I. ne Se permit-Elle d'articuler dans les réponses qu'Elle adressa de Varsovie à Son Auguste Allié l'Empereur François, aucune observation ni sur les motifs, ni sur la teneur des décrets du 20 Sept., moins encore sur la manière dont ils pouvaient être mis à exécution. Elle se contenta d'offrir à tous les gouvernemens du corps Germanique l'expression franche des voeux, qu'Elle formait pour voir se réaliser les effets salutaires que devait produire *l'aspect* seul de la Puissance dictatoriale créée au sein de la diète. L'Empereur se félicitait même d'y contribuer par la coopération indirecte, dont Il alloit charger Ses ministres d'aprés le désir que Lui en avaient témoigné les Cours de Vienne et de Berlin. Les ordres qu'ils étaient sur le point de recevoir, leur prescriraient de se concerter avec leurs collégues, les ministres des cours alliées à l'effet de seconder les Gouvernemens respectifs dans la généreuse entreprise de raffermir sous

*) Zunächſt bei den kleineren Staaten, dann aber auch zur Mittheilung an die Geſandtſchaften in Wien, Berlin, London und Paris.

la garantie de la plus intime union, la paix et la prospérité intérieure de l'Allemagne.

Nous en étions là, lorsque les informations qui nous sont parvenues de toutes les missions de Russie, nous ont appris, que cette union, loin d'être un fait incontestable et positif, devenait malheureusement une hypothèse et peut-être même une illusion, déplorable par sa nature et désastreuse par ses conséquences.

Des faits notoires approuvent que plusieurs Gouvernemens Allemands, rentrés dans l'intimité de leurs propres conseils, désavouent sous diverses formes les ministres qui ont sanctionné en leur nom à Carlsbad et à Francfort les décrets du 20 Septembre. Dès lors la coopération à laquelle l'Alliance générale comblait appeler les Puissances non Allemandes a changé de motif et d'objet.

Il ne s'agit plus d'applaudir à ce qui vient d'être fait à Carlsbad et à Francfort par les ministres des Gouvernemens de la Confédération, mais de porter ces Gouvernemens à composer une seule et même famille et à adopter de bonne foi les mesures les plus propres à la garantie des dangers dont ils la croyent menacée.

Il ne s'agit plus de marcher dans le même sens et de renforcer ainsi aux yeux des peuples l'ascendant moral de l'union Allemande, mais de donner à cette union une réalité, dont les parties les plus intéressées s'efforcent malheureusement de faire disparaître jusqu'aux plus faibles préstiges. Pénétré d'un vif sentiment de peine à la vue d'une semblable complication d'intérêts majeurs, S. M. I. s'est trouvée dans la double alternative, ou de prescrire à Ses ministres auprès des Etats Allemands, le silence le plus absolu sur toutes les questions qui se rattachent aux décrets du 20 Sept., ou de leur donner des directions déduites de l'analyse de ces mêmes décrets et de toutes les considérations relatives aux moyens d'atteindre par une marche franche et loyale le but que se proposent les Etats de la Confédération et de l'atteindre sans compromettre ni la foi des traités ni les droits qu'ils concernent. Dans le premier cas l'Empereur aurait donné lieu à des hypothèses que la malveillance se plaît à accréditer. Elle aurait présenté l'attitude ferme mais réservée de la Russie comme un moyen mis en oeuvre à l'effet d'encourager les résistances ou dans le dessein plus méprisable encore de maintenir la division, d'aggraver le mal et de rendre enfin nécessaire l'intervention isolée et directe, mais toujours odieuse de l'Empereur dans les rapports intérieurs de l'Allemagne. En embrassant la seconde alternative, le Cabinet de Russie aurait eu à prononcer *seul* sur des questions auxquelles il est étranger, sur des questions même dont il ignore les vrais élémens, soit qu'il se réporte aux mesures déja décidées à Carlsbad, soit qu'il envisage celles qui restent à décider encore et dont la discussion semble réservée aux conférences de Vienne. Quoiqu'il en puisse être de ces difficultés, invariablement disposé par ses sentimens personels autant que par sa politique, à ne considérer la situation des

autres états que comme Il eut désiré que l'on considérât la Sienne s'Il se trouvait à leur place, l'Empereur est prêt à faire cause commune avec les Alliés et, nous le répétons avec le cabinet de Prusse, S. M. I. se considère dans l'obligation à s'unir à Ses Augustes Frères d'armes *dans le même respect à professer les principes et dans les mêmes mesures rigoreuses pour les défendre.* Mais en faisant l'application de cette doctrine tutélaire aux intérêts de la Confédération Germanique, il semble avant tout important *de convenir des principes que les Puissances non Allemandes ont à respecter en Allemagne*, ainsi que des *mesures rigoureuses* par lesquelles ces mêmes puissances peuvent *les défendre.* Voilà la question qui se présente dès qu'il s'agit de prononcer dans l'état actuel des choses, sur les instructions dont peuvent être munis les ministres étrangers à la Confédération Germanique, mais accrédités auprès des Souverains Allemands, instructions par lesquelles il leur serait prescrit *d'applaudir* au nom de leurs Cours *à ce que l'Allemagne a fait et fera* et de déclarer, que leurs Souverains *marchent et marcheront dans le même sens.*

Ce sujet est immense et S. M. I. suivant ce qu'Elle a dit, le médite avec récueillement. Il y a plus. Telle est l'étendue des rapports, telle est l'importance des intérêts qu'Il embrasse, que l'Empereur n'arrêtera point ses idées avant de connaître celles que les mêmes méditations auront suggérées aux Gouvernemens, Alliés de S. M. I. et qui ne faisant point partie de l'Allemagne se trouvent à son égard, placé dans une position identiquement semblable. C'est assez dire que dans cette grave conjoncture l'Empereur éprouve le besoin de consulter le Cabinet de St. James. Etat désintéressé comme la Russie, Etat éclairé par une heureuse expérience sur les moyens de concilier le bien-être des peuples avec leurs droits naturels et leurs voeux légitimes, l'Angleterre à qui l'Empereur s'adresse, saura sans doute répondre complétement par le résultat des explications qui auront lieu sous ce rapport, à la juste attente des Cabinets de Vienne et de Berlin. L'Empereur se flatte, que par suite de ce concert préalable les ministres Brittanniques et Russes parleront le même langage tout à la Cour près de laquelle ils sont accrédités, qu'aux personnes qui honorent les uns et les autres de leur confiance. Jusque là Vous trouverez dans la présente dépêche des données, qui régleront Votre manière de voir personelle. Si en attendant Vous étiez appelé par Vos relations à faire connaître, il Vous est recommandé, Mr., de Vous imposer la plus grande circonspection et de ne pas Vous écarter de Vos instructions antérieures qui sont toutes connues tant des Cours d'Allemagne que des autres Cours Alliées.

c. *Faits postérieurs au Décrets de la Diète Germanique en date du 20 Sept.* 1819.

L'Allemagne se croit ménacée d'une crise; les ministres de ses principaux Monarques se réunissent à Carlsbad et y adoptent une série de résolutions. Ces résolutions sont soumises à la sanction de la diète Germanique. L'unanimité officielle de toutes les voix les consacre. Quelques semaines s'écoulent cependant et les amis du bien et de l'ordre ont à éprouver de vifs regrets. L'accord attesté par des actes publics prend un double caractère d'incertitude; des actes secrets l'invalident, des mesures solemnelles lui portent une seconde atteinte. Les Souverains balancent ou réculent; les peuples murmurent ou gardent le silence d'une morne consternation. L'Autriche que son rang, sa puissance et la sagesse de ses conseils ont toujours placée à la tête de l'Allemagne, l'Autriche, envers laquelle cette même Allemagne tourne les regards dans tous les momens de danger et d'allarme, s'était hatée de répondre à une juste confiance; Elle avait conçue l'idée mère des arrêtés de Francfort: c'est un hommage que les ministres Allemands se sont plu à lui rendre dans leurs lettres au Prince de Metternich, et toute foi l'Autriche semble douter la première de ses propres succés. Elle écrit au Roi de Wurtemberg, qu'elle se rétirera de la Confédération Germanique, si les arrêtés ne s'exécutent point. Elle fait témoigner la même résolution en Saxe. Deux conséquences en résultent. La Cour de Vienne paraissait ne pas croire aux suites de l'unanimité de Carlsbad, lors même que les Puissances Européennes en acqnéraient la preuve matérielle à Francfort.

D'une autre côté animée des plus bienveillantes intentions pour l'Allemagne, la Cour de Vienne ajoutait néanmoins une alternative comminatoire aux moyens d'exécution, dont la diète paraissait armée. On est donc autorisé à conclure, qu'Elle les jugeait encore insuffisants dans leur application rigoureuse ou plutôt que cette application rigoureuse, elle la jugeait impossible. Les faits parlent aujourd'hui; ils prouvent que la sage prévoyance de l'Autriche ne l'avait pas trompée. Le jour où la diète promulgeait ses décrets à l'unanimité, le Roi de Wurtemberg prêtait serment à une Charte constitutionelle, qui établit une répréseutation nationale sur des bases bien différentes de celles des anciens Etats, dont les mesures de Carlsbad ordonnent le rénonvellement, qui accorde aux tribunaux une indépendance évidemment contraire à la juridiction de la commission de Mayence, qui enfin consacre une publicité de débats hautement réprouvée par les résolutions de la diète.

Cependant le ministre de Wurtemberg déclarait à Francfort, que si son Souverain ne protestait pas contre ces mêmes résolutions, c'était uniquement par suite de la considération personnelle qu'il portait an Comte de Buol et le Roi se rendant en personne à Varsovie confiait à son Auguste Beaufrère le même mécontentement. L'Empereur Lui représenta, que cette divergence d'opinion était tardive, que les ordres

donnés au Comte de Winzingerode auraient dû lui prescrire d'exprimer à Carlsbad les intentions tout entières de son Souverain et que dans ces jours d'effervescence et d'incertitude une stricte union, un accord inaltérable semblaient constituer pour tous les Gouvernemens d'Allemagne un devoir, devant lequel toute considération secondaire, tout intérêt exclusif devaient disparaître et s'anéantir. Mais la charte de Wurtemberg avait déja été publiée, le serment du Roi était prononcé et plus tard il a été répondu au baillage qui réclamait contre les décrets de Francfort, que le serment et la charte seraient observés avec une fidélité scrupuleusement constante.

Les mêmes regrets se renouvellent, si l'on considère la conduite de la Cour de Munic. Elle avait prévenu la diète, que les décisions de Carlsbad ne seraient exécutées en Bavière que d'après la Charte Bavaroise. Elle a malheuresement tenu parôle, Son ordonnance du 10 Octobre équivant à une protestation formelle. Si en effet les décisions de Carlsbad ne doivent être mises à exécution par S. M. le Roi de Bavière qu'autant qu'elles ne sont pas contraires à ses droits de Souveraineté, comment concilier l'inviolabilité de territoire, conséquente et garantie de ses mêmes droits, avec ceux dont la diète vient de s'investir et avec les mesures exécutives qu'elle pourrait être dans le cas de prendre pour faire respecter en dernier résultat les décrets de Francfort. Si cette restriction s'applique encore à la charte Bavaroise, comment supposer la possibilité d'y voir jamais admise la nouvelle interprétation donnée à l'article 13 de l'acte fédéral?

Si enfin aux termes de l'ordonnance du 10 Octobre il faut en outre, que pour être obligatoire les décisions de Carlsbad s'accordent avec toutes les lois existantes en Bavière, comment ne pas présumer, que parmi ces lois la Cour de Munic pourra toujours et sans difficultés en opposer une aux mesures, qu'il ne lui conviendra pas de prendre? Mais peut-être cette divergence d'opinions était-elle encore à prévoir en Bavière et dans le Wurtemberg? D'une part les lois existantes, de l'autre une législation déja promise pouvaient faire naitre des obstacles et des difficultés. Au moins avait-on l'espérance de voir l'unanimité conservée dans le reste de l'Allemagne?

Cependant d'autres Etats n'offrent aussi que de facheux présages pour l'exécution du plan adopté par le congrés de Carlsbad. Ici les extrêmes semblent se toucher et se réunir.

Le Souverain d'Allemagne le plus porté aux idées populaires, le Grand-Duc de Weimar, ne laisse pas ignorer, qu'en donnant son assentiment aux résolutions de Carlsbad, ils ne céde point à sa conviction, mais à la nécessité. On a donc tout lieu de croire, qu'il ne les exécutera qu'avec peu de zêle.

Le Prince le plus absolu de la Confédération Germanique, l'Electeur de Hesse, publie, qu'il ne regardera point comme Hessois tous ceux de ses sujets, qui se mettent dans le cas d'être traduits

devant la commission de Mayence. Il se réserve donc tacitement le droit de soustraire à la juridiction de ce tribunal ceux auxquels il aura conservé le titre de Hessois dans son opinion.

Un Mouarque Allemand aussi pacifique que religieux, le Roi de Saxe, loin de proclamer avec empressement les résolutions de Carlsbad, fait sentir, qu'il n'en reconnait pas l'utilité dans ses Etats. On peut donc craindre, qu'en les exécutant même, il n'éprouve l'influence involontaire de sa conviction personnelle.

Un des Souverains les plus aimés de ses sujets, le Duc d'Oldenbourg, ajoute en publiant les résolutions de la diète, que les mesures extraordinaires jugées indispensables à l'égard d'autres Etats ne trouvent aucune application dans les siens. Peut-on en inférer, qu'il les ait spontanément adoptées?

A l'aspect de ce nouvel état de choses il faut se le demander: où est aujourd'hui l'unanimité du 20 Septembre?

Et si on porte un égard sur une autre partie du spectacle, qu'offre en ce moment l'Allemagne, il faut se le demander encore: où sont les effets salutaires, qu'on s'était promis du décret de Carlsbad? Les mêmes voeux agitent la population de ces vastes contrés. Ce qu'elle demandait, il y a deux mois, elle le demande aujourd'hui et par une déplorable fatalité l'opinion des peuples n'est pas la seule qui se prononce; elle se prononce parmi les dépositaires de l'autorité publique.

C'est en effet aux reproches de ses propres collègues et de la grande majorité du conseil d'Etat qu'a été exposé le Comte de Rechberg. Presque contraint à résigner ses fonctions, il ne doit plus se rendre aux conférences de Vienne et c'est par le principal rédacteur de la constitution Bavaroise qu'il va y être remplacé.

La commission de Mayence devait faire l'effroi des revolutionnaires qu'elle jugerait et elle semble devenir d'avance celui de tous les juges dont elle se composera.

En Bavière aucun magistrat, aucun jurisconsulte ne consent à siéger au nouveau tribunal; pour le completer, la Cour de Munic n'a d'autre ressource que de tirer du Ministère des affaires étrangères un employé peu connu dans la magistrature.

La même hésitation se manifeste jusqu'ici en Prusse. Si l'on en peut croire des Journaux, qui jusqu'à présent n'ont point été démentis, un magistrat Prussien environné d'une grande considération, Mr. Truetschler, a réfusé la place de juge de Mayence, et les tribunaux de Prusse ont solemnellement protestés contre la compétance de la Cour extrajudiciaire qui doit s'y réunir.

Une perspective plus consolante s'était ouverte sous d'autres rapports. On a obtenu le silence de la presse et il ne paraîtra pas en Allemagne de libelles dangereux.

Mais l'orage est-il conjuré ou a-t-il seulement changé d'horizon? Qu'on en juge en voyant les rédacteurs des Journaux Allemands chercher en France un asyle et la liberté d'écrire.

Un autre fait nous a causé encore un profond sentiment de peine, parcequ'il semble présenter sous un jour défavorable l'impression générale que devient avoir produite les décrets de Francfort sur les esprits en Allemagne.

Il vient de se former à Maunheim et à Nuremberg une société d'émigration. Cette société a fait de vastes acquisitions dans le nord de l'Amérique et cédant à bas prix les terres qu'elle a achetées, accordant des secours a ceux que leurs moyens pécuniaires empêcheraient d'entreprendre ce lointain voyage, elle offre aux Allemands une patrie et la liberté sous une autre hémisphère.

En résumé, si l'on tirait de ces donnécs affligeantes les conclusions qn'elles autorisent, on trouverait que l'accord qui devait constituer la seule force des résolutions de Carlsbad n'existe plus, que les Gouvernemens ne paraissent pas unis, que les peuples sont loin d'être satisfaits et pour dernière question on se verrait contraint de se dire: Le Roi de Wurtemberg et celui de Bavière seront-ils forcés à exécuter littéralement les résolutions de Carlsbad?

Ou si les autres Etats fédérés permettent que l'exemple de ces deux Monarques apprenne à l'Allemagne, que les décrets de Francfort ne doivent s'exécuter que selon les convenances des divers Gouvernemens, sous quels auspices et dans quel but doit s'ouvrir le Congrès de Viennc? Revoquera-t-il ou développera-t-il les arrêtés du 20 Septembre?

II.

Zur Geſchichte der Wiener Miniſterconferenzen von $18^{19}/_{20}$.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier die Namen der bei den Conferenzen anwesenden Gesandten und der Staaten, die durch sie vertreten wurden, aufzuführen.

Es waren bevollmächtigt für:

Oesterreich:

Fürst **Metternich**;

Preußen:

Graf **Bernstorff**, Freiherr **v. Krusemark**, Herr **v. Küster**;

Baiern:

Freiherr **v. Zentner**, Freiherr **v. Stainlein**;

Sachsen:

Graf **Einsiedel** (an dessen Stelle später Herr **v. Globig**), Graf **Schulenburg**;

Hannover und Braunschweig:

Graf **Münster**, Graf **Hardenberg**;

Würtemberg:

Graf **Mandelsloh**;

Baden:

Freiherr **v. Berstett**, Freiherr **v. Tettenborn**;

Kurhessen:

Freiherr **v. Münchhausen**;

Großherzogthum Hessen:

Freiherr **Du Thil**;

Dänemark wegen Holstein:

Graf **Bernstorff**;

Die Großherzogl. und Herzogl. sächsischen Häuser:

Freiherr **v. Fritsch**;

Nassau:

Freiherr **v. Marschall**;

Beide Mecklenburg:

Freiherr **v. Plessen**;

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg:

Herr **v. Berg**;

Die freien Städte:

Herr **Hach**.

II.

Zur Geschichte der Wiener Minister-Conferenzen von $18^{19}/_{20}$.

1.

Der 20. November 1819 war in Carlsbad als Anfangstermin der Wiener Conferenzen festgesetzt worden und man dachte in der k. k. Staatskanzlei ernstlich daran, die Sitzungen in der That an diesem Tage zu eröffnen, obgleich noch nicht alle Minister eingetroffen waren, weil man es „für wesentlich erachtete, auch in unbedeutenden Dingen von den in Carlsbad gefaßten Beschlüssen nicht abzugehen." Erst als die Nachricht eintraf, daß der preußische Minister Graf Bernstorff abgehalten sei, bis dahin zu erscheinen, entschloß man sich, den Termin bis zum 25. hinauszuschieben.

Die früher eingetroffenen Staatsmänner fanden inzwischen Gelegenheit, sich über die Lage der Dinge und die Gesinnungen der Abgesandten und ihrer Regierungen, sich vor Allem über die Tendenzen der beiden Großmächte zu orientiren.

An der Festigkeit der Höfe von Wien und Berlin sei kein Zweifel mehr; — meldete der badische Minister v. Berstett am 18. November — man sei dort auf Alles gefaßt und zum Aeußersten entschlossen; man vermuthe keine Opposition, außer von Baiern und Würtemberg. In Stuttgart hatte er auf der Reise nach Wien den König und die leitenden Staatsmänner gesehen und gesprochen. „Der Wunsch", schrieb er nach Hause, „in seinem Lande, vielleicht auch im übrigen Deutschland den Ruf der Liberalität zu erhalten und mit demselben zugleich durch die Wiener Verhandlungen sich die möglichste Uneingeschränktheit — sowohl gegen seine Stände als gegen die großen Mächte — zu verschaffen, hat eine Unbestimmtheit oder vielmehr eine Doppelseitigkeit in des Königs Beschlüssen her-

vorgebracht, die es unmöglich macht, dessen wahre Absicht zu errathen. Heftige Cabalen und entgegengesetzte Meinungen" — fährt er fort — „theilen in Stuttgart das Ministerium und die Umgebung des Königs, so daß die Instruction des Grafen Mandelsloh in Wien, welche collegialisch verfaßt wird, höchst unbestimmt, vielleicht sogar in mancher Hinsicht sich selbst widersprechend ausfallen muß." Nur eine bestimmte und feste Sprache der großen Mächte von Wien aus — meint Berstett — werde dem Benehmen des Königs eine andere Richtung geben. In Warschau habe er durch die Besprechungen mit Kaiser Alexander neuen Muth zur Durchführung seiner Politik gewonnen, aber auch die Ueberzeugung, daß sich der Kaiser von Rußland nie direct in die deutschen Angelegenheiten mischen werde.

In München fand Berstett eben so wie in der würtembergischen Hauptstadt das Ministerium in zwei Parteien getheilt. Wie dort Graf Winzingerode war hier Graf Rechberg Vertreter der Gesinnungen, die Berstett selbst beseelten, die nun in Wien neue Kräftigung erhalten sollten. Der Graf Rechberg sprach gegen den Durchreisenden die Hoffnung aus, daß es ihm gelingen werde, „die Ungläubigen im Ministerium zu bekehren."*)

An dem Sitze der Conferenzen selbst fand Berstett in dem Benehmen und besonders in den Gesinnungen des Fürsten Metternich die besten Stützpunkte für seine kräftigen Anforderungen. „Kann derselbe auch nicht gleich in den Sitzungen — um nach dem ausdrücklichen Willen des Kaisers allen Schein von dictatorischem Einfluß zu vermeiden und kein Mißtrauen wegen zu befürchtender Präponderanz der größeren Bundesmächte zu erregen — sich so aussprechen, als er es für die gute Sache wünscht, so findet dieselbe doch in ihm eine fortwährende kräftige Unterstützung durch alle die Mittel, welche seinem Scharfsinne, seinem Eifer für das allgemeine Wohl und seiner hohen Stellung zu Gebote stehen."

Zu diesen Mitteln darf man ohne Zweifel auch das Comité rechnen, welches Metternich gleich am Anfange der Conferenzen bildete und dem er alle seine Anträge und Vorschläge zur Beurtheilung vorlegen wollte, bevor er dieselben in die Conferenzen brachte. Es bestand aus den Grafen Bernstorff und Münster und den Herrn von

*) Vergl. oben S. 16 den Brief Lerchenfelds.

Plessen und Berstett. „Es soll keine officielle Stellung haben oder einen förmlichen Ausschuß bilden", — schreibt der letztere schon am 28. November — „sondern blos den Charakter vertraulicher Besprechungen tragen; sein Hauptzweck soll sein, durch die genaueste Prüfung aller vorzulegenden Anträge die Aufrichtigkeit zu beurkunden, mit welcher Oesterreich und Preußen in diesen wichtigen Angelenheiten verfahren, indem er uns sämmtlich bitten werde, im Falle irgend eine Stelle, Wendung oder Tendenz derselben uns verdächtig scheinen könnte, solche sofort zu unterdrücken oder nach dem Sinne umzuändern, der dem Ganzen als lauter und ersprießlich erscheinen müßte und keine Auslegung zulasse, welche Besorgnisse bei den kleineren Bundesstaaten wegen gefährlicher Präponderanz des größeren erregen könnte."*)

Die Opposition Baierns und Würtembergs, welche diese Veranstaltung des vorsichtigen Staatskanzlers, der jedenfalls Mitschuldige haben wollte, hauptsächlich hervorgerufen haben mochte, war von Anfang an das Einzige, was die sonst zum größten Theil Einverstandenen zurückhielt, mit ihren reactionären Gelüsten offener und consequenter vorzugehen. Man bemühte sich zwar, sie so unbedeutend als möglich hinzustellen. „Der König von Würtemberg", — heißt es in einem Bericht— „möchte, da er es nicht mehr für möglich hält, unumschränkt zu regieren, gern zu dem Ruhm des Kriegers und Feldherrn noch den der größten Liberalität hinzufügen. Vielleicht möchte er sich an die Spitze einer großen Partei stellen. In Baiern liegt diese Opposition nicht im Sinne des Königs und scheint vom Thronfolger und dessen Anhängern viel zu wenig überdacht zu sein, um dem Willen der entschiedenen Majorität widerstehen zu können." Der Fürst Wrede sei lediglich eitel und beschränkt und fürchte, daß ihm bei der vermeintlichen Beschränkung der bairischen Souveränetät der Lorbeerkranz vom Haupte siele. Aber unbequem war diese Opposition doch. Sie war vor Allem der Grund, daß man die von der Bundesversammlung bestätigten Carlsbader Beschlüsse keiner

*) Ich vermag übrigens, außer dieser Nachricht, aus den verschiedenen Berichten, die mir vorliegen, nicht nachzuweisen, welche Stellung dieses Comité späterhin zu den Berathungen der Conferenz einnahm. Entweder findet sich wegen des eminent vertraulichen Charakters, der ihm innewohnte, nichts darüber verzeichnet, oder es hat bei der großen Verschiedenheit der Ansichten, die sich bald bei den Versammelten geltend machte, keine nennenswerthe Thätigkeit entfaltet.

weiteren Rückſprache mehr unterzog, „indem man die Möglichkeit eines rückgängigen Schrittes in Ausführung derſelben nach erfolgtem einſtimmigen Beitritt aller Höfe als ſchlechterdings unzuläſſig betrachtete und jeden Verſuch dazu als eine Trennung vom Bundesverein anſehen wollte.“ Es ſcheint, daß man bei etwaigen abermaligen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand ein Bekanntwerden der unerhörten Art und Weiſe fürchtete, auf welche dieſe „Einſtimmigkeit“ zu Stande gekommen war.*) Uebrigens hatte man auch für den Fall, daß ſich ein zweites Mal dieſe rührende „Einſtimmigkeit“ nicht herſtellen laſſen ſollte, Maßnahmen oder vielmehr zunächſt ſcharfe Drohungen in Bereitſchaft. „Die in Stuttgart und München verbreitete Sage“ — ſchreibt unſer Gewährsmann — „als wolle Oeſterreich und Preußen im Fall einer Verſchiedenheit der Meinungen die übrigen Staaten mit ihrem Austritt aus dem Bunde bedrohen, iſt grundfalſch.**) Vielmehr ſcheint man entſchloſſen zu ſein, der Zuſtimmung der entſchiedenen Majorität gewiß, denjenigen, welche ſich den von dieſer Majorität als nöthig erachteten Maßregeln widerſetzen wollten, den Ausſchluß aus dem Bunde als eine nothwendige Folge dieſer Widerſetzlichkeit darzuſtellen. Fürſt Metternich findet in den Acceſſionsurkunden Baierns und Würtembergs zu der Allianz von 1813 einen Artikel***), vermöge welchem die Garantie der Souveränetät und der Beſitzungen dieſer Staaten lediglich durch ihren Beitritt zum Bundesverband bedingt iſt, daß folglich derjenige, welcher ſich davon losſagen würde, ganz iſolirt und ohne Garantien daſtände.“

Was trotz alledem den Staatsmännern in Wien dieſe Oppoſition gefährlich erſcheinen ließ, war die geheime Furcht, daß Rußland hinter derſelben ſtehe. Zwar tröſtete man ſich mit dem Gedanken, „der König von Würtemberg ſei ſelbſt im ſchlimmſten Falle viel zu deutſch geſinnt, um je eine fremde Einmiſchung zu wünſchen.

*) Vergl. Aegidi, Aus dem Jahr 1819. Hamburg 1861.

**) Vergl. dagegen oben S. 23.

***) Eine ſolche Interpretation möchte doch etwas kühn ſein. Der einzige Artikel der würtembergiſchen (mit der bairiſchen faſt identiſchen) Beitrittsacte, der hier gemeint ſein kann, lautet: „S. M. le roi de Wurtemberg se prêtera à toutes les cessions qui seront jugées nécessaires pour atteindre le but indiqué dans l'article précédent et fixer des rapports géographiques, militaires et politiques des états de l'Allemagne d'une manière conforme à ce but.“ Vergl. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes Bd. I. Heft 2 S. 93.

Aber die russische Note vom 30. November*) hatte doch einen Ton angeschlagen, der allerlei Bedenken zu erwecken geeignet war.

Besonders Berstett persönlich hatte Gelegenheit gehabt, sich von der Entschiedenheit zu überzeugen, mit der der einflußreichste Mann in der Umgebung des Kaisers Alexander, der Graf Capodistrias, die Carlsbader Beschlüsse verurtheilte. In einer langen Unterredung mit dem badischen Geschäftsträger in St. Petersburg, dem Frhrn. v. Blittersdorff**), hatte der Graf seine Anschauungen sehr ausführlich entwickelt. Es sei schlimm gewesen, hatte er gesagt, daß die Minister sich in Carlsbad versammelt hätten, noch voll von Furcht über die Worte der Liberalen in den süddeutschen Kammern. Die Furcht sei immer ein schlechter Rathgeber und sie habe, dem Anschein nach, die Beschlüsse von Carlsbad dictirt. Wenn er die dortigen Vorgänge richtig auffasse, könne er Deutschland nur beklagen. Die Executionsordnung sei für die kleineren Staaten sehr gefährlich, wenn sie je praktisch werde; wenn aber nicht, so werde der Bundestag noch mehr als bis jetzt discreditirt.***) Er hatte auch die Möglichkeit, daß die Kammern der constitutionellen Bundesstaaten erklären könnten, diese oder jene Resolution des Bundestags widerspreche der Verfassung, für sehr bedenklich und auch in dieser Beziehung die Carlsbader Beschlüsse für verfehlt und gefährlich erklärt. Veränderungen der durch fürstliches Wort gegebenen Verfassungen seien sehr bedenklich. Zudem gebe es ja gar kein Muster, wonach die von Oesterreich „schlecht" genannten süddeutschen Verfassungen abzuändern wären. Die deutschen Regierungen würden sich doch wohl nie von dem Bundestag allgemeine Regeln über rein innere Angelegenheiten geben lassen. Wenn sie sich trotz ihrer Souveränetät einer Autorität unterwerfen wollten, so sollten sie sich ein Haupt wählen, aber ein einziges, nicht achtunddreißig.†) Man hätte ja wohl einige transitorische Maßregeln gegen die Mißbräuche der

*) S. oben S. 19.

**) Am 4. November 1819.

***) „On aura alors — heißt es weiter — révélé à toute l'Allemagne et la faiblesse des différents gouvernements qui ont cherché un appui dans la diète et la faiblesse de la diète qui n'est pas en état de fournir le secour qu'on lui demande."

†) „Sont-ils souverains pour se soumettre à une autorité quelconque, eh bien, qu'ils se choisissent un chef, mais un seul et non pas 38."

Presse und der Universitäten ergreifen können, aber sie hätten das Resultat freiwilliger Entschlüsse aller Bundesglieder sein und daher den Stempel einer Uebereinkunft, nicht aber den eines Bundesgesetzes tragen müssen. An Berstett hatte Capodistrias direct die Ermahnung gerichtet, sich in Wien zweimal zu besinnen, ehe er sich zu tief in diese Dinge einlasse. Denn — hatte er ihm schreiben lassen — jeder Schritt, den die deutschen Regierungen in Zukunft genöthigt werden könnten zurückzugehen, werde ein unersetzlicher Verlust für sie sein.*)

Aber solche Worte fanden bei Berstett kein geneigtes Ohr. Ob er auch noch so eifersüchtig die Souveränetät Badens bis aufs Aeußerste bewachte, eben jene Furcht, von der Capodistrias sprach, hatte sein Auge gegen jede andere Gefahr, als die er von den Demagogen fürchtete, geblendet.

Und nun in Wien, im Umgang mit Metternich und Gentz, athmete er zuerst hoch auf und sein Herz wiegte sich in kühnen Hoffnungen. „Die Suspension der Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen" — schrieb er noch vor der Eröffnung der Berathungen — „auf die Dauer der provisorischen Censurgesetze wird ohne Zweifel beschlossen werden. Man will durch die auf fünf Jahre aufgehobene Oeffentlichkeit der Sitzungen den Regierungen sowohl als auch den ständischen Deputirten Zeit zu einer vertrauteren Bekanntschaft mit den Formen des landständischen Geschäftsganges verschaffen, damit solcher bei der Neuheit der ganzen Einrichtung nicht einzig und allein durch den Einfluß einiger wenigen geübten Redner bestimmt und geleitet werde."

Daß solche und ähnliche Plane nicht nach den Intentionen ihrer Urheber ausgeführt wurden, ist und bleibt das Verdienst der Regierungen von Baiern und Würtemberg. Es fehlte ihnen freilich der Muth, ihre Anschauungen fest und consequent durchzuführen, sonst hätten sie sich unmöglich zur Unterzeichnung jener geheimen Registratur entschließen können, deren dreiste Unwahrheit allein die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 ermöglicht hatte.**) Aber das Streben, sich ihrer Stimmen zu versichern, die Furcht

*) „Chaque pas que les gouvernements allemands seront forcés à l'avenir de faire en arrière sera une perte irréparable pour eux."

**) Vergl. Aegidi, Aus dem Jahre 1819.

vor ihrem offenen Abfall hat doch viele Beschlüsse gemildert und manches Schlimme verhindert. Die unbedingten Anhänger des Metternichschen Systems erkannten freilich ohne viele Mühe die schwache Seite, die ihnen der Mangel an Entschlossenheit und Consequenz ihrer Gegner darbot und zogen daraus die besten Hoffnungen für den Sieg ihrer eigenen Sache. „Man sieht dem bairischen und würtembergischen Bevollmächtigten bei jeder Veranlassung ein unverkennbares Wollen und Nichtwollen an, das allen ihren Aeußerungen eine solche Unbestimmtheit und Kraftlosigkeit gibt, daß das Mißtönen ihrer Stimmen die Harmonie des Ganzen nicht mehr zu stören vermag, somit an einem erwünschten Resultate der hiesigen Zusammenkunft nicht mehr zu zweifeln ist." So ließ sich einer von ihnen vernehmen, aber die Siegeszuversicht war doch nicht so groß, daß man es verschmäht hätte, gegen die liberaleren Anschauungen der Gegner zum Theil sehr unedle Waffen auf die Walstatt zu bringen. In dieser Richtung ist der nachfolgende Vorgang außerordentlich charakteristisch.

Nach Beendigung der vierten Sitzung am 4. December lud Fürst Metternich sämmtliche Anwesende zu einer vertraulichen Besprechung ein, und las nach einer kurzen Einleitung eine ihm „von mehreren Seiten" zugekommene Adresse der Ulmer Garnison an den König von Würtemberg vor. Ueber ihren Inhalt berichtet einer der Anwesenden folgendermaßen: „Dieses Actenstück enthält in einem ganz unmilitärischen Sinne eine prüfende Uebersicht und die exaltirtesten Lobeserhebungen über den zwischen dem König und seinem Volk geschlossenen Constitutionsvertrag. Sie stellt die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 20. September als ein häßlich lichtscheues Gespenst, das Erzeugniß fremden Einflusses dar, welches sich störend in die innere Haushaltung Würtembergs mischen und den guten König abhalten wolle, sich in die Arme seines Volkes zu werfen. Alle übrigen Bundesregierungen werden darin auf das Abscheulichste verunglimpft und als tyrannisch dargestellt, der Bundestag selbst als ein fremdartiges Inquisitionstribunal bezeichnet, welchem kein Einfluß in Würtembergs Selbständigkeit gestattet werden darf. Die darin angeblich unterschriebene Ulmer Garnison fordert darin den König zur Beharrlichkeit in seinem Widerstande gegen diesen sogenannten fremden Einfluß auf und versichert, daß sie nur eines Winkes gewärtig wäre, um gegen ihre Mitverbündeten, das übrige

Deutschland, die Waffen zu ergreifen, die Selbständigkeit Würtembergs zu vertheidigen und zu befestigen, und daß sie, der geringen Zahl der würtembergischen Armee ungeachtet, des Sieges gewiß wären, indem im Nothfall das ganze würtembergische Volk und alle Gutgesinnten Deutschlands sich an ihre Reihen anschließen werden."

„Eine so unerhörte Erscheinung" — fährt der Bericht fort — „erregte die allgemeine Indignation der Versammlung, indem, falls diese Adresse wirklich eingereicht oder auch nur projectirt worden wäre, sie den Beweis lieferte, daß bereits im Würtembergischen ein gesetzloser Zustand eingetreten sei, weil die bewaffnete Macht sich beigehen lasse, das Recht der Deliberation an die Stelle des unbedingten Gehorsams zu setzen. Es wurde dem würtembergischen Gesandten geradezu erklärt, daß sämmtliche Bundesglieder durch einen so auffallenden, revolutionären Schritt ihre eigene Existenz für zu gefährdet hielten, um nicht sich bemüßigt zu sehen, im Fall ihnen nicht hierüber in Kurzem von Stuttgart aus beruhigende Nachricht ertheilt würde, die Sache an den Bundestag zu bringen, damit von dort aus die geeigneten Maßregeln deßhalb ergriffen werden möchten."

Bei aller blinden Furcht der Conferenzgesandten war diese düstere Darstellung des an sich unbedeutenden Vorfalles doch wohl zunächst in der Absicht entworfen, dem König von Würtemberg einen unzweideutigen Ausdruck der Gesinnungen der Versammlung gegen ihn zu geben, die neuerdings durch die Ernennung des als liberal geltenden Freiherrn von Trott zum zweiten Bevollmächtigten Würtembergs Anlaß zu ernsten Beschwerden gegen den Hof von Stuttgart zu haben glaubte. Daß damit in erster Reihe ein Druck auf den König Wilhelm ausgeübt werden sollte, bestätigt denn auch direct unser Gewährsmann, der am Schlusse seines Berichtes nicht zweifelt, „daß die Uebereinstimmung aller Glieder der Conferenz in dieser Angelegenheit dem König einiges Nachdenken verursachen und auf sein weiteres Benehmen einigen Einfluß haben werde."

Wenn Metternich und seine Verehrer am Beginne der Conferenzen die Opposition der Höfe von München und Stuttgart hauptsächlich deßhalb für bedenklich hielten, weil sie hinter ihr Einflüsse des Cabinets von St. Petersburg vermutheten, so wurden sie um die Jahreswende durch die Berichte des österreichischen Gesandten Baron Lebzeltern auf das Angenehmste berührt. Aus dessen Meldungen ging hervor, daß, ungeachtet der noch immer abweichenden

Privatansichten des Grafen Capodistrias, der Kaiser Alexander begann, „sich auf die würdigste und befriedigendste Weise sowohl über die Carlsbader Beschlüsse als über die Tendenz der Wiener Arbeiten immer deutlicher auszusprechen", ja daß er sogar über die Opposition Baierns und Würtembergs unverholen sein Bedauern äußerte.*) Capodistrias werde immer mehr isolirt und es sei ihm nicht gelungen, den Kaiser für seine Meinungen zu gewinnen, während der Graf Nesselrode sich jetzt laut auf eine mit Capodistrias ganz im Widerspruch stehende Weise ausspreche.

In Wahrheit aber lag die Wendung, welche die Conferenzen bald nahmen, deren Früchte dann doch jener Opposition zu Gute gekommen sind, in der Natur der Dinge. Gegen die „demagogischen Umtriebe", gegen die „Gefahren der Revolution" suchten Mittel- und Kleinstaaten Schutz und Abwehr bei dem Bunde, aber wenn es darauf ankam, der Kräftigung dieses Bundes auch nur das geringste Opfer zu bringen, wich einer um den anderen scheu zurück und stützte sich auf die unantastbare Heiligkeit seiner Souveränetät.

Die absolute Unmöglichkeit einer Bundesreform auf dem Boden der Bundesacte ist für jeden, der sehen will, in den Schwankungen der Wiener Conferenzen deutlich und klar zur Anschauung gebracht. Wir werden dies des Näheren aus den Berichten über die Ausschußberathungen ersehen. Hier mögen zur einstweiligen Bekräftigung des Gesagten Auszüge aus einem Schreiben Berstetts an den Minister v. Berckheim vom 20. Januar einen Platz finden.**)

---

*) Von anderer Seite wurde berichtet, in einer Unterredung mit dem dänischen Gesandten, Grafen Blome, habe Kaiser Alexander Alles gebilligt, was in Carlsbad geschehen sei und hinzugefügt, daß er das System Baierns und Würtembergs nicht begreifen könne, daß er deßhalb seinen Schwager in Warschau zur Rede gestellt und ihm gesagt habe, wie er besser gethan hätte, sich in Carlsbad gleich allem dem zu widersetzen, was er nicht auszuführen im Stande zu sein glaube, als sich nunmehr durch eine zweideutige Rolle bei seinen Verbündeten und seinem eigenem Volke herabzusetzen. — Dies ist jedenfalls ein richtigeres Urtheil als das der meisten liberalen Schriftsteller, die über dem ungemessenen Lobe für die Opposition Baierns und Würtembergs fast zu übersehen scheinen, daß es nur eines mannhaften Entschlusses eines der beiden Monarchen dieser Länder bedurfte, um die Beschlüsse vom 20. September 1819 unmöglich zu machen.

**) Die ich an einigen Stellen aus einem recapitulirenden Bericht Berstetts vom 20. März ergänze.

Herr v. Berckheim, badischer Bundestagsgesandter und bald darauf zur Leitung des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern berufen, hatte ihm geschrieben, die badische Regierung betrachte drei Punkte als die Hauptaufgabe der Wiener Conferenzen: 1) Energische und bleibende Normen zu bestimmen, um die so sehr drohende Gefahr einer Umwälzung der bestehenden Ordnung der Dinge sowohl für den Augenblick, als auch für die Folge der Zeit abzuwenden und dadurch also die innere Ruhe und Sicherheit des deutschen Staatenbundes zu begründen. Halbe Maßregeln seien in dieser Richtung von weit mehr Nachtheil als gar keine. — 2) Diesem Staatenbunde und der ihn bezeichnenden Bundesversammlung, in welcher jedes Mitglied des Bundes die ihm in seiner isolirten Stellung abgehende Sicherheit und Kraft finden muß, denjenigen Wirkungskreis zuzusichern, der ihn in den Stand setzt, für das allgemeine Beste des Bundes zu wirken und zu verhindern, daß nicht das Interesse des Ganzen der Privatansicht der Einzelnen aufgeopfert werde; sowie auch, um ihm durch nähere Bestimmung seiner Militärverhältnisse diejenige Macht zuzueignen, die ihm zustehen muß, wenn er als europäischer Staat seine Stelle behaupten will. Wenn diesem Bunde nicht die für seine Erhaltung unbedingt nothwendige Kraft gegeben werde, die er haben müsse, um nicht wie bisher als ein leeres Schattenbild fortzuvegetiren, so dürfte es wohl besser sein, ihn ganz aufzulösen, weil er keinem Menschen auch nur den leisesten Vortheil gewährt und, als Spielzeug allein betrachtet, viel zu kostspielig ist. — 3) Die Ausmittlung des noch unerledigten Rechtszustandes mehrerer Klassen von Staatsangehörigen, sowie die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten unter sich."

In seiner Antwort tritt Berstett zuerst der landläufigen Annahme entgegen, als ob die Wiener Conferenzen als eine Fortsetzung der Carlsbader zu betrachten seien. Die Beschlüsse des Bundes vom 20. September 1819 seien lediglich ein bereits vollzogener Act der conservatorischen Gewalt des Bundes. Von ihnen sei hier so wenig die Rede als von irgend anderen unter den Bundesgliedern bereits erledigten Gegenständen. Indem man die Beschlußfassung über die etwa noch nothwendigen transitorischen Maßregeln bis an das Ende der Sitzungen verschoben habe, sei der legislatorische Standpunkt zu dem der Conferenzen erhoben worden. Die Lücken der

Bundesgesetzgebung, durch die eigentlich der gegenwärtige Zustand Deutschlands herbeigeführt worden sei, sollen ausgefüllt werden. „Von diesem Standpunkte ausgehend, mußte Einhelligkeit der Stimmen als Regel gelten und somit das freie Veto eines jeden einzelnen Mitgliedes hier ebenso die zu fassenden Beschlüsse negativ bestimmen, wie es in Carlsbad durch die dort geltende Stimmenmehrheit positiv geschehen war. Der legislatorische Zweck der Versammlung konnte auf doppelte Weise erfüllt werden: 1) indem man die Bundesacte in ihrem Geiste erläuterte und das in ihr unvollendet Gelassene ergänzte, oder 2) indem man das in der Bundesacte aufgestellte System für ein geschlossenes Ganze annahm und sich damit begnügte, das noch etwa dunkel Gebliebene aufzuklären, irrige Begriffe zu berichtigen und allenfalls die vorhandenen Auswüchse abzuschneiden. Auf dem ersten Wege mußte man positiv schaffen, auf dem zweiten genügte es, bloß negativ erhaltend zu Werke zu gehen."

Berstett sprach sich — ursprünglich, wie es scheint, in Uebereinstimmung mit den Anschauungen Metternichs — gleich Anfangs bestimmt für das erste Verfahren aus und versuchte bei jeder Gelegenheit mit seiner Ansicht durchzudringen. Er fand jedoch von Seiten der Bevollmächtigten mit Ausnahme des nassauischen Ministers Frhrn. v. Marschall wenig Unterstützung. „War es Besorgniß", sagt er hierüber, „sich mit den größeren deutschen Höfen in kein unangenehmes Verhältniß setzen zu wollen, war es Mangel an vollständigen Instructionen oder an eigener hinreichender Vorbereitung — kurz beinahe Keiner der Minister der kleineren deutschen Höfe sprach sich vereint mit mir für die positive Vervollständigung des Bundessystems aus. Ein jeder ging seinen eigenen Weg."

Berstett führt diese Gesinnung der Minister hauptsächlich auf die Haltung Baierns und Würtembergs, „die der Bundesversammlung keinen größeren Spielraum wie bisher einräumen wollten", auf die zweideutige Sprache Rußlands in der Note vom 30. November und die Aenderung, die in dem Bundessysteme Preußens eintrat, „das bald in gleichem Sinne handelte und sprach wie Baiern und Würtemberg", zurück. Dadurch sei der Einfluß Oesterreichs auf die Verhandlungen in so ferne gelähmt worden, als es sich genöthigt sah, um der Einmischung Rußlands zu entgehen und scheinbar wenigstens die Einigkeit unter den Bundesgliedern zu er-

halten, sich auf die Seite der liberaleren Minorität zu schlagen. Späterhin als man sich von der Sinnesänderung des Kaisers Alexander überzeugt hatte, sei der günstige Moment versäumt gewesen. „Von dem Augenblicke an, wo man sich scheute, die Opposition mit Kraft und Consequenz zu beseitigen, war der Sieg Baierns und Würtembergs entschieden."

Aber auch auf dem zweiten der oben bezeichneten Wege, fährt er fort, hätten sich zahlreiche Schwierigkeiten ergeben. „Höchst schwer zu erreichen sind alle solche Erläuterungen und Ergänzungen der Bundesacte, aus welchen Beschränkungen der inneren Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten hervorgehen, gleichviel ob dem Bunde als solchem dasjenige zuwächst, was der einzelne Bundesstaat von seinen Rechten abtritt oder nicht. In der Regel wird nur das zugestanden, was durch besondere und unbestreitbare Bestimmungen der Bundesacte oder durch den so eng wie möglich auszulegenden Bundeszweck geboten wird. Die Ursache hiervon ergibt sich aus der politischen Stellung der Bundesglieder im Bunde als unabhängige und selbständige Staaten. Keiner will mehr von seiner Unabhängigkeit opfern als für Erreichung des Bundeszweckes nothwendig ist. Hierüber können nun verschiedene Ansichten obwalten, indem der eine größere Opfer für nothwendig, der andere geringere für hinreichend hält. Bei allen politischen Discussionen hat derjenige die Wahrscheinlichkeit des Sieges für sich, welcher die geringere Beschränkung mit dem aus der Bundesacte geschöpften Scheine des Rechtes zu bekleiden weiß."

Nachdem die reactionärsten unter den Bevollmächtigten den Versuch, ihre Tendenzen durch eine Verstärkung der Bundesgewalt zu fördern, hatten scheitern sehen müssen, war ihre letzte Hoffnung auf das Zustandekommen von provisorischen und transitorischen Maßregeln gerichtet. Allein sie mußten sich auch hier bald von der Unausführbarkeit ihrer Plane überzeugen. „Die meisten Staaten", wird geklagt, „glauben sich durch die Bundesbeschlüsse vom 20. September hinreichend gesichert. Der Augenblick der Gefahr scheint beinahe Allen ohne Ausnahme vorüber zu sein und ohne Noth will sich keine Regierung zu dem Geringsten anheischig machen. Und provisorische Maßregeln werden immer weniger Eingang finden, je mehr der Bund durch die täglich vorrückende Ergänzung der Bundeslegislation an Festig-

keit gewinnt, indem in eben dem Maße die Dringlichkeit provisorischer Maßregeln abnimmt."

Als sich späterhin ergab, daß auch die in der 21. Sitzung am 5. April zur Ausarbeitung der der Bundesversammlung zu ertheilenden gleichförmigen Instructionen niedergesetzte Commission (Graf Bernstorff und die Herren v. Zentner, Plessen und Berg) sich nicht für durchgreifende transitorische Maßregeln erklärte, trat an die Gesandten, welche solche für unumgänglich nöthig hielten, sogar die Frage heran, ob man nicht die Gesammtheit der gefaßten Beschlüsse „förmlich angreifen*) und dadurch den Beweis ihrer Unzulänglichkeit liefern" solle?

Die Erörterung dieser Frage wählte der dem badischen Gesandten beigegebene Legationsrath Frhr. v. Blittersdorff zum Gegenstand einer Denkschrift, die ihres gesammten Inhaltes wegen wohl werth ist, hier vollständig mitgetheilt zu werden:

Bemerkungen über die etwa noch zu ergreifenden transitorischen Maßregeln.

Die legislatorischen Gegenstände sind, wenn nicht förmliche Protestationen gegen den einen oder den andern Artikel von einzelnen Bundesgliedern eingelegt werden, der Sache nach für entschieden zu betrachten. Sie sind sammt und sonders von einigen der hier versammelten Bevollmächtigten in einem bestimmten Sinne und nach einem System bearbeitet.

Das Souveränetätsprinzip ist consequent durchgeführt und nur da beschränkt worden, wo die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit es unumgänglich zu erfordern schien. Das Bundesprinzip wurde als Ausnahme betrachtet und behandelt, nach der richtigen Ansicht aber zu beschränkt gefaßt, indem für die Sicherheit des Bundes gegen die constitutionelle Anwendung der den einzelnen Bundesgliedern zugesprochenen Berechtigungen eben so wenig Vorsorge getroffen ist, als dafür, wie man den Bund durch die Zufriedenheit der Völker sichere.

Alle Anträge, die darauf zielten, den letzteren Bedürfnissen abzuhelfen, wurden von den Bevollmächtigten, die sich des ganzen Geschäfts bemeistert hatten, verworfen und so muß man das hier aufgestellte Bundessystem für ein schönes, nach allen Regeln der Architectur aufgeführtes Gebäude erklären, bei welchem nur Eines, nämlich der Cement, das Bindungsmittel vergessen wurde.

Es fragt sich nunmehr, ob dieses Gebäude ein dauerndes sein könne?

---

*) Wie es, freilich aus ganz andern Gründen, von Würtemberg versucht wurde, s. unten.

Und wenn diese Frage verneint werden muß, ob dem Ganzen durch transitorische Maßregeln der nöthige Haltpunkt gegeben werden kann und soll?

Es sei erlaubt, diese Fragen aus den verschiedenen Standpunkten der H. H. Bevollmächtigten, welche sich am meisten ausgesprochen haben, zu beleuchten. Wie billig, muß hier der Anfang mit den präsumtiven Ansichten derjenigen Minister gemacht werden, die in den hiesigen Verhandlungen obsiegten.

Die Ergänzung der Bundesgesetzgebung wurde geleitet von den Ministern von Oesterreich, Preußen und Baiern, um welche sich als Trabanten die Minister von Mecklenburg und Oldenburg bewegten. In dem Sinne dieser Herren mußten die hiesigen Beschlüsse genügend erscheinen, um den Mängeln abzuhelfen, die in der Einleitung zu den Beschlüssen vom 20. September 1819 bezeichnet worden sind, indem es ja nur von ihnen abhing, weiter zu gehen und das Bundesband fester anzuziehen und sie dieses dennoch nicht thaten. Eben dadurch aber erklären diese Herren, daß man in Carlsbad zu weit gegangen sei. Dort ging man von der Voraussetzung aus, daß die Sicherheit der Bundesbeschlüsse Majorität fordere, hier glaubte man, es sei genügend, wenn man das Souveränetätsprinzip, das nur bei dem liberum veto eines jeden einzelnen Bundesgliedes bestehen kann, entwickle.

Wenn jene Bevollmächtigten aber die Ueberzeugung haben:

1) daß man in den Carlsbader Beschlüssen zu weit gegangen sei und daß man

2) erst hier wiederum die wahre Mittelstraße getroffen habe,

so können sie sich nun und nimmermehr auf fernere transitorische Maßregeln einlassen, denn dadurch würden sie geradezu erklären, daß das, was hier beschlossen worden ist, ungenügend sei und um sich zu erhalten eines fremden Stützpunktes bedürfe. Eine solche Inconsequenz möchte einem Hrn. v. Zentner nicht zuzutrauen sein.

Mehrere der übrigen Herren sind der Meinung, daß durch die hiesigen Beschlüsse den Bedürfnissen des Bundes nicht vollständig abgeholfen werde. Wäre es nun etwa an diesen, fernere transitorische Maßregeln in Vorschlag zu bringen? Zuerst würde man hier sagen müssen, daß ein solcher Schritt fruchtlos sei, indem die das Geschäft leitenden Minister nach dem, was oben gesagt worden ist, sich bestimmt dagegen erklären werden, weil sie ihr eigenes Machwerk nicht werden antasten lassen wollen.

Sodann aber bietet diese Frage auch noch eine politische Seite dar.

Es lag nämlich in dem System derer, welche den Bund verstärken wollten, daß man, während die Fürsten sich in ihren Bundesverhältnissen beschränkten, zugleich auch des Volkes gerechte Wünsche berücksichtigen müsse.*) Sie sagten, man könne nur alsdann mit Kraft die allgemeine

*) Von einer solchen Berücksichtigung der Volkswünsche ist übrigens in den badischen Abstimmungen nur in Betreff des Art. 19 der Bundesacte eine Spur zu finden. Vergl. Aegidi, die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen. Berlin 1860.

Ruhe und Ordnung handhaben, wenn man danach trachte, die Unterthanen zufrieden zu stellen. Da nun aber für den letzteren Zweck nichts geschehen ist, können die nämlichen Minister auch jetzt noch verlangen, daß man reprimirend gegen die Völker zu Werke gehe? Offenbar müßten sie sich dadurch in das gehässigste Licht stellen. Vorausgesetzt, daß ihre Vorschläge durchgesetzt würden, so würde alles Odium auf sie fallen und sie würden als die eigentlichen unvernünftigen Ultra's angeschrieen werden, während diejenigen Minister, welche jede gemeinnützige Anordnung hintertrieben, den Schein der Liberalität für sich zu gewinnen wüßten. Uebrigens müßte der Nutzen solcher transitorischen Maßregeln selbst sehr problematisch erscheinen, indem die Regierungen sich allzuscharf in Contrast mit ihren Unterthanen setzten. Gingen nun aber vollends die Vorschläge, wie vorauszusehen ist, nicht durch, so hätten die bezeichneten Minister das volle Odium auf sich geladen, ohne die Möglichkeit irgend eines Nutzens.

Demnach möchte es vorzuziehen sein, den eigentlichen Schöpfern des hiesigen Systems die Sorge zu überlassen, wie sie ihre Macht befestigen und für die Dauer sichern wollen.

Dagegen möchte es der Untersuchung werth sein, ob nicht allenfalls die hiesigen Beschlüsse selbst in dem einen oder andern Punkt *förmlich* anzugreifen und dadurch der Beweis ihrer Unzulänglichkeit zu liefern sei? Die Prinzipien, welche hier aufgestellt wurden, sind das Wichtigere, alle transitorischen Maßregeln sind nur Nothbehelfe, schwache Stützen der Gegenwart. In dieser Beziehung ließen sich vorzüglich die Artikel über Stimmenmehrheit herausheben und darthun, daß sie mit der Erhaltung des Bundes und der ferneren Entwickelung des Bundessystems unvereinbar sind.

Allein auch hier fragt es sich, ob man der Unterstützung eines Theils der Bevollmächtigten versichert sein darf?

Diese Frage glaube ich *verneinen* zu müssen.

Bis jetzt war auch nicht über *einen* Gegenstand eine Vereinigung mehrerer Bevollmächtigter zu einem gemeinschaftlichen Schritte zu bezwecken. Man hört zwar sehr häufig sagen, daß der eine oder der andere Punkt ungenügend entschieden sei, wie man aber den Vorschlag macht, direct dagegen aufzutreten, so wird mit Anständen und Bedenken allerlei Art geantwortet, so daß man deutlich sieht, daß es Niemand um eine ernstliche Opposition gegen die hiesigen Beschlüsse zu thun sei.

Sei es förmliche Freude an dem so consequent entwickelten Souveränetätsprinzip oder wechselseitiges Mißtrauen, oder versteckte Absichten — kurz an ein Zusammenwirken *mehrerer* Bevollmächtigter in einem dem hier adoptirten System entgegengesetzten Sinne ist nun und nimmermehr zu denken.

Wenn aber dem also ist, möchte es unpolitisch sein, *allein* den Kampf gegen die Mehrzahl beginnen zu wollen. Je mehr man sich avancirt, desto schwerer wird der Rückzug, der doch unvermeidlich ist, wenn man nicht den Staat, welchen man zu vertreten hat, compromittiren will. Das persönliche Gefühl, das hier zum Widerstand bis auf's Aeußerste

auffordert, muß politischen Rücksichten weichen und demnach kann ich nur der Ansicht sein, daß es vorzuziehen sei, es bei der bisherigen Opposition bewenden zu lassen, ohne ferner unnöthiger Weise sich voran zu stellen.

Dieses schließt die Abgabe von einzelnen Erklärungen, in welchen die nicht erreichten Wünsche und Hoffnungen verzeichnet werden können, keineswegs aus, vielmehr möchte gerade hierin eine Aufforderung liegen, sein Urtheil über den Geist der hiesigen Verhandlungen laut auszusprechen, was auch alsdann geschehen kann, wenn man gegen die Beschlüsse nicht protestirt.

Schließlich mag noch zweier Ereignisse Erwähnung geschehen, die nicht ohne Einfluß auf die Stimmung der in Wien versammelten Staatsmänner blieben, wenn sie auch auf den Gang der Verhandlungen materiell kaum eingewirkt haben werden.

Die Nachrichten über die spanische Revolution begannen im April die Runde durch Deutschland zu machen und die liberale Partei schöpfte die besten Hoffnungen für ihre eigene Sache aus den Erfolgen des iberischen Constitutionalismus. „Eine Menge Leute", schreibt darüber ein mittelstaatlicher Diplomat, „die vierundzwanzig Stunden zuvor selten und nur mit Zurückhaltung über politische Meinungen sprachen, äußern nun ganz unverholen, das Beispiel Spaniens habe endlich den Völkern die Augen geöffnet und dieses nun sei der bezeichnete Weg, den alle Landstände befolgen müßten, um das gleiche Recht zu erwarten." In den Regierungskreisen herrschte bange Besorgniß und mancher Schmerzensschrei kleiner Höfe aus jenen Tagen mag in den Acten der k. k. Staatscanzlei registrirt sein.

Das zweite war die Ermordung des Herzogs von Berry, welche die Befürchtung entstehen ließ, daß in der That der politische Meuchelmord die Parole des Tages werden möchte. Dies verabscheuungswürdige Verbrechen war die Veranlassung, daß Berstett eine Note an den Fürsten Metternich richtete und ihn aufforderte, die Vereinigung der Cabinete in Wien nicht vorübergehen zu lassen, ohne für ein festes und treues Zusammenwirken aller Regierungen zur Aufrechthaltung eines einzigen die allgemeine Ruhe und Ordnung bedingenden Systems, ohne das die Existenz keines der Staaten Europa's vollkommen gesichert sein könne, die geeigneten Einleitungen zu treffen. „Alle europäischen Staaten", sagt er, „sollten sich nicht nur im Allgemeinen, sondern auch so viel thunlich im Einzelnen, Sicherheit und Schutz gegen jeden Angriff und die Ga-

rantie der bestimmt auszusprechenden monarchischen Prinzipien gewähren. Die Grundidee hiezu liegt bereits in der heiligen Allianz; wäre es nicht an der Zeit, dieser nunmehr die praktische Auslegung zu geben? Mit einer Declaration der Rechte der Völker hat der Turnus der Revolutionen begonnen. Könnte er nicht mit einer Declaration der Rechte der Throne beschlossen werden?"

Metternich antwortete auf dieses Schreiben Berstetts durch die rasch bekannt gewordene und viel besprochene Note, worin er das Prinzip der Stabilität als die beste Waffe im Kampf wider das Vorwärtsschreiten der Zeit anpries.*) Für den Augenblick schien ihm eine feierliche Proclamation der Fürstenrechte nicht an der Zeit. Daß er aber schon im Jahre 1820 die Politik der „Fürstenvereine", die er wenige Jahre nachher in Troppau, Laibach und Verona in Scene setzte, als ein schönes Ziel sich vor Augen gestellt hatte, mögen einige Stellen aus einem späteren Briefe des Staatskanzlers an Berstett (vom 6. October 1820) beweisen, in dem er sich über die seither erfolgte Veröffentlichung der Note vom 20. Mai ausspricht. „Er empfinde darüber", sagt er, „eine gewisse Genugthuung.**) „Elle me semble de nature à prouver aux hommes sages de tous les partis, que nous n'avons en vue que le bien de la chose publique dans les voyes de la sagesse." Nur der extremste Radicalismus, den er nicht fürchte, könne ihm daraus einen Vorwurf machen. Diese Radicalen griffen alle Constitutionen an, die sie noch mehr haßten als „notre régime antique." Das Uebel werde sich steigern. In Deutschland habe man während der Jahre 1815 – 20 Anfangs nicht mehr als Constitutionen gewollt, 1817 und 1818 habe man nach Repräsentativ-Verfassungen gerufen, 1820 wolle man schon die Anerkennung der Volkssouveränetät. Wenn es so fortgeht, „on arrivera à 1793 pour retomber au 18. brumaire. Ce cycle est celui de la nature; les hommes le parcoureront toujours." Von Kératry's***) Standpunkt aus sei die Veröffentlichung dieses Briefes sehr thöricht gewesen. „C'est que vouloir

*) Sie ist oft abgedruckt, u. A. auch in Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. S. 335 ff.

**) Vielleicht war sogar die erste Veröffentlichung nicht ohne sein Wissen erfolgt. Die Note stand zuerst im Hermes VIII., 324.

***) Deputirter von Finisterre, Verfasser der Schrift: Documens nécessaires pour l'intelligence de l'histoire de France en 1820, in der die Note auch abgedruckt war.

tout détruir n'est pas un point de vue, c'est une maladie." . . . Er fährt dann fort, sich über die augenblickliche Lage der Dinge auszusprechen: „Vous êtes en trève chez vous et on l'est en général en Allemagne. Ne croyez pas, que la paix soit faite. Le calme qui existe est le résultat de vos importans travaux et de cette raison, qu'il suffit d'appeler à son aide pour être plus fort que les fous. Cette tréve est un grand bien, car elle conserve; elle sera le passage à une ère d'établilité, *si on continue à se conduire bien et si les grandes puissances ne se trompent pas dans leur marche.* Autrement elle n'aura été que le calme qui précéde l'orage et qui offre un danger renforcé pour ceux qui n'ont point pris leurs mesures pour resister à la tempête."

2.

Die Berathungen über den Art. 13 der Bundesacte*) waren von dem höchsten Interesse für die süddeutschen Staaten, in denen bereits Verfassungen ertheilt und in Kraft getreten waren. Es war daher ganz natürlich, daß sich in dieser Frage die bairisch-würtembergische Opposition zum ersten Male in ihrer vollen Wirksamkeit zeigte. „Herr v. Zentner und Graf Mandelsloh", meldet Berstett am 21. December, „erkannten zwar als Mitglieder des fünften Ausschusses die dringende Nothwendigkeit, durch eine zweckmäßige Auslegung des Art. 13 die demagogische Partei zu entwaffnen, setzten sich aber demungeachtet jedem weiteren Eindringen in die Frage, durch die Besorgniß einer Verletzung ihrer Constitutionen gebunden, bei jeder Gelegenheit entgegen. So entstanden die ersten Anträge des fünften Ausschusses."**)

Diese erschienen Berstett keineswegs als genügend. Er betrachtete eine vom Bunde ausgehende Suspension der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen wenigstens auf die Dauer des Preßgesetzes vom 20. Sept. als unerläßliche Bedingung zur Erhaltung der innern Ruhe Deutschlands. „Die eminente Majorität meiner Collegen", schreibt er, „ist mit mir hierin einverstanden. Allein die Hoffnung, durch conciliatorische — ich möchte lieber sagen, halbe

*) „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden."
**) Aegidi, Die Schlußacte u. s. f. S. 30.

Maßregeln nach und nach zu einem allgemein günstigen Resultat zu gelangen und der Wunsch, die Höfe von Stuttgart und München, von denen man anfänglich eine weit stärkere Opposition in allem erwartete, durch Nachgiebigkeit allmählig zu einem engeren Anschließen zu bringen, lähmte bisher einen Theil der Anfangs geäußerten Kraft sämmtlicher Bevollmächtigten."

Durch die Verfassung des Großherzogthums*) gebunden, konnte er weder im Comité noch im Plenum offen gegen die Oeffentlichkeit auftreten. Er mußte sich deßhalb darauf beschränken, einen Beschluß zu verhindern, der ihm unzulänglich erschien. „Von dem einzigen Herrn v. Marschall unterstützt", so berichtet er selbst darüber am 21. December, „ließ ich nichts unversucht, um außer den Sitzungen auf sämmtliche Minister dahin zu wirken, daß das allgemeine Wohl nicht dem einseitigen System zweier Staaten geopfert würde. Es war periculum in mora, denn in der gestrigen Sitzung (der 7.) sollten die Vorschläge des 5. Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden. Ich setzte demnach Himmel und Erde in Bewegung, um das zu hintertreiben, und da man mir allenthalben entgegnete, daß hier noch mehr als in Carlsbad die Einstimmigkeit erforderlich wäre, um einen allgemein verbindenden Beschluß zu fassen, so erklärte ich geradezu in vertraulicher Besprechung sämmtlichen versammelten Ministern, daß also auch ich von diesem Veto Gebrauch machen würde, um jeden Beschluß, der mir als eine halbe Maßregel erschiene, zu verhindern."

In der That widersetzte sich Berstett in der 7. Sitzung mit Erfolg der in Antrag gebrachten Abstimmung. Er sah sich Anfangs nur von Marschall unterstützt, der, wie er selbst, Bemerkungen zu den Anträgen des Ausschusses verlas. Marschall verlangte mit klaren Worten die Suspension der Oeffentlichkeit der Stände, als die Erhaltung der Ruhe Deutschlands bedingend und forderte, wie Berstett, daß die Commission ihre Arbeiten fortsetzen und unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen andere Vorschläge machen möge. „Durch diese kräftige Initiative ermuthigt", berichtet Berstett, „erhoben sich nun endlich noch mehrere Stimmen in der Versammlung gegen die Meinung der Commission, daß mit diesen Anträgen der Zweck ihrer Aufgaben erreicht sei. Selbst Graf Münster, obwohl Mitglied der Commission, erklärte, daß er seinerseits diese Anträge

*) Badische Verfassungsurkunde §. 78.

keineswegs für genügend erachte. Herr v. Plessen, der bisher geschwiegen, gab mehrere neue, diese Anträge verstärkende Vorschläge ab; auch der conciliatorische Graf Einsiedel fand nun, daß ein Mehreres gesagt werden müßte und selbst Graf Bernstorff, der seit einiger Zeit allen halben Maßregeln das Wort spricht, fand sich bewogen, einen Aufsatz, den er in der vorigen (6.) Sitzung schon zu Protokoll gegeben hatte, und in welchem der unbedingte Beitritt Preußens zu diesen Vorschlägen der Commission mit einer auffallenden Beifallsäußerung enthalten war, zurückzufordern, sich seine Abstimmung nach erfolgtem endlichen Vortrag des Ausschusses vorbehaltend."*)

Auf solche Weise gelang es, den Antrag noch einmal zur Berathung an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Dieser Beschluß und eine Unterredung mit Metternich ließen Berstett hoffen, daß die Sache nun eine seinen Wünschen entsprechende Wendung nehmen werde. Und wenigstens einige seiner Amendements sah er in der That in der 8. Sitzung**) vom 24. December berücksichtigt, wenn auch in andern Punkten die Beschlüsse weit hinter seinen und Marschalls Anträgen zurückblieben.

Ein von Herrn v. Marschall vorgeschlagener Zusatz, der die Verbindlichkeit der Stände, die zur Landesverwaltung nöthigen Summen zu verwilligen***), aussprach, konnte nicht durchgeführt werden. Auch wurden die zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse erforderlichen Leistungen nicht ausdrücklich erwähnt, um der nachtheiligen Consequenz, die aus solch einseitiger Fassung gezogen werden könnte, keinen Raum zu geben.

Im Ganzen ist Berstett doch mit dem Resultat der Berathungen ziemlich zufrieden und tröstet sich damit, daß im weiteren Verlaufe

---

*) Vergl. das Protokoll der 7. Sitzung bei Aegidi S. 35 ff., das aber nicht unbedeutend von der hier gegebenen Darstellung abweicht. Vergl. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, Osterprogramm des Hamburger akademischen Gymnasiums 1865. S. 16.

**) Vergl. Aegidi S. 41 ff.

***) Uebrigens, sagt Hr. v. Marschall in einem Bericht an den Herzog von Nassau, habe man es als eine sich von selbst verstehende Sache angesehen, daß Stände das Abgabenbewilligungsrecht nicht zur Kränkung erworbener Rechte und des Besitzstandes mißbrauchen dürfen und unterstellt, daß in Fällen dieser Art die Regenten auch ohne ständische Bewilligung die Abgaben ausschreiben und erheben lassen würden. Vergl. Aegidi S. 44.

der Conferenzen der eine oder andere Punkt wieder aufgegriffen und mehr in seinem Sinne entschieden werden dürfte. Er läßt sich darüber also vernehmen: „Obwohl manche Sätze hätten erweitert werden sollen, um der revolutionären Partei in Deutschland desto kräftiger entgegenzuwirken, ist doch schon durch die ausgesprochenen Sätze viel Gutes erreicht. Das monarchische Prinzip wird in diesen Sätzen aufrecht erhalten, besonders aber werden der alles umstürzenden Neuerungssucht bestimmte Gränzen gesetzt und allen Theorien von Volkssouveränetät der Stab gebrochen. Es scheint, daß Preußen diese Sätze bei der Aufstellung einer neuen landständischen Verfassung benutzen und den Demagogen entgegen halten werde, welche durch mehrere Umstände, besonders durch die unter ihrem Einfluß gegebene königl. Declaration vom Jahre 1815 über die Rechte, die der König den zu errichtenden Ständen einzuräumen versprochen hat, bereits nur zu viel Terrain gewonnen hatten, das ihnen nun nothwendig entzogen werden muß, will man anders Ruhe und Ordnung in Deutschland erhalten und einer Staatsumwälzung vorbeugen."

Er rühmt sich besonders, daß es ihm gelungen sei, die Weglassung des letzten Satzes in Betreff der Garantie des Bundestages*) durchzusetzen, da ihm dieser Satz in der Erklärung des Art. 13 nicht an seinem Platze schien und seine Beibehaltung zu unabsehbaren Folgerungen bei den künftig zusammentretenden Ständeversammlungen hätte Anlaß geben können. Es sei aber nur nach langer Debatte und einem ziemlich heftigen Widerstande des Herrn v. Zentner gelungen, den Zusatz zu beseitigen.

Ueber einige Punkte der Beschlüsse wurden ihm nachträglich noch von Carlsruhe aus Einwendungen und Bedenken mitgetheilt. Vor allem über den dritten Satz: „Die bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden." Herr v. Berckheim fand, daß diese Bestimmung mit allem, was in Carlsbad, Frankfurt und Wien über Souveränetät, vorzüglich über das monarchische Prinzip entschieden worden sei, wo nicht in directem Widerspruch, so doch in möglicher Collision stehe. Das Volk werde beruhigt sein, wenn die constitutionelle Bestimmung, daß die Verfassung nur auf vorgeschriebene grundgesetzliche Art geändert

*) Vergl. Aegidi S. 46, 47 und 49.

werden könne, völlig unangetastet bleibe, aber die Regenten könnten sich schwerlich beruhigen, wenn dies auf dem Wege einer positiven Bestimmung geschehe, die — hauptsächlich auf momentane Aufregungen berechnet — dem Souverän für alle Zukunft eine recht wesentlich aus dem Begriff einer legitimen Erbmonarchie abfließende permanente, unzerstörbare und von keinem äußern, zufälligen Verhältniß rechtlich abhängige Vorsorge für das mit ihm identificirte Volkswohl beenge und beschneide. Es sei sehr wünschenswerth, die Elimination jener Bestimmung auf ostensibeln Wegen zu erwirken.

Berstett antwortete auf diese Bemerkungen am 29. Januar. Er fand die erhobenen Bedenken keineswegs unerheblich und versprach, sie nach Möglichkeit geltend machen zu wollen. „Indessen muß ich gleich jetzt anführen", fährt er fort, „daß die gedachte Bestimmung aus dem Grund eingeflossen ist, weil man die Völker darüber beruhigen zu müssen glaubte, daß die bereits bestehenden Verfassungen nicht einseitig von Mitgliedern des Bundes werden abgeändert, aufgehoben oder modificirt werden, wie sich der (obschon ungegründete) Wahn in Folge des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 verbreitet hatte. Da nun mehreren Staaten deßhalb daran liegt, daß dieses förmlich ausgesprochen werde und die Bestimmung insofern in ihrem Sinne nichts weniger als müßig und überflüssig erscheint, so kann ich noch nicht vorherbestimmen, ob meine hierauf Bezug habenden Bemerkungen Eingang finden werden oder nicht."

Zum 5. Satz derselben Beschlüsse, welcher bestimmt, daß kein Fürst durch eine landständische Verfassung an Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert werden dürfe, war bemerkt worden, daß es zweckmäßig sein würde, für alle Regierungen, welche nicht über eine andere Erledigungsart verfassungsmäßig conveniren, wenigstens in Hinsicht des Budgets das Expediens der Bundesvermittlung und Entscheidung festzusetzen. Berstett glaubte nicht mit diesem Zusatz durchdringen zu können, indem Keiner der Bevollmächtigten auf Bestimmungen eingehen werde, durch welche die Einmischung des Bundes in innere Landesangelegenheiten zur Norm gemacht werden würde, am allerwenigsten aber deren separate Anwendung auf einzelne Bundesglieder unterschreiben dürfte.

Man hatte ferner eine weitere Entwicklung des 3. Satzes gewünscht, der die ungetheilte Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates aussprach. Eine solche hält

Berstett jedoch nicht für rathsam. „Gerade in der Allgemeinheit seiner Fassung", sagt er, „liegt seine volle Kraft, die bei der Aufzählung einzelner Rechte, welche dem Staatsoberhaupte zustehen sollen, schon deßhalb verloren gegangen wäre, weil man bei der Verschiedenheit der dahier obwaltenden Ansichten zu einer durchgreifenden und zweckmäßigen Entwicklung nicht hätte gelangen können."

Schließlich berichtet er, daß er den Versuch gemacht habe, ob nicht allenfalls durch eine ähnliche Declaration, wie sie dem Bundesbeschlusse vom 20. September vorangeschickt worden, den Regierungen die ihnen zur Handhabung ihrer Rechte gegen die Angriffe der Stände nöthige Kraft verliehen werden könnte. Diese Vorschläge hätten jedoch schon im Ausschusse keinen Anklang gefunden und würden auch fernerhin nur dieselben Einwürfe erleben. Sei ja auch Herr v. Plessen mit einem ähnlichen Vorschlage nicht durchgedrungen.

In der 7. Sitzung hatte der Freiherr v. Plessen den Wunsch zu erkennen gegeben, daß man sich bei Erklärung des 13. Artikels insbesondere auch mit richtiger Bestimmung des Begriffs von landständischen Verfassungen überhaupt beschäftigen möchte.*) Aber er hatte keine Beistimmung gefunden. Selbst der Fürst Metternich hatte sich dagegen erklärt, da eine solche Erläuterung jetzt, nachdem bereits mehrere Bundesstaaten ihre Verfassungen angeordnet hätten, ihren Zweck verfehlen und leicht zu neuen Mißdeutungen Anlaß geben würde. Trotzdem beschäftigten sich die anwesenden Staatsmänner lebhaft mit dieser Frage. Wir theilen nachstehend das Wesentliche zweier hierauf bezüglichen Denkschriften mit, die in der badischen Gesandtschaftskanzlei entstanden sind.

I.

Die Erläuterung des Art. 13 kann auf verschiedenen Wegen erfolgen, je nachdem man von dem Gesichtspunkte der Einzelstaaten oder des Bundestages ausgeht. Welcher ist in dem Präsidialvortrag bezeichnet?

1) Die Einzelstaaten erläutern und erklären den Art. 13 dadurch, daß sie ihn in ihren Gebieten in Anwendung bringen. Sie entwickeln ihn zu einem mehr oder minder vollständigen System, das sie ihren Verhältnissen, ihrer Geschichte, ihren Bedürfnissen anzupassen suchen und das sie sodann dem Bundessystem, als dem höheren, unterordnen. Diese Art von Auslegung möchte ich die politische nennen. Davon ist in dem Präsidialvortrage nicht die Rede.

*) Aegidi S. 37. Vergl. S. 43.

2) Aus dem Gesichtspunkt des Bundes gibt es wieder zwei Wege der Erläuterung des Art. 13.

1. der Bund (Bundestag) geht in alles Detail der Ausführung und Anwendung ein, entwickelt die Grundzüge einer landständischen Verfassung aus deutscher Geschichte und Sitte, stellt allgemeine Normen auf und zeigt, wie diese mit dem Bundesprinzip in Harmonie zu bringen sind. Diese Art der Erläuterung ist eben so wenig gemeint. Denn
   a) Der Bundestag ist nicht befugt, sich in die innern Angelegenheiten der Bundesglieder zu mischen. Er würde sich der Verkennung der Gränzen seiner Befugnisse schuldig machen, die der Präsidialvortrag rügt.
   b) Auch wenn diese Competenz durch Einstimmigkeit aller Bundesglieder hergestellt würde, so müßte das Unternehmen an der Ausführung scheitern. Statt zu beruhigen, würde man Unruhen heraufbeschwören.

   Dem herrschenden Uebel könnte der Bund
2. dadurch begegnen, daß er die Gränzen seiner Rechte und Pflichten genau ziehe und so — mehr erhaltend als schaffend bei der Erläuterung des Art. 13 zu Werke gehe.

Es handelt sich dabei nur darum, welche Bestimmungen aufzustellen seien, damit keiner der bestehenden oder künftig noch einzuführenden Verfassungen eine Auslegung oder Tendenz geliehen werden könne, die mit dem Bundeszweck und der Unabhängigkeit der einzelnen der Staaten unvereinbar wäre. — Zur Erreichung dieses besprochenen Zweckes mögen die von Baiern in Vorschlag gebrachten Directiv-Normen als genügende Basis erscheinen.

Dagegen ist es nöthig, jenen Erläuterungen eine solche Einkleidung zu geben, daß Jedermann erkennen möge, wie der Bund gesonnen sei, jeden Eingriff in die Linie seiner Competenz aufs Strengste zu ahnden.

Um die Verheißungen des Präsidialvortrages zu erfüllen, stünden der Bundesversammlung zwei Wege offen; entweder:

1. der Versuch, allgemeine Normen aufzustellen, von denen sich keines der Bundesglieder bei Einführung neuer Verfassungen hätte entfernen dürfen und denen die schon bestehenden Constitutionen hätten angepaßt werden müssen, oder
2. sich darauf zu beschränken, die Gränzen ihrer eigenen Befugnisse in Bezug auf den Art. 13 genau zu bezeichnen und so den Bundesgliedern zwischen diesem Endpunkte und dem Wortlaut des Art. 13 den weitesten Spielraum zur Entwicklung ihrer innern Wirksamkeit zu belassen.

Wenn die Bundesversammlung diesen Weg wählte, so geschah es aus Achtung vor den bereits bestehenden Verfassungen und dem Fürstenworte, das sie heiligte, anderntheils, daß diese Begränzung hinreichte, um für die Zukunft jeder Mißdeutung und gefährlichen Anwendung vorzubeugen. Die Bundesversammlung erkennt andererseits die Verbindlichkeit aller

Bundesglieder an, ihren Staaten, insofern es nicht schon bereits geschehen, eine landständische Verfassung zu ertheilen und wenn sie auch jetzt noch die Ausführung dieses Versprechens den einzelnen Bundesstaaten überläßt, so gibt sie dadurch lediglich einen neuen Beweis, daß sie die allgemeine Sicherheit Deutschlands nur in der gleichen Gewährleistung aller durch die Bundesacte begründeten Rechte, sie mögen nun dem Bunde, den einzelnen Bundesgliedern oder Individuen zustehen, sucht und findet.

II.

Wenn einerseits durch den Bundestag ein Maximum aufgestellt werden soll, über welches hinaus kein Bundesglied zu gehen befugt ist, so muß man andererseits ein Minimum feststellen, hinter welchem keines zurückbleiben darf. Das wäre erreicht durch eine genaue Erörterung dessen, was unter dem Worte: landständische Verfassung nach deutschen Begriffen, deutscher Geschichte und deutscher Sitte im engsten Sinne zu verstehen sei. Es dürfte dies besonders deßhalb gegenwärtig nicht ohne Interesse sein, da möglicher Weise sich der Fall ereignen könnte, daß der eine oder der andere Staat nach der für ihn günstigsten Auslegung hinter dem Wortlaut des Art. 13 zurückbliebe und so Anlaß gäbe zu einer gerechten Beschwerde wegen Nichterfüllung seiner Bundespflichten.

Die Denkschrift stellt sich nun die Aufgabe, die Frage zu beantworten: welche Befugnisse müssen den Landständen eingeräumt werden, wenn sie ihren Namen nach deutschen Begriffen und deutscher Geschichte mit Recht führen wollen?

Als Quelle der Erkenntniß, was unter Landständen zu verstehen sei, möchte dasjenige betrachtet werden:

1. was in den Reichsgerichten als ein landständisches Recht überhaupt angenommen oder verworfen worden ist,
2. was die Regenten nicht als ein landständisches Recht anerkannt und wobei es die Landstände belassen haben,
3. was die Regenten gewöhnlich ohne einen förmlichen Vertrag zugestanden haben.

Aus diesen drei Gesichtspunkten möchte sich eine Praxis über die ehemaligen landständischen Angelegenheiten bilden lassen, die zu folgenden Resultaten führen dürfte:

1. Blos der Landesherr beruft die Landstände zusammen, so oft er es nöthig findet. Jede eigenmächtige Versammlung ist strafbar.
2. Der Landesherr kann bei der Zusammenkunft der Landstände die Deliberationsgegenstände eröffnen.
3. Landständische Deputirte können auch landesherrliche Diener sein, sie müssen aber dazu, soweit es nöthig ist, ihrer Pflichten entlassen werden.
4. Der Landesherr ist blos solche neue Einrichtungen vorzulegen verbunden, welche auf das ganze Land einen schädlichen Einfluß haben könnten. Einrichtungen für einzelne Fälle und Beschwerden Einzelner können nur alsdann Gegenstände einer landständischen Be-

rathung werden, wenn ſie auf die ganze Landesverfaſſung widrig einwirken.

5. Landſtände haben auf die Anſtellung von Staatsdienern keinen Einfluß, können aber, wenn ſie glauben, daß ein Staatsdiener pflichtwidrig handle, die Gründe ihrer Meinung dem Regenten vorlegen, welchem ſodann das Weitere lediglich überlaſſen iſt.
6. Landſtände können ſelbſt Beſchwerden gegen die Art der Landesverwaltung vorbringen, wenn dieſelben auf das Ganze einen Einfluß haben.
7. Außer in directen Steuerſachen haben Landſtände eine blos berathende Stimme, ſie können jedoch, wenn der Landesherr auf wichtige Vorſchläge keine Rückſicht nimmt, im Fall die Landesverfaſſung ſie dazu berechtigt, ſich im politiſchen Wege an den Bundestag, niemals aber im rechtlichen Wege an ein Gericht wenden. Das Nämliche gilt, wenn ein Landesherr zum Nachtheil des Landes die Zuſammenberufung des Landtages allzulang verzögern ſollte.
8. Abänderungen in directen Steuerſachen gegen den Beſtand zur Zeit des Reichsdeputationsſchluſſes von 1803 erfordern die Einwilligung der Landſtände. Den Einzug, die Verwaltung und Verwendung veranſtaltet aber der Landesherr; jedoch werden die Rechnungen darüber den Landſtänden bei ihrer nächſten Zuſammenkunft zur Prüfung vorgelegt. Indirecte Steuern hängen in der Regel von der Willkühr des Regenten ab. Die Frage, aus welchen Gliedern die Landſtände beſtehen ſollen, läßt ſich aus der ehemaligen Reichsverfaſſung nicht ſo vollſtändig und befriedigend beantworten, als die des Umfangs ihrer Befugniſſe. Beinahe in jedem Lande, wo Landſtände beſtanden, war das Recht der Landſtandſchaft verſchieden feſtgeſetzt. Faſt überall beſchränkte es ſich auf einzelne Corporationen, die faſt ohne Ausnahme in der neueren Zeit ſelbſt dem Namen nach verſchwunden ſind. Dagegen generaliſirt der Art. 13 das Recht der Landſtandſchaft dergeſtalt, daß wenigſtens möglicher Weiſe alle im Staat begriffenen Individuen daran direct oder indirect participiren können. Nur in Betracht der Häupter der ſtandesherrlichen Familien und des begüterten, vormals unmittelbaren Reichsadels ſtatuirt die Bundesacte eine Ausnahme; für alle übrigen muß mithin ein neues Geſetz den Grad und die Art ihrer Theilnahme an der landſtändiſchen Verfaſſung feſtſetzen.

3.

In der 14. Sitzung am 23. Januar erſtattete Graf Bernſtorff, der preußiſche Bevollmächtigte, im Namen des erſten Ausſchuſſes Bericht über die Competenz der Bundesverſammlung. Berſtett nennt in ſeinem Berichte dieſe Arbeit „die wichtigſte, welche bis jetzt zur Berathung gebracht worden“ ſei. Als Mitglied des damit beauftragten Ausſchuſſes, fährt er fort, habe er es ſich von

Anfang an angelegen sein lassen, diesen Gegenstand, soviel es an ihm lag, nach Möglichkeit zu befördern und einen darauf bezüglichen Aufsatz in der Sitzung des Comité verlesen. Die Herren v. Zentner und v. Berg hätten es sodann übernommen, ein Project auszuarbeiten und dem Ausschusse vorzulegen, das im Laufe der vergangenen Woche sehr eifrig und eingehend discutirt worden sei. Nach mancherlei Abänderungen sei schließlich die Redaction der Anträge vereinbart worden, welche in der 14. Sitzung vorgelegt wurden.*) Wir theilen die badische, vermuthlich von Blittersdorff verfaßte Denkschrift, die Ausarbeitung von Zentner und Berg und schließlich die ursprüngliche Fassung der Ausschußanträge in Nachstehendem mit:

I.

Badische Denkschrift.

1.

Der deutsche Bund besteht; er besteht durch den Willen aller Glieder. Er ist nichts Zufälliges, sondern er ist das nothwendige Resultat der Lage der deutschen Staaten, besonders derjenigen, welche nicht zu den großen europäischen Mächten gehören.

Selbständigkeit der Politik, völlige Unabhängigkeit ist ohne einen proportionellen Grad von Macht undenkbar. Mithin mußten die deutschen Staaten diese Macht, die sie einzeln nicht besaßen, in ihrem Verein, in dem Bunde suchen.

Die Zwecke des Bundes sind durch die Bundesacte ausgesprochen und eben dadurch ist auch die Nothwendigkeit der Mittel gegeben. Aus dem Inbegriff der Zwecke und Mittel des Bundes bildet sich demnach die Sphäre seiner Competenz. Die Competenz des Bundes geht aus seiner Natur hervor und ihre genaue Begränzung wird unabweisliches Bedürfniß. Jede Unbestimmtheit muß hier gefährlich werden, indem sie der Erreichung des Bundeszweckes hindernd in den Weg treten könnte.

Aller Ungewißheit in dieser Beziehung ein für alle Mal ein Ende zu machen, muß mithin unser höchstes Ziel, unser eifrigstes Bestreben sein. Nur dann, wenn die Befugniß des Bundes ungewiß, wenn die Gränzen seiner Competenz unbestimmt blieben, könnte Gefahr für die einzelnen deutschen Staaten entstehen; denn alsdann könnte sich Uebermacht oder Willkühr an die Stelle der Unbestimmtheit setzen wollen. Ist aber einmal die Gränze der Competenz des Bundes genau angegeben, waltet hierüber auch nicht der geringste Zweifel mehr ob, alsdann wird es auch dem mindermächtigsten Bundesglied ein Leichtes sein, jeder Willkühr zu begegnen, Schutz suchend und findend in den festen Formen des Bundes.

*) Vergl. Aegidi S. 80, 83, 95, 106, 117, 141.

Bei Bestimmung der Competenz des Bundes wird man sich zunächst mit dem Zweck des Bundes, sodann mit den Gegenständen, auf welche sie anwendbar ist und schließlich mit den Mitteln zu beschäftigen haben, deren der Bund zur Erreichung seines Zweckes nicht entbehren kann.

Als Quellen sind hierbei zu betrachten:

a. die Bundesacte,
b. deren authentische Erklärung,
c. deren Ergänzung durch neue Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche aber nur im Einklang mit den in der Bundesacte aufgestellten Grundprinzipien erfolgen darf.

Der sub c. genannten Quelle halber ist es unmöglich, die Competenz des Bundes genau zu bestimmen, ohne zugleich die noch mangelnden Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung näher zu bezeichnen. Insofern wird die Bearbeitung der einzelnen in dem verehrlichen Präsidialvortrag angegebenen Punkte suppletorisch für die Bestimmung der Gränzen der Competenz des Bundes wirken, hier aber werden die letzteren im Allgemeinen nur zu bezeichnen sein, damit ein für alle Mal feststehe, mit welchen Gegenständen sich die Bundesversammlung beschäftigen könne, ohne die Gränze ohne Befugniß zu überschreiten.

2.

Hauptzweck des Bundes ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Was als nothwendige Bedingung der Erreichung dieses Zwecks erscheint, gehört zur Competenz des Bundes. Eben dadurch werden die zwei Hauptbeziehungen der Competenz gegeben, wovon die eine die innern und die andere die äußern Verhältnisse des Bundes zum Gegenstand hat.

Die innern Verhältnisse des Bundes beziehen sich entweder

1. auf den Bund selbst,
2. auf die einzelnen Staaten und Regierungen derselben oder
3. auf einzelne Deutsche.

3

Die speciellen Gegenstände der Competenz des Bundes sind nach den eben genannten Beziehungen in dem Provisorium des Bundestags vom Jahre 1817 angegeben, diese Arbeit dürfte jedoch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht als vollständig genug erkannt werden, ungeachtet man sich ihrer als Basis bedienen könnte.

Dabei kann ich jedoch die Bemerkung nicht umgehen, daß die Schwierigkeit nicht sowohl in der Unkenntniß der Gegenstände lag, auf welche die Competenz des Bundes begründet ist, als in dem gänzlichen Mangel der Mittel, die zur Erreichung der Zwecke des Bundes unumgänglich nothwendig sind.

Der Art. 10 in der Verbindung mit dem Art. 2 geben der Bundesversammlung die breiteste Basis zur Ausbildung des Bundes und nicht

leicht wird eines der Bundesglieder den Satz bestreiten wollen, daß die Bundesversammlung berechtigt sei, diejenigen Anordnungen und organischen Einrichtungen zu treffen, die zur Erreichung des Bundeszweckes als nothwendig anerkannt werden.

Wie hingegen die deßfallsigen Beschlüsse zu fassen und sodann zur Anwendung zu bringen sind, hierüber mangelten alle Normen und deßhalb vorzüglich war die Thätigkeit des Bundestags in so enge und ungenügende Gränzen eingezwängt.

Diese Mittel dem Bunde für die Zukunft zu verleihen, muß unser Hauptbestreben sein und insofern auch die Bezeichnung der zur Erreichung des Bundeszweckes nothwendigen Mittel zur Competenz des Bundes gehört, bin ich der Ansicht, daß hierüber nähere Bestimmungen aufzustellen wären.

Der Bund muß für competent erklärt werden, sich diejenigen Mittel zu verschaffen, deren er nicht entbehren kann, wenn er als Macht in dem europäischen Staatenverein erscheinen und die Sicherheit der deutschen Staaten nach Innen und Außen begründen soll.

II.

Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung von den Herren v. Zentner und Berg.

I. Allgemeine Bestimmungen.
   1) Nach der Natur des Bundes und seiner Befugnisse überhaupt,
   2) insbesondere
      a. als Verein unabhängiger, selbständiger, unter sich gleichberechtigter Staaten,
      b. zur Erreichung des durch den Grundvertrag erklärten Zweckes,
   3) nach der verfassungsmäßigen Bestimmung der Bundesversammlung.

II. Besondere Bestimmungen.
   A. Gegenstände des Wirkungskreises der Bundesversammlung,
      a. innere Sicherheit
         α. der Bundesglieder unter einander
            1. Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern nach Art. 11 der Bundesacte,
            2. Verhinderung aller Selbsthilfe; Maßregeln, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, insonderheit: Erhaltung des Besitzstandes,
            3. Vermittlung nach dem Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817,
            4. Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz.
         β. der einzelnen Bundesstaaten
            1. im Falle innerer Unruhen und Unordnungen,
            2. Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen (Obrigkeiten und Bürgern), welche durch die verfassungsmäßigen Mittel des betreffenden Staats nicht erledigt werden können.

b. einzelne in der Bundesacte berührte Landesangelegenheiten und zugesicherte Rechte
   α. in Beziehung auf alle Bundesstaaten
      1. landesständische Verfassung
         a. deren Errichtung und Erhaltung
         b. besondere Garantie
         c. Recurs von Regenten oder Landständen wegen Verletzung der Verfassung.
      2. ungehinderte Rechtspflege in drei Instanzen.
      3. Grundsatz, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Gebieten und Ländern des Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll (Art. 16).
      4. Die in Art. 18 zugesicherten Rechte.
   β. in Beziehung auf einzelne Bundesstaaten und einzelne Klassen der Unterthanen
      1. Verhältniß der Mediatisirten nach dem Art. 14 der Bundesacte.
      2. Garantie des Schuldenwesens und der Pensionen nach dem Art. 15 der Bundesacte.
      3. Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Ansehung der Posten nach dem Art. 17 der Bundesacte.
c. zur Berathung der Bundesversammlung vorbehaltene Gegenstände
   α. gemeinnützige Anordnungen überhaupt (Art. 6), Recht der Bundesglieder, Vorschläge zu machen (Art. 5). Privatvorschläge?
   β. bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens (Art. 16)
   γ. Preßfreiheit und Abstellung des Nachdrucks (Art. 18)
   δ. Handel, Verkehr und Schifffahrt (Art. 19).
d. äußere Sicherheit
   α. Repräsentation des Bundes im Verhältniß zu auswärtigen Staaten
   β. Ausübung des Unterhandlungs-, Kriegs-, Friedens- und Gesandtschaftsrechtes
   γ. Organische Einrichtungen (Art. 10) in Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse.

B. Competenz der Bundesversammlung in Beziehung auf die Form ihrer Geschäftsthätigkeit.
   a. Allgemeiner Grundsatz: Ausdruck des Gesammtwillens nur durch verfassungsmäßige Beschlüsse.
   b. Wirkungskreis der engern Bundesversammlung (Art. 4).
   c. Wirkungskreis des Pleni (Art. 6). Kann im Plenum discutirt werden?
   d. Regel: Entscheidung durch Stimmenmehrheit (Art. 7).
   e. Ausnahmen: Art. 7, insonderheit Beschlüsse über gemeinnützige

Anordnungen, die nicht unmittelbar durch den Bundeszweck geboten sind.

C. Competenz der Bundesversammlung in Ansehung der Vollstreckung der Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Erkenntnisse einer Austrägalinstanz oder compromissarischer Entscheidungen in Streitigkeiten unter Bundesgliedern.

III.

Ursprüngliche Fassung der Anträge des 1. Ausschusses.*)

Art. 1. Unverändert.

Art. 2. „Dieser ..... Staaten" ist kein Bundesstaat und seine Befugnisse gehen nicht weiter, als die Erfüllung und Sicherung seiner Zwecke es durchaus erfordern.

Art. 3 = Art. 5 der Ausschußanträge.

Art. 4. Er steht im Verhältniß zu Auswärtigen als ein politischer Körper und ist in dieser Eigenschaft eine europäische Macht. In seinen innern Verhältnissen besteht er als eine politische Gesellschaft mit bestimmten Vertragsrechten und Obliegenheiten.

Art. 5. Diese Vertragsrechte und Obliegenheiten sind in der Bundesacte, als dem Hauptgrundgesetze des Bundes ausgesprochen. Diese Acte ist die einzige Grundlage der Wirksamkeit des Bundes.

Art. 6 = Art. 4 der Anträge (statt: der Bundesacte — „Dieser Urkunde"; statt: zu fassenden — „gefaßten"; statt: mit dem Geiste derselben — „mit dieser Acte").

Art. 7 = Art. 6 der Anträge (statt: zu führen haben — „auszuüben").

Art. 8 = Art. 7 der Anträge.

Art. 9. Der Umfang der Wirksamkeit der Befugnisse des Bundes und folglich auch der Bundesversammlung (Competenz) kann nur aus der vertragsmäßigen Bestimmung der Bundesacte und aus den Zwecken des Bundes abgeleitet werden (Art. 4—5).

Art. 10 = Art. 9 der Anträge (zwischen: „nachherige" und „Bundesbeschlüsse" stand: „verfassungsmäßige" und hierauf: „oder in der Bundesversammlung getroffene Vereinbarung" —).

Art. 11 = Art. 10 der Anträge. (Der Eingang lautete: „Die nach Art. 4 dem Bunde zustehende Befugniß, die nothwendige Entwicklung und weitere Ausbildung des Bundesvertrages ist der Bundesversammlung durch die Art. 6, 7 und 10 der Bundesacte im Namen des Bundes zur Ausführung übertragen. Sie ist demnach befugt, Beschlüsse" .....).

Art. 12 = Art. 11 der Anträge (es stand: „verpflichtet und berechtigt").

Art. 13 = Art. 12 der Anträge.

Art. 14 = Art. 13 = =

*) S. Aegidi S. 83 ff.

Art. 15 = Art. 14 der Anträge.

Art. 16 = Art. 15 = =

Art. 17. Streitigkeiten unter Bundesgliedern, von deren Erledigung die Befriedigung von Privatpersonen abhängt, sind gleichfalls durch die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten entweder gütlich beizulegen oder zur rechtlichen Entscheidung durch ein Austrägal- oder Compromißgericht zu befördern.

Art. 18 = Art. 17 der Anträge.

Art. 19 = Art. 18 (statt: der verfassungsmäßigen — „aller constitutionellen"; statt: zur Verhütung des Ausbruchs — „zur Verhütung eines aufrührerischen Ausbruchs und gefährlicher Verbreitung desselben").

Art. 20 = Art. 19 der Anträge.

Art. 21 = Art. 20 der Anträge (Schluß: „solche Maßregeln in Berathung zu nehmen hat").

Art. 22 = Art. 21 der Anträge (Schluß: 9. das Kriegs-: und 10. das Bundes-Recht auszuüben).

Art. 23 = Art. 22 der Anträge (statt: von Geldbeiträgen — „der nöthigen Ausführungsmittel").

Art. 24 = Art. 23 der Anträge (statt: anzuordnen — „vorzukehren").

Art. 25 = Art. 24 der Anträge.

Art. 26 = Art. 25 der Anträge (nach: Austrägalerkenntnisse — „in einer Executionsordnung festzusetzen").

Art. 27 = Art. 26 der Anträge (statt: einiger das Innere u. s. f. — „einiger Landesangelegenheiten und gewisser Rechte über besondere Bestimmungen in der Bundesacte unter sich übereingekommen" . . . . . ; statt: in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten — „in Gemäßheit jener Verpflichtung gegebener Gesetze aber auf die" . . . . .).

Art. 28. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes im Bunde ist die Bundesversammlung berechtigt, Kenntniß davon zu nehmen, daß dem Art. 12 der Bundesacte wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes in allen Bundesstaaten genügt werde und dazu die einzelnen Bundesglieder, welche die Bestimmung des Artikels noch nicht vollzogen haben, besonders aufzufordern.

Art. 29 = Art. 28 der Anträge (zwischen: „Bundesstaate" und „bei der Regierung" stand: „durch ihre Vermittlung").

Art. 30 = Art. 29 der Anträge (statt: zu veranlassen — „zu bewirken").

Art. 31 = Art. 30 der Anträge (statt: Lande — „Staate"; statt: über deren Verletzung — „darüber").

Art. 32 = Art. 31 der Anträge (statt: und der Aufrechthaltung — „oder wo die Congreßacte der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten ausdrücklich übertragen hat, ist dieselbe nicht berechtigt" . . . . .).

Art. 33. Der Bundesversammlung liegt ob, darauf zu achten, daß die in dem Art. 14 der Bundesacte zu Gunsten der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehö-

rigen enthaltenen Bestimmungen in denjenigen Bundesstaaten, wo es noch nicht geschehen ist, auf Anrufen der Betheiligten in Vollzug gesetzt werden und die von diesen bei der Bundesversammlung hierüber angebrachten Beschwerden eignen sich zu derselben competenzmäßigen Einwirkung. Sobald aber dem angeführten Artikel in einem Bundesstaate Genüge geleistet worden und die staatsrechtlichen Verhältnisse der mittelbar Gewordenen demnach regulirt sind und es entstehen über die Anwendung der darüber erlassenen Verordnungen, Edicte oder abgeschlossenen Verträge Streitigkeiten, so gehören diese zur Entscheidung an die verfassungsmäßigen Behörden eines jeden Bundesstaates und nur in dem Falle, wo die gesetzliche und verfassungsmäßige Rechtshilfe in einem Bundesstaate verweigert würde, ist die Bundesversammlung befugt und verpflichtet, in Gemäßheit des Art. ... durch ihre Verwendung dieselbe zu bewirken.

Art. 34 = Art. 33 der Ausschußanträge.
Art. 35 = Art. 34 = =
Art. 36 = Art. 35 = =
Art. 37 = Art. 36 = =
Art. 38 = Art. 37 = =

4.

Die Arbeiten des zweiten Ausschusses erschienen Berstett vom Bundesstandpunkte aus als die wesentlichsten der ganzen Conferenzen und er wendete, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß keine andere Frage tiefer in das eigentliche Bundesleben eingreife, als die der Fassung der Bundesbeschlüsse durch Stimmenmehrheit, diesem Gegenstand eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu. Sogleich nach dem Zusammentritt des Comité's, in welchem außer ihm noch die Herren v. Küster, Plessen, Mandelsloh und Münchhausen saßen, entwickelte er seine Ansichten in einem eigenen Mémoire, welches er circuliren ließ.

Er zeigte in demselben zunächst, wie ungenügend und hindernd die bisherige Bundesgesetzgebung in dieser Beziehung gewesen sei, daß, wenn man das Uebel aus dem Grund heilen wolle, es Noth thue, die Stimmenmehrheit bei allen organischen Einrichtungen, sowohl rücksichtlich der Frage „an" als der „quomodo" als Regel gelten zu lassen, daß man aber, weil dieses des Wortlautes der Bundesacte halber nicht thunlich sei, nur um so mehr darauf zu denken habe, wie man ohne Verletzung der Bundesacte dem Bunde dennoch alle die ihm nöthigen Mittel verleihen könne. Zu diesem Behufe deducirte er aus der Bundesacte, daß zwar in der Regel

alle organischen Bundeseinrichtungen nur mittels der Stimmeneinheit in Pleno beschlossen werden können, daß hiervon aber die durch die Bundesacte schon gebotenen organischen Einrichtungen eine Ausnahme machen, deren Anordnung und Ausführung mittels Stimmenmehrheit erfolgen könne und müsse. Als durch die Bundesacte geboten, müsse man nun nicht nur diejenigen Anordnungen betrachten, welche namentlich in derselben aufgeführt sind, sondern auch alle solchen, ohne welche sich die Existenz des Bundes nicht denken läßt. Hieher gehören die diplomatischen Verbindungen des Bundes, die Organisation des Bundesheeres, Festsetzungen über Bundesfestungen und in Bezug auf die innern Angelegenheiten die durch die Executionsordnung bedingten organischen Einrichtungen. Ohne Festsetzung dieser Angelegenheiten habe der Bund keine Garantie seiner Fortdauer, und wenn daher die Art. 7 und 10 der Bundesacte vereint einen Sinn haben sollten, so müßten alle die genannten organischen Einrichtungen als durch die Bundesacte vorgeschrieben betrachtet und bei ihrer Ausführung die Stimmenmehrheit zur Anwendung gebracht werden. Wo es sich hingegen von solchen organischen Einrichtungen handle, durch welche lediglich das Bundeswohl befördert werden solle, ohne daß sie zur Existenz des Bundes nothwendig seien, da müßte die in der Bundesacte als Regel vorgeschriebene Stimmeneinheit in Pleno gelten, indem alsdann über Gegenstände der wechselseitigen Convenienz zu entscheiden sei.

Im Fall eines Dissenses zwischen den Bundesgliedern könne hier aber durchaus von keinem Bundesbeschluß die Rede sein, ungeachtet es jedem und allen Bundesmitgliedern überlassen bleiben müsse, mittels freier vertragsmäßiger Uebereinkunft solche Einrichtungen nach eigenem Gutbefinden zu treffen, insofern nur die Rechte keines Einzelnen dadurch gekränkt würden.

Schließlich machte er auf die Fälle aufmerksam, wo periculum in mora sei, als bei Epidemien, Hungersnoth, Krieg u. s. w., bei welchen, wie es sich von selbst verstünde, die Stimmenmehrheit als Regel gelten müsse. Rücksichtlich der organischen Einrichtungen spannte er seine Forderungen etwas höher, als er sie durchzusetzen hoffen konnte, um in der Lage zu sein, je nach Umständen in etwas nachgeben und so auch von anderen Seiten gleiche Nachgiebigkeit erwarten zu können.

Die Zweckmäßigkeit dieser Vorsicht glaubte er sogleich durch

das preußische Votum des Herrn v. Küster bestätigt zu sehen. In diesem waren Grundsätze aufgestellt, deren Annahme (nach Berstetts Ansicht) „den Bundesverband, statt ihn zu stärken, völlig auseinandergerissen haben würde", weßhalb er sich demselben auch „mit aller Kraft und Beharrlichkeit widersetzte."

„Rücksichtlich der organischen Einrichtungen", so berichtet Berstett, „wollte das preußische Mémoire allen bisher fühlbar gewordenen Uebelständen durch ein künstliches, aber ganz zweckwidriges System abhelfen. Als Ausgangspunkt wird die Frage bezeichnet: wie ist die Beförderung der organischen Einrichtungen, welche dem Bunde wichtig sind, mit der Aufrechthaltung des Prinzips über die Stimmenmehrheit zu vereinigen?

Sodann werden die auch in den Schlußantrag übergegangenen drei Momente unterschieden, nämlich:

a. Die Bestimmung der ursprünglichen Idee der organischen Einrichtungen oder des unmittelbar bei ihnen beabsichtigten Zweckes und der damit zusammenhängenden allgemeinen Beschaffenheit.
b. Die Entwicklung und Ausbildung dieser Idee bis zur Reife für die Ausführung.
c. Die Ausführung selbst.

Bei dem ersten dieser Momente muß die Stimmeneinheit überall eintreten; bei dem zweiten die Modalitäten umfassenden Moment werden zuerst weitläufige Vorschläge über die Bearbeitung bis ins letzte Detail gemacht und sodann auch zu deren Annahme die Unanimität der Stimmen gefordert. Zeigt sich bei der Abstimmung hierüber ein Dissens und die Majorität erreicht nicht ²/₃ der Stimmen, so entsteht überhaupt kein Beschluß. Wenn aber die Majorität ²/₃ der Stimmen umfaßt, so bildet sich ein die consentirenden Mitglieder bindender Beschluß und die dissentirenden Mitglieder bleiben ein für allemal von der organischen Einrichtung ausgeschlossen und haben alle daraus entspringenden Nachtheile zu tragen. Kommt ein Beschluß deßhalb nicht zu Stande, weil zwar eine Majorität der Stimmen, aber unter ²/₃ des Plenum vorhanden ist, so ist denjenigen Bundesstaaten, welche zur Majorität gehören, unverwehrt, die Einrichtung durch ein besonderes Abkommen unter sich auszuführen, soweit dabei kein Interesse eines der dissentirenden Staaten verletzt wird.

Die Ausführung der beschlossenen organischen Einrichtung ge-

hört vor die engere Versammlung, wo sie nach der in ihr geltenden Majorität beschlossen wird.

Zuletzt geht das preußische Mémoire auf die gemeinnützigen Anordnungen anderer Art über, von welchen gesagt wird, daß sie der Regel nach der Stimmeneinheit in Pleno zu unterwerfen seien.

Ueber die Verhältnisse der engeren Versammlung in Absicht auf Stimmenmehrheit werden in dem zweiten Abschnitt diejenigen Grundsätze wiederholt, welche schon längst am Bundestag anerkannt sind."

Berstett begleitete das preußische Votum mit ausführlichen Bemerkungen und Widerlegungen. Er beharrte auf seinen oben angegebenen Ansichten und machte seine Einwürfe, welche besonders drei Punkte betrafen. Er berichtete hierüber am 9. Januar. Vor Allem beanstandete er:

„1) Die zu enge Begränzung dessen, was unter Beschlüssen, welche die Bundesacte selber betreffen, zu verstehen sei. Ich behauptete nämlich, daß dieser Ausdruck in der Allgemeinheit genommen werden müsse, wie er in der Bundesacte stehe, auf keinen Fall aber nur auf die wenigen Bestimmungen der Bundesacte, welche nach Abzug der Grundgesetze, der organischen Einrichtungen und der gemeinnützigen Anordnungen übrig bleiben, zu beschränken sei.

2) Griff ich vorzüglich den jenseitigen Vorschlag an, auch die Modalitäten der organischen Bundeseinrichtungen der Entscheidung durch Stimmeneinheit nach vorhergegangener weitläufiger und zeitraubender Erörterung zu unterwerfen. Ich bewies, wie man dadurch das alte Uebel nur noch schlimmer mache, indem die höchste Unwahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß die Stimmeneinheit bei den sämmtlichen Modalitäten bezweckt werden könne und mithin beinahe jede, auch noch so nothwendige organische Einrichtung an dieser Klippe scheitern müßte.

3) Bewies ich, daß der Vorschlag, daß im Fall des Dissenses bei vorhandener Majorität von $^2/_3$ ein diese bindender Bundesbeschluß gefaßt werden solle, geradezu dem Art. 3 der Bundesacte, welcher Gleichheit der Rechte aller Bundesmitglieder fordere, widerspräche und mit der Zeit zu einem Bund im Bund, zu einer societas inaequalis führen würde.

Außerdem suchte ich das Ungenügende des preußischen Voti im Allgemeinen darzuthun, zeigte, wie das Ganze ohne consequenten Zusammenhang und nicht auf die Erreichung des nothwendigen

Zweckes berechnet sei und deßhalb den Bund, statt ihn zu stärken, vielmehr schwäche, während ihm noch außerdem sein einziges bisheriges Auskunftsmittel, nämlich das der provisorischen Beschlußfassungen, entzogen werden solle."

In der Hoffnung, eine Vereinbarung herbeizuführen, zog Frhr. v. Plessen aus dem preußischen Votum und aus der Entgegnung Berstetts diejenigen Punkte heraus, mittels welcher sich ein drittes Ganzes bilden ließ und so entstand der Anträge-Entwurf, den wir hier einreihen.

Anträge Plessens.

I.

Die Festsetzungen der Bundesacte Art. 4, 6, 7 verbleiben in ihrer grundgesetzlichen Kraft und erhalten nur folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen.

II.

Unter Beschlüssen, welche die Bundesacte selbst betreffen, werden alle diejenigen allgemeinen Einrichtungen und Anordnungen verstanden, wodurch die schon festgestellten gesetzlichen Bestimmungen, alle bestimmten Vorschriften und einzelne Rechtszuständnisse, worüber die Bundesacte bereits die Disposition und Entscheidung ausdrücklich enthält, insoweit solche nicht entweder Grundgesetze oder organische Einrichtungen des Bundes sind — in Gemäßheit der Bundesacte durch Beschlüsse der Bundesversammlung in Erfüllung und zur wirklichen Ausführung gebracht werden. Solche, die Bundesacte selbst betreffende Beschlüsse können (nach Art. 6) zwar nur im Plenum, jedoch nach einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen gefaßt und entschieden werden.

III.

Bei den organischen Einrichtungen des Bundes oder der allgemeinen Anordnung der wesentlichen (oder nothwendigen) Mittel zur Erreichung des in der Bundesacte Art. 2 ausgedrückten Bundeszweckes und zur Ausführung wie zur Aufrechthaltung der Grundgesetze des Bundes werden drei Momente der Verhandlung unterschieden:

1) Die Entscheidung der Vorfrage wegen Annahme einer Einrichtung überhaupt nach ihrem Zweck und ihrer Nothwendigkeit, insofern die Bundesacte sie nicht schon bestimmt vorschreibt, erfordert Einhelligkeit der Stimmen im Plenum.

2) Die Entwicklung und Feststellung der zu dem Zweck führenden Mittel in allen einzelnen Theilen der zu treffenden Einrichtung, deren Ausbildung und Reifung muß zuvörderst mittels gemeinsamer Verhandlung im engern Rath geschehen und dabei die Berücksichtigung und Ausgleichung

der verſchiedenen Meinungen und beſonderen Intereſſen verſucht werden. Zu dem Ende wird

a. die Bundesverſammlung erſt einen Ausſchuß ernennen, welcher in Gemäßheit der obigen entſchiedenen Vorfrage in Zuſammenhang mit den beſtehenden Grundgeſetzen und übrigen Bundesverhältniſſen und mit Berückſichtigung der anzuerkennenden beſonderen Rechte der einzelnen Staaten, unter möglichſter Vereinigung der Intereſſen Aller nach ihrer eigenthümlichen Lage einen vollſtändigen Plan zu der organiſchen Einrichtung entwirft. Was dabei auf techniſchen Gründen beruht, muß von zugezogenen Sachverſtändigen begutachtet werden.

b. Ueber einen ſolchen, von dem Ausſchuß vorgelegten Geſetzentwurf werden innerhalb beſtimmter Friſt die Inſtructionen der Höfe und Regierungen eingeholt und derſelbe alsdann durch die Abſtimmungen im engeren Rath genugſam discutirt, vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

c. Sollten dabei jedoch noch bedeutende Anſtände, weſentliche Einwendungen oder Behauptungen von beſonderen Rechten übrig und unbeſeitigt bleiben, ſo geht zu deren möglichſter Erledigung der ſolchergeſtalt discutirte und verhandelte Geſetzentwurf nochmals an die erſte oder nach Befinden der Bundesverſammlung auch an eine andere deßhalb eigens zu wählende Commiſſion zum Verſuch weiterer Ausgleichung zurück, und welche zu dieſer Abſicht auch mit den Geſandten der abſtimmig gebliebenen Regierungen noch beſonders zuſammentritt.

d. Dieſe Commiſſion ſtellt nun die Erinnerungen und Anträge nochmals zuſammen, prüft nach dem Zweck der organiſchen Einrichtungen, was darauf noch zu geben iſt, desgleichen, ob nicht wohlerworbene oder beſondere Rechte und höhere Intereſſen anderer Bundesſtaaten damit in Widerſpruch ſtehen und wie etwaige Colliſionen ſich ausgleichen laſſen, um die beabſichtigte organiſche Einrichtung mit der größten Schonung und mindeſten Aufopferung entgegenſtehender Intereſſen ausführbar zu machen. Von dem Reſultat ſolcher Unterhandlung hat die Commiſſion im Verlauf einer gegebenen Zeit weiter zu berichten, je nachdem ſie einen Plan ausgemittelt, der die verſchiedenen Meinungen vereinigt oder anderweitige Vorſchläge zu machen oder auch die übrigen Widerſprüche und Abweichungen nicht weiter zu erledigen gefunden hat.

Iſt die Verhandlung über eine organiſche Einrichtung auf dieſe Weiſe im engern Rath zur gehörigen Reife gebracht, ſo kann

3) die endliche Beſchlußnahme über die Erfüllung des bereits anerkannten Zwecks durch Feſtſtellung der dazu nothwendigen organiſchen Mittel dann nicht anders mehr als wie im Plenum durch Annahme oder Verwerfung des ſolchergeſtalt genugſam erörterten Geſetzentwurfs erfolgen.

Würde derſelbe aber dort nicht angenommen, ſondern erhielte nur eine Mehrheit von wenigſtens $^2/_3$ der Stimmen für ſich, ſo wird für den beſonderen Fall, wo zur Erfüllung der Zwecke des Bundes organiſche Einrichtungen nach der Natur der Sache nicht anders zu Stande kommen

können, als durch gemeinsame Ausführung von sämmtlichen Bundesstaaten, ein allgemein verbindlicher Beschluß durch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen im Plenum abgefaßt werden; welcher jedoch blos auf solchen bestimmten Fall und auf eine sogleich bestimmte Zeit zu beschränken ist.

Anmerkung. Es sind hiebei in der letzten Commissionssitzung noch zwei Fragen aufgeworfen:

1) ob man in solchem Falle die Stimmenmehrheit anstatt 2/3 nicht auf 3/4 annehmen und erfordern möchte?
2) ob nach den Worten „nicht anders zu Stande kommen können" noch hinzuzusetzen wäre: „und wenn dabei zugleich eine solche Dringlichkeit nach Stimmenmehrheit im Plenum anerkannt ist, daß aus dem Mangel dieser organischen Einrichtung für den Bund früher oder später eine Gefahr entsteht."

Nach Ablauf solcher Zeit aber wird derselbe Gegenstand in vorstehender Art nochmals verhandelt.

Die bestehenden organischen Einrichtungen können nur durch einen Beschluß nach Stimmeneinhelligkeit abgeändert oder aufgehoben werden.

IV.

Als gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art sind nach diesem Ausdruck alle diejenigen Anordnungen im Bunde zu betrachten, welche nicht zu einer der vorhergehenden Categorien gehören. Dabei sind jedoch:

a. solche gemeinnützige Anordnungen zu unterscheiden, die in der Bundesacte so bestimmt namhaft gemacht sind, daß sie durch besondere Uebereinkunft im Bunde schon ausdrücklich angenommen sind. Ueber die Ausführung derselben wird nach gewöhnlicher vorgeschriebenen Verhandlung im engern Rath der Gesetzentwurf an das Plenum gebracht und darin durch 2/3 der Stimmenmehrheit entschieden.
b. Alle übrigen gemeinnützigen Anordnungen können nur im Plenum durch Einhelligkeit angenommen und zu allgemein verbindlichen Beschlüssen werden.

Diejenigen Bundesstaaten, welche über dergleichen Anordnungen für sich einverstanden sind, können zu deren Einführung unter einander ungehinderte Uebereinkunft treffen, insoweit nur die besonderen Rechte Einzelner dadurch nicht gekränkt werden.

V.

Als Jura Singulorum, welche überhaupt bei der Bundesversammlung kein Gegenstand von Beschlüssen durch Stimmenmehrheit werden können, sind verstanden: sowohl die Befugnisse, die den einzelnen Bundesgliedern außer ihrem Verhältniß zum Bunde zustehen und durch ihre bundesgesetzlichen Verpflichtungen weder bedingt, noch mit ihnen im Widerspruch sind, als auch das Recht jedes einzelnen Bundesgliedes, sich nicht ohne seine freie Einwilligung etwas besonderes und anderes auferlegen zu lassen, was nicht alle Bundesglieder zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art

übernehmen. Es muß aber in jedem einzelnen Fall bei der Berufung auf das jus singulorum nachgewiesen werden, daß dasselbe in dem angenommenen Begriff dieses Rechts enthalten sei.

VI.

In allen übrigen Berathungsgegenständen der Bundesversammlung und zwar sowohl in ihren gewöhnlichen und laufenden Geschäften, als auch in vorkommenden besonderen und außerordentlichen Fällen, welche unter den Hauptbestimmungen der vorstehenden §§. 1—5 nicht begriffen sind, sondern zu der Verwaltung oder Besorgung der Bundesangelegenheiten gehören, sowie in Fragen über matricularmäßige Geldbewilligungen zu einem bereits entschieden anerkannten Bundeszweck, über Gefahren, welche dem Bunde in Ansehung seiner inneren und äußeren Sicherheit drohen, über die zu ihrer Abwendung erforderlichen Mittel und über Krieg und Frieden werden die Beschlüsse von der engeren Versammlung und nach der in ihr geltenden Stimmenmehrheit gefaßt.

Herr v. Küster versuchte auch seinerseits wieder eine neue Redaction, in welcher er zwar einigermaßen auf die Bemerkungen Berstetts Rücksicht nahm, im Ganzen aber bei seinen früheren Ansichten stehen blieb. Da aber auch bei dieser Fassung Berstetts Haupteinwürfe noch in ihrer vollen Kraft verblieben, so erklärte dieser geradezu, daß er nun und nimmermehr seine Zustimmung hiezu geben könne, indem er den gemessensten Befehl habe, auf keine Bestimmung einzugehen, wodurch der Bundesverband lockerer gemacht werden würde, legte jedoch sogleich die Bereitwilligkeit an den Tag, der Redaction des Freiherrn v. Plessen, wenn sämmtliche Mitglieder des Comité damit einverstanden seien, beizutreten.

„Während aller dieser Discussionen", fährt Berstett in seinem Berichte fort, „die in dem Comité sowohl als außer demselben mit vieler Lebhaftigkeit geführt wurden, verhielt sich der Graf Mandelsloh fast ganz leidend, Freiherr v. Münchhausen hingegen neigte sich auf die k. preußische Seite.

„In dieser Stimmung hielt das Comité seine letzte Sitzung. Herr v. Küster, welcher den Vortrag im Plenum zu erstatten hatte, brachte seine letzte Redaction (fast ganz wie sie abgedruckt steht)*) zur Berathung. Er hatte zwar insoweit nachgegeben, daß er von dem Bund im Bund abstrahirte, statt dessen aber Modificationen unterschob, die meinen Beifall gleichfalls nicht haben konnten. Fer-

*) Bei Aegidi S. 55 ff.

ner gab er zu, daß im Fall einer erwiesenen Nothwendigkeit und wenn Gefahr des Verzugs vorhanden sei, ein Beschluß über die Modalitäten solle gefaßt werden können; allein da die beigefügten Clauseln die Hauptbestimmung wieder aufhoben, und es sich hier um den Angelpunkt der ganzen Frage handelte, so erklärte ich nochmals und auf das Bestimmteste, daß ich auf meiner früheren Ansicht beharren müsse, übrigens aber nicht hindern wolle, daß Vortrag an die Plenarconferenz über das bisherige Resultat der Berathungen des Comité's erstattet werde, vorausgesetzt jedoch, daß in demselben meiner abweichenden Meinung Erwähnung geschehe. Da schloß sich endlich Freiherr v. Plessen unbedingt an meine Erklärung an, Herr v. Münchhausen hingegen bezeugte sich mit den preußischen Anträgen einverstanden, während Graf v. Mandelsloh, der die Weisung hatte, sich an die Majorität anzuschließen, sich für keine der zwei Parteien erklären konnte. So entstand der Vortrag des Herrn v. Küster."

Er wurde in der 10. Sitzung vom 8. Januar zunächst zu Protokoll genommen.

Der Gegenstand kam hierauf erst wieder in der 17. Sitzung am 21. Februar zur Sprache, in welcher auf Vorschlag des Fürsten Metternich beschlossen wurde, den Vortrag des zweiten Ausschusses zunächst an den Competenzausschuß abzugeben, welcher ihn im Zusammenhange mit dem Competenz-Bestimmungs-Entwurf erwägen, sodann aber mit den Mitgliedern des zweiten Ausschusses, die nicht zugleich Mitglieder des ersten sind, zusammentreten sollte, damit solchergestalt beide Ausschüsse zu einem gemeinschaftlichen Resultat gelangen und einen vereinten Vortrag über die Stimmenmehrheits-Frage im Plenum erstatten könnten.*)

Berstett nahm an dieser Berathung keinen activen Antheil, sondern begnügte sich damit, den vereinigten Ausschüssen folgende

Bemerkungen

vorzulegen:

Die Stimmenmehrheit ist bei den Modalitäten der organischen Einrichtungen unbedingt als Regel aufzustellen. Wenn bei dem ersten Moment durch die Vorfrage bereits der Zweck und die Nothwendigkeit der organischen Einrichtungen einstimmig anerkannt ist, so erscheint es nicht sachgemäß, daß später bei den Modalitäten nochmals in Berathung gezogen werden soll, ob die Erreichung des Zweckes ohne die Mitwirkung

*) Vergl. Aegidi S. 117.

sämmtlicher Bundesstaaten als unmöglich, andererseits aber die unverzügliche Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtungen als für das Wohl der Gesammtheit durchaus erforderlich erscheint. Dies heißt nur die Nothwendigkeit der organischen Einrichtungen wiederholt in Berathung ziehen und somit könnte jedes Bundesglied seine bei dem ersten Moment gegebene Zustimmung widerrufen, was mit der Würde des Bundes und der Regierungen unvereinbar ist. Wenn der obige Antrag nicht angenommen wird, so scheint die bisherige Bundestagspraxis zweckmäßiger als der Ausschußantrag.

Aus den Berathungen, deren wir oben gedachten, ging sodann der Antrag hervor, den Graf Bernstorff in der 18. Sitzung vom 4. März vorlegte*) und durch den man insbesondere dem schwierigen Punkte wegen der organischen Einrichtungen eine „hoffentlich allgemein befriedigende Fassung" gegeben zu haben glaubte.

Berstett beklagte, daß man bei allgemeinen Sätzen stehen geblieben sei, deren Richtigkeit sich nicht anfechten, deren praktische Anwendbarkeit sich jedoch bezweifeln lasse. Und er wollte diese Bemerkung vorzüglich auf den fünften Satz des Ausschußantrages bezogen wissen, der von den organischen Einrichtungen handelte. Man sieht, daß der Ausschuß doch nicht zur „allgemeinen Befriedigung" gearbeitet hatte.

Bei Gelegenheit der Berathung der Schlußacte kam diese Angelegenheit in der 23. Sitzung am 19. April noch einmal zur Sprache, in Folge eines Antrages**) des nassauischen Ministers Freiherrn v. Marschall, dessen Annahme nach Metternichs Ansicht geeignet war, den deutschen Staatenbund zu einem Bundesstaate zu machen,***) weil er durch die Beschränkung der Stimmeneinhelligkeit auf ein Minimum die Souveränetät der einzelnen Bundesglieder bedrohe. Der Fürst wurde in dieser Hinsicht besonders lebhaft von dem Grafen Bernstorff und dem Herrn v. Zentner unterstützt. Bernstorff sei, behauptet unser Gewährsmann, hauptsächlich deßhalb so heftig dem Prinzip der Entscheidung durch Stimmenmehrheit entgegengetreten, weil man ihm eingeredet habe, die Handelsfrage werde, sobald dieses Prinzip angenommen sei, gegen Preußen entschieden. Doch sei dies eine ganz falsche Annahme, da man ja die gemeinnützigen Anordnungen nie zu den eigentlichen Bundeszwecken rechnen würde.

*) S. Aegidi S. 125 und 129.
**) S. Aegidi S. 261.
***) S. Aegidi S. 231 ff.

Der ganze Artikel wurde schließlich mit einer von Metternich vorgeschlagenen Modification nochmals an die Redactionscommission der Schlußacte verwiesen und dort mit dieser Aenderung angenommen, obwohl die Vertreter Baierns sich alle erdenkliche Mühe gaben, die erste Redaction dieses Artikels aufrecht zu erhalten.

Wir stellen die beiden Redactionen nebeneinander.

Entwurf.	Art. 13 der Schlußacte.
Zur Beschlußnahme über folgende Gegenstände:	Ueber folgende Gegenstände:
1) Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden;	1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;	2) Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;	3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten; wird Einhelligkeit der Stimmen erfordert.*)	4) Religions-Angelegenheiten; findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.*)

5.

In der 12. Sitzung am 21. Januar erstattete der sechste Ausschuß Bericht wegen der Bestimmung der Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden.**)

Berstett hatte seine Ansichten über diesen Gegenstand in einem Memoire zusammengefaßt. Da er jedoch nicht Mitglied des sechsten Ausschusses war und auch als Minister eines kleineren Staates es nicht rathsam fand, sich in dieser Angelegenheit voran zu stellen, so machte er von demselben keinen officiellen Gebrauch, sondern suchte nur die darin enthaltenen Gründe gesprächsweise so viel wie möglich

*) Vergl. Aegidi S. 209, 260, 365.
**) Aegidi S. 71.

geltend zu machen. Er hält es für irrig, wenn man bei Festsetzung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes deducire, wie er nach seiner Beschaffenheit nicht zum Offensivkrieg bestimmt sei, sondern als neutraler Staatskörper das Gleichgewicht in Europa erhalten, niemals aber als erobernder Staat auftreten solle. Man verlasse hierbei offenbar die Rechtsbasis, nämlich die Grundsätze der Bundesacte. Nach dieser Einleitung fährt er fort:

Aus den vier ersten Artikeln der Bundesacte geht als oberster Grundsatz hervor:

1) Der Bundeszweck in Bezug auf Krieg und Frieden, nämlich die Erhaltung der äußeren Sicherheit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Dieser Zweck ist ein nothwendiger, mithin müssen auch:

2) dem Bund alle dazu nöthigen Mittel eingeräumt werden.

a. Die Mittel dürfen nicht weiter gehen, als der Zweck erfordert.

b. Die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder darf nirgend verletzt werden.

Lücken in der Bundesgesetzgebung ergeben sich:

1) aus der Unbestimmtheit der Bundesacte rücksichtlich der Fälle, durch welche ein Bundeskrieg veranlaßt werden kann.

2) aus dem Stillschweigen der Bundesacte über das Bündnißrecht des Bundes,

3) aus dem Mangel an Bestimmungen über die Art, wie der Bund Krieg beschließt und Bündnisse eingeht und

4) wie er den Frieden zu erhalten oder herzustellen hat und welche Folgen in letzterem Falle eintreten.

ad 1. Der Bund muß Krieg führen können:

a. Als Bund vermöge seiner inneren Zusammensetzung.

b. Als europäische Macht. Da nun aber der Bund kein erobernder Staat sein soll, so können die sub b bezeichneten Kriege nur dann beschlossen werden, wenn der Bund sie zu seiner eigenen Sicherheit für nothwendig hält.

Einzelne mögliche Fälle von Bundeskriegen sind folgende:

ad a. Der Bund verpflichtet sich, Krieg zu führen, wenn die unter dem Bunde begriffenen Besitzungen eines Bundesstaates von einer fremden Macht angegriffen werden, ohne daß auf anderen Wegen Remedur erlangt werden konnte. Hier ist kein Unterschied zu machen zwischen Staaten, die für alle ihre Besitzungen zum Bunde gehören und solchen, die auch außer demselben Länder besitzen. Eine fremde Macht wird sich nicht ohne Noth durch Verletzung des Bundesgebietes einen neuen und mächtigen Feind auf den Hals laden.

Kriege, welche dadurch entstehen könnten, daß eine fremde Macht den Bund indirect schwächt, wenn sie die nicht zum Bunde gehörigen Provinzen eines der Bundesglieder angreift, hat man verschiedentlich den so

eben erwähnten Kriegen (a) beizählen wollen; solche gehören aber offenbar zu der sub b bezeichneten Gattung.

Der angegriffene Staat hat in dem Fall sich an den Bund zu wenden und ihn um Beistand zu ersuchen, der um so weniger verweigert werden wird, als der Bund sein eigenes Interesse dabei betheiligt fühlt, sich selbst in seinen einzelnen Mitgliedern nicht schwächen zu lassen. ..... Eigentliche offensive Kriege soll der Bund nie führen. Aber er kann Defensivkriege auch dann beschließen, wenn seine Existenz durch die Uebermacht irgend eines europäischen Staates, selbst durch den Angriff auf ihm ganz fremde Staaten bedroht sein sollte, z. B. bei einem Einfall Frankreichs in die Schweiz oder die Niederlande. Daraus ergibt sich

ad 2 inwiefern der Bund das Recht haben muß, Bündnisse einzugehen. Bei Kriegen von der sub a bezeichneten Art kann nur von einem Defensivbündniß für den gegebenen Fall die Rede sein, in Betreff der unter b genannten Kriege dagegen muß er — aber auch nur für den einzelnen Fall — Offensiv- und Defensivbündnisse abschließen können.

ad 3. Die Kriege ersterer Art und was damit zusammenhängt, beschließt der Bund per majora in der engeren Versammlung; die der zweiten Gattung können nur durch Unanimität in der vollen Versammlung beschlossen werden. Dadurch wird das Recht der dissentirenden Mitglieder, von ihrem, ihnen durch die Bundesacte zugesicherten Bündnißrecht zum Schutze des angegriffenen Staates Einzelgebrauch zu machen, nicht aufgehoben.

Die Ergreifung provisorischer Verhältnißmaßregeln muß per majora in der engeren Versammlung beschlossen werden können.

ad 4. Der Bund muß auch das Recht haben, den Frieden wieder herzustellen. Er kann jedoch niemals Abtretungen seines Gebietes verfügen. Wird ein Theil desselben feindlich occupirt und ist im Frieden nicht wieder zu erlangen, so behält die Garantie des Bundes stillschweigend ihre Kraft und muß bei nächster Gelegenheit wieder in Anwendung gebracht werden.

Erwerbungen des Bundes sind allen Mitgliedern gemeinschaftlich und müssen unter alle verhältnißmäßig vertheilt werden.

Schließlich polemisirt das Mémoire gegen den zehnten Satz des Commissionsgutachtens*) als einen ganz unpraktischen und verwerflichen. „Weßhalb eine Neutralitätserklärung von dem Willen eines als europäische Macht in einen Krieg verwickelten Bundesgliedes abhängig machen? Weßhalb den Bund (da Vorsichtsmaßregeln durch eine Neutralitätserklärung doch nicht erspart werden) nöthigen, sich als im Krieg begriffen zu betrachten?"

Die Motive, von denen der sechste Ausschuß geleitet wurde, skizzirt Berstett folgendermaßen:

„1) Man glaubt nur in der consequenten Entwicklung des We-

*) Aegidi S. 73.

seus des Bundes als europäische Macht die der Gesammtheit nöthige Stärke zu finden. Damit es aber dem Bunde nicht an den hiezu erforderlichen Mitteln fehle, machte man

2) die Entscheidung durch relative oder absolute Stimmenmehrheit in allen auf den Krieg und Frieden Bezug habenden Fällen zur Regel. Diese Bestimmung gereicht den großen Bundesstaaten zum größten Vortheil und ist nur dann unbedenklich, wenn die Stimmenmehrheit in den inneren Angelegenheiten gleichfalls die erforderliche Ausdehnung erhält.

3) Man hält es aus politischen Gründen für unräthlich, die Unveräußerlichkeit des Bundesgebietes ein für alle Mal auszusprechen, weil sie aus der Bundesgarantie von selbst ganz consequent hervorgehe. Man wollte nämlich keinen Satz aufstellen, der im Fall der Noth, welche kein Gesetz kennt, dennoch ohne Folgen bleiben müßte.

4) Aus dem nämlichen Grunde wurde des Princips der Neutralität im 9. Artikel nur im Vorbeigehen Erwähnung gethan."

Uebrigens hielt es Berstett nicht an der Zeit, mit weiteren Bemerkungen gegen das im Ausschuß adoptirte System im Allgemeinen hervorzutreten, sondern begnügte sich, Bemerkungen in der Plenarversammlung vorzubringen.

Eine der wichtigeren Abweichungen der in der 14. Sitzung vom 23. Januar vorgelegten zweiten Redaction jener Anträge ist denn auch auf Berstetts Veranlassung beschlossen worden.*) Es ist die Hinweglassung der Bestimmung im sechsten Satze, daß Bundesstaaten, welche, von der Existenz einer Gefahr für sich oder ihre Mitstaaten überzeugt, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln unter einander verabredet hätten, deren Folgen, so lange die Stimmenmehrheit am Bunde sich nicht in gleichem Sinne erklärt hat, auf eigene Rechnung und Gefahr zu übernehmen haben sollten.

Er hatte darauf hingewiesen, daß durch diesen Satz nur Mißdeutungen veranlaßt werden könnten, ja daß für die einzelnen Bundesstaaten hierin ein Verzicht auf die allgemeine Bundesgarantie für den besonderen Fall liege.

---

*) Vergl. Aegidi S. 72, 79 und 80 Anmerkung.

6.

Im dritten Ausschuß machten sich während einer geraumen Zeit verschiedene Ansichten über die Art, wie die Frage über Errichtung einer permanenten Instanz zu lösen sei, geltend und veranlaßten eine Anzahl von Denkschriften und sehr lebhafte Discussionen. Einige Mitglieder, namentlich der Senator Hach, der Vertreter der freien Städte, wünschten, daß ein eigentliches Bundesgericht, wie es zur Zeit des Wiener Congresses projectirt worden, errichtet werden möge. Der oldenburgische Minister v. Berg war gleichfalls für eine bleibende schiedsrichterliche Anstalt, während der Vertreter Preußens einer bleibenden Austrägalinstanz den Vorzug gab.

Da aber alle diese Vorschläge keinen Eingang fanden, vereinigte man sich am Ende darüber, es bei dem provisorischen Bundesbeschlusse vom 16. Juni 1817 zu belassen und nur dem Ganzen die gehörige Einkleidung zu geben. So entstand der in der 18. Sitzung vom 4. März vorgetragene Bericht des dritten Ausschusses.*)

Berstett erklärte sich in der nächsten Sitzung am 8. März bei der Abstimmung zwar im Prinzip für eine permanente Instanz, schloß sich aber dann doch dem Ausschußantrag an.**) Er motivirt seine Abstimmung selbst in seinem Bericht an den Großherzog folgendermaßen:

„Hätte dem Bundessystem dahier diejenige Entwicklung gegeben werden können, welche Ew. Königl. Hoheit wünschenswerth und nothwendig schien, so wäre eine permanente Instanz ein unentbehrliches Attribut des neuen Bundessystems gewesen und insofern mußte ich, um consequent zu bleiben, den Wunsch für die Errichtung eines solchen ausdrücken. Wie aber die Dinge sich gestaltet hatten, war eine Austrägalinstanz für den künftigen Wirkungskreis der Bundesversammlung das passendere Institut, ja es wären sogar weiter gehende Bestimmungen mit der so eng begränzten Competenz der Bundesversammlung nicht wohl zu vereinigen. Deßhalb mußte ich mich für den Ausschußantrag erklären."

Die Denkschriften der Gesandten, von denen oben die Rede war, blieben somit „schätzbares Material." Die Frage des „Bundesgerichtes" ist aber wohl auch heute noch wichtig genug, um die

*) Aegidi S. 130.
**) Aegidi S. 147.

Vota von Küster, Berg, Münchhausen und Hach der Mittheilung werth erscheinen zu lassen.

1. Preußisches Votum.*)

..... Wenn bei der Bildung der Bundesacte auf dem Wiener Congreß der preußische Hof einem Bundesgericht den Vorzug gegeben haben würde, so ist er doch jetzt, wo die Bundesacte da steht, des Dafürhaltens, daß von den ausdrücklichen Bestimmungen derselben auch bei diesem Gegenstand nicht ohne einen allgemeinen nützlichen und dringend wichtigen Zweck abgewichen werden dürfe, daß aber ein Zweck sich in den innern Verhältnissen des Bundes, wie diese nunmehr ausgebildet vorliegen, nicht erkennen lasse.

Rechtsstreitigkeiten unter den Bundesstaaten kommen nur in sehr seltenen Fällen vor. Ein Gericht, das eigens deßhalb niedergesetzt wäre, würde die meiste Zeit vergebens sitzen und harren, vielleicht gar durch sein Dasein eine Proceßsucht erwecken und nähren. Auch der innere Organismus eines Bundesgerichtes und seiner Verfassungs- und Entscheidungsnormen würden erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die gesetzlichen Quellen, nach denen es zu entscheiden hätte, die Proceßordnung würden Gegenstand von Controversen sein.

Solche Bedenken fallen bei Austrägalrichtern hinweg.

Die preußische Regierung macht in diesem Betreff folgende Vorschläge:

a. Von jeder Stimme in der engeren Bundesversammlung, also zusammen von 17 Stimmen, wird ein wissenschaftlich und praktisch ausgebildeter Beamter, der bereits in höheren Richterstellen sich ausgezeichnet hat, der Bundesversammlung bekannt gemacht und zu richterlichen Functionen in der Austrägalinstanz ein für alle Mal nach einer gemeinsamen Formel eidlich verpflichtet.

b. Alle einer rechtlichen Erörterung bedürfenden Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten gelangen zuerst an die Bundesversammlung. Diese versucht zuvörderst die Sühne und, wenn solche fehlschlägt, eine genaue Feststellung der Streitfragen, sowie der bei der Entscheidung anzuwendenden Staatsverträge und positiven Rechtsquellen, wobei auch ein über die Anwendbarkeit solcher Rechtsquellen in thesi obwaltender Streit, da solcher rein politischer Natur ist, von ihr entschieden wird. So vorbereitet gibt sie die Streitsache an die Austrägalcommission ab.

c. Letztere bildet sich für jeden besonderen Fall so, daß die streitenden Theile sich über fünf Richter aus den nach a. schon vorhandenen 17 Austrägalrichtern vereinigen oder wenn die Vereinigung nicht zu Stande kommt, die Bundesversammlung die fehlenden wählt. Die fünf Ernannten kommen in Frankfurt zusammen, empfangen die Verhandlungen von der Bundesversammlung, wählen unter sich einen Vorsitzenden und entscheiden nach Stimmenmehrheit. Wegen

*) Mit Hinweglassung unwesentlicher, einleitender Sätze.

Aufklärungen in facto und wegen Zweifeln über Anwendbarkeit einer Rechtsquelle richten sie ihre Anfragen an die Bundesversammlung, ihren Ausspruch legen sie direct vor.

d. Die Bundesversammlung sorgt für Publicirung und Vollstreckung des Ausspruches.

e. Der Bundesversammlung ist überlassen, über den Geschäftsgang der Austrägalcommission, das Verhältniß von dieser zu jener und den Punkt wegen ihrer dem unterliegenden Theil zur Last fallenden Kosten eine nähere Anordnung nach vorstehenden Grundsätzen zu treffen.

Bei diesem Anlaß wird man nicht umhin können, die vorliegende Aufgabe etwas zu verallgemeinern und vorsorgliche Bestimmungen zu treffen, um den öffentlichen Rechtszustand auch in Hinsicht und zum Besten der Unterthanen zu sichern.

Der Grundsatz bleibet fest, daß letztere wegen Ansprüchen an eine Regierung, sei es ihre eigene oder eine fremde, nur bei den Gerichtshöfen der angesprochenen Regierung Recht zu suchen haben.

Aber der Bund ist berechtigt:

a. Kenntniß davon zu nehmen, daß dem Art. 12 der Bundesacte wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes in allen Bundesstaaten genügt werde und dazu die einzelnen Bundesglieder, die etwa noch nicht damit zu Stande gekommen, besonders aufzufordern und

b. durch die Bundesversammlung auf ihre vorkommende gegründete Beschwerde wegen Verweigerung der Rechtspflege oder wegen Hinziehung rechtlich zu entscheidender Streitfragen vor administrative Behörden Empfehlungen an die betreffende Regierung zur Beförderung eines geraden Rechtslaufes ergehen zu lassen.

2. Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgisches Votum.

Diese wünschen ein Bundesgericht, d. h. eine bleibende schiedsrichterliche Anstalt, errichtet und geordnet nach dem einstimmigen Willen der Bundesglieder, mit einer hinreichenden Zahl rechtskundiger und rechtschaffener Männer besetzt durch Wahl der Bundesglieder, bestimmt und beauftragt, Streitigkeiten der Bundesglieder zu entscheiden, aber mit keinerlei Art von Zwangsrecht oder richterlicher Gewalt begabt. — Die Nothwendigkeit eines bleibenden Gerichts wird motivirt durch die Unzulänglichkeit eines wandelbaren, wodurch der Samen des Mißtrauens, der Unzufriedenheit und des Widerstrebens ausgestreut würde, der nie Früchte des Friedens und der Eintracht bringen kann; durch die Möglichkeit des Einflusses, welchen die Verhältnisse jedes Staates u. s. w. auf die Grundsätze und Maximen der Richter nothwendig haben müssen. Der wesentliche Begriff einer Austrägalinstanz wird aber durch eine Permanenz der Austrägalrichter nicht verändert. Die Bundesglieder werden geneigter sein, sich den Entscheidungen eines solchen Gerichtes, als den Aussprüchen von Schiedsrichtern sofort zu unterwerfen, die doch immer hauptsächlich

der Zufall ihnen geben würde. Sollte es ihnen an Beschäftigung fehlen, — was doch kaum glaublich ist — so wären Mittel vorhanden, dem zu besorgenden Nachtheil langer Geschäftslosigkeit vorzubeugen. In der Bundesacte selbst liegt noch Stoff zu manchen Arbeiten, wobei der Rath und die Mitwirkung erfahrener Rechtsgelehrter von wesentlichem Nutzen sein würde, und lehrte die Erfahrung wirklich, daß der beständige Aufenthalt der Mitglieder des Bundesgerichts am Orte seines Sitzes ganz oder zum Theil überflüssig sei, so würde Männern, wie diese sein müssen, höchst wahrscheinlich in den Bundesstaaten oder für dieselben ein nützlicher Wirkungskreis angewiesen werden können, ohne sie ihrem Hauptberuf gänzlich zu entziehen.

3. Kurhessisches Votum.

Kurhessen spricht sich für Errichtung eines Bundesgerichts aus.

Eine freiwillige Uebereinkunft der Parteien ist auch durch ein Bundesgericht nicht ausgeschlossen. Das Bedenken, daß der Würde der Regierungen durch die Aufstellung eines Bundesgerichts etwas entzogen werden könnte, fällt hinweg, wenn man bedenkt, daß der Ausspruch in jedem Fall vollzogen werden muß und der Unterschied nur in der Form des Verfahrens liegt. Die Wahl der fünf Richter aus den 17 Mitgliedern kann allein durch subjective Rücksichten motivirt werden, die doch gerade bei der Erledigung einer Streitigkeit ausgeschlossen sein sollten. Darum empfiehlt sich eine möglichst unveränderliche Composition der Instanz. Daß eine Austrägalinstanz kein Gesetzbuch und keine Proceßordnung bedarf, kann der kurhessische Bevollmächtigte nicht — mit Preußen — für einen Vorzug halten. Die Competenz des Bundesgerichtes muß genau festgesetzt werden. Es dürfte zu entscheiden haben über das, was Eigenthum und Besitz, Privatverhältnisse, Anforderungen, Beschwerden oder Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten angeht.

4. Votum der freien Städte.

..... Daß unter allen Umständen nur ein wirkliches, gehörig organisirtes Gericht ganz geeignet sei, eine richterliche Entscheidung auszusprechen, kann keinem Zweifel unterliegen. Jedes andere, das man an die Stelle setzt, ist ein Surrogat, welches niemals in aller Beziehung dem Surrogirten ganz gleich geachtet werden kann. In besonderer Hinsicht auf den hier vorliegenden Zweck ist es einleuchtend, daß nur eine hinreichende Anzahl ausgezeichneter, von den deutschen Bundesstaaten berufener Männer, die unabhängig von dem Einflusse der Politik einzelner Staaten, mit ihrem Studium und ihrer Thätigkeit sich ganz dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise widmen können, das Vertrauen in Anspruch nehmen dürfen, welches ihr hoher Beruf nothwendig erfordert. Nur durch ein solches Gericht ist eine sichere, unverzögerte Entscheidung und eine Gleichförmigkeit der Rechtssprüche, mithin eine Gewißheit des Rechtes selbst, zu erreichen.

Es ist unmöglich, diese Vortheile bei irgend einem andern Auskunftsmittel in gleichem Maße zu erhalten, man mag es gestalten, wie man will.

Die erhobenen Einwände werden hierauf widerlegt. Niemand wird die deutschen Regierungen an der Errichtung eines Bundesgerichts hindern. Immerhin mag man den Namen eines Gerichts vermeiden, wenn Anstoß daran genommen werden sollte und die Benennung: permanente Austräge oder permanente Instanz wählen. Was man auch beschließen mag, immer wird es von demjenigen ganz verschieden sein, was im ältern Staatsrechte „Austräge" hieß.

Die großen Kosten zu decken, wäre wohl Deutschland groß genug; auch kann die Last, nach der Matrikel vertheilt, jeden Bundesstaat verhältnißmäßig nur in sehr geringem Maße treffen. — Sollten in der That die Angestellten durch ihr Amt nicht vollauf beschäftigt sein, so würde so bedeutenden Männern, als man unfehlbar berufen wird, die Muße um so lieber zu gönnen sein, da sich voraussehen läßt, daß sie solche zum großen Nutzen der Wissenschaften, insbesondere der Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfange verwenden werden. Ja es könnte ihnen sogar gewiß nicht zum Nachtheil des öffentlichen Vertrauens und des eigentlichen Wirkungskreises der Bundestagsgesandten — das Referat in Beziehung auf alle oder mehrere Arten der an den Bund gelangenden Eingaben mit consultativer Stimme übertragen werden.

Der Gedanke, daß solche Männer in dem angegebenen Wirkungskreise, zumal bei mäßiger Beschäftigung, leicht versuchen könnten, die Gränzen ihres Berufes zu überschreiten, findet seine Widerlegung schon darin, daß die Instruction diese Gränzen bestimmt vorzeichnen und die Bundesversammlung verpflichtet sein dürfte, sie zu bewachen. Wäre überhaupt eine solche Besorgniß gegründet, so müßte jeder Staat, in Beziehung auf seine höchsten Gerichte, derselben Gefahr bloßgestellt sein.

7.*)

Zu Carlsbad am 16. August 1819 hatte der Frhr. v. Berstett einen Aufsatz wegen des freien Verkehrs unter den deutschen Bundesstaaten zur Mittheilung bei den Mitgliedern der Conferenz in Umlauf gesetzt. In den badischen Kammern war diese wichtige Frage vorher schon besprochen worden. Die Regierung hatte selbst dazu angeregt, indem sie eine „inhaltsreiche und bedeutungsvolle" Denkschrift des hochverdienten Schöpfers der badischen Verfassung, des Regierungsrathes Rebenius über diesen Gegenstand unter die Abgeordneten vertheilen ließ. Berstett verlor die wichtige Angelegenheit nicht mehr aus dem Auge. Sie hatte für ihn außer der volkswirthschaftlichen Bedeutung, die ihm nicht entging, auch noch eine eminent

*) Mit sechs Beilagen.

politische. Ihm war — wie Aegidi*) sehr richtig sagt — „die Anregung einer volkswirthschaftlichen Bewegung, die so kräftig und ableitend auf die öffentliche Stimmung wirken konnte, höchst willkommen." In Wien wurde er in den zehnten Ausschuß gewählt, dem die Arbeiten über den Handel zugewiesen waren. Aber er sah bald, daß auf dem Wege der regelrechten Congreßverhandlungen kein Resultat werde erreicht werden. Da verlegte er sich mit ungemeiner Thätigkeit, hier eben so von dem Frhrn. v. Marschall unterstützt, wie bei den politischen Arbeiten von Blittersdorff, auf die Einleitung von Separatverhandlungen, um dem viel geschmähten preußischen Zollsystem einen Bund, zunächst der süd- und mitteldeutschen Staaten, entgegenzustellen. Wir theilen nachstehend Auszüge aus seinen Berichten und eine Anzahl von Actenstücken, welche im Verlaufe dieser Unterhandlungen entstanden sind, mit.

Schon in der Mitte des December verzweifelte Berstett an dem Zustandekommen einer allgemeinen deutschen Handelspolitik.

Am 19. December schrieb er nach Hause: „Obwohl das Comité, welchem die Vorarbeiten rücksichtlich der Bestimmungen des freien Handelsverkehrs im Innern der Bundesstaaten zugewiesen worden, noch nicht in Thätigkeit getreten ist, so erheben sich doch bereits so viele Stimmen gegen die Ausführbarkeit allgemeiner Normen, besonders von Seiten Oesterreichs, Preußens und Baierns, daß ich — da nun auch Würtemberg die Einführung einer allgemeinen Handelsfreiheit nicht mehr begünstigt — an einen erwünschten Erfolg in dieser Beziehung kaum mehr glauben kann. Die Finanzsysteme jener Länder sind so innig mit ihren dermalen bestehenden Mauth- und Zollgesetzen verwebt, es haben sich — besonders in ersterem — so viele Etablissements im Innern gebildet, welche lediglich durch die Sperre der Gränzen erhalten werden, daß ich die Minister zwar vollkommen für die Idee gewinnen, aber sie nicht von der Möglichkeit der Ausführung überzeugen kann, welche sie, ohne den schwersten Nachtheil, nicht versuchen zu können vermeinen. Indessen werden sie jeder anderweitigen Einrichtung oder Vereinbarung wenigstens keine Schwierigkeiten in den Weg legen und eine solche dürfte zwischen Baden, Würtemberg, den beiden Hessen, Nassau, den sächsischen Häusern und mehreren andern der kleinen Bundesstaaten zu Stande

*) Aus der Vorzeit des Zollvereins. S. 19.

kommen und so einen Verein bilden, der an Umfang und merkantiler Bedeutung schon groß genug ist, um mit bestimmtem Erfolg gegen die beschränkenden Systeme der andern Staaten auftreten zu können und welcher in den Augen Deutschlands Baden noch das Verdienst der Anregung und eifrigen Betreibung dieser allgemein gewünschten Einrichtung erwerben würde, da ich hier der einzige bin, der ohne Unterlaß zu diesem Zweck hinarbeitet. Vom Augenblick, wo ich sah, daß allgemeine Handelsfreiheit wegen der zwei großen Mächte vor der Hand noch nicht zu Stande zu bringen sei, entstand in mir der Gedanke, wenigstens mit denjenigen Staaten einen Vertrag zur freieren Bewegung des Handels und Verkehrs zu schließen, welche diesem Systeme nicht abgeneigt wären. Ich wandte mich deßhalb an die hier anwesenden Minister der genannten Staaten und da ich sie geneigt fand, in meinen Plan einzugehen, ersuchte ich sie, sich deßhalb an ihre resp. Höfe zu wenden, um wegen näherer Rücksprache die höchsten Bestimmungen einzuholen, damit womöglich hier schon die Grundzüge eines wechselseitigen Uebereinkommens aufgestellt werden könnten, die vielleicht auch Baiern am Ende noch zur Theilnahme bewegen." Er bittet demzufolge um Ermächtigung zur Unterzeichnung eines vorläufigen Uebereinkommens „welches vorerst in nichts anderem bestehen kann, als in der Verbindlichkeit, ungesäumt sachverständige Commissarien zusammentreten zu lassen, um wegen einer möglichst freien Bewegung des Handels und Verkehrs innerhalb dieser Staaten zum Besten der allerseitigen Unterthanen einen Vertrag abzuschließen. . . . . .

„Wenn in Folge davon", schließt sein Bericht, „von Ulm bis Basel, von Basel den Rhein abwärts bis unterhalb Bingen, dann rückwärts bis in das Herz des nördlichen Deutschland das Gebiet des freien Verkehrs sich ununterbrochen ausdehnen wird, so steht zu hoffen, daß dadurch mildere Einrichtungen auch in den anderen Staaten erfolgen dürften." Der so eingeschlossenen Stadt Frankfurt bleibe nichts übrig, als sich unbedingt diesem System anzuschließen und „so könnte vielleicht nach und nach ein Ganzes daraus sich entwickeln."

Drei Wochen später äußert er sich schon mit größerer Zuversicht über die Hoffnungen, die er an seine oben angekündigten Verhandlungen knüpft. In Betreff der Handelsfreiheit sei — schreibt er am 9. Januar 1820 — das Zustandekommen eines Vertrages

mit den früher genannten Staaten sicher zu erwarten, zu denen vielleicht selbst das Königreich Sachsen treten dürfte. Selbst der niederländische Gesandte habe ihm nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß auch sein Hof nicht abgeneigt sein dürfte, sich an diesen Verein anzuschließen. „Unsere hartnäckigen Widersacher*) — schließt er — sind Preußen und die so volksthümlich gesinnten freien Städte."

Am 12. Januar**) versammelte sich der Ausschuß für die Handelsangelegenheiten zum ersten Male. Graf Bernstorff eröffnete als Präsidirender die Sitzung mit der Auseinandersetzung, wie unmöglich es sei, bei den dermalen in Deutschland obwaltenden Verhältnissen und besonders bei den Finanz- und Steuersystemen der verschiedenen Staaten, den Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten frei zu geben und daß Preußen insbesondere sich niemals darauf einlassen könne. Man solle keine Hoffnungen nähren, zu deren Erfüllung auch bei dem besten Willen einzelner Regierungen keine Aussicht vorhanden sei und deßhalb halte er es für das Zweckmäßigste, wenn man gleich offen erkläre, daß der Bund als solcher keine Erleichterung des Handels und Verkehrs gewähren könne. Auch sei der Bund keineswegs gehalten, in dieser Beziehung das Geringste zu thun, indem der Art. 19 der Bundesacte nur davon rede, daß die Bundesglieder sich vorbehalten, wegen des Handels und Verkehrs in Berathung zu treten und die Carlsbader Beschlüsse sich lediglich hierauf bezögen, ohne etwas weiteres zu bestimmen. Daher sei es überflüssig, hierüber weiter in Berathung zu treten und er glaube, daß man sich begnügen könne, dieses der Plenarsitzung anzuzeigen.

Hierauf erwiderte Berstett, daß — wenn der ganze Ausschuß diese Ansicht theile — er sich dagegen in der Plenarsitzung feierlich zu Protokoll verwahren müsse und motivirte die Möglichkeit und Verbindlichkeit, wenigstens *etwas* zur Erleichterung des Handels und Verkehrs zu thun.

Bernstorff versuchte zu widersprechen, allein als die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Ausschusses sich mit Berstett über die *Ver-*

*) Nicht in der Frage des Sonderbundes, wie sich aus der Sache selbst ergibt, sondern auf dem Felde der „allgemeinen Maßregeln." Vergl. den Aufsatz von Hach bei Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins. S. 40 ff.

**) Vergl. Aegidi, a. a. O. S. 34.

bindlichkeit des Bundes einverstanden erklärten, mußte auch er sie anerkennen, sagte aber geradezu, er bedaure, daß man in Carlsbad über einen so wichtigen Gegenstand so leichthin entschieden habe, ohne zu bedenken, ob die Ausführung des Beschlossenen möglich sei oder nicht, daß hierdurch die Regierungen sich in neue Schwierigkeiten verwickelt hätten, weil sie demnach nicht umhin könnten, den desfallsigen Beschluß insoferne zu widerrufen, als sie ihm keine Folge zu geben im Stande sind.

Zu weiterer Begründung seiner Behauptungen las Berstett einen umfangreichen Aufsatz*) vor, in dem er die großen Erwartungen schilderte, welche die ganze Nation auf eine segensreiche Entwicklung des Art. 19 setze, mit düstern Farben die Gefahren ausmalte, die eine Enttäuschung in dieser Frage im Gefolge haben müsse und schließlich darauf antrug, am Bundestag eine Commission niederzusetzen, welche die Regulirung der Handelsangelegenheiten in einer befriedigenden Weise übernehme. Bernstorff vermochte — obwohl diese Ausführungen mit seinen Ansichten im Widerspruche standen — sie dennoch nicht mit Gründen zu widerlegen, sondern begnügte sich zu sagen, daß die Gefahr, welche aus der Nichterfüllung des Art. 19 entspringen könne, bei weitem nicht so bedenklich sei, als Berstett sie darstelle. Es stehe jedem Staate frei, seine Interna ohne Dazwischenkunft des Bundes zu ordnen und mit Nachbarstaaten Separatverträge zu schließen. Preußen sehe solche Verträge sogar gerne und sei nichts weniger als abgeneigt, sich mit den paciscirenden Staaten gleichfalls in Handelsverträge einzulassen, wie es seine Bereitwilligkeit hierzu bereits in dem letzten Zollgesetz an den Tag gelegt habe.

Berstett entgegnete, daß die paciscirenden Staaten in dem Fall nicht mehr in der Lage seien, vortheilhafte Handelsverträge mit Preußen einzugehen. Von dem Augenblicke nämlich, wo sie sich durch den Nichtbeitritt Preußens zu einem allgemeinen Handelssystem für ganz Deutschland gezwungen sehen würden, unter sich, mithin für eine beschränktere Landesmasse ein Uebereinkommen zu treffen, müßten sie aus der Gränzlinie der nicht beitretenden Staaten einen Ersatz zu ziehen suchen, um den Ausfall zu decken, der durch die Aufhebung der Gränz- und Binnenzölle für sie entspränge.

Der niederländische Minister v. Falck bemerkte gleichfalls, daß

*) Vergl. Aegidi, a. a. O. S. 36.

Preußen allerdings erklärt habe, Handelstractate mit den Bundesstaaten abzuschließen, daß es hierbei aber die Bedingungen vorschreiben wolle und somit jedes Uebereinkommen unmöglich mache, da man nicht auf gleichem Fuß mit ihm unterhandeln könne.

Herr v. Globig ließ sich sogar noch tiefer in Berstetts Ansichten ein. Seiner Meinung nach gingen die zwei von Jenem vorgeschlagenen Sätze noch nicht weit genug; er wollte, daß man hier sofort über allgemeine Grundsätze, wie die Erleichterung des Handels zu bewirken sei, übereinkomme.

Herr v. Berg erklärte, nachdem er bis zuletzt der Discussion ruhig zugehört hatte, daß er bei der ganzen Frage kein Interesse seiner Committenten zu vertheidigen habe, indem dieselben von der Gewährung der Handelsfreiheit weder Vortheil noch Nachtheil zu erwarten hätten.

Herr v. Zentner sprach sich zwar nicht bestimmt aus, stimmte jedoch dem von Berstett geäußerten Grundsatz bei, „daß alle Bundesglieder bereits die Verpflichtung übernommen hätten, etwas zur Erleichterung des Handels und Verkehrs zu thun."

Senator Hach verlas den „Aufsatz eines Sachverständigen",*) der sich besonders deßhalb gegen das allgemeine Handelssystem aussprach, weil es unzertrennlich sei von einer an die Gränzen Deutschlands zu verlegenden Douanenlinie.

Die Sitzung endigte mit dem Beschlusse, es solle jeder Gesandte für die nächste Sitzung seine Ideen über die Handelsfrage zu Papier bringen und vorlegen.

Der Eindruck, den Berstett aus diesen Verhandlungen und aus den Privatunterredungen gewann, die er früher mit andern Bevollmächtigten über diesen Gegenstand hatte, war die feste Ueberzeugung, daß Preußen sich als geschlossenen Handelsstaat betrachte, dessen Zollsystem zu genau mit seinem ganzen Finanzsystem verflochten sei, als daß es sich so leicht davon abbringen ließe, daß daher nur die Vereinigung der kleineren Binnenstaaten zu Separatverträgen zu einem Resultat führen könne, während die Küstenstaaten fürchteten, durch ein allgemeines Handelssystem um einen Theil ihres Exporthandels gebracht zu werden.

Sofort vertheilte er den „classischen" Aufsatz von Nebenius

*) Vergl. Aegidi a. a. O. S. 40 ff.

unter die Bevollmächtigten,*) setzte sich mit dem nassauischen Minister von Marschall in Verbindung, und arbeitete mit ihm eine Note und Punktationen aus, die er am 15. Januar**) an die Minister von Baiern, Würtemberg, der beiden Hessen und der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser verschickte.***) Besondere Rücksprache nahm er mit Frhrn. v. Zentner, bei dem er die vollkommenste Bereitwilligkeit fand, seine Plane zu unterstützen und der ihm sagte, er habe Befehle, Berstetts Propositionen zu vernehmen und mit Courier nach München zu schicken. Er meinte, Baiern könne, wie natürlich, nicht sein ganzes Zollsystem über den Haufen stoßen, werde aber zuverlässig alle nur möglichen Modificationen eintreten lassen, um die größte thunliche Erleichterung des Handels und Verkehrs zu gewähren.

Auch der würtembergische Minister erklärte sich angewiesen, Berstetts Anträge sogleich einzusenden und die weiteren Weisungen seines Hofes einzuholen.

Frhr. Du Thil kam selbst zu ihm und erklärte, er sei vollkommen mit seinen Vorschlägen einverstanden und habe alle Ursache zu hoffen, daß sein Hof darauf eingehen werde.

Herr v. Fritsch bezeichnete die Zustimmung seiner Höfe als wahrscheinlich, vorausgesetzt, daß die zwischen den sächsischen und badischen Landen gelegenen hessischen Häuser ihren Beitritt nicht verweigern. Von dem Kurfürsten von Hessen aber erwartete Berstett, daß er „einem Uebereinkommen geneigt sein werde, durch welches ein Theil der Nachtheile gehoben werde, die aus dem preußischen Zollsystem für das Kurfürstenthum Hessen entsprangen."

Der sächsische Minister kam ebenfalls zu Berstett und erklärte, er sei mit seinen Ansichten für seine Person vollkommen einverstanden, indessen könne er ihm nicht verhehlen, daß sein Souverän in derartigen Angelegenheiten nicht gerne der erste sei, indem er Collisionen jeder Art zu vermeiden suche; übrigens zweifle er dennoch keineswegs, daß Se. Majestät alsdann beitreten werde, wenn die Sache einmal im Gange sei.

Auch der Prinz Philipp von Hessen-Homburg sicherte den Beitritt des Regierenden seines Hauses zu.

*) Also nicht schon in der Sitzung wie Aegidi a. a. O. S. 35 annimmt.

**) Doch ist die Note vom 13. Januar datirt.

***) Beilage I. und II. Vergl. Aegidi S. 66.

Berstett begnügte sich zunächst mit den erwähnten verschiedenen Erklärungen und mit der sichern Hoffnung, „irgend einen Erfolg, sei er auch noch so gering", zu erreichen. Selbst wenn die meisten der vorgenannten Staaten späterhin wieder abstehen sollten, glaubte er dennoch mit Sicherheit auf das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau rechnen zu können und betrachtete diese Staaten mit Baden zusammen als eine „hinlängliche Ländermasse, um die Freiheit des Handels und Verkehrs einstweilen unter sich zur Ausführung zu bringen und sodann ruhig von dem mächtig wirkenden Gang der Zeit abzuwarten, bis daß die übrigen Nachbarstaaten sich nach und nach an sie anschließen werden."*)

Gleichzeitig setzte Berstett die Minister von Oesterreich und Preußen von diesen seinen Planen und Schritten in Kenntniß. Der Fürst Metternich erklärte ihm hierauf, daß er, was Oesterreich anbelange, durchaus nichts dagegen haben könne, *überhaupt betrachte er die österreichische Monarchie als gar nicht in die Handelsfrage befangen*, indem sie ein in sich abgeschlossenes Handelssystem besitze und von demselben nicht abgehen könne, noch auch dieses zum Vortheil der übrigen Bundesstaaten nothwendig sei. *Demnach möge sich das ganze übrige Deutschland oder auch nur ein Theil desselben zu einem Handelssystem vereinigen, das Interesse Oesterreichs bleibe hierbei immer das nämliche.*

„Der königl. preußische Minister Graf Bernstorff", so fährt Berstett in seinem Berichte vom 16. Januar fort, dem wir auch die obigen Angaben entnahmen, „der so eben bei mir war und welchen ich mit der größten Offenheit von allen meinen schon gethanen und noch zu thuenden Schritten in Kenntniß setzte, billigte sie auf das Vollkommenste und fügte sogar hinzu, wie er nicht zweifle, daß

*) Es ist hier von dem Gegner des preußischen Zollsystems ganz dasselbe Verfahren eingeschlagen, das man an Preußen so sehr tadelte, die Zolleinigung eines Ländercomplexes mit der Tendenz, andere Staaten nach und nach beizuziehen. Den Weg, den Berstett hier für seinen Separatbund in Aussicht nimmt, aber nicht durchzuführen im Stande war, hat Preußen nachher mit einem langsam aber sicher reifenden Erfolg eingeschlagen und *schon zur Zeit der Conferenzen von Wien fest ins Auge gefaßt*. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 130. In dem ruhigen Fortgang des Einigungswerkes lag die Garantie des Erfolges. Möchte dieser Vorgang auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs ein Vorläufer gleicher Resultate auf dem Gebiete der nationalen Politik sein!

bei den dermaligen Umständen dies der einzige Weg sei, auf welchem man nach und nach zu einer Vereinigung aller Bundesstaaten zu einem gleichen Zweck gelangen dürfte. Ich habe demnach die beruhigende Ueberzeugung, daß man auch von preußischer Seite dieser Handelsverbindung mehrerer Bundesstaaten keineswegs Hindernisse in den Weg legen werde.“*)

Inzwischen wartete Berstett ruhig ab, daß die übrigen Mitglieder des zehnten Ausschusses ebenso, wie er es bereits gethan, ihre Ansichten über die wichtige Frage zu Papier brächten.

Graf Bernstorff wollte dies gleich in der Form eines Vortrags an das Plenum thun und die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses „nahmen, wie natürlich, dieses Anerbieten mit Dank an.“

Die Gesandten, vor allen Berstett, sahen dem Vortrag mit der Spannung entgegen, die sich von selbst ergab bei der Bedeutung des preußischen Votums, das klar und bündig die Stellung Preußens zu der wichtigen Frage darlegen mußte.

Berstett**) hatte absichtlich in seinem Votum darauf angetragen, es hier bei dem allgemeinen Uebereinkommen, den Art. 19 zur möglichsten Ausführung zu bringen, bewenden zu lassen, indem er voraussah, daß mehrere der Bundesstaaten Bedenken tragen würden, sich durch eine solche allgemeine Bestimmung zu binden und deßhalb hoffen durfte, daß man Gegenvorschläge machen würde, die sodann der eigentlichen praktischen Beantwortung der Frage näher führen würden.

So kam es denn auch. In dem Antragsentwurf des Grafen Bernstorff***) wurde das in dem von Nebenius verfaßten Mémoire entwickelte Handelssystem als unausführbar dargestellt, eben dadurch aber zugegeben, daß die Herstellung der Freiheit des Handels und Verkehrs im Innern des Bundes möglich sei und daß etwas zur Erfüllung des Art. 19 geschehen müsse.

Berstett versuchte nun, ob eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten zum Wohl von ganz Deutschland möglich sei, wobei er

---

*) Dadurch scheinen Aegidi's Zweifel (A. a. O. S. 66. Anmerk. 101) theilweise wenigstens widerlegt. Am 16. Januar müßte Bernstorff nur seinen Bericht vor der Unterredung mit Berstett expedirt haben.

**) Das Folgende ist, großentheils wörtlich, einem Bericht vom 29. Januar entnommen.

***) Beilage III.

sich jedoch von dem praktisch Ausführbaren so wenig wie möglich entfernte. So entstand die Beantwortung des preußischen Mémoires.*) Er legte die dem Großherzog vorgelegte Punktation zu Abschließung von Separat-Handelsverträgen zu Grunde, weil er dadurch hoffen konnte, der Unterstützung mehrerer anwesender Minister versichert zu sein.

Wegen der Separatverhandlungen eröffnete ihm der würtembergische Minister, daß er von seinem Hofe beauftragt sei, einstweilen im Allgemeinen zu erklären, daß man jenseits gesonnen sei, sich auf alles Mögliche einzulassen, wodurch die Erleichterung des Handels und Verkehrs bezweckt werden könne und daß die näheren Instructionen so bald wie thunlich nachfolgen würden.

Herr v. Zentner gab ebenfalls die vorläufige Zusicherung, daß Baiern Theil an den abzuschließenden Separatverträgen nehmen werde.

Herr v. Fritsch hatte eine schriftliche Antwort auf Berstetts Note überschickt, woraus hervorgeht, daß die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser sich den Separat-Handelsverträgen sobald anschließen werden, als ihr Gebiet mit einem der mitpaciscirenden Staaten zusammenstoßen wird.**)

Berstett hielt es nunmehr für wichtig, die Separatunterhandlungen so weit zu fördern, daß er ungefähr erwägen könne, welche Resultate sich von denselben erwarten lassen, bevor er sich allzutief in die allgemeine vom Bundestag ausgehende Erläuterung des Art. 19 einlasse.

Aus diesem Grunde suchte er die Arbeiten des zehnten Ausschusses einige Zeit hindurch zu verzögern, was ihm nicht schwer fiel, da seine letzte Ausführung Gegenantworten nöthig machte, von denen vorauszusehen war, daß sie gleichfalls noch nicht maßgebend sein und abermals zu weiteren Erörterungen Anlaß geben würden.

Dieses Hinausschieben einer Entscheidung gelang auf das Beste. Am 6. Februar konnte er melden, daß die allgemeinen auf die Handelsfrage bezüglichen Verhandlungen völlig ins Stocken gerathen seien. Bernstorff bereite eine neue Arbeit vor, vor deren Erscheinen keine neuen Schritte gethan werden könnten.

---

*) Beilage IV.

**) Vergl. Aegidi a. a. O. S. 68.

Dagegen betrieb Berſtett ſelbſt die Separatverhandlungen zu Abſchließung von Handelsverträgen um ſo eifriger. Frhr. Du Thil hatte auf ſeine letzten Anträge die nöthigen Weiſungen von ſeinem Hofe erhalten und da auch Frhr. v. Fritſch ſich für hinreichend bevollmächtigt erklärte, um ſich auf eine vorläufige Uebereinkunft einzulaſſen, ſo veranſtaltete Berſtett am 31. Januar einen Zuſammentritt dieſer beiden Bevollmächtigten mit Frhrn. v. Marſchall in ſeiner Wohnung.

„Wir beſprachen uns zunächſt", berichtet er darüber, „über die aufzunehmenden Hauptpunkte, brachten dieſelben zu Papier und ſo entſtand eine von mir abgefaßte Redaction eines Vertragsentwurfs, welche zwar erſt bei unſerer nächſten Zuſammenkunft discutirt und endlich feſtgeſetzt werden ſoll, die ich aber dennoch ohne weiteren Verzug vorlege.*)

Ich glaubte im Eingang ſowohl als bei den einzelnen Beſtimmungen alle Ausdrücke und Wendungen entfernen zu müſſen, die zu dem Glauben veranlaſſen könnten, als wollten die Paciscenten in dieſer Angelegenheit die Initiative für das ganze übrige Deutſchland ergreifen und dadurch ein gehäſſiges Licht auf diejenigen Regierungen werfen, die ihrer Verhältniſſe wegen nicht ſo weit gehen können, als ſie.

Der zweite Abſchnitt des erſten Artikels findet ſeine Anwendung faſt nur in Frankfurt und wurde für den Fall aufgenommen, daß dieſe Stadt dem Verein beitreten wollte.

Der zweite Abſchnitt des dritten Artikels wurde von Frhrn. Du Thil als conditio sine qua non ſeines Beitritts verlangt. Zwar können die dadurch nöthig werdenden Urſprungs- und Verkaufsbeſcheinigungen Anlaß zu Einwendungen geben, jedoch wird das Nachtheilige der Anſtalt durch die Ausführung, z. B. durch Beſtimmung von Handelsſtraßen ſehr gemindert, wenn nicht völlig gehoben, während aus dem Syſtem im Allgemeinen überwiegende Vortheile entſpringen. Nicht nur wird dadurch der Beitritt der übrigen Bundesſtaaten ungemein erleichtert, indem ihnen jeder Vorwand benommen wird, als wollten ſich die Gränzſtaaten auf Koſten der mehr rückwärts liegenden bereichern, als ſei das ganze Syſtem unausführbar u. ſ. f., ſondern es liegt außerdem noch in der vor-

*) Beilage V. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 71. Anm. 112.

bereiteten stufenweisen Entwicklung eines gemeinschaftlichen Handelssystems der paciscirenden Staaten ein mächtiger Impuls, sich von einem Verein nicht auszuschließen, der im Anfang keine oder nur geringe Opfer erheischt und mit der Zeit zu den größten und folgenreichsten Erwartungen berechtigt. Besonders für Baiern dürfte hierin ein großer Sporn liegen."

Nach Schluß des Berichts konnte Berstett noch hinzufügen, Frhr. v. Zentner habe ihm soeben die Eröffnung gemacht, daß er von seinem Hofe die Weisung erhalten habe, auf den ihm früher mitgetheilten Punktationen zu unterhandeln und daß er dieselben mit wenigen Modificationen anzunehmen ermächtigt sei. — Dem Gesandten Würtembergs seien gleiche Befehle zugegangen. — Demzufolge sei nunmehr der Vertragsentwurf bloß als Punktation zu betrachten und Eingang und Schluß werden wegfallen.

Am 10. Februar hielt der zehnte Ausschuß in Folge einer Einladung Bernstorffs eine neue Sitzung. Bernstorff eröffnete, daß man in Berlin gefunden habe, er sei in seinen letzten Anträgen beinahe schon zu weit gegangen und daß er mithin nichts mehr zur Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten — insofern diese durch Bundesbeschlüsse bezweckt werden solle — zu thun vermöge. Uebrigens würde es der preußische Hof gerne sehen, wenn die übrigen deutschen Bundesstaaten unter sich Separat-Handelsverträge abschlössen und so die Erleichterung des Handels und Verkehrs unter sich wenigstens theilweise eintreten ließen.

Hierauf erklärte Frhr. v. Zentner, er habe Befehl, sich dem badischen Votum anzuschließen, in einigen Punkten sogar noch weiter zu gehen; nach dieser Erklärung Preußens könne aber von der Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte keine Rede mehr sein.

Herr v. Berg meinte, die Vollziehung des Art. 19 könne jedenfalls nur durch provisorische Beschlüsse angeordnet werden und gehöre mithin eigentlich nicht in den Finalrecceß. Bernstorff fiel ihm hierin bei und glaubte, es werde genügen, wenn man dem Präsidium der Bundesversammlung anempfehle, die Vollziehung des Art. 19 nach in der Zwischenzeit eingeholten Instructionen in Berathung nehmen zu lassen. Er ersuchte Berstett, die desfallsige Redaction zu übernehmen; allein dieser erklärte geradezu, daß es zwar,

wenn die einzelnen Staaten es nicht selbst ihrem Interesse angemessen fänden, nicht in seiner Macht stünde, eine seinen Wünschen und Ansichten angemessene Erklärung des Art. 19 herbeizuführen, daß es ihm aber, wenn man nun einmal der Ansicht sei, daß in dieser Beziehung nichts geschehen könne, ungleich zweckmäßiger scheine, wenn man gar nichts sage, als etwas, wodurch Niemand auch nur im Geringsten werde zufrieden gestellt werden. Er lehnte deßhalb die Abfassung des Vortrags an die Plenarversammlung ab, den die Herren v. Berg und Globig übernahmen.

In Bezug auf die Flußschifffahrt suchte Graf Bernstorff das Verfahren seines Hofes „so gut als es sich thun ließ, zu rechtfertigen und alle Schuld des verzögerten Vollzugs der Congreßbeschlüsse von ihm abzuwälzen", überzeugte jedoch keinen der Anwesenden.

Nach der Sitzung setzte Berstett sofort Metternich von dem Vorgang in Kenntniß und legte ihm den Eindruck an's Herz, den eine Redaction über Art. 19 (wie sie im Ausschuß vorgeschlagen wurde) in ganz Deutschland machen müßte. Metternich antwortete, er wolle die Sache in reife Erwägung ziehen und bewirken, daß ein Ausweg gefunden werde, um dem Ganzen die passende Wendung zu geben.

In dem Mißlingen seiner Bemühungen fand Berstett „nur eine neue Aufforderung, um die Separatverhandlungen nach Möglichkeit zu befördern."

Die Differenzen mit Baiern — schreibt er am 13. Februar — beträfen nur noch das jenseits vorgezogene gemeinschaftliche Handelssystem, statt der Ursprungs- und Consumtionsbescheinigungen und den Termin der Aufhebung sämmtlicher Gränz- und Binnenzölle.

Einen Tag vor dieser Sitzung, am 9. Februar, hatte Berstett die Herren v. Zentner, Mandelsloh und Münchhausen eingeladen, sich bei ihm mit Du Thil, Fritsch und Marschall zu besprechen, damit er ermessen könne, in wiefern eine Vereinigung ihrer Ansichten mit den bisher von den letzteren und ihm aufgestellten möglich sei.*) Zentner und Münchhausen erschienen, nicht so Mandelsloh, der sich mit einer Unpäßlichkeit entschuldigte. Der wahre Grund war aber (nach der Angabe des Frhrn. v. Trott) daß er — nach-

*) Vergl. Aegidi a. a. O. S. 71.

dem er durch Trott den Befehl des Königs von Würtemberg erhalten hatte, an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen (da der König sich keineswegs von dem Verein ausschließen wollte) diese Weisung aus Furcht, den Ministern der großen Höfe mißfällig zu werden, unbefolgt lasse. Trott konnte er nicht wohl substituiren, weil vorauszusehen war, daß mehrere der übrigen Minister und namentlich Münchhausen, der dies ausdrücklich erklärte, nicht wohl zugleich mit ihm Theil an den Verhandlungen würden nehmen wollen, abgesehen davon, daß er gar nicht als officieller Bevollmächtigter bei den Conferenzen erschien.

Berstett verlas die Punktation, über welche die Vertreter von Hessen, der Sächsischen Herzogthümer und Nassau's mit ihm übereingekommen waren*) und die dazu eingelaufenen Bemerkungen von Fritsch und Du Thil.

Zentner erklärte zu Art. 1, er könne noch nicht unbedingt beitreten vor Zusammentritt der bairischen Stände. Indessen hoffe er für den Ueberrhein jetzt schon mitpaciscren zu können und werde jeden Falls Theil an der in Art. 6 verabredeten Zusammenkunft der Commissarien nehmen.**)

Zum zweiten Abschnitt des ersten Artikels wurde auf Antrag Du Thil's hinzugesetzt:

„daß zu Lande versendet werdende Waaren zwangsweise um„geladen oder Wag- oder Speditionsabgaben oder Gebühren „unterworfen werden."

Zum dritten Artikel bemerkte Zentner: er glaube, daß eine gemeinschaftliche Mauthlinie gegen das Ausland und die nicht beitretenden Staaten ungleich vortheilhafter sein würde, als das hier

*) S. oben S. 89 und Beilage V.

**) Berstett bezeichnet in dem Bericht seine Tendenz kurz dahin: daß er nicht mehr suche, als so viele Staaten wie möglich in die Verhandlungen zur Abschließung von Separatverträgen zu verflechten und deßhalb seine Bereitwilligkeit zu jeder in Vorschlag gebrachten Anordnung bezeige, in der vollen Ueberzeugung, daß das Unpraktische und alles den allgemeinen Wohlstand Gefährdende von selbst bei der nähern Bearbeitung der hierher gehörigen Gegenstände werde ausgeschieden werden und daß er insofern dem wahren und wohlverstandenen Interesse des Großherzogthums durch keine alle Paciscenten bindende Concession etwas vergeben könne, vorausgesetzt, daß der Hauptzweck: Vermehrung der Theilnehmer nicht verfehlt werde.

in Vorschlag gebrachte System, weßhalb er diesen Punkt ad referendum nehmen müsse. Der Vorschlag wurde an die nach Art. 6 zusammentretende Commission verwiesen.*)

Art. 4 wurde mit den von Du Thil vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Zu Art. 6 wurden, ebenfalls auf Du Thil's Vorschlag, folgende Aenderungen und Zusätze beliebt:

„welche sich innerhalb zwei Monaten nach dem Schluß der „gegenwärtig hier statthabenden Ministerial-Conferenzen in „Darmstadt zu versammeln haben."**)

Bei Art. 7 äußerte Zentner, man solle den Beitritt der übrigen Bundesstaaten auf die zeitherigen Theilnehmer und auf das Königreich Sachsen beschränken, fand jedoch keine Beistimmung.

Münchhausen hatte zwar noch keine bestimmten Instructionen, zweifelte aber nicht an der Zustimmung seines Hofes.

Fritsch kündigte den Anschluß der reußischen und anhaltischen Höfe an, der Fürst Philipp von Hessen-Homburg persönlich den seines Hauses.

Einige Bevollmächtigte äußerten die Besorgniß, daß der gegenwärtig projectirte Verein den großen Bundesstaaten Stoff zum Mißtrauen geben könnte.

Berstett beruhigte sie, indem er eine Erklärung Metternichs mittheilte, daß in den ihm von Berstett vorgelesenen Artikeln nichts enthalten sei, womit er nicht einverstanden sein müsse, und eine gleiche Erklärung von Bernstorff in Aussicht stellte.

Endlich beschloß man, die Berathungen auszusetzen, bis man in den allgemeinen Berathungen über Art. 19 etwas heller sehen werde.

Von den ursprünglichen Ideen von Nebenius war Berstett schon bei Abfassung der ersten Punktation abgegangen. Nebenius gab

*) Für den Fall des Beitrittes von Baiern und Würtemberg befürwortet auch Berstett diesen Vorschlag.

**) Vorher hatte man Frankfurt in Vorschlag gebracht, war aber davon abgegangen, um die Commission dem Einflusse des dortigen Handelsstandes zu entziehen und wegen der geographischen Lage von Darmstadt, das so ziemlich im Mittelpunkt der paciscirenden Staaten liege. Vergl. Aegidi a. a. O. S. 72.

darum noch keineswegs die Hoffnung ihrer Durchführbarkeit auf. Am 29. Januar, nach Durchleſung der Berichte Berſtetts, die ihm, ſofern ſie ſich auf die Handelsfrage bezogen, regelmäßig vorgelegt wurden, zeichnete er Bemerkungen auf, denen wir das Folgende entnehmen: Eine Vereinigung aller deutſchen Staaten ſei noch immer ins Auge zu faſſen, Oeſterreich ausgenommen, das der übrigen nicht bedürfe und mit dem man einen freundſchaftlichen Handelstractat, wozu es gewiß geneigt ſei, abſchließen könne. Sollte ſich Preußen und die von ihm eingeſchloſſenen Staaten, ſowie auch Hannover nicht dazu verſtehen, ſo genüge noch die Vereinigung von Baiern, Würtemberg, Baden, der beiden Heſſen und Naſſau's mit den übrigen kleinen angrenzenden Staaten. Dieſer Verein bilde, wenn Sachſen, das dann wahrſcheinlich nachfolgen werde, auch nicht ſogleich beitrete, eine gut gelegene, ziemlich arrondirte Ländermaſſe, die der einheimiſchen Induſtrie einen angemeſſenen Markt gewähre und Mittel genug darbiete, nach Außen eine kräftige Stellung anzunehmen. Ein freier Ausweg zur See wäre dann wohl am leichteſten durch einen Traetat mit Holland zu finden. Eine geringere Zahl von Staaten würde dagegen wohl nicht genügen.

Der naſſauiſche Entwurf — fährt Nebenius fort — ſei unausführbar und ungerecht, da er die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der deutſchen Staaten in Anſehung des Zollweſens von dem zufälligen, willkührlichen Gebrauch abhängig mache, den dieſe Staaten vor dem Jahre 1814 von der freien Befugniß der Zollanlegung gemacht haben. Das Raiſonnement von Hach zerfalle, wenn man die Vorausſetzung, auf der es beruhe, näher betrachte. Es werde nämlich vorausgeſetzt, daß ein allgemeines Zollſyſtem lediglich den einſeitigen Vortheil der Manufacturen bezwecken werde, dem das Intereſſe aller übrigen Klaſſen geopfert werden ſolle. Einem ſolchen Syſtem würden ohne Zweifel die deutſchen Regierungen ihre Zuſtimmung verſagen.

Berſtett bemerkte dagegen, daß bei ſeinen Verhandlungen nicht ſo faſt das Materielle der Frage, als die diplomatiſchen Combinationen das Entſcheidende ſeien. Aber auch gegen jenes hat er Einwendungen zu erheben. Er findet, daß durch ein gemeinſchaftliches Handelsſyſtem mit Donanenlinien dem Merkantilſyſtem noch zu viel gehuldigt werde. Es ſei richtiger, von der Feſtſetzung des Frei-

handelsprinzips zu den Beschränkungen des aufzustellenden Systems überzugehen, als mit den Beschränkungen den Anfang zu machen, um zur Freiheit des Handels zu gelangen u. s. w.

Das waren doch wohl nur Redensarten und Aegidi wird nicht Unrecht haben, wenn er, freilich etwas bitter, sagt: „So weit war es gekommen: Berstett schämte sich, im Sinne seines Nebenius vorgegangen zu sein. Den praktischen Staatsmann reut ein Unternehmen, welches scheitert."*)

Die Herren v. Globig und Berg, die es im Auftrag des Ausschusses übernommen hatten, Anträge an das Plenum in Betreff des Art. 19 der Bundesacte auszuarbeiten, begleiteten diese mit einer weitläufigen, aus dem ersten preußischen Entwurf fast wörtlich geschöpften Motivirung und setzten sie in Circulation. Dagegen trat Berstett mit ausführlichen Gegenbemerkungen auf.**) Er wolle sich zwar den Anträgen nicht widersetzen — erklärte er — könne sich jedoch die Motivirung nicht gefallen lassen; zudem sei es unpolitisch, viel Worte zu verlieren, wenn man in der Sache selbst nichts thun wolle. Man müsse sich im Vortrag auf das einzige eigentliche zur Sprache gekommene Motiv beschränken, nämlich auf die Anführung der Unmöglichkeit, gegen den positiv ausgesprochenen Willen der Regierungen mehr als vorliege zur Erleichterung des Handels zu thun.

Graf Bernstorff machte gleichfalls Bemerkungen zu dem Vortrag; er wandte sich gegen die Artikel selbst, die ihm noch zu weit gingen und proponirte eine neue Redaction, die in der Hauptsache angenommen wurde.***)

---

*) Vergl. Aegidi a. a. O. S. 57.

Uebrigens ereilte ihn, wenn es wirklich so war, die Nemesis in höchst eigenthümlicher Weise. In keinem der Gesandtschaftsberichte wird der Name Nebenius als der des Verfassers der oft genannten Denkschrift erwähnt. (Vergl. Aegidi S. 35.) Ohne Zweifel fand es der Minister unnöthig, seinem Untergebenen den Ruhm der trefflichen Arbeit zu sichern und schmückte sich selbst mit erborgten Lorbern. Nun, nachdem der Erfolg nicht seinen Erwartungen entsprach, konnte er auch nicht die Schuld auf die Schultern des Beamten wälzen, dem „die diplomatischen Combinationen" fremd seien. In seinen Berichten nach Carlsruhe thut er es, wie wir sahen. In Wien vermochte er es nicht, ohne sich selbst ein Desaveu zu geben.

**) In der Ausschußsitzung vom 2. März, vgl. Aegidi a. a. O. S. 58.

***) Am 3. März Aegidi, a. a. O.

Vergebens versuchte Berstett, zum Mindesten eine bestimmte Fassung des Artikels über die Flußschifffahrt zu bewirken. Rücksichtlich seines Protestes gegen die Motivirung drang er schließlich, von dem niederländischen Gesandten v. Falck unterstützt, durch; es wurde beschlossen, die Anträge mit wenigen Worten dem Plenum vorzulegen.

So ging aus den weitläufigen Verhandlungen des zehnten Ausschusses der in der 18. Sitzung am 4. März erstattete Vortrag*) hervor, „der sich weder durch Wort- noch Sachreichthum auszeichnet."

In der 19. Plenarsitzung am 8. März sollte über die in demselben enthaltenen Anträge abgestimmt werden. Da indessen die meisten Bevollmächtigten mit einem derartigen Resultat der Verhandlungen nicht zufrieden sein konnten, so wurde beschlossen, den Vortrag einstweilen bei Seite zu legen, um die verschiedenen Ansichten vollständiger zur Sprache zu bringen.

Uebrigens hielt Berstett bei dem bestimmt ausgesprochenen Willen Preußens alle ferneren Anträge für aussichtslos. Andere Minister waren sogar der Meinung, es sei ungleich zweckmäßiger, die ganze Frage mit Stillschweigen zu übergehen, als einige nichts sagende Artikel zur Publicität gelangen zu lassen, aus welchen der bestimmte Entschluß einiger Regierungen, *nichts* für Erleichterung des Handels und Verkehrs zu thun, nur zu deutlich hervorgehen würde.

Wir haben aus den bisher mitgetheilten Actenstücken und Berichten gesehen, daß Berstett über dem Bestreben, die Separatverhandlungen zu einem gedeihlichen Ziele zu fördern, doch keinen Augenblick der ursprünglichen Plane und Hoffnungen vergaß, die er mit zu dem Congreß gebracht hatte. Er stellte sie freilich, seit er sich von ihrer Aussichtslosigkeit, wenigstens im jetzigen Zeitpunkt, überzeugt hatte, nicht mehr in den Vordergrund. Aber er verzweifelte doch nicht daran, daß sein Sonderbund mit der Zeit der Angelpunkt einer Einigung von ganz Deutschland werden könnte. Dies geht aus mehr als einer Stelle seiner Berichte unläugbar hervor. Das war freilich eine sehr trügerische Hoffnung. Aber gibt es nicht heute noch Politiker, vielleicht sogar „Staatsmänner", die sich mit ähnlichen Ideen tragen?

*) Vergl. Aegidi, Die Schlußacte S. 140.

Es war nicht feindselige Gesinnung gegen Preußen, die Berstetts Haltung bestimmte. Herrn v. Marschall mag man diesen Vorwurf mit Recht machen.*) Er vermochte es nicht einmal, in seinen Beziehungen zu Bernstorff die Verpflichtungen der gewöhnlichen Artigkeit zu befolgen. Berstett dagegen ging wirklich von einer höheren Auffassung dieser Frage aus. Und insofern war es nur consequent, wenn er alles that, um dem zu gründenden Bunde wenigstens durch die Zahl der Genossen eine größere Wirksamkeit zu sichern. Darum ließ er sich nach und nach eine Concession nach der andern abringen, bis er sich schließlich, auch in dem Technischen der Frage, sehr weit von den ursprünglichen Ideen entfernt fand. Dann pflegte er sich — wenn ihm dieser Contrast recht grell in die Augen fiel — wohl damit zu trösten, daß auch um einen solchen Preis die Vereinigung gleichwohl nicht zu theuer erkauft sei, „indem der Verein durch die Ausdehnung der theilnehmenden Staaten dasjenige gewinne, was an Liberalität der Prinzipien verloren gehe."

Aber wir haben schon gesehen, daß auch die geringere, schon herabgesetzte Erwartung wenig Aussicht auf gänzliche Erfüllung versprach. Es konnte Berstett nicht entgehen, daß auch der Sonderbund in Wien nicht zum Abschluß zu bringen sein werde. Er mußte noch einen Schritt weiter zurückweichen und sich begnügen, wenn es nur zu einer Verabredung kam, die jenen Abschluß in Aussicht stellte. Und mit diesem Resultat schloß denn in der That die lange Kette seiner Bestrebungen ab.**)

Am 13. März berichtete er, „daß die Vertreter von Baiern und Würtemberg zwar bereitwillig seien, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft über allgemeine Directivnormen zu wechselseitiger Erleichterung des Handels und Verkehrs abzuschließen, daß sie aber auf keine definitiv bindenden Bestimmungen eingehen werden, sondern die Verabredung der Einzelheiten einer eigenen Commission überlassen wissen wollen, während Frhr. v. Münchhausen erklärte, daß der Kurfürst

*) Vergl. seine Denkschrift bei Aegidi S. 28.

**) Es liegt uns über die in der Zwischenzeit geführten Verhandlungen eine ziemlich umfangreiche Correspondenz vor. Wir unterlassen es, näher auf diese einzugehen, weil Aegidi (a. a. O. S. 94—98 in den Anmerkungen 128—134) alles daraus mitgetheilt hat, was von allgemeinerem und wesentlichen Interesse ist.

beschlossen habe, für jetzt die Resultate der Cabinetsberathungen abzuwarten, bevor er eine Particularconvention zu schließen sich bewogen finden würde."

Ueber Modificationen wurde lange hin und her verhandelt. Namentlich Baiern war sehr freigebig mit solchen, nachdem man sich in München überzeugt hatte, daß die Hauptvertreter der Vertragsidee um jeden Preis abschließen würden. So war Berstett schließlich noch sehr zufrieden, in einer bairischen Punktation, welche als Basis der Darmstädter Verhandlungen dienen sollte, die von ihm angeregten Ideen wenigstens theilweise berücksichtigt zu sehen. Baiern sprach sich darin nicht nur für die Erleichterung des Handels und Verkehrs aus, sondern es wollte sogar sein Interesse mit dem der übrigen Staaten durch ein gemeinschaftliches Handelssystem verflechten. Zu diesem Behufe zeigte es sich sogar geneigt, eine gemeinschaftliche Zolllinie für alle participirenden Staaten aufzustellen. In München war diese Wendung nicht ohne große Kämpfe genommen worden. Der Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld war zwar im Prinzip kein Gegner der Handelsfreiheit, aber er fürchtete eine beträchtliche Schmälerung der Staatseinnahmen besonders mit Rücksicht auf die augenblicklich so hohen Getreidepreise. Der Graf Rechberg dagegen hatte offen erklärt, der Verlust, den Baiern durch den Ausfall der Zölle erleiden werde, stehe in keinem Verhältniß zu dem Nutzen, der ihm aus dem abzuschließenden Vertrag erwachsen dürfte. Auf jeden Fall hatte Lerchenfeld folgende Aenderungen des Berstett'schen Vertragsentwurfes als unerläßlich bezeichnet:

1) Es sei der Grundsatz aufzustellen, eine gemeinschaftliche Zolllinie und deßgleichen Zollsätze an den Gränzen der vereinigten Staaten zu errichten, um Retorsionsmittel gegen die nicht verbündeten Bundesstaaten eintreten zu lassen. Ferner solle volle Freiheit des Handels im Innern und nicht bloße Begünstigung desselben stattfinden. Hiebei liege die Absicht zu Grunde, die Ursprungszeugnisse zu beseitigen, indem dieselben nur Unterschleif und Einschwärzungen (besonders von Frankreich her) zur Folge haben würden.

2) Die Waggebühren müßten fortbestehen, indem das bairische Weggeldsystem hierauf begründet sei.

Berstett zeigte sich mit der bairischen, unter Hinweglassung und Modification der beanstandeten Artikel zu Stande gekommenen Punkta-

tion*) einverstanden und da auch die andern Bevollmächtigten keinen Einspruch erhoben, legte er am 16. Mai einen förmlichen Vertrag zur Unterzeichnung vor. Er hatte nur drei Paragraphen:

1. Die hohen Paciscenten werden drei Monate nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft eigene Commissarien nach Darmstadt abordnen und dieselben zum Behuf des Abschlusses eines die sämmtlichen paciscirenden Staaten bindenden Vertrages über die wechselseitigen Handelsverhältnisse mit den nöthigen Instructionen versehen.

2. Als Grundlage der in Folge des Art. 1 zu eröffnenden Unterhandlungen wird die angeschlossene, von sämmtlichen Bevollmächtigten revidirte Punktation dienen, welcher jedoch, bis sich die hohen Paciscenten über deren Annahme und Ausführung vereinigt haben, keine vertragsmäßig bindende Kraft beigelegt werden soll.

3. Die Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen innerhalb vier Wochen in Frankfurt a. M. ausgewechselt werden.

Das Wort „Annahme" im zweiten Artikel war auf das Ansuchen Mandelsloh's gesetzt worden, der „mit unbegreiflicher Aengstlichkeit die Auslassung jedes auch nur scheinbar bindenden Wortes versuchte."

Am 20. Mai beschäftigte sich das Plenum der Conferenz zum letzten Male mit der Handelsfrage und constatirte durch nichts sagende Beschlüsse die Erfolglosigkeit ihrer Berathungen über diese Angelegenheit.

Am Tage vorher hatten die Herren v. Zentner, Mandelsloh Berstett, Du Thil, Fritsch und Marschall ihren Separatvertrag unterzeichnet.

---

*) Registratur, Vertrag und Punktation sind bei Aegidi S. 99—101 gedruckt. Wir geben die Punktation als Beilage VI.

Beilagen.

I.

Note Berstetts vom 13. Januar 1820.

(Im Auszug.*)

Die Entscheidung der so wichtigen Handelsfrage sei nichts weniger als mit Bestimmtheit vorauszusehen. Die mehr rückwärts liegenden Binnenstaaten könnten den Erfolg der Verhandlungen nicht mit Gleichgültigkeit abwarten, sie seien durch ihre Lage zur Ergreifung eines gemeinschaftlichen Handelssystems gezwungen, wenn sie anders der völligen Verarmung ihrer Unterthanen vorbeugen wollen. Wenn der Hauptzweck — die Vereinigung des ganzen Bundes zu einem Handelssystem — nicht erreicht werden kann, müssen sie suchen, sich wenigstens der erreichbaren, geringeren, deßhalb aber nicht unbedeutenden Vortheile, die aus der Vereinigung mehrerer oder vieler Bundesstaaten zu einem Handelstractat entspringen, zu versichern.

Berstett meint daher, daß man beide Wege zu gleicher Zeit und so lange die Cabinete noch in Wien vereinigt sind, betreten müsse.

Der Großherzog von Baden würde es sich nicht zu vergeben wissen, wenn er nicht Alles angewendet hätte, um den gerechten Wünschen seiner Unterthanen in dieser Beziehung zu entsprechen.

Er lege den Bevollmächtigten eine Punktation vor und bitte sie darüber Instruction einzuholen. Der nassauische Bevollmächtigte habe sich mit den darin aufgestellten Sätzen vollkommen einverstanden erklärt.

Er verzichte darauf, die Punktation mit weiteren Ausführungen zu begleiten. Doch mache er wiederholt auf folgende Sätze aufmerksam, die durch neue Erfahrungen, welche man in vielen deutschen Bundesstaaten zu sammeln Gelegenheit gefunden hat, bis zur höchsten Evidenz gebracht worden sind:

1) Hemmungen des Verkehrs unter den Bewohnern verschiedener Länder durch Zollanstalten wirken in eben dem Verhältniß nachtheiliger, in welchem sich solche Zollanstalten vervielfältigen und kleinere Gebietstheile umfassen.

2) Der reine Ertrag, den solche Zollanstalten der Staatskasse liefern, ist bedeutend geringer als die Totalsumme des in Folge solcher Anstalten verminderten Ertrags der Landesproduction für den Producenten und des erhöhten Preises der Consumtionsgegenstände für den Consumenten innerhalb der Staatsgränzen.

3) Die Aufhebung der kostspieligen Gränzzölle und Surrogirung des dadurch entstehenden Ausfalls in den Staatseinnahmen durch andere Besteuerungsarten wirkt gleich einer Minderung der Staatsabgaben auf die

*) Wir lassen hier und bei den folgenden Stücken die conventionellen Eingangs- und Schlußsätze und ein und das andere Unwesentliche weg; doch ist nirgend sachlich Wichtiges weggeblieben.

Totalität der Bewohner jedes Landes, hat also eine wirkliche Minderung der Staatsabgaben zur nothwendigen Folge, ohne Minderung der Staatseinnahmen.*)

II.

Punktation.

1) Alle Gränz- und Binnenzölle werden innerhalb der wechselseitigen Gränzen der paciscirenden Staaten aufgehoben, von einem festzusetzenden Zeitpunkte an.

2) In Ansehung der Wasserzölle und Octroigebühren verbleibt es bei den Bestimmungen der Wiener Congreßacte.

3) Den paciscirenden Staaten bleibt es frei, ihre Gränzzölle sowohl gegen die nicht in dem deutschen Bunde begriffenen Staaten, als gegen die nicht beitretenden Bundesstaaten nach eigenem freien Ermessen zu reguliren.

4) In diesen Verein sollen alle angränzenden Bundesstaaten, welche sich zum Beitritt bereit erklären, aufgenommen werden.

5) Alle im Innern der paciscirenden Staaten erforderlichen Anstalten zur Erhebung und Sicherung ihrer Consumtionssteuern bleiben durch dieses Uebereinkommen unberührt.

6) Nähere, in Folge dieser Uebereinkunft nöthige Verabredungen sollen durch Commissarien der paciscirenden Staaten bestimmt werden, welche sich innerhalb drei Monaten zu vereinigen haben.

III.

Aus dem Entwurf eines Vortrags des zehnten Ausschusses von Graf Bernstorff.

Die ersten Sätze entsprechen den zwei ersten Sätzen des später wirklich erstatteten Berichtes (Aegidi S. 140). In diesem Entwurf werden aber die dort nur angedeuteten Schwierigkeiten ausführlich entwickelt.

Wo keine politische Einheit sei, da sei auch die merkantilisch-finanzielle Einheit nur in sehr bedingtem Maße denkbar. Interessen, Wünsche, Vorurtheile ständen sich feindlich gegenüber. Die Zoll-, Steuer- und Gewerbe-Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten seien so tief und vielfach mit ihrem Finanzwesen und ihrer ganzen inneren Verwaltung verwachsen, daß eine wesentliche Aenderung darin nicht würde ohne Aufopferungen geschehen können, für welche der unentbehrliche Ersatz schwer zu finden sein möchte. Dies sei besonders bei jenen Bundesstaaten der Fall, die auch Länder außer dem Bunde besitzen und in Beziehung sowohl auf diese als auf europäische Nachbarstaaten Steuer- und Zolleinrichtungen bei sich eingeführt haben, die ihre oft sehr verwickelten Gesammtverhältnisse in

*) Diese Sätze und die folgende Punktation sind das Resultat einer Berathung Berstetts mit Marschall. Von diesem rührt auch die Redaction der Punktation her.

einem allgemeinen System umfassen, welches in keinem seiner Theile berührt oder verletzt werden kann, ohne das Ganze zu erschüttern oder umzustoßen. Hiezu komme, insofern von einem allgemeinen Handels- und Zollsystem für ganz Deutschland die Rede sei, noch die sehr erhebliche Schwierigkeit, jedem einzelnen Staate eine Bürgschaft zu gewähren, daß die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinne von Allen würden mit derselben Treue und Gewissenhaftigkeit ausgeführt und befolgt werden.

Vielleicht lasse sich, was nicht sofort im Großen geschehen könne, theilweise im Einzelnen erreichen: durch Verabredungen über einzelne Gegenstände, Ausgleichungen und Verträge unter Nachbarstaaten u. s. f.

Noch schwieriger als die Frage der Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung sei jene der Abschaffung aller Zölle im Innern von Deutschland und der Errichtung einer großen, das ganze Bundesgebiet umfassenden Gränz-Zoll-Linie.

Der Ausschuß beschränkt sich daher auf den Vorschlag folgender Sätze:

1) Die Bundesversammlung wird, nach Anleitung des Art. 19 der Bundesacte, die Beförderung und Erleichterung des Handels überhaupt und insbesondere auch des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, soweit die Verschiedenheit der Localitäten und der Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solches zulassen, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit anzusehen haben und diesen Endzweck zu erreichen bemüht sein.

2) Sie hat zu diesem Ende einen Ausschuß zu bestellen, dessen unausgesetztes Streben dahin gehen wird, den Grund der Beschwerden einzelner Staaten über Hemmungen und Bedrückungen des deutschen Handels zu ermitteln, streitige Interessen auszugleichen, die Annäherung sich in ihren Wirkungen kreuzender Zoll- und Steuersysteme zu veranlassen, vertragsmäßige Vereinigung zu gleichförmigen Grundsätzen zu befördern und so nach Möglichkeit in dem Innern Deutschlands die Einheit in der Gesetzgebung und den Anordnungen in Beziehung auf Handel und Verkehr vorzubereiten und herbeizuführen, welche die Natur der Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zu einander gestatten kann.

3) Um diese Aufgabe in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, wird der Ausschuß alle zu seinem Zweck erforderlichen Aufklärungen, Erfahrungen und Localkenntnisse sammeln und zusammenstellen, wie auch alle in Bezug sowohl auf Erleichterung des innern Verkehrs als auf Feststellung oder Modificirung der mit dem Auslande schon eingegangenen oder ferner einzugehenden Handelsverhältnisse, gutachtliche Berichte an die Bundesversammlung erstatten müssen. Auch ohne Veranlassung zu außerordentlichen Anträgen wird derselbe der Bundesversammlung von drei zu drei Monaten Anzeige von den Fortschritten seiner Arbeit zu geben haben.

Wo die Zuziehung sachkundiger Männer ihm nöthig scheint, da steht ihm solche frei.

4) Der Ausschuß wird seine erste Sorge auf den Versuch zu richten haben, die am Bundestage früher eingeleitete Verhandlung wegen des

freien Verkehrs mit Getreide und andern Lebensmitteln wieder anzuknüpfen und dem gewünschten Ziele entgegenzuführen.

IV.

Aus den Bemerkungen Berstetts zu diesem Entwurf.

Er verwahrt sich gegen die Voraussetzung, daß die Aufstellung eines allgemeinen Zoll- und Handelssystems der Hauptzweck der Bemühungen derjenigen Bevollmächtigten sei, welche sich am bestimmtesten für die Erleichterung des Handels aussprechen und daß, wenn dieses nicht zu erreichen stände, alle übrigen desfallsigen Vorschläge von selbst fallen müßten.

Nicht eine gemeinschaftliche Douanenlinie oder auch nur ein allgemeines Zoll- und Handelssystem — wohl aber die möglichste Freiheit des Handels und Verkehrs betrachte er als nothwendige Bedingung des Wohls und der Zufriedenheit der Angehörigen des Bundes.

Die Schwierigkeiten einer Vereinbarung der Handelsfreiheit mit der Zoll-, Steuer- und Gewerbeverfassung der einzelnen Bundesstaaten seien keineswegs unüberwindlich.

In Betreff der gemachten Vorschläge wünscht er folgende Aenderungen:

1) daß in dem ersten Satz bestimmter ausgedrückt werde, wie es die Absicht der Cabinete sei, die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten zur möglichsten Ausführung zu bringen.

2) daß zu dem Behuf zwar ein Ausschuß der Bundesversammlung ernannt, von seinem Wirkungskreis aber die Separatverhandlungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten ausgeschlossen werden sollen.

3) daß der erste Abschnitt des dritten Satzes, die einzusammelnden Notizen betreffend, weggelassen werde und daß endlich

4) im vierten Satz die alsbaldige Gewährung des freien Verkehrs mit Getreide und anderen Lebensmitteln zwischen den Bundesstaaten ausgesprochen werde.

Berstett macht nun aber auch noch selbständige Vorschläge:

Die sachlichen Abweichungen von dem Bernstorff'schen Vorschlag sind folgende:

1) Als Ziel ihrer Bemühungen hat die Bundesversammlung die Aufhebung aller Gränz- und Binnenzölle innerhalb der wechselseitigen Gränzen der verschiedenen Bundesstaaten von einem festzusetzenden Termin an zu betrachten, wobei es dann sämmtlichen Bundesstaaten frei bleiben wird, ihre Gränzzölle gegen die nicht in dem deutschen Bund begriffenen Staaten nach eigenem Ermessen zu reguliren, und ferner alle in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung und Sicherung der Consumtionssteuern erforderlichen Anstalten, welche nicht die Natur von Gränzzöllen annehmen, durch dieses Uebereinkommen nicht berührt werden sollen.

2) Jedem Bundesstaat bleibt es unbenommen, eigene Commissarien nach Frankfurt abzuordnen, um sich auf gleiche Weise, wie es bei Regulirung der militärischen Angelegenheiten des Bundes der Fall war, mit dem Ausschuß in Verbindung zu setzen.

Seine Betheiligung an der Beschlußnahme des Ausschusses macht er aber nur von folgenden zwei Punkten abhängig:

1) daß die Separatunterhandlungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten nicht in Verbindung mit den allgemeinen Bundestagsverhandlungen zu Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte gesetzt und

2) daß die Congreßbeschlüsse über die Flußschifffahrt ihrer baldigen Vollziehung entgegengeführt werden.

V.

Vertrags-Entwurf.*)

Art. 1.

In der kürzest möglichen Zeitfrist und in keinem Falle später als vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt der Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, sollen alle Gränz- und Binnenzölle innerhalb und an den wechselseitigen Gränzen der paciscirenden Staaten aufgehoben werden.

Ebenso treten in derselben Zeitfrist innerhalb der Gränzen der paciscirenden Staaten und zum Vortheil der wechselseitigen Unterthanen alle Verordnungen außer Kraft, welche festsetzen, daß zu Lande versendet werdende Waaren zwangsweise umgeladen oder Wag- oder Speditionsabgaben oder Gebühren unterworfen werden.

Art. 2.

In Ansehung der Wasserzölle und Octroigebühren auf schiffbaren Strömen und Flüssen verbleibt es bei den Bestimmungen der Congreßacte.

Da aber die Vollziehung der Congreßbeschlüsse über Flußschifffahrt Anstände verschiedener Natur gefunden hat, so vereinigen sich die hohen Paciscenten dahin, die Erledigung derselben, soviel es von Ihnen abhängt, durch die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel gemeinschaftlich zu befördern.

Art. 3.

Den hohen Paciscenten bleibt es überlassen, ihre Gränzzölle sowohl gegen die nicht in dem deutschen Bunde begriffenen Staaten, als diejenigen Bundesstaaten, die an gegenwärtiger Uebereinkunft keinen Theil nehmen, nach eigenem freien Ermessen anzuordnen. Sie verbinden sich jedoch, bei der Anordnung ihrer Gränzzölle die Producte anderer, in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffener Staaten dem Ausfuhrzoll nicht zu unterwerfen, so wie auch diejenigen Producte, welche ein anderer dieser Staaten zur Consumtion seiner Bewohner aus dem Auslande bezieht, von der Entrichtung des Einfuhrzolles frei zu erklären.

Die Art der Vollziehung dieser Bestimmung und die Ausfertigung der Ursprungs- und Verbrauchsbescheinigungen bleibt weiterer, aus den Localverhältnissen hervorgehender Uebereinkunft vorbehalten, wobei die möglichste Verhinderung des Unterschleifs, die Gleichstellung der wechselseitigen

*) Vergl. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 72 ff.

Unterthanen und die thunliche Berücksichtigung der Bedürfnisse der paciscirenden Staaten zu Hauptgesichtspunkten dienen werden.

Art. 4.

In Folge dessen werden die hohen Paciscenten sich gleichfalls über die Maßregeln wechselseitig benehmen, welche zum gemeinschaftlichen Schutz des Handels und Verkehrs ihrer Unterthanen gegen das Ausland und die nicht beitretenden Bundesstaaten etwa nothwendig und nützlich erscheinen.

Art. 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft findet keine Anwendung auf die Maßregeln und Anstalten, welche zur Sicherung der Erhebung der Verbrauchssteuern zu Staats- und Municipalzwecken in den paciscirenden Staaten bestehen, oder künftig angeordnet werden; jedoch mit der näheren Bestimmung, daß solche Steuern nicht in der Form eines Gränz- oder Transitzolls erhoben werden und daß der Grundsatz feststehe, daß in den Verbrauchssteuersätzen die Landesproducte der übrigen paciscirenden Staaten den eigenen gleichgesetzt und behandelt werden müssen.

In Fällen, wo zur Sicherung der Erhebung der Consumtionssteuer einzelne Verbrauchsgegenstände dem ausschließlichen Debit für Rechnung der Staatskassen unterworfen sind, soll dafür gesorgt werden, daß dadurch der Transit solcher Waarengattungen aus dem oder in das Gebiet eines der paciscirenden Staaten nicht verhindert oder erschwert werde, sondern vielmehr unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln frei bleibe.

Art. 6.

Alle näheren in Folge und zur Vollstreckung dieser Uebereinkunft nöthigen weitern Verabredungen sollen durch Commissarien der paciscirenden Staaten festgesetzt werden, welche sich innerhalb zwei Monaten nach dem Schluß der gegenwärtig hier statthabenden Ministerialconferenzen in Darmstadt zu versammeln haben.

Art. 7.

Die hohen Paciscenten vereinigen sich, gegenwärtige Uebereinkunft auf sämmtliche angränzende Bundesstaaten auszudehnen, welche sich zum Beitritt in allen Punkten und Artikeln bereit erklären.

In Bezug auf die großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten tritt dieselbe von dem Zeitpunkt an in volle Wirksamkeit, wo die übrigen paciscirenden Staaten durch den Beitritt der dazwischen liegenden mit den jenseitigen Gebietstheilen in Berührung kommen werden.

Art. 8.

Mit denjenigen Bundesstaaten, welche nur unter Einschränkungen oder unter Grundsätzen und Bestimmungen, die von den hier aufgestellten oder künftig aufzustellenden in wesentlichen Punkten abweichen, der gegenwärtigen Uebereinkunft beizutreten Willens sind, sollen in allen den Fällen, wo dieses erforderlich scheinen wird, besondere Handelsverträge gemeinschaftlich abgeschlossen werden.

Art. 9.

Ebenso behalten sich die hohen Paciscenten vor, mit fremden Staaten erforderlichen Falls Handelsverträge abzuschließen, welche in ihren

einzelnen Bestimmungen demjenigen nicht entgegenstehen werden, was in Folge der Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte durch Bundesbeschlüsse festgesetzt werden wird.

Art. 10.

Die hohen Paciscenten versprechen die gegenwärtige Uebereinkunft in allen ihren Artikeln fest und getreulich zu beobachten und so lange aufrecht zu erhalten, als nicht ihre Anwendung durch allgemeine Bundesbeschlüsse überflüssig gemacht werden wird.

Art. 11.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen innerhalb vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Art. 8 brachte Frhr. v. Fritsch den Zusatz in Vorschlag:
„Doch bleibt jedem Einzelnen in dieser Convention begriffenen Staat unbenommen, mit den unmittelbar angränzenden, noch nicht beigetretenen Bundesstaaten über die Erweiterung und Sicherung des nachbarlichen Verkehrs Verabredungen einzugehen, welche indessen der Gesammtheit mitgetheilt werden müssen, ob sie wohl für dieselbe unverbindlich sind."

VI.

Punktation
(unterzeichnet am 19. Mai 1820).

Art. 1.

Innerhalb der wechselseitigen Gränzen der paciscirenden Staaten werden alle Land- und Binnenzölle aufgehoben und dagegen an den äußern Gränzen derselben, gegen die nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Staaten sowohl, als gegen die dem besonderen Vereine nicht beitretenden Bundesstaaten mit gemeinschaftlichem Ermessen der vereinten Staaten, solche Zölle angeordnet, welche einerseits dem staatswirthschaftlichen Zwecke des Vereins und andererseits dem finanziellen Bedürfnisse der betheiligten Staaten entsprechen.

Art. 2.

Auch über die Weg- und Wasserzölle werden die hohen Paciscenten (jedoch in Ansehung der letzteren mit genauer Rücksicht auf die Beschlüsse des Wiener Congresses von 1815) gemeinschaftliche und so viel möglich gleichförmige Bestimmungen erlassen.

Art. 3.

Jedem der paciscirenden Staaten bleibt zwar unbenommen, in seinem Innern besondere Consumtionssteuern anzuordnen und zur Erhaltung und Sicherstellung derselben die erforderlichen Anstalten zu treffen; jedoch soll hierbei unverletzlicher Grundsatz sein, daß die Producte und Fabrikate der übrigen im Vereine stehenden Staaten nicht höher als die inländischen belegt werden. Nur die gegenseitige Einfuhr des Salzes soll von besondern Verträgen der paciscirenden Staaten abhängen.

Art. 4.

Die Zolllinie und die Zollämter der vereinten Staaten werden gemeinschaftlich besetzt.

Art. 5.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle wird nach dem Mittelverhältnisse getheilt, welches sich nach der Ausdehnung und der Bevölkerung der vereinten Staaten ergibt.

Art. 6.

Die Uebereinkunft soll erst mit dem Zeitpunkte in Wirkung treten, den die paciscirenden Staaten, mit Rücksicht auf ihre innern Staats-Verhältnisse festsetzen werden.

Art. 7.

Jedem der paciscirenden Staaten bleibt zwar die Befugniß, aus dem Vereine wieder auszutreten, jedoch nur in der festzusetzenden Zeit, nach der hierüber geschehenen Erklärung.

8.

In vertraulichen Besprechungen der Minister war man, ohne Widerspruch zu finden, bereits im Januar auf Metternichs Vorschlag hin darüber übereingekommen, alle Punkte der Wiener Berathungen, die auf die eigentlichen Bundesangelegenheiten Bezug hätten, in einen Act als Ergänzung der Bundesacte zu bringen.

Mit der Zeit tauchte aber auch in dieser Frage eine Verschiedenheit der Meinungen auf. Zuerst brachte man in Erfahrung, daß der Herzog von Oldenburg die Wiener Beschlüsse in der gleichen Weise wie die Carlsbader an den Bundestag zur Publication gebracht wissen wolle. Man legte darauf übrigens wenig Gewicht, theils weil man von dieser Seite keinen starken Widerstand fürchtete, besonders da Oldenburg in der engeren Versammlung nur eine Curiatstimme zu führen hatte, theils auch, weil man den Charakter des Herrn v. Berg kannte, der bei jeder Gelegenheit alles aufbot, um jeden etwaigen Eclat zu vermeiden. Von ungleich höherer Wichtigkeit war die Opposition, die Würtemberg unvermuthet zu erheben begann.

Sie war von langer Hand vorbereitet. Schon im Januar, auf die erste Nachricht von diesem Project, erhielt Graf Mandelsloh die bestimmte Mittheilung, daß König Wilhelm niemals einem solchen Vorschlag zustimmen werde. Es werde dadurch dem Bundestag ein Gegenstand entzogen, der ohne Zweifel zu seinem Wirkungskreis gehöre und der ganze Vorgang solle nur dazu dienen, zwei

Organe in das Bundessystem einzuführen, um den mächtigeren Staaten (les puissances prépondérantes) Gelegenheit zu geben, die Action des Bundestages jedesmal zu umgehen, so oft ihnen die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen oder die Art der Abstimmung unbequem sei. Würtemberg verlange daher eine Mittheilung der Resultate der Wiener Conferenzen an den Bundestag und ordnungsmäßige Abstimmung darüber.

Mandelsloh hatte aber diese Instruction für sich behalten und trat mit seiner Opposition erst hervor, als die Sache in der Plenarversammlung officiell zur Sprache kam.

Es geschah dieß in der 18. Sitzung am 4. März, in welcher der Fürst Metternich die Proposition machte,*) „die in Wien beschlossenen Sätze, als Grundgesetze des Bundes, in Form einer Uebereinkunft unter den sämmtlichen deutschen Regierungen, in einem Supplementaract zur Bundesacte zusammen zu fassen und mit einer kurzen Erklärung der Motive dieses Verfahrens unter Bezugnahme auf den 10. Artikel der Bundesacte zur förmlichen Bekanntmachung an den Bundestag zu bringen." Da erhob Graf Mandelsloh, gleichsam als einen Fühler über die Stimmung der Versammelten, den Einwurf, ob nicht die Einholung der Garantie der europäischen Mächte, welche die Wiener Congreßacte garantirt hatten, für die hier zu entwerfende Supplementaracte von Nöthen sein möchte. Hiegegen protestirte jedoch Fürst Metternich, ebenso wie die sämmtlichen Mitglieder der Conferenz so lebhaft, daß Graf Mandelsloh erklärte, er nehme seine Bemerkung zurück.**)

Die wahren Beweggründe, welche das Verfahren des österreichischen Hofes bestimmten, sind nicht schwer zu errathen.

Man sah durchaus nicht mit Vertrauen auf die Gesinnungen aller Bundesstaaten. In Wien, unter den Augen des Fürsten Metternich, umgeben von Einflüssen, die alle ihm und seinen Tendenzen dienstbar waren, hielt man die liberalen Anschauungen eines Königs Wilhelm, eines Großherzogs Karl August für ungefährlich. Aber in Frankfurt war man seiner Sache doch nicht so sicher. Trotz den Beschlüssen vom 20. September und der demüthigenden Rolle, die

*) Aegidi, Die Schlußacte S. 126.

**) Auf Verlangen Metternichs sollte dieser Incidenzfall in das Protokoll aufgenommen werden. Es unterblieb jedoch, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die gleich darauf beginnenden Versuche, den König von Würtemberg umzustimmen.

dabei die liberalen Staaten gespielt hatten, wollte man es nicht gerne zu einer Wiederholung ähnlicher Anforderungen kommen lassen. Man wollte schlechterdings nicht die ganze Arbeit der Wiener Conferenzen der Discussion der Bundestagsgesandten unterwerfen. Und Oesterreich hatte alle Lust verloren, mißliebige Anträge durch eine Präsidialproposition an den Bundestag zu bringen, das Risiko ihrer Verwerfung und das Gehässige ihrer Vertretung gegenüber der feindlich gesinnten öffentlichen Meinung von ganz Deutschland auf sich zu nehmen. Oesterreich hätte sich dazu nur unter der Bedingung verstehen können, wenn sich vorher alle Bundesglieder einmüthig verpflichtet hätten, der Vorlage ohne Discussion einstimmig beizutreten. Aber ein solches Verfahren hätte Oesterreich in den Augen von ganz Europa als gesetzgeberischen Lenker des Bundes erscheinen lassen („une forme semblable donnerait à l'Autriche aux yeux de l'Europe entière un air de législatrice directoriale" — heißt es in einem Gesandtschaftsbericht) und wäre für alle übrigen Bundesglieder äußerst demüthigend gewesen.

Die erste Idee, den dann wirklich gewählten Weg einzuschlagen, ging daher in Rücksicht auf diesen Sachverhalt von dem bairischen Minister v. Zentner aus, der diese Form der Geschäftsbehandlung für am meisten geeignet hielt, um zu zeigen, daß die Beschlüsse ein Product des freien Willens sämmtlicher Bundesglieder seien.

Insofern war es allerdings eine Demonstration gegen den Bundestag; man wollte die Gelegenheit benutzen, zu zeigen, wie wenig Aussicht jene „zahlreiche Klasse von Neuerungssüchtigen" habe, „welche mehr und mehr die Macht der Souveräne einzuschränken strebe, indem sie den Bundestag mit den Ständen der verschiedenen Staaten in eine gewisse Berührung zu bringen suche."

Auch die Furcht war nicht ganz ohne Einfluß geblieben, es möchte von den Landständen der Einzelstaaten geradezu an ihre Regierungen die Aufforderung gerichtet werden, ihr Veto gegen diese Beschlüsse einzulegen und es möchte unter dem Eindruck „sophistischer Kammerdeductionen" der eine oder andere Fürst seinen Bundestagsgesandten nicht im Sinne der Wiener Verhandlungen instruiren.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, erscheint die Heftigkeit, mit der man der würtembergischen Opposition entgegentrat, sobald sie sich offen zeigte, sehr erklärlich. Sie drohte das ganze Resultat der Wiener Berathungen, die so mühsam zusammenge-

klebte „Einigkeit" der Bundesglieder mit einem Schlage zu vernichten.

Sobald Fürst Metternich von dem beabsichtigten Protest Würtembergs Kenntniß erhielt, lud er Mandelsloh zu einer Conferenz ein, zu welcher er nur noch einige Vertraute zuzog.*) Er setzte dem Grafen das Bedenkliche des Schrittes auseinander; er sagte ihm, daß er es nicht begreife, wie der König von Würtemberg der Form, unter der die Carlsbader Beschlüsse publicirt worden seien, den Vorzug geben könne. Offenbar sei es der Würde der deutschen Cabinete angemessener, wenn sie in ihrem eigenen Namen aufträten und festsetzten, wie sie die Bundesacte ergänzt wissen wollten, als wenn Oesterreich schon vorher verabredete Bestimmungen nochmals an den Bundestag zu einer Specialabstimmung brächte und hierüber alsdann ein Bundesbeschluß gefaßt würde. Zudem möge der Graf nicht übersehen, wohin die Protestation des Königs von Würtemberg führen müßte. Sobald man hier über keine definitiv gültigen Bestimmungen einig werden könnte, sei der Zweck der hiesigen Verhandlungen völlig verfehlt, oder mit andern Worten, die Würde sämmtlicher Cabinete würde vor den Augen von ganz Europa compromittirt werden. Er für seine Person könne dem Grafen versichern, daß der Kaiser zu keinem derartigen Resultat seine Zustimmung geben und eben so wenig zum zweiten Mal die Rolle am Bundestag übernehmen würde, welche er in Folge der Carlsbader Beschlüsse zu spielen hatte.

Um noch genauer zu erwägen, was bei so bewandten Umständen zu thun sei, vereinigten sich hierauf Graf Bernstorff, Freiherr v. Zentner, Graf Hardenberg und Freiherr v. Berstett bei Fürst Metternich zu einer größeren Besprechung. Der Fürst erstattete erst Vortrag über den zu berathenden Fall. Er bemerkte, Mandelsloh werde nicht umhin können, die Protestation in der nächsten Plenarsitzung abzugeben und auf ihrer Aufnahme in das Protokoll zu bestehen. Geschähe das letztere und werde darüber abgestimmt, so sei der König von Würtemberg in die Unmöglichkeit versetzt, von dem einmal geschehenen Schritt abzustehen und dann seien alle nachtheiligen Folgen unvermeidlich. Bernstorff meinte, man müsse sich an

*) Auch andere Gesandte waren durch den Grafen Winzingerode aufgefordert worden, sich dem Protest Würtembergs anzuschließen oder wenigstens ihre Zustimmung zu der Schlußacte von der Einstimmigkeit aller Bundesglieder abhängig zu machen.

diese Protestation nicht kehren. Sobald alle übrigen 16 Stimmen einig seien, wolle er sehen, wie der König von Würtemberg sich von den hier zu fassenden Beschlüssen ausschließen könne. Im Nothfall könne man ihm sogar den Austritt aus dem Bunde gestatten und sich hier über ein neues Föderativsystem einigen.

Hierauf bemerkte Berstett, daß es wohl nicht an der Zeit sein könne, zu entscheidenden Maßregeln der Art gegen irgend ein Bundesglied vorzuschreiten. Am allerwenigsten könne von der Vereinigung zu einem neuen Bundessystem, von dem Würtemberg ausgeschlossen sei, die Rede sein, indem alsdann ein völlig gesetzloser Zustand in Deutschland einträte, da die bestehenden Stände nicht an die neue Bundesacte gebunden wären, sondern sich blos den Bestimmungen der früheren zu unterwerfen hätten. Nicht nur möchten es die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Europa's äußerst bedenklich machen, jetzt am Schlusse der hiesigen Verhandlungen eine derartige Opposition sichtbar werden zu lassen, sondern man müsse außerdem noch bekennen, daß nach den eigenen Beschlüssen der hiesigen Versammlung der König von Würtemberg vollkommen das Recht habe, so zu handeln, wie er es thue und daß, wenn deßhalb von einer Neueinigung der übrigen 16 Stimmen gegen Würtemberg die Rede sein sollte, er sich Namens seines Hofes zuerst von derselben ausschließen müßte. Da nun der König von Würtemberg das Recht habe, nicht nur alle Bundesglieder durch seine Opposition in die äußerste Verlegenheit zu setzen, sondern sogar das ganze politische System von Europa zu erschüttern, so bliebe nichts anderes übrig, als auf conciliatorischen Wegen den Versuch zu machen, ob man ihn von seinem Entschlusse abbringen könne oder nicht. Er (Berstett) trage deßhalb darauf an, daß in der Zwischenzeit keine Plenarconferenz gehalten werde und daß es dem Kaiser von Oesterreich belieben möge, unverzüglich einen Bevollmächtigten nach Stuttgart abzuordnen, um die nöthigen Schritte bei dem König zu thun, wozu er den General Latour für besonders geeignet halte.

Metternich brachte hierauf einen Mittelweg in Vorschlag. Nachdem er sich gegen die Anwendbarkeit durchgreifender Maßregeln erklärt hatte, fügte er hinzu, daß es auf der andern Seite auch sehr auffallen müßte, wenn die Plenar-Conferenzen so lange ausgesetzt blieben, bis die Antwort von Stuttgart ankäme. Schon jetzt fange sich der Glaube an zu verbreiten, als ob unter den deutschen Cabi-

neten nicht mehr die frühere Einigkeit herrsche. Diesem Glauben müsse man keine neue Nahrung dadurch geben, daß man den Gang der bisherigen Verhandlungen zu unterbrechen scheine. Es würde weniger bedenklich sein, wenn man Mandelsloh seine Erklärung abgeben ließe, dieser aber zunächst noch keine Folge gäbe.

Berstett wünschte hierauf wenigstens die Aufnahme in das Protokoll verhindert durch eine Erklärung Metternichs: die Sache sei so wichtig, daß er eigens an das würtembergische Cabinet schreiben wolle, um sich nochmals direct mit demselben zu benehmen, indessen, bis eine Antwort einträfe, die Protestation bei sich verwahre.

Um die Wichtigkeit des Protestes Würtembergs noch mehr zu documentiren, gab Metternich der Versammlung Kenntniß von seinen neuesten Nachrichten aus Spanien und Frankreich.

Der Herzog von Richelieu schrieb ihm, daß man seit dem 8. in Paris keine Nachrichten aus Spanien habe, daß seit dem Ausbruch der Unruhen in diesem Lande der Herzog Paul von Würtemberg alle Nachrichten von daher drei Tage früher, als sie sonst bekannt geworden seien, in seinem Salon ausgesagt und daß dieser zuletzt behauptet habe, der König von Spanien sei gefangen genommen und der Proceß gegen ihn eingeleitet. Richelieu dünke diese Nachricht wahrscheinlich genug. Uebrigens möge man in Wien vollkommen auf die Festigkeit des französischen Ministeriums in Aufrechthaltung der monarchischen Prinzipien zählen.

„Und in diesem Augenblick", fügte der Fürst hinzu, „wo nur Einigkeit aller Regierungen die Staaten vor Umwälzung bewahren kann, macht der König von Würtemberg einen Versuch, die hiesigen Conferenzen — auf welche selbst das Ausland die größten Hoffnungen für die Sicherheit Europa's baut — aufzulösen."

Schließlich blieb man dabei stehen, die Plenar-Conferenzen nicht zu unterbrechen und Mandelsloh in denselben seinen Protest vorlegen zu lassen. Um aber der Gesinnung aller hier versammelten Bevollmächtigten versichert zu sein, setzte Metternich in der Sitzung eine kleine Erklärung des Inhalts auf, daß die Unterzeichner die Ansicht theilten, daß die hier gefaßten Beschlüsse in eine Supplementaracte zu bringen und in dieser Form zu publiciren seien, worauf er die anwesenden Conferenzmitglieder um ihre Unterschriften ersuchte, die keiner verweigerte. Der Fürst bemerkte sodann, er wolle nunmehr alle übrigen Minister einzeln zu sich kommen lassen und

ihnen dieselbe Erklärung zur Unterschrift vorlegen, welches Actenstück sodann dazu dienen solle, dem König von Würtemberg zu beweisen, daß Er ganz allein Seiner Ansicht sei und daß man voraussetzen müsse, Er habe nur deßhalb protestirt, weil Er geglaubt habe, daß noch mehrere der übrigen deutschen Höfe mit Ihm übereinstimmen würden. Da nun dieses aber nicht der Fall sei, so hoffe man, daß Se. Majestät Sich von einem Beschluß nicht ausschließen würden, für den alle übrigen Bundesstaaten stimmten.

In der 20. Sitzung am 28. März verlas Graf Mandelsloh die angekündigte Protestation.*) Der Fürst Metternich beschränkte sich darauf zu bemerken, daß in der nächsten Sitzung die fernere Discussion über diesen wichtigen Gegenstand statthaben sollte; einstweilen aber finde er sich bewogen, zu erklären, daß die königl. würtembergische Protestation in zwei Theile zerfalle, deren einer die Form, der andere die Sache beträfe. Der erstere beruhe auf einem Mißverständniß, das sich von selbst aufklären werde, auf den zweiten aber werde er im Namen des Kaisers dem würtembergischen Hofe direct antworten.

Der Hofrath von Gentz wurde sofort mit der Redaction dieses Schreibens beauftragt.

Wir sind nicht im Stande, das Schreiben selbst mitzutheilen. Seine Wirkung ist bekannt. Der König von Würtemberg gab seinen Widerstand auf und bevollmächtigte seinen Gesandten zur Unterzeichnung der Schlußacte. Die einzige Folge der früher erhobenen Einsprache war, daß eine einfachere Form der Ratification gewählt wurde, als anfänglich beabsichtigt worden war.

9.

Wir theilen zum Schlusse ein höchst interessantes Schreiben des Fürsten Metternich an den österreichischen Gesandten in Stuttgart, den Grafen Trautmannsdorf mit. Es kann als eine Art Seitenstück zu der berühmt gewordenen Note Metternichs an Berstett**) gelten. Nur war die Lage der Adressaten eine durchaus verschiedene. In Carlsruhe das Prinzip der Stabilität als das einzig richtige Schiboleth aller Staatskunst rühmen, hieß dem Weisen predigen.

*) Aegidi, Schlußacte S. 152 ff.

**) S. oben S. 45.

Dieſer Grundſatz war es ja, den Berſtett und alle, die mit ihm am Ruder waren, längſt eifrig befolgten. Anders in Stuttgart. Es war faſt unvorſichtig von dem Grafen Winzingerode, die Anſchauungen des Fürſten Metternich über die Lage der Dinge in Frankreich zu ſondiren. Indem dieſer ſie entwickelte, lag die Parallele zwiſchen dem Liberalismus dieſſeits und jenſeits des Rheines zu nahe, als daß der öſterreichiſche Staatsmann es hätte unterlaſſen können, ſie in der draſtiſchen Weiſe zu ziehen, die er bei der Schilderung der politiſchen Gefahren des Jahrhunderts anzuwenden liebte.

Das Schreiben lautet:

Vienne le 10. Janvier 1820.

Monsieur le Comte!

Mr. le Comte de Mandelsloh s'est acquitté envers moi de l'ordre qu'il a reçu de sa cour, de s'orienter sur le jugement que notre Cabinet porte sur la position des choses en France. Le Roi de Wurtemberg parait inquiet sur cette position et Il n'a pas tort.

De toutes les attitudes la plus compromettante pour tout Gouvernement est celle qui prive les amis de l'ordre et du repos, les seuls amis des Gouvernemens, de baser des calculs sur sa marche. Or telle est la position dans laquelle se trouve aujourd'hui le Ministère Français.

Ecoutant en partie de perfides conseils, au lieu de ne chercher que dans le sentiment de ses devoirs et dans l'étendue de ses facultés les moyens de faire tourner au bienêtre de la patrie l'action légale du Gouvernement, le Ministère Français s'est abandonné longtemps à des suggestions reprouvées par l'expérience de tous les temps.

Il n'existe point de milieu entre la vérité et l'erreur, entre la force et la faiblesse, l'exacte observation des principes et l'arbitraire. Un état monarchique ne peut se gouverner que par le développement des principes monarchiques, et les constitutions ne font pas exception de la régle. Tout Gouvernement qui flatte des principes contraires, quitte sa place et descend dans une arène où ne l'attendent que des défaits. Je Vous prie de remarquer ici, Mr. le Comte, que je parle de *principes* et non d'individus. Un Gouvernement sage et à la fois fort, n'aura guères de difficultés à pouvoir utiliser dans son sens les hommes de tous les partis, les seuls energumènes exceptés. Ceux-ci sont constamment ou méchans ou guidés par un faux esprit; des hommes de cette trempe sont destinés par le genre de leur ésprit ou par les propres défauts de leur caractère à ne pouvoir jamais servir directement les intérêts d'un Gouvernement quelconque. Si un Gouvernement reste invariablement placé sur une ligne correcte, ces mêmes hommes ne manquent cependant pas de rendre des services indirects, vu les torts qu'ils s'accumulent con-

stamment sur eux. Pour tirer un parti utile, même de la scélératesse ou de la folie des hommes de parti, un Gouvernement n'a guères besoin d'une adresse particulière; il suffit qu'il marche sur une ligne précise, claire et connue, pour que les avantages viennent s'offrir à lui dans le sens le plus contraire à l'intérêt et par conséquent aux seules vues véritables des factieux.

En établissant ces principes, je fais en peu de mots la censure de la marche du Gouvernement Français depuis l'année 1815.

L'inquiétude trop fondée à l'égard de l'avenir qui s'est emparée des meilleurs esprits en France et des hommes bien pensants dans l'étranger, ne provient que de l'oubli de ces principes. Je ne nourris aucun doute sur la volonté du Gouvernement Français, mais la fausseté des calculs et peut-être même de l'entrainement auquel il s'est abandonné, a dû le conduire à la position penible, dans laquelle il se trouve placé et dans laquelle il maintient depuis trop longtemps les véritables amis de l'ordre et de la paix publique.

Il semblerait qu'en énonçant ainsi mon opinion sur la position des choses en France, je fais le tableau de la situation dans laquelle se trouvent plusieurs états en Allemagne. Ne pouvant rien retrancher de mon point de vue, je ne saurais nier que cette conformité ne soit réelle; je suis loin d'un autre côté de ne pas reconnaitre à ces derniers états des moyens de salut, que n'a pas le Gouvernement Français. Ces mêmes moyens sont toute fois compensés en faveur de la France par une somme bien moindre de dangers que court cet état en comparaison de ceux qui menacent l'Allemagne. Et voici les motifs de ce jugement: la révolution a passé sur la France, elle y a détruit tout ce qui existait; les possessions ont changé de possesseurs; les classes inférieures de la société se sont placées dans des régions supérieures. Dans un pareil ordre des choses les mêmes dangers n'existent plus en France comme pour des pays où tout peut être encore renversé, parceque tout y subsiste.

Toute révolution en France devrait nécessairement se borner exclusivement au trône, car les hommes de la révolution sauront bien se garantir des pertes qu'ils ont fait éprouver à ceux qu'ils ont remplacés.

En Allemagne, au contraire, tout est également menacé et les trônes et l'existence et la fortune des propriétaires actuels. Aussi l'esprit et les projets des démagogues Allémands portent-ils à la fois sur la république et sur la loi agraire. Aussi longtemps que la paix politique ne sera pas troublée en Europe ou que l'Allemagne n'entrera pas en révolution, le repos intérieur de la France ne sera pas troublé ou du moins d'une manière qui pourrait devenir menaçante pour celui des autres états.

Telle est notre conviction. Le meillenr moyen d'éviter un aussi grand malheur que le serait celui d'un nouveau bouleversement en France, se trouvera sans contredit dans le maintien des relations

aussi intimes qne salutaires qui existeut entre les premières puissances et dans le renforcement du lien fédératif, lequel en rénnissant en un seul faisceau les forces, qui sans ce lien seraient séparées en Allemagne, assurera à chacun des membres de ce grand corps politique un soutien immense et contre les atteiues du dehors et contre celles des révolutionnaires que les états Allemands renferment dans leur sein. Vous voyez, Mr. le Comte, que nous sommes et que nous restons placés sur la vraie ligne de la sécurité et par conséquent du calme.

Nons voyons le mal qui existe et les dangers là où ils se trouvent; mais nous n'avons pas moins le sentiment du remède.

Ce remède est à la portée des Princes le plus directement menacés à raisou de la position géographique de leurs états; leur sagesse les engagera à le reconnaitre et il suffit, sans doute, qu'il le soit, pour qu'ils ne se refusent pas à l'employer.

Le moment actuel est, sans coutredit, l'un des plus graves des temps modernes et il n'eu est peut-être guères dans le cours des siècles, qui puisse lui être comparé. De grandes erreurs ont été commises et parmi ses erreurs la plus déplorable, sans contredit, serait celle qui porterait aujourd'hui les cours à s'éloigner d'une voie de salut tout à leur portée pour se livrer à de vaines théories contre lesquelles tous les remèdes devieunent infructueux, quand une fois elles ont reçu leur entier développement.

Je Vous autorise, Mr. le Comte, à communiquer la présente dépêche à Mr. le Comte de Wintzingerode. Il u'y trouvera rien que je n'aie, dans nos nombreux entretiens et en vingt occasions différentes, coulé à fond avec lui. Recevez etc. etc.

Metternich.

A Monsieur
le Comte de Trautmannsdorff
à Stuttgart.

III.

Zur Geschichte der Wiener Ministerconferenzen von 1834.

III.

Zur Geschichte der Wiener Minister-Conferenzen von 1834.

1.

Die Beschlüsse der Conferenzen von Carlsbad und Wien erwiesen sich keineswegs als genügend, um den Tendenzen der bei diesen Berathungen Versammelten einen bleibenden Erfolg zu sichern. Statt wirkliche Bedürfnisse der Nation zu befriedigen, hatten sich die Leiter der deutschen Staaten nur erfindungsreich in der Aufstellung eines Systems polizeilicher Plackereien gezeigt, die eine Zeit lang, mit dem Feuereifer rühriger Agenten ausgeführt, die Bestrebungen der liberalen Partei niederhielten, dem frisch aufblühenden Baum der deutschen Freiheit die üppig wachsenden Triebe beschnitten, aber doch der entschlossenen Kraft entbehrten, die Axt an seine Wurzeln zu legen, die sich immer weiter ausbreiteten, tiefer in die Erde senkten, und die Nahrung, die ihnen die einheimische Reaction abschnitt, aus fremdem Boden einsogen.

Die Wiener Conferenzen von $18^{19}/_{20}$ hatten unwiderleglich gezeigt, daß die Organisation des deutschen Bundes sich keiner Art von Politik günstig erwies. Schon der bloße Gedanke, daß das lose Nebeneinander der deutschen Länder in dem Staatenbunde, den die Bundesacte geschaffen, sich in die festere Gestaltung eines Bundesstaates zusammendrängen könnte, war für die Mehrzahl der dort versammelten Bevollmächtigten regelmäßig ein Grund gewesen, Verabredungen, die ihnen sonst, namentlich vom Standpunkte der viel berufenen „inneren Sicherheit" des Bundes aus betrachtet, höchst erwünscht gewesen wären, ihre Zustimmung zu versagen. Und so

blieb man überall auf halbem Wege stehen. Eine unfehlbar sichere Waffe gegen die liberale Partei, die man sich nur auf dem Wege der möglichsten Concentration der Bundesgewalt hätte schaffen können, getraute man sich nicht zu ergreifen, weil die Furcht vor der Präponderanz der mächtigeren Staaten bei den kleineren doch noch größer war, als der Abscheu gegen die Liberalen.

Eine Zeit lang freilich bot die liberale Partei in Deutschland einen überaus traurigen Anblick dar und schon mochten die Männer, welche von der Politik des Fürsten Metternich das Heil der Welt erwarteten, glauben, daß ihre Gegner fast ohne Kampf erlegen seien. In den Ständekammern Süddeutschlands, in denen sich gleich nach Einführung der Verfassungen eine nicht erwartete Fülle von Capacitäten rühmlich hervorgethan, war an die Stelle des frischen hoffnungsvollen und wenn auch da und dort übermüthigen und unklugen, doch nirgend revolutionären Tones unter dem Drucke der 1824 erneuerten Carlsbader Beschlüsse eine trostlose Verzagtheit, eine unbedingte Hingebung an die Gebote der Machthaber getreten und wer es wußte, daß die zahmen Wahlen fast überall ohne eigentlich unerlaubte Mittel — wenigstens ohne Bestechung und Vergewaltigung — in der Regel auf den bloßen Wink, daß der bisherige Abgeordnete in der Hauptstadt, bei dem Landesherrn keine beliebte Persönlichkeit sei, zu Stande gekommen waren, daß die Wahlmänner ihre auf den Händen getragenen, mit Jubel und Begeisterung gefeierten Deputirten so leichthin hatten fallen, sich dagegen ohne nennenswerthes Sträuben die Regierungscandidaten hatten aufdrängen lassen, der mochte an der politischen Bildsamkeit und Fortschrittsfähigkeit des deutschen Volkes verzweifeln.

Aber wie ein schlaffes Segel, vom leisesten Windhauch ergriffen, sich wieder aufspannt, so erhob sich auch wieder der niedergebeugte Muth der Volkspartei, als die Julirevolution einen Hauch ihres Geistes über den Rhein herübersandte. Nicht nur die beklagenswerthen Ruhestörungen, in denen da und dort in Deutschland der süße Pöbel sich seinen überrheinischen Nachbarn ebenbürtig erweisen wollte, sind ein Beweis dieser Einwirkung; ein anderer und (trotz späteren Ausschreitungen) erfreulicher war die Allgemeinheit der Bewegung, die plötzlich die deutschen Liberalen aus ihrer dumpfen Resignation aufrüttelte. Und wieder war so wenig als in den Jahren 1817 bis 1819 die Rede von revolutionären Gelüsten der großen

liberalen Partei, die man ja nicht für die Sonderbestrebungen Einzelner verantwortlich machen darf. Wieder waren es doch die höchsten Ziele, die der freie Bürgergeist immer und überall anstreben wird, wo ihn nicht Fesseln an jeder Bewegung hindern, welche jetzt wie damals die liberale Partei auf ihre Fahne geschrieben hatte. Die Freiheit des Wortes, die möglichst ausgedehnte Theilnahme des Volkes an der Verwaltung und Rechtsprechung, eine wahrhaft fruchtbare Mitwirkung an der Gesetzgebung, eine wirksame Controle des Staatshaushaltes — das waren die Ziele, die zu erringen die Liberalen den Kampfplatz beschritten, den ihnen wenigstens in Süddeutschland die Verfassungen eröffnet hatten.

Ein neuer frischer Geist wehte durch die Säle der Kammern. Die hoffnungsreichen Worte von 1819 erklangen neuerdings und an mehr als einer Stelle fanden sie von den Regierungsbänken viel versprechenden Wiederhall.

Mit banger Sorge hatten die Cabinete von Wien und Berlin die Julitage in Paris und ihre Einwirkungen auf Deutschland beobachtet. Mancher Heißsporn griff an den Degen und dürstete nach der Gelegenheit, den Drachen der Revolution auf das neuerdings so kühn erhobene Haupt zu schlagen. Aber die nüchternen Erwägungen der leitenden Minister schlugen rasch die kriegerischen Projecte nieder, die da und dort am Hof und in der Armee umgingen. In Oesterreich war es die stationäre Geldnoth, unter deren verzehrendem Drucke selbst die glänzende Armee schwere Einbußen erlitten hatte, in Preußen die Scheu vor einem europäischen Kriege, der die trefflichen Finanzen, die wohlgeordnete Verwaltung, zu zerrütten, die allmählig sich entwickelnde Industrie, den aufblühenden Handel niederzuwerfen drohte, wodurch ein Krieg vermieden blieb, ein Krieg, der mit einem Schlage den unruhigen Nachbar und die noch unbequemeren einheimischen Liberalen hätte züchtigen sollen. Die Partei aber, der der Krieg gegen Frankreich das Wünschenswertheste schien, dachte nicht daran, eben so leicht wie auf diesen, auf den Kampf gegen den Liberalismus, besonders Süddeutschlands zu verzichten.

Aus diesem Lager stammt eine Denkschrift, welche am 28. August 1831 aus Cuxhaven der preußische Gesandte Graf Maltzahn an den Minister Grafen Bernstorff richtete. Sie zeichnet in scharfen Umrissen das Bild der Situation, wie es sich den Augen der conservativen Partei Preußens und Norddeutschlands überhaupt dar-

stellte und verdient hier besonders auch deßhalb eine Stelle, weil hier meines Wissens zuerst die Idee einer dritten Ministervereinigung ausgesprochen wurde, einer neuen Carlsbader Conferenz, die drei Jahre später in der That zu Wien in Scene gesetzt ward.

Der Wortlaut des wesentlichen Theiles dieses Berichtes ist folgender:

„Ich kann nicht umhin, Ew. Excellenz einige allgemeine Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Deutschlands ehrerbietigst zu überliefern, die ich nicht nur bei mehreren deutschen Staatsmännern, sonderu auch bei andern Personen, die sich mit dem politischen Zustande Deutschlands besonders beschäftigen, wahrgenommen habe. Das Gefahrvolle, das für das allgemeine deutsche Wohl in den bereits davon getragenen Siegen der revolutionären Partei und dem aus ihnen hervorgehenden Verfolgen der unheilbringendsten Richtungen und Systeme, wie dieß bei einigen deutschen Staaten zu bemerken ist, liegt, wird gebührend anerkannt. Je kleiner eine Regierung, je weniger Mittel besitzt sie, den ungestümen Anforderungen einer Partei, die offenbar nichts weiter als den Umsturz alles bisher Bestandenen beabsichtigt, zu widerstehen. Fortgerissen, betritt sie den verderblichen Pfad der Concessionen, in welchem der erstgethane Schritt unaufhaltsam andere nach sich zieht.

Um den hierdurch erzeugten übeln Beispielen zuvorzukommen, wird für dringend nothwendig erachtet, daß die leitenden deutschen Gouvernements dem weitern Fortschreiten der kleinen Regierungen auf so gefahrvoller Bahn Einhalt thun, jedoch ohne erst den Hilferuf derselben abzuwarten, der aus kleinlicher Eifersucht und Souveränetätsschwindel sicher erst dann ertönen wird, wenn Hilfe nicht mehr möglich ist.

Ein solches Ziel, glaubt man, könne mittelst gemeinschaftlicher Besprechungen gleich den Carlsbadern (denen Deutschland unverkennbar seine bisher behauptete Ruhe zu verdanken hat) erreicht werden. Von ihnen wäre die Feststellung von allgemeinen Grundsätzen zu erwarten, nach welchen alle deutschen Staaten, namentlich diejenigen, welche mit Verfassungswerken beschäftigt sind, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen hätten; ihnen könnte ein heilsames, gleichmäßiges Verwaltungssystem zu verdanken sein, das, mit Consequenz verfolgt, nicht nur vor großen Gefahren im Innern schützen, aber auch die gegen das Ausland zu knüpfenden Bande nur noch mehr befestigen würde.

Ein anderes nicht minder wichtiges Resultat solcher Besprechungen dürfte der Muth sein, der durch sie den in vielen deutschen Landen sich für verlassen erachtenden Wohlgesinnten eingeflößt werden würde. Eine gewisse Zaghaftigkeit ist ihnen in der That vorzuwerfen; ein kräftiges Auftreten der Regierungen würde dieselbe verscheuchen und jene große, aber gleichsam eingeschüchterte Masse der Gesellschaft zum Handeln ermuthigen. Was nun das Wie und Wo solcher Besprechungen anlangt, so wird zwar nicht verkannt, daß die Bundesverfassung die Lösung solcher Fragen dar-

bietet, indessen, behauptet man, erfreue sich die hierzu organisch geschaffene Versammlung einer so geringen Popularität, daß selbst das beste von ihr Ausgehende nicht vorurtheilsfrei aufgenommen werden möchte.

Zu erwarten steht allerdings, daß solche Besprechungen von der revolutionären Partei aus sehr begreiflichen Ursachen auf's Heftigste angegriffen werden würden, inzwischen muß ich hier die persönlich gemachte Erfahrung einschalten, daß ich selbst von sogenannten Liberalen (die freilich in unserm politisch weniger verpesteten Norden mit den Liberalen des südlichen Deutschland nicht auf gleiche Höhe zu stellen sind) die Ansicht vernommen habe, als wären gemeinschaftliche Besprechungen der Art ein Mittel, Deutschland einer gefahrdrohenden Zukunft zu entreißen. Die Berücksichtigung mancher zeitgemäßen Einrichtungen könnte jenen Besprechungen überdieß einen gewissen Grad von Popularität, d. h. die Stimme aller Vernünftigen und Gemäßigten zuziehen ...."

Dem Grafen Bernstorff schien dieser Bericht wichtig genug, in einem sehr ausführlichen Erlasse beantwortet zu werden. Der preußische Ministerpräsident theilte im Allgemeinen die Ansichten des Grafen Maltzahn über die Lage der Dinge in Deutschland. Nur das Mittel, welches hier vorgeschlagen wurde, schien ihm durchaus nicht zu einem gedeihlichen Resultate führen zu können. Er glaubte, die Mittel, welche die Bundesgesetze an die Hand gäben, seien völlig ausreichend, um „dem revolutionären Treiben" ein Ziel zu setzen. Auch dieses Actenstück verdient wohl, hier mitgetheilt zu werden, als ein Programm der preußischen Politik in jenen bewegten Tagen, in denen manches patriotischen Mannes sanguinische Hoffnungen eine neue Zeit freiheitlicher Entwicklung auf rein gesetzlichem Boden beginnen zu sehen wähnten. Als ein Programm der preußischen Politik dürfen wir den Erlaß wohl bezeichnen; denn er ist bestimmt, festzustellen, wo die Bemerkungen des Gesandten in Hannover „mit den Ansichten des Berliner Hofes übereinstimmen und wo solche mehr oder weniger davon abweichen."

Der Erlaß ist vom 1. November 1831 datirt und lautet (mit Hinweglassung des Eingangs) folgendermaßen:

„Mit den gedachten Personen*) erkennen wir unbedingt an, daß der Zustand eines großen Theils von Deutschland höchst beklagenswerth ist, und daß das Uebel, woran derselbe leidet, eine noch größere Ausdehnung zu gewinnen droht. Wer möchte sich nach den bedauernswerthen Erfahrungen der letzten Zeit auch noch darüber täuschen, daß hier rohe Ge-

*) Deren Urtheil Graf Maltzahn in seinem Bericht erwähnt hatte.

walt des Aufstandes zügelloser Volkshaufen, dort die in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Zeitgeistes die Macht der Regierungen geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgetrotzt hat oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes nicht entäußern können? Den specielleren Grund des Uebels sehen wir einerseits in dem Unvermögen, worin ein nicht geringer Theil der deutschen Staaten sich befindet, für sich allein die Bestimmung selbstständiger und souveräner Staaten zu erfüllen und andererseits in der Art und Weise, wie bisher der deutsche Bund und die Bundesgewalt jenem Unvermögen abzuhelfen gesucht haben.

Der deutsche Bund wurde zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet. Wenn der eine Zweck — Erhaltung der innern Sicherheit — bis jetzt von ihm mehr oder minder verfehlt worden ist, so hat der Bund doch einen so langen Zeitraum der Geschichte durchlebt, daß besonders unter den prüfungsreichen Ereignissen, unter welchen dieser Zeitraum verfloß, diejenigen Mängel und Unvollkommenheiten nicht verborgen bleiben konnten, welche als Ursachen der unvollständigen Erfüllung jenes, seiner Stiftung zum Grunde liegenden Zweckes anzusehen sind.

Diese Mängel konnten sich theils in der Gesetzgebung des Bundes, theils in Anwendung und Ausführung derselben äußern.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußacte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußacte wurde jedoch diese Lücke soweit ausgefüllt, als die Umstände es gestatten konnten, sollte die Natur des Bundes selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der deutschen Staaten Verabredungen, die, soweit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend betrachtet werden dürften. Während die Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 einerseits die Ausführung des 13. Art. der Bundesacte nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung sichert und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe (Art. 29) dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie anderseits allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie (Art. 57) bestimmt:

> „daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän des Staates nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne;"

indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auflegt:

> „wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirk-

licher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen"

und sogar zu diesem Zwecke eine unaufgerufene Hilfeleistung vorschreibt,

„wenn die bedrängte Regierung durch Umstände gehindert werden sollte, die Hilfe des Bundes zu begehren."

Dafür daß die Hilfe schnell geleistet werde, ist endlich bei Gelegenheit der vorjährigen Unruhen in mehreren deutschen Staaten von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 21. Oct. vorigen Jahres gesorgt worden, indem demnach bei dringender Gefahr auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung die militärische Hilfeleistung zu gewähren ist.

Die Personen, von denen die durch Ew. ꝛc. mir gefälligst mitgetheilten Bemerkungen herrühren, haben daher ganz Recht, wenn sie sagen, daß die Bundesversammlung die Lösung der Frage darbiete, wie dem vorwaltenden Uebel abzuhelfen sein möchte. Eben deßhalb können wir aber auch nicht ihrer Meinung sein, wenn sie gleichwohl von einer Verabredung neuer „allgemeiner Grundsätze", nach welchen alle deutschen Staaten, namentlich diejenigen, die mit Verfassungswerken beschäftigt sind, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen hätten und von ihrem hierauf zu stützenden „gleichmäßigen Verwaltungssystem" unter den obwaltenden Umständen Heil erwarten. Nicht Grundsätze sind es, woran es gebricht, nicht ein Mangel der bestehenden Bundesgesetzgebung ist es, woraus der oben geschilderte beklagenswerthe Zustand eines großen Theils von Deutschland sich erklärt, sondern allein ein Mangel des Willens entweder des Staats, der gerade Hilfe nöthig hatte, solche zu begehren oder anzunehmen oder der Majorität der Bundesstaaten, welche die Beschlüsse und die Wirksamkeit der Bundesversammlung entscheidet, die Hilfe, deren Leistung Bundespflicht war, zu gewähren.

In der That ist es auch, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, nur dieser, aus einer Scheu vor der Einmischung des Bundes in die innern Angelegenheiten der deutschen Staaten entspringende Mangel an Willen, dem die bisherige Unthätigkeit des Bundes vorzüglich zugeschrieben werden muß.

Forscht man weiter den Ursachen jener Scheu nach, welche bis jetzt noch nicht einmal von der Sorge für die eigene Existenz hat überwunden werden können, so treten sie aus dem, was wir seit Jahr und Tag um uns haben vorgehen sehen, klar und deutlich in's Auge. Man verhehlte den innern Zustand des Landes und glaubte seiner Würde und Selbständigkeit Abbruch zu thun, wenn man die Unfähigkeit mit eigenen Kräften Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, seinen Verbündeten gegenüber eingestehen sollte. Im einzelnen Falle mochte diesem falschen Gefühle der Würde, dem es zu schwer wurde die Hilfsbedürftigkeit einzugestehen, das Bewußtsein der Schuld, durch tadelnswerthe und willkürliche Verwaltung zur Aufregung der Gemüther beigetragen zu haben, und die Scham, im Falle einer mit Hilfe des Bundes erfolgten Wiederherstellung gesetzlicher

Ordnung hinterher zufolge des Art. 27 der Wiener Schlußacte die Fehler und Gebrechen der Verwaltung dem Bunde darlegen zu müssen, sich hinzugesellen. Verband sich alsdann noch mit diesen Motiven ein unseliges Mißtrauen, daß man mit der Hilfe, die man von dem Bunde zu gewärtigen habe, sich zugleich einem präpotenten Einflusse der größeren deutschen Mächte hingeben müsse, der sich die Gelegenheit zur Erreichung selbstsüchtiger Zwecke zu Nutze machen oder die Regierung, welche die Hilfe begehrte, oder annähme, in ein bloßes Werkzeug für Grundsätze und Einrichtungen einer fremden Politik verwandeln möchte, so wird es nur zu leicht begreiflich, warum bisher deutsche Regierungen Scheu trugen, die einen, wenn sie durch innere Bewegungen in Bedrängniß kamen, von den Mitteln des Schutzes und der Erhaltung, welche die Bundesgesetzgebung darbietet, Gebrauch zu machen, — die anderen, wenn sie durch eingetretene Ereignisse zur Gewährung der Hilfe aufgefordert wurden, zu einer dießfälligen Berathung und Beschlußnahme des Bundes eine besondere Bereitwilligkeit zu bezeigen.

Soll dem einbrechenden Verderben mit Erfolg gesteuert werden, so bedarf es dazu, unseres Bedünkens, nur des ernstlichen Willens, die Mittel, welche bereits in der bestehenden Bundesgesetzgebung liegen, in Anwendung zu bringen. Alles scheint uns sonach darauf anzukommen, daß jener Wille aufgeregt und gekräftiget werde. Nachgerade darf man glauben, die deutschen Fürsten hätten gelernt, daß durch Concessionen an die Empörung keine wahre Ordnung und Ruhe zu erlangen ist und daß Nachgiebigkeit gegen Wünsche und Anträge von Ständeversammlungen, welche nicht den Ursprung eigener freier und besonnener Entschließung, sondern den der Schwäche und des Strebens nach falscher Popularität an sich trägt, nur Anmaßungen ohne Ziel und Ende hervorruft, bis die monarchische Gewalt zu einem Schattenbilde geworden und mit ihr die Grundfeste der öffentlichen Wohlfahrt untergraben ist. Sind sie von dieser Ueberzeugung durchdrungen, so dürfte es ihnen auch leichter wie bisher werden, die falsche Scham und das unselige Mißtrauen aufzugeben, welche sie früher abgehalten haben, die Hilfe des Bundes zu begehren oder anzunehmen. Ist es denkbar, daß dieselben im Ernste die von ihren Vorfahren auf sie vererbte fürstliche Gewalt lieber Empörern oder den leidenschaftlichen Angriffen ständischer Versammlungen preisgeben, als zur Behauptung derselben die Hilfe ihrer Bundesgenossen sich gefallen lassen würden?

Wir dürfen hoffen, daß die Gemüther der deutschen Fürsten zu einer Verständigung hierüber durch Zeit und Erfahrung vorbereitet, jetzt besonders empfänglich geworden sein werden für eine praktische Beherzigung der Wahrheit, daß ein unbedingtes Vertrauen aller deutschen Regierungen zu einander und ihre darauf begründete Eintracht das Wichtigste ist, worauf unter allen Umständen im Interesse der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands zu sehen sein dürfte. Seit Jahren hat unser allerhöchster Hof nichts eifriger gesucht, als die Erreichung dieses Zieles herbeizuführen und was von uns neuerlich in Beziehung auf Zoll- und Handelsverhältnisse oder auf die zu vollendende Ausbildung der Kriegsverfassung eingeleitet,

verhandelt, vorgeschlagen und gefördert worden ist, sollte hauptsächlich diesem Zwecke dienen. Damit auch hiebei die Reinheit unserer Absichten in keiner Weise verkannt werden möge, haben wir mit größter Sorgfalt jeden, auch den geringsten Anschein entfernt zu halten gesucht, durch welchen die Meinung hätte entstehen können, als erachteten wir eine Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung für wünschenswerth oder ausführbar. Je mehr wir die eigene Ueberzeugung hegen, daß jeder, in der Richtung nach einer Abänderung der Grundverfassung des Bundes ausgehende Antrag oder Vorschlag nicht nur einen gefährlichen Geist der Neuerung wecken und Entwürfe der ausschweifendsten Art hervorrufen, sondern auch nach Innen, anstatt das Band, welches Deutschland jetzt zusammenhält, mehr zu befestigen, dasselbe eher mit völliger Auflösung bedrohen — von Außen her aber unter solchen Umständen die fremde Einmischung, welche, all zu thätig, nur Vorwände sucht, unfehlbar nach sich ziehen würde, um so weniger möchten wir irgendwo und irgendwie Zweifel hinsichtlich dieser unserer Ueberzeugung aufkommen lassen. Nicht minder wollen wir Alles vermeiden, was die böswillige Verbreitung des Vorurtheils befördern könnte, als trenne man das Interesse der Fürsten von dem der Völker und als sei es auf Errichtung eines Bundes der Ersteren zur Unterdrückung der Letzteren abgesehen, wie die Verläumdung bei früheren Maßregeln zur Aufrechthaltung bestehender Ordnung und Gesetzlichkeit vorzuspiegeln gesucht hat. Würde ein Argwohn dieser Art Wurzel fassen, so könnte dieses bei der leidenschaftlich aufgeregten Stimmung der Gemüther zu einer Gährung führen, bei welcher selbst die Idee des gemeinschaftlichen Vaterlandes an vielen Orten ihre Gewalt verlieren und das Ohr der Uebelgesinnten oder Bethörten sich mehr als je allen Verführungen der revolutionären Propaganda öffnen möchte. Auf keine Weise würden wir deßhalb eine gewaltsame Aufhebung der durch übelberathene Fürsten früher ertheilten Verfassungen oder getroffenen Einrichtungen bevorworten, sondern nur immer darauf hinwirken zu müssen glauben, daß durch eine kräftige und vereinte Ausübung schon bestehender bundesgesetzlicher Befugnisse dem revolutionären Treiben ein Ziel gesetzt werden wolle. Unser Wunsch geht dahin, daß die deutschen Fürsten den ernsten Willen fassen und sich gegenseitig darüber die feste Versicherung geben möchten, den Empörern keine Concessionen zu machen, die Anmaßungen der Stände, welche auf Untergrabung der monarchischen Gewalt, wie solche im Art. 57 der Wiener Schlußacte bezeichnet ist, abzielen, kräftig zu widerstehen und nicht Anstand zu nehmen, von den Mitteln der Erhaltung und des Schutzes, welche die Bundesverfassung darbietet, in allen vorkommenden Fällen wirksame Anwendung zu machen.

Was aber die Besprechungen anlangt, die von den in Ew. ꝛc. Berichte vom 28. Aug. d. J. erwähnten Personen als ein empfehlenswerthes Mittel zur Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung des Uebels bezeichnet worden sind, so würden dieselben — unseres Erachtens — den Nutzen, welchen man davon erwarten zu können glaubt, nicht nur nicht gewähren, sondern vielleicht selbst Nachtheil stiften, wenn man dabei von

andern als von den oben entwickelten Ansichten ausgehen und etwas anderes als die Begründung und Erleichterung einer nach ihnen zu bemessenden Verständigung unter sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes dabei bezwecken wollte."

Wenn wir uns einen Augenblick auf den Standpunkt stellen, der hier als der einzig richtige geschildert ist, so müssen wir vor Allem die Politik der zwei deutschen Großmächte als eine von demselben sehr weit abweichende bezeichnen. Denn es war doch recht eigentlich das Streben Oesterreichs und Preußens während der Reihe von Jahren, in deen der Bund bestand, seine Thätigkeit zu lähmen auf allen Gebieten, auf denen man in Frankfurt Versuche zu einer nennenswerthen Wirksamkeit gemacht hatte. Das war ja die beständige Klage der Blittersdorff, Marschall und Du Thil, daß bei allen politischen Maßregeln, deren Initiative von Wien oder Berlin ausging, der Bundesstandpunkt völlig beiseite gesetzt wurde. Und die Großmächte ihrerseits hatten dann sicherlich zuletzt Grund zur Beschwerde, wenn auch Baiern, wenn auch Würtemberg diesen Bundesstandpunkt möglichst wenig ins Auge faßten.

Auch in der mit der Julirevolution beginnenden Bewegung war es die eben bezeichnete Stellung, welche Oesterreich und Preußen zu einer der wichtigsten Fragen einnahmen, die damals Deutschland erregten. Ueberall erklang laut der Ruf nach Aufhebung der Censur, nach voller Preßfreiheit. In den constitutionellen Staaten brachten, ohne Zweifel in Folge bestimmter Verabredungen, die Führer der liberalen Partei Motionen, Interpellationen und Anträge auf Ertheilung unbeschränkter Preßfreiheit an die Kammern und in mehr als einem Staate herrschte faetisch die größte Freiheit der Discussion auf dem Gebiete der Publicistik. Die Auswüchse und Verirrungen, die dabei zu Tage traten, sind heute für jeden ruhig Denkenden unbestreitbar. Ein bramarbasirender Ton herrschte bald in den beliebtesten Blättern und ein Redacteur suchte den andern wie an Gesinnungstüchtigkeit so auch an rücksichtsloser Derbheit im Ausdruck derselben zu übertreffen. Darüber, daß diese Art der Publicistik die Gränzen des Erlaubten weit überschreite, waren mit der Mehrzahl der Einsichtigen alle Regierungen einig. Nur über die dagegen anzuwendenden Mittel gingen die Ansichten schroff auseinander. Ob das Präventiv-, ob das Repressivsystem anzuwenden sei, darüber entbrannte die heftigste Debatte. Wenn irgendwo, war hier ein Ein-

greifen des Bundes am Platze. Ein Bundespreßgesetz, auf liberalen Grundlagen aufgebaut, mit Beseitigung der Censur, aber strengen, von den ordentlichen Gerichten zu verhängenden Strafen für verübte Preßvergehen, war allein im Stande, die Verlegenheiten mancher Regierung zu beseitigen und dem bedauerlichen und der deutschen Bildung wenig Ehre machenden Bierhauston zahlreicher Preßorgane ein Ende zu machen. Statt dessen wurden einzelne Regierungen, welche auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung den Liberalen fast unvermeidliche Concessionen gemacht hatten, von Bundeswegen chikanirt, aufgefordert, ihre Gesetze zu ändern, mit Anwendung von Waffengewalt bedroht.*)

Statt des sehr bestimmten concreten Mißstandes erblickte man in Wien wie in Berlin wieder, wie 1819, das Gespenst der Revolution und trieb durch Mißgriffe aller Art die heißblütige Jugend zu unklugen Demonstrationen.

Jener phrasenreiche Tag auf dem Hambacher Schlosse wurde zu einem zweiten Wartburgfeste. Von ihm datiren die Erfolge der reactionären Politik, die bis dahin ziemlich vergebens gegen den gemäßigten Liberalismus der süddeutschen Staaten zu Felde gezogen war. Hier war die willkommene Gelegenheit geboten worden, die Ruhe und Sicherheit Deutschlands für bedroht zu erklären und nun plötzlich mußte das Räderwerk des Bundestags wieder in Bewegung gesetzt werden, um jene Beschlüsse vom 28. Juni 1832 zu produciren, welche, buchstäblich und im Sinne ihrer Urheber ausgeführt, der Todesstoß für das Verfassungsleben der Einzelstaaten gewesen wären. Aber auch diesmal zeigte sich wieder dieselbe Erscheinung wie 1819. Wieder machten die größeren constitutionellen Staaten jene Beschlüsse nur mit Clauseln bekannt, welche ihre Hauptwirkung wieder aufhoben. Den Gährungsstoff zu mehren, bedurfte es kaum mehr des sog. Frankfurter Attentats, dieses unvorsichtigsten aller Putsche, die je von einer mangelhaft organisirten Partei, ohne genügende Vorbereitung, ohne Aussicht auf irgend einen, des Wagnisses werthen Erfolg unternommen wurden.

Inzwischen war in Berlin Graf Bernstorff zurückgetreten und mit Herrn Ancillon, dem Erzieher und Freunde des Kronprinzen,

*) Ich hoffe, über die Behandlung der Preßangelegenheiten in den Jahren 1831—1833 an einem andern Orte ausführliche Mittheilungen geben zu können.

ein Mann an die Spitze der Geschäfte getreten, der durchaus die Anschauungen theilte, die wir in dem Berichte des Grafen Maltzahn ausgesprochen fanden. Nun tauchte auch die Idee einer neuen Ministerzusammenkunft abermals auf, bei einer Begegnung Ancillons mit dem Fürsten Metternich wurde der österreichische Staatskanzler dafür gewonnen und im August 1833 sehen wir die ersten Schritte thun, die Idee zu verwirklichen.

Vom 24. August ist ein Rescript Ancillons an die preußischen Gesandten bei den Höfen von München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Carlsruhe, Cassel und Darmstadt datirt, welches, als Begleitschreiben eines von Ancillon und Metternich gemeinsam entworfenen Circulars, die ersten Einleitungen zu den neuen Ministerconferenzen trifft. Hier folgen beide Actenstücke.

1. Rescript des preußischen Ministers Ancillon d. d. Berlin 24. August 1833.

Ew. . . sind davon unterrichtet, daß meine Reise nach dem Bade zu Teplitz mir Gelegenheit gewährt hat, mit dem Herrn Fürsten von Metternich persönlich zusammenzukommen. So wenig dies Zusammentreffen den Zweck haben konnte, der Politik Preußens und Oesterreichs eine neue, von der bisherigen abweichende Richtung zu geben, so fand sich doch in den von beiden Cabineten gesammelten Erfahrungen reicher Stoff zu gegenseitigen Mittheilungen. Bei der klaren Natur der vorliegenden Thatsache und bei der vollkommenen Uebereinstimmung der oft ausgesprochenen Grundsätze beider Höfe konnten die wiederholten Unterredungen zwischen dem kais. Hof- und Staatskanzler und mir nur die beiderseitige Ueberzeugung bestärken, daß durch das Ausharren in der bisherigen friedlichen, aber würdevollen Stellung, durch das Festhalten der moralischen Einheit unter allen das monarchische Princip vertretenden Souverainen das tractatenmäßig bestehende politische System Europa's am besten bewahrt und — nach menschlicher Voraussicht — einer jeden neuen Katastrophe am sichersten vorgebeugt werde.

Hauptsächlich war Gegenstand der Besprechung zwischen dem Herrn Fürsten Metternich und mir der gegenwärtige Zustand des deutschen Bundes. Es läßt sich leider nicht läugnen, daß während der letzten Jahre und Monate sich die Wirksamkeit eines revolutionären Geistes in Deutschland mannigfaltig kund gethan hat und daß die von den Regierungen zur Bekämpfung revolutionärer Bestrebungen ergriffenen Maßregeln nicht immer eine augenblicklich genügende, geschweige denn eine dauernde allgemeine Wirksamkeit erlangt haben.

Man darf den Grund dieser bedauerlichen Wahrnehmungen weder in der Verfassung noch in der allgemeinen Gesetzgebung des deutschen Bundes suchen, da diese ausreichende Mittel darbieten, dem Uebel mit Erfolg

entgegenzutreten, mithin nur die Ausführung der den ganzen Bund verbindenden Bestimmungen nicht überall dem wahren Sinne derselben entsprochen hat und die zuweilen dagegen erhobenen Schwierigkeiten nicht durch rechtzeitige Verständigung unter allen Gliedern des Bundes entfernt worden sind.

Das kais. österreich. Cabinet hat die Ueberzeugung Preußens getheilt, daß es ein gemeinschaftliches dringendes Bedürfniß aller deutschen Bundesregierungen sei, sich wechselseitig über die Beseitigung der aus der gegenwärtigen Sachlage hervorgehenden Uebelstände zu verständigen. Aus dieser Ueberzeugung ist das beiliegende Circular hervorgegangen, welches zu Teplitz von dem Herrn Fürsten Metternich und mir entworfen ist und die Zustimmung unserer resp. Souveräne erhalten hat und welches Ew... beauftragt sind, dem ... Cabinete mitzutheilen, indem Sie den darin enthaltenen Antrag zur ernsten und schleunigen Erwägung empfehlen.

Aus dem Vorhergesagten und dem Inhalt des Circulars werden Ew. ... Selbst entnehmen, daß Sie in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Repräsentanten des österreichischen Kaiserhofes zu handeln und mit demselben über die näheren Maßnahmen, welche die Vollziehung Ihres Auftrages erheischt, Sich zu berathen haben. Das Circular bedarf eines weiteren Commentars nicht; Ew.... werden nur dahin wirken, daß dem Ihnen aufgetragenen Schritte von keiner Seite eine falsche Deutung gegeben werde, sowie ich nicht erst zu bevorworten habe, daß über die ganze Angelegenheit, bis dieselbe zur Reife gediehen, ein vollkommenes Stillschweigen beobachtet werden muß, um welches Sie deßhalb das ... Cabinet in unserem Namen ersuchen wollen.

2. Circular.

Die Gefahren, welche die einzelnen deutschen Staaten sowohl als den Bund in seiner Gesammtheit bedrohen, sind unläugbar; sie sind, zu unserer wahren Beruhigung, von allen Regierungen Deutschlands und insbesondere auch von dem ... Hofe in ihrem vollen Maße anerkannt.

Dringenden Uebeln müssen angemessene Mittel der Abhilfe entgegengestellt werden. Um sich in der Wahl nicht zu irren, muß das Uebel streng in das Auge gefaßt, mit unparteiischem Blicke das Bestehen oder Nichtbestehen der Mittel der Rettung erwogen und unter letzteren sodann eine kluge, rein praktische Auswahl getroffen werden. Dieser Sorge haben sich die Cabinete von Preußen und Oesterreich, treu dem föderativen Sinne, der sie belebt, unterzogen und sie eilen, im gewohnten Vertrauen das Ergebniß ihrer Besprechungen den mit ihnen im Bunde vereinten Regierungen mitzutheilen.

In den folgenden Sätzen erkennen die beiden Cabinete das Bild der Wahrheit:

Der deutsche Bund besteht als ein durch die Wiener Congreßverhandlungen gebildeter und völkerrechtlich anerkannter Staatenbund.

Die Lücken in seiner Gesetzgebung, welche die Bundesacte des Jahres 1815 offen gelassen hatte, wurden durch die Wiener Ministerialconferen-

zen des Jahres 1820 und die aus ihnen hervorgegangene Schlußacte ausgefüllt. Diesen Conferenzen hatten die Carlsbader Conferenzen den Weg gebahnt.

Inzwischen hat die Revolution des Jahres 1830 dem Geiste der Bewegung, welcher sich Deutschlands, insbesondere seit Einführung des Repräsentativsystems in einem Theile der deutschen Staaten, bemächtigt hatte, einen wahrhaft bedenklichen Aufschwung gegeben. Unverholen und gleichmäßig bedroht er das innere Staatenleben, wie das Bestehen des Bundes: er wird beide vernichten — mehr oder minder lebhaft findet sich dieses Gefühl allgemein verbreitet —, wendet man nicht zur rechten Zeit die sich noch darbietenden Mittel der Rettung an.

Worin bestehen aber diese Mittel?

Müssen dieselben vorzugsweise in einer vermehrten Kraftäußerung der einzelnen deutschen Regierungen oder in einem kräftigeren Auftreten der Centralbehörde des Bundes gesucht werden?

Nach unserem Gefühle müssen beide Gewalten gleichzeitig, jede in ihrem eigenthümlichen Bereiche, auf Belebung der schlummernden oder unterdrückten Heilkräfte hinarbeiten; sie müssen bei diesem Geschäfte sich die Hand bieten und eine wohlberechnete und wohlerwogene Wechselwirkung eintreten lassen.

Ein solches gleichzeitiges Handeln, eine solche Wechselwirkung sind, nach unserer aufrichtigen Ueberzeugung, unumgängliches Erforderniß, soll den Gefahren der Zeit noch begegnet werden. Mangel an Belebung der Regierungskraft in den einzelnen deutschen Staaten, Erschlaffung des Wirkens bei der den Gesammtverein repräsentirenden Centralbehörde würde, der eine wie der andere, binnen nicht zu langer Frist, den Untergang bringen.

Eine wichtige Vorfrage, die wir uns bei Betrachtung des Gegenstandes stellen mußten, war diese: Bedarf der deutsche Bund, um den Zweck seines Bestehens auch in der gegenwärtigen Zeit zu erreichen, neuer Gesetze? Oder wird es zu diesem Ende an der bloßen Anwendung der bereits bestehenden und nur nicht gehörig zur Ausführung gebrachten Bundesgesetze genügen? Mit Bestimmtheit glauben wir das Letztere und der Erfolg wird, insofern es uns gelingt, unsere Ansicht geltend zu machen, sicherlich bewähren, daß die heute bestehenden Gesetze des Bundes vollkommen hinreichend sind, den Bedürfnissen der Zeit zu genügen, wenn man sich nur entschließt, sie mit Consequenz in ihrer vollen, ungeschmälerten Ausdehnung in Wirksamkeit zu setzen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, stellt sich das Erforderniß des Augenblicks von jenem der Jahre 1819 und 1820 allerdings verschieden dar. Damals ermangelte das deutsche Gemeinwesen noch solcher organischen Gesetze, die dazu dienen konnten, den deutschen Regierungen, wie der Bundesversammlung, eine zugleich legale und ausreichende Grundlage ihres Wirkens zur Steuerung des Uebels zu gewähren. Seitdem sind diese organischen Gesetze gegeben, sie bestehen zu allgemeiner, nirgend bestrittener Verbindlichkeit; nur die gehörige Anwendung fehlt ihnen.

Um dem Bedürfnisse der Jahre 1819 und 1820 abzuhelfen, wurde als das schnellste und ausgiebigste Mittel zum Zwecke eine Cabinetsvereinigung anerkannt. Der Erfolg hat bewiesen, daß das Mittel gut gewählt war.

Sollte zur Erreichung ähnlicher Zwecke im Jahre 1833 dasselbe Mittel nicht auch das passendste sein?

Diese Frage ist zu Teplitz zwischen den Cabineten von Berlin und Wien besprochen und reiflich erwogen worden. Zwischen ihnen konnte die Verständigung nicht schwer sein. Sie führte zu der beiderseits ausgesprochenen Ueberzeugung, daß eine Vereinigung der deutschen Cabinete die erste Bedingung zur Abhülfe des Uebels sei.

Beide Höfe sind übereingekommen, diese ihre Ansicht ihren Mitverbündeten zur ebenmäßigen Würdigung und Beschlußnahme ungesäumt vorzulegen.

Ihr Antrag geht dahin:

„daß alsbald zwischen den Cabinetschefs der deutschen Regierungen eine Besprechung stattfinde, zu dem rein ausgedrückten Zwecke, die Mittel in Ueberlegung zu nehmen, durch welche den immer drohender werdenden Uebeln der Zeit, sowohl seitens der einzelnen Regierungen, als seitens des Bundes begegnet werden könne und in die Kraftäußerungen, welche demnach von der einen wie von der anderen Seite Statt zu finden hätten, denjenigen Einklang zu bringen und sie in eine solche Wechselwirkung zu setzen, die geeignet wären, den Erfolg der zu nehmenden Maßregeln nach Möglichkeit zu sichern."

Unverbrüchlich sollen, unserer Ansicht zufolge, bei dieser Zusammenkunft die Cabinete von dem Grundsatz ausgehen, daß die vorhandenen Gesetze und Einrichtungen des Bundes heilig zu halten, daß sie vollkommen genügen, diesem großen Vereine nach Außen Sicherheit, nach Innen Kraft und Einheit zu gewähren; allein daß es, soll dieser Zweck erreicht werden, zu allen Zeiten und vorzüglich in jener stürmischen Bewegung vonnöthen ist, diese bestehenden guten Gesetze und Einrichtungen mit festem Willen und mit kluger Einsicht auf die Bedürfnisse des Tages anzuwenden. Fester aber wird bei den deutschen Regierungen dieser Wille und umfassender diese Einsicht werden, wenn sich ihre Cabinete einmal wieder auf einem Punkt zusammenfinden und ihre Ansichten über die Gefahren der Zeit und über die Mittel ihnen zu begegnen gegen einander austauschen. Sehr bald werden sie, daran zweifeln wir nicht, sich in der heilsamen Ueberzeugung begegnen, daß in dem zweckmäßigen Gebrauche der landesherrlichen Gewalt in den einzelnen deutschen Staaten, vereint und in Wechselwirkung mit der gesetzmäßigen Kraftäußerung der Bundescentralbehörde, noch alle Elemente eines geregelten Ganges der Dinge liegen, und aus dieser Ueberzeugung selbst wird die Staatsgewalt in den einzelnen Ländern erstarkt und die sie unterstützende Bundesgewalt zu neuer Kraft und Würde emporgehoben, ohne Zweifel hervorgehen.

Es versteht sich, daß die beantragte Vereinigung unter Verbannung aller hemmenden und zeitraubenden Formen sich zu gestalten und lediglich

als eine freie Berathung der Cabinete, als derjenigen Behörden, denen insbesondere die Instruirung der Gesandten am Bundestage obliegt, zu gelten hätte.

Zeit und Ort dieser, nur auf eine kurze Dauer berechneten Zusammenkunft wären, sobald man über den Grundsatz übereingekommen, gemeinsam festzusetzen.

Dieses sind die Grundzüge der vertraulichen Eröffnung, welche Ew. ... gemeinschaftlich mit dem kais. österr. Gesandten, dem seitens seiner Regierung dieselbe Mittheilung zukommt, dem ... Hofe ungesäumt zu machen, angewiesen sind. Der stets erprobte förderative Sinn desselben und sein richtiges Urtheil über die Gefahren und Bedürfnisse der Zeit verbürgen uns, daß er in unsere Ansichten eingehen und Ew. ... demnächst in den Stand setzen wird, uns seine Zustimmung zu unsern Vorschlägen zu melden.

Vor der Hand ergeht eine ähnliche Mittheilung bloß an unsere und die österreichischen Gesandtschaften zu München, Stuttgart, Dresden, Hannover, Carlsruhe, Darmstadt und Cassel.

Von der Art, wie diese vorzüglicheren Höfe Deutschlands unsere Anträge aufnehmen werden, wird es abhängen, welche weitere Folge denselben unmittelbar gegeben werden wird.

Jedenfalls gedenken wir, sobald wir von ihrer Zustimmung, die wir zu erhalten uns wohl schmeicheln können, benachrichtigt sind, eine, der gegenwärtigen gleichlautende Einladung auch an die übrigen Höfe und Regierungen Deutschlands gelangen zu lassen; denn die Berathung, die wir im Sinne führen, muß nothwendig, soll der Zweck genügend erreicht werden, eine allgemeine sein.

Unserer Ansicht zufolge, dürfte an derselben jede der Virilstimmen im engeren Rathe der Bundesversammlung für sich und von den Curiatstimmen ein von jeder auszuwählender Delegirter Namens derselben Theil zu nehmen haben.

Die nähere Ausführung dieser und noch mancher anderen den Gegenstand betreffenden Detailfragen behalten wir uns übrigens für den hoffentlich nicht entfernten Zeitpunkt der allseitig einlangenden Zustimmung zu diesem unserem ersten Antrage vor.

Die Mittheilung über die Resultate der Teplitzer Besprechungen konnte an den Höfen der deutschen Mittelstaaten, an die sie zunächst gelangte, nicht überraschen. Von andern Symptomen, welche die Absicht der Großmächte Preußen und Oesterreich, gegen den Liberalismus eine neue und festere Schutzmauer aufzurichten, verriethen, ganz abgesehen, war in der Abstimmung Oesterreichs in der 23. Sitzung des Bundestags von 1833 ganz unverkennbar eine Wiederholung der Carlsbader Conferenzen ins Auge gefaßt.*)

*) Vergl. A. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten. S. 434 ff.

Der k. k. Gesandte war damals — es handelte sich um ein Verbot des Besuches der Universität Zürich — angewiesen, die Ueberzeugung seiner Regierung auszusprechen, „daß es zur Erreichung so wichtiger Zwecke mit partiellen Verordnungen nimmermehr gethan, sondern nur in generellen und eingreifenden Maßregeln die Möglichkeit sein wird, das Heil zu finden."

Die Mehrzahl der Mittelstaaten, an welche die Eröffnung der Cabinete von Wien und Berlin vom 18. August gelangte, war im Besitze landständischer Verfassungen. Fast alle diese Regierungen hatten ernsthafte Conflicte mit ihren Ständen durchzukämpfen gehabt. Ueberall war es besonders das Verhältniß der Bundes- zur Landesgesetzgebung, welches den Zwist verschärft und ihm größere, die Gränzen der Einzelstaaten überschreitende Dimensionen gegeben hatte. Ihnen zunächst galt die Veranstaltung der neuen Cabinetsconferenzen. In dem Verfassungsleben der Mittelstaaten erblickten die zwei Großmächte die größte Gefahr für die „innere Sicherheit" Deutschlands. Nichts wäre daher näher gelegen, als der Versuch einer Verständigung dieser Staaten unter sich, das Bestreben, den Zumuthungen der Veranstalter mit einem fertigen Programm gegenüber zu treten. Und dies wäre um so nothwendiger und viel versprechender gewesen, als die eigentlichen Absichten der zwei Großmächte den andern Regierungen vollständig unbekannt blieben. Der Minister eines der kleineren Mittelstaaten erhielt auf seine Anfrage, was man denn eigentlich beabsichtige, die Antwort: das wolle man von ihm und seinen Collegen hören. Sie müßten wissen, was ihnen fehle und wie ihnen geholfen werden könne; ihnen zu Liebe finde der Congreß statt.

Aber so sehr sie darauf angewiesen waren, einer solchen vorgängigen Einigung stellte sich die ganze Summe von Mißtrauen, Eifersucht, kleinlichen Rücksichten und Etiquettefragen entgegen, welche bekanntlich im Verkehre der Staaten in umgekehrter Proportion mit ihrer Größe und Bedeutung zu wachsen pflegt. „Der königl. bairische Hof werde zwar bereit sein, demjenigen Rath zu ertheilen, der ihn bei ihm suche, nicht aber mit andern Regierungen zu berathen." So klagt derselbe Staatsmann, von dem eben die Rede war, und von Würtemberg meint er, daß der Hof von Stuttgart „das Bedürfniß specieller Berathungen weniger zu empfinden scheine, was auch in der That dadurch erklärlich sei, daß die dortige Verfassung sehr abweichend von den übrigen und bereits mehr ausgebildet

sei." Und zu alle dem kam noch ferner die Furcht der minder mächtigen Staaten, „den Verdacht einer vorbereiteten Opposition gegen die Wünsche und Anträge der größeren Mächte auf sich zu ziehen."

Dieser Ungewißheit der Mittelstaaten stand nun aber in der That auch auf Seite der beiden Großmächte kein fertiges Programm gegenüber. Auf mehrfache dringende Anfragen gab Fürst Metternich in einem Erlaß vom 11. November 1833 die bündige Erklärung ab, daß die Unterstellung, als bestehe über die in den Conferenzen zu berathenden Gegenstände zwischen den Höfen von Oesterreich und Preußen bereits ein näheres und genaueres Einverständniß, jeder wirklichen Grundlage entbehre. Er versicherte auf das Bestimmteste, daß seit den zwischen dem Herrn Minister Aneillon und ihm zu Teplitz getroffenen Verabredungen, deren voller Inhalt in dem Circular vom 24. August niedergelegt sei, zwischen den beiden Cabineten keine andere Besprechung oder Mittheilung über die Sache gepflogen worden sei, als jene, die sich auf die Absendung des ferneren, dem eben angeführten, größtentheils gleichlautenden Circulars vom 5. October an die Gesammtheit der deutschen Fürsten und Regierungen bezog.

„Daß sich aber die Sache auch wirklich so verhalten mußte", fährt Metternich in seinem Erlasse fort, „daß die beiden Höfe von Wien und Berlin nicht auf den Gedanken kommen konnten, mit einem ganz oder theilweise in Circulation zu setzenden Plane über den Gang und die Berathungspunkte der Conferenzen aufzutreten, lag wohl ganz in der Natur der Dinge. Große Uebel bestehen; sie werden allgemein gefühlt, und indem wir zuerst das Wort aussprachen, daß diese Uebel dringende Hilfe erheischen, fanden wir allgemeinen und lauten Anklang. Bei der Conferenz gilt es nicht, diese Wahrheiten auf das Neue zu beweisen oder zu analysiren, sondern lediglich die Mittel zur Hilfe aufzufinden. Hiezu können die Staaten, die das Uebel vorzugsweise empfinden, vor Allem die nützlichsten Materialien liefern; und ihnen hierin vorzugreifen, hiezu würden die Höfe von Wien und Berlin sich weder befugt noch befähigt gehalten haben. Rath und den kräftigsten Beistand sollen Deutschlands Regierungen bei Oesterreich und Preußen, sowie seitens der Gesammtheit, in vollem Maße finden; die Richtung, in welcher sie diesen Rath ansprechen wollen, die Art, in welcher ihnen dieser

Beistand nützlich sein kann, sind nur sie allein zu bezeichnen im Stande.

„Wir können daher nicht angelegentlich genug empfehlen, daß man sich mit Feststellung der eigenen Ansichten und Wünsche für die bevorstehenden Conferenzen ernstlichst beschäftigen möge. Als Leitfaden dieser Arbeit kann die Einladung der beiden Höfe passend benützt werden; denn sie bezeichnet richtige Linien und an sie kann sich das Nöthige leicht anreihen lassen.

„Die erste aller Fragen ist: Gibt es Gesetze im Bunde, die, richtig angewendet, dessen Bestehen sichern? Unser Gefühl ist, daß es deren, und zwar hinlänglich ausgiebige gibt, will man sie nur gehörig benützen. — Die zweite Frage ist: Sollen Zusätze zu den bestehenden Gesetzen gemacht werden? Wir glauben es für jetzt nicht, sind aber — ist deren Nothwendigkeit bewiesen — bereit, zu ihrer Abfassung mitzuwirken, wie wir es bei früheren Gelegenheiten und in allen möglichen Lagen gewesen sind. — Die dritte Frage wird sein: Wie sollen die bestehenden Gesetze in Anwendung gebracht werden, um dem Uebel und der Gefahr des Tages zu steuern? Hier stehen die Ansichten der mit dem Uebel individuell kämpfenden Regierungen in der ersten Reihe; denn jede derselben kennt sich und ihre Fähigkeiten besser als wir selbe kennen; und daß die Bundeshilfe nur unter voller Beachtung der Localverhältnisse angewendet werden kann, liegt am Tage."

Die von mehreren Seiten und wiederholt nach Wien gelangten Anfragen über die den bevorstehenden Verhandlungen zu Grunde zu legenden Propositionen gaben zu deutliches Zeugniß von dem Mißtrauen, mit welchem die constitutionellen Regierungen ihnen entgegensahen, als daß Fürst Metternich es hätte versäumen sollen, auf vertraulichem Wege noch ganz besonders den Entschluß der beiden Höfe von Wien und Berlin zur Kenntniß der besorgten Regierungen zu bringen, weder der Unabhängigkeit der deutschen Bundesstaaten nur im Geringsten nahe zu treten, noch die in denselben eingeführten Constitutionen zu ändern. Um aber auch keinen Zweifel über die Tendenzen der Einladenden aufkommen zu lassen, unterließ er es eben so wenig, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß „die zu besprechenden Maßregeln es sich zur nächsten Aufgabe machen müßten, das durch viele Concessionen auf einer, durch revolutionäre Eingriffe auf der andern Seite untergrabene monarchische Prinzip

den inneren, jede Regierung zerstörenden Umtrieben, wie den äußeren nachtheiligen Einflüssen einer rastlos thätigen Propaganda Einhalt zu thun."

Mit dem König von Baiern hatte der Fürst sogar Mitte October in Linz eine Besprechung und es liegt die Vermuthung nahe, daß es nur seinen eifrigen Bemühungen bei diesem Anlasse gelang, den König zur Beschickung der Conferenzen zu bestimmen. Der König von Würtemberg andererseits erfaßte den Gedanken der Conferenzen mit lebhaftem Interesse und versuchte durch die Vermittlung des Fürsten Schönburg, des österreichischen Gesandten in Stuttgart und des Barons v. Blomberg, seines Gesandten in Wien, auf die Feststellung der Propositionen Einfluß zu gewinnen.

Preußen überließ, nachdem einmal die Zusammenberufung der Conferenz beschlossene Sache war, das ganze Arrangement dem Fürsten Metternich.

Dieser hatte Anfangs, besonders aus Courtoisie gegen Preußen und ferner aus Rücksicht auf die andern deutschen Minister, die theilweise sehr weite Reisen zu machen hatten, Prag als den geeignetsten Ort für die Zusammenkunft und als den Zeitpunkt der Eröffnung der Conferenzen die letzten Wochen des November ins Auge gefaßt. Aber politische Erwägungen ließen schließlich trotz der entfernten Lage Wien's doch die österreichische Hauptstadt als den passendsten Versammlungsort erscheinen und da der Kaiser Franz persönlich diesen Vorschlag bevorwortete, so vermochte auch Preußen, das sonst Prag vorgezogen hätte, nicht, seine Zustimmung zu verweigern. Der Eröffnungstermin aber wurde hinausgeschoben, obwohl mehrere Höfe sehr dringend einen baldigen Zusammentritt wünschten, weil es „unbedingt nöthig schien, allen Cabineten und Regierungen hinreichende Zeit zu gewähren, die von ihnen für erforderlich geachteten Vorarbeiten zu vollenden und somit die Ansichten festzustellen, welche sie in den Berathungen ihren Bundesgenossen vorlegen und dadurch den künftigen Beschlüssen eine den allseitigen Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Basis sichern wollen."*)

In Wien aber sollten am 1. Januar 1834 die Minister der

*) Preußische Note vom 28. November.

deutschen Staaten persönlich zusammenkommen. Besonders die preußische Regierung war es, welche darauf drang, daß nicht andere Bevollmächtigte, namentlich, daß nicht Bundestagsgesandte zu den Conferenzen geschickt würden. Als der König von Dänemark den Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg, Herrn v. Pechlin, nach Wien senden wollte, erklärte man sich in Berlin mit der größten Entschiedenheit dagegen, weil dann andere Staaten auch vielleicht ihre Bundestagsgesandten ernennen könnten und man zuletzt den ganzen Bundestag nur an einem andern Versammlungsorte haben würde, was gegen die Absicht der beiden Großmächte wäre; man wünsche die Minister, „die nicht allein den allgemeinen Zustand Deutschlands, sondern hauptsächlich den ihres Landes und dessen Bedürfnisse und Verhältnisse genau kennen, die anzugeben wissen, was Noth thut, aber auch ob und wie geholfen werden kann, vereinigt zu sehen."

Als Vertreter der obersten deutschen Behörde erschien nur der Graf Münch, welcher als zweiter Bevollmächtigter Oesterreichs an den Verhandlungen der Conferenz Antheil nahm. Durch ein eigenthümliches Geschick wurde dann gerade der leitende Minister Preußens, Ancillon, durch eine schwere Krankheit zurückgehalten, wenigstens an der Eröffnung der Conferenzen und ihren ersten Arbeiten Theil zu nehmen. Ihn zu ersetzen, dachte man Anfangs seinen Vorgänger, Graf Bernstorff, nach Wien zu bevollmächtigen; als er sich entschieden weigerte und seine Kränklichkeit als Grund der Ablehnung einwandte, wurde auf den Vorschlag des Fürsten Wittgenstein der Ober-Justizrath Graf Alvensleben gewählt, der, obwohl nicht Diplomat, schon früher in den Angelegenheiten der Stadt und Republik Krakau in Wien thätig gewesen war und sich damals „durch seine juristischen Kenntnisse, seine Integrität und persönlichen Eigenschaften" die allgemeine Achtung erworben hatte, übrigens, wie schon aus der Persönlichkeit seines Protectors hervorgeht, auch politisch als persona grata in Wien gelten konnte. Man hatte allgemein entweder Herrn v. Bülow oder den Geh. Rath Eichhorn als Stellvertreter Ancillons erwarten zu dürfen geglaubt und schrieb nun die Sendung des Grafen Alvensleben namentlich dem Umstande zu, daß es Ancillon wünschenswerth erscheine, „einen Mann dort zu wissen, der vermöge seiner Stellung möglichst wenig selbständig zu aufrecht zu erhalten und durch Einheit in der Bundesgesetzgebung

handeln im Stande, vielmehr darauf angewiesen sei, bei jeder Gelegenheit Instructionen einzuholen.

Uebrigens bemächtigte sich sofort der diplomatische Klatsch des Ereignisses, daß Ancillon nicht persönlich nach Wien zu gehen vermochte und wollte, indem seine Krankheit als eine fingirte erklärt wurde, wissen, daß es der preußische Hof mit seiner Würde und Stellung unverträglich halte, daß sein dirigirender Minister sich an die Residenz eines anderen deutschen Staates zu gemeinschaftlichen Conferenzen begebe. Und es konnte nicht fehlen, daß sich daran weitergehende Combinationen und Gerüchte über eine bereits ausgebrochene Uneinigkeit zwischen den Höfen von Wien und Berlin anknüpften. Es bedurfte der bestimmtesten, durch ärztliche Versicherungen bekräftigten Erklärungen, um den Ungrund dieses Gerüchtes zu erweisen.

Am 18. November war die officielle Einladung, im Einverständnisse mit dem preußischen Hofe, von dem Fürsten Metternich an die deutschen Regierungen ergangen. Um die Jahreswende trafen die Minister in Wien ein.

2.

Am 13. Januar 1834 versammelten sich die Bevollmächtigten der deutschen Staaten in der k. k. Staatskanzlei. Es waren anwesend:

für Oesterreich: Fürst Metternich und Graf Münch-Bellinghausen,
" Preußen: Graf Alvensleben,
" Baiern: Frhr. v. Gise,
" Sachsen: Frhr. v. Minckwitz,
" Hannover: Frhr. v. Ompteda,
" Würtemberg: Graf Beroldingen,
" Baden: Frhr. v. Reizenstein,
" Kurhessen: Frhr. v. Trott,
" Großherzogthum Hessen: Frhr. Du Thil,
" Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Graf Reventlow-Criminil,
" Niederlande wegen Luxemburg: Frhr. Verstolk van Soelen,

für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser; Frhr. v. Fritsch,
= Braunschweig: Frhr. v. Ompteda,
= beide Mecklenburg: Frhr. v. Plessen,
= Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Herr v. Berg,
= Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck: Herr v. Strauch,
= die vier freien Städte: Herr Smidt.

Für Nassau, wo kurz vorher der Minister v. Marschall gestorben war, war bei der Eröffnungssitzung Niemand bevollmächtigt; in der Folge führte Herr v. Ompteda noch die nassauische Stimme. Später trat auf einige Zeit Herr Ancillon selbst in die Reihen der Bevollmächtigten,*) während die Frhrn. v. Gise und Du Thil durch die Herren v. Mieg und Gruben ersetzt wurden.**)

In der Eröffnungssitzung ergriff zuerst Fürst Metternich das Wort und verlas den nachstehenden Vortrag über den Zweck der sich in Wien versammelnden Conferenzen und über den Gesichtspunkt, von welchem nach der Ansicht des Kaisers zur Erreichung dieses Zieles auszugehen sein dürfte:

---

*) Er erschien zuerst in der zweiten Sitzung am 26. März und führte sich durch eine Rede ein, in welcher er der Versammlung im Auftrage des Königs von Preußen „den Ausdruck seiner Hochachtung und zugleich seiner Wünsche und Hoffnungen" darbrachte. „Die Gebrechen und die Gefahren der Zeit in Deutschland", sagte er weiterhin, „mit Freimüthigkeit aufdecken und die Heilmittel derselben mit vorsichtiger Klugheit auffinden und anwenden, die Einheit der Gesammtheit verstärken, indem zugleich die mannigfaltigen Formen des Lebens der einzelnen Staaten schonend berücksichtigt werden, die Gesetzgebung des Ganzen mit der der Theile in Einklang bringen, durch feste, bestimmte, gesetzmäßige Normen und Maßregeln die Freiheit und die Unabhängigkeit Aller sichern, die Kraft des Bundes in den äußern Verhältnissen vermehren, indem die Selbständigkeit eines jeden Bundesstaates aufrecht erhalten wird: dieses ist der Gegenstand der Wünsche und der Hoffnungen meines Königs, dieses ist das Ziel Ihrer Bestrebungen und wird es auch der meinigen sein. Derselbe Geist beseelt uns alle, wir haben alle denselben Zweck; die zweckmäßigen Mittel werden uns nicht entgehen. Die Augen von Deutschland und von ganz Europa sind auf uns gerichtet. Sie werden ihren Erwartungen entsprechen und ich werde mich glücklich schätzen, wenn ich durch mein Schärflein zu dem gemeinsamen großen Werke mitwirken und etwas beitragen kann."

**) Der erstere trat schon in der zweiten, der letztere in der vierten Sitzung in die Reihen der Bevollmächtigten ein.

Die Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte des deutschen Bundes finden sich heute zum dritten Male versammelt, um über Deutschlands wichtigste Angelegenheiten in Berathung zu treten, und zum dritten Male ist es mir vergönnt, Mitglied und Theilnehmer dieser feierlichen Vereinigung zu sein. Heute, wie damals, hege ich mit voller Ruhe des Gemüthes die Ueberzeugung, daß auch diese Zusammenkunft unserem gemeinsamen Vaterlande zum Segen und dauernden Heile gereichen werde und zweimal schon hat eben diese feste Hoffnung mich nicht getäuscht.

Diese hochansehnliche Versammlung wird bereits aus den Einladungsschreiben, welche S. M. der Kaiser in Uebereinstimmung mit S. M. dem Könige von Preußen an sämmtliche deutsche Cabinete gelangen ließen, entnommen haben, daß die Aufgabe, zu deren Lösung wir dermal berufen sind, eine andere sei als die, welche die deutschen Cabinete bei ihren früheren Berathungen beschäftigte. Als wir im Jahre 1815 uns vereinigten, galt es den Bund zu stiften und ihm einen würdigen Platz in der Reihe der europäischen Mächte zu sichern. Im Jahre 1820 war Ausbildung und Befestigung des Bundes und Vervollständigung seiner Grundgesetze die Aufgabe. Heute gilt es, den deutschen Bund und seine Glieder zu erhalten; es gilt, die Gefahren, welche den Bund und die einzelnen deutschen Staaten bedrohen, unerschrocken ins Auge zu fassen und dann die Mittel in treue und gewissenhafte Ueberlegung zu nehmen, deren Anwendung in den Gefahren dieser stürmischen Zeit die Pflicht der eigenen Erhaltung und die Sorge für das Wohl der deutschen Völker von jeder einzelnen Regierung, wie von der Gesammtheit des Bundes erheischt.

In diesen Worten habe ich die inhaltschwere Aufgabe ausgesprochen, die der Gegenstand unserer Conferenzen sein wird.

S. M. der Kaiser, mein allergnädigster Herr, wissen in der Bereitwilligkeit, mit welcher sämmtliche deutsche Regierungen dem an sie ergangenen Antrage, sich zu diesem Zwecke zu vereinigen, entsprochen haben, einen wiederholten Beweis des von seinen Mitverbündeten Ihm auch bei dieser Gelegenheit bewährten Vertrauens in Allerhöchstdessen dem Bunde zugewendete Gesinnung zu schätzen; und hiefür den Dank des Kaisers, meines Herrn, auszusprechen, bin ich ausdrücklich angewiesen. Der Kaiser findet demnächst in eben diesem Vertrauen eine Aufforderung über den hier zu verhandelnden, für Ihn wie für alle Bundesglieder gleich bedeutungsvollen Gegenstand Seine Ansichten wie Seine Wünsche und Hoffnungen mit derjenigen Freimüthigkeit, welche im Charakter Seiner freundschaftlichen Beziehungen zu den deutschen Bundesregierungen liegt, unverholen zur Kenntniß Seiner Mitverbündeten zu bringen. Se. Maj. gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Männer, welche von ihren Fürsten in einer so bewegten Zeit und zu einer so ernsten Aufgabe hieher gesendet worden, als treue Diener ihrer Herren und als eigens von Ihnen zu diesem Berufe erwählte Bevollmächtigte mit deren innigsten Gedanken über die große Frage des Augenblicks bekannt, dem Vertrauen mit gleichem Vertrauen entgegenkommen werden. Aus einem auf solche Art begründeten Austausch der Meinungen, Ansichten und Vorschläge wird

alsdann — wie Se. Maj. der Kaiser hofft — nothwendig ein Resultat hervorgehen, welches nicht bloß für den Augenblick die den Bund bedrohenden Gefahren entfernen, sondern diesem großen und mächtigen Staatenverein auch für kommende Zeiten neuen Glanz und neue Stärke verleihen wird, damit er in sich selbst die kräftigste Garantie der Selbständigkeit seiner Glieder zu finden für alle Zukunft im Stande sei.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, soll ich, nach Sr. Maj. des Kaisers Befehl, ohne Rückhalt und Bedenken in dieser hochansehnlichen Versammlung die Wahrheit und die ganze Wahrheit über die Lage der Dinge in Deutschland aussprechen, wie Sich solche Sr. Maj. darstellt.

Die deutschen Fürsten haben, mit Inbegriff der freien Städte, im Jahre 1815 sich zu einem beständigen Bunde vereinigt, dessen Zweck die Erhaltung der inneren und der äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist.

Dieser Verein ist in seinem Innern eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Regierungen mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen eine zu einer politischen Einheit verbundene Gesammtmacht.

In derselben feierlichen Acte, welche den deutschen Bund constituirt und welche unverbrüchlich zu halten sich alle Glieder gleichmäßig verpflichteten, haben die deutschen Fürsten es ausgesprochen, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen sein sollen.

Diese Angelegenheit als eine innere Landessache zu ordnen, blieb jedem souveränen Fürsten überlassen.

Ob die Mehrzahl der hierauf in den einzelnen Bundesstaaten eingeführten Verfassungen, fremden Mustern nachgebildet, und zum großen Theile den Theorien des Tages über das sogenannte Repräsentativsystem entnommen, dem ächten deutschen Sinne und Charakter angemessen waren; — ob und wie durch deren Ertheilung der Bestimmung des 13. Artikels, welcher ausdrücklich landständische Institutionen verheißt, entsprochen worden; — ob dabei die nothwendige Berücksichtigung sowohl der früheren ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse stattgefunden habe; — endlich und vorzüglich, ob die Wahrung der unveräußerlichen Regierungsrechte dabei überall gehörig im Auge behalten sei; — Alles dieses mag hier unerörtert bleiben. Zum Zwecke des gegenwärtigen Vortrages genügt es, der Thatsache zu erwähnen, daß die den meisten neueren Verfassungen zum Grunde liegenden Elemente des Repräsentativsystems in kurzer Frist die bedenklichsten Früchte getragen haben. Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen inneren Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volkes, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zum systematischen Mißtrauen gegen ihre

rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Partei ist es, die sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsameren und sicheren Weg oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend, begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es die Regierungsgewalt in möglichst enge Gränzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge leider ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faction ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

In diesem Verhältnisse der Dinge, in dem Mißbrauch, den eine Faction mit den in Deutschland eingeführten Constitutionen treiben darf, in dem dadurch hervorgerufenen Zwiespalte zwischen der Bundesverfassung, welche die Aufrechthaltung des monarchischen Princips will und den einzelnen Constitutionsurkunden, in welche die Faction die unter den Formen des Repräsentativsystems verhüllte moderne Idee der Volkssouveränetät einzupflanzen versucht, hierin liegt — Se. Maj. der Kaiser sind davon durchdrungen — der Haupthebel der mit jedem Tage wachsenden Zerrüttung und die Grundursache der in manchem deutschen Staate beinahe bis zur äußersten Gränze gesteigerten Eingriffe in die Rechte der souveränen deutschen Fürstengewalt. Alle übrigen Erscheinungen, wie hervortretend und beunruhigend sie auch sein mögen, sehen Se. Majestät der Kaiser nur als unvermeidliche Folgen des Uebergewichts an, welches jene unselige Theorie über das monarchische Prinzip bereits in Deutschland gewonnen hat.

Denn in allen Ländern, wo die Umstände es begünstigten, hat dieselbe Faction die politische Presse benützt, um durch Flug- und Tagblätter sowie durch Druckschriften aller Art ihre Lehren zu verbreiten und die Völker zum Widerstande gegen Recht und Gesetz und jede bestehende Ordnung aufzufordern; überall hat sie sich der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen bemächtigt, um ihrem Drange nach Umwälzungen im täglich wiederholten Tadel über Alles, was von rechtmäßigen Regierungen ausging, Luft zu machen; überall hat sie versucht, die für Neuerungen empfängliche Jugend für ihre Theorie zu gewinnen und sie selbst zum thätigen Werkzeuge ihrer verbrecherischen Pläne zu benützen; sie hat endlich sich des Mittels bedient, das wohlerworbene Recht und das Eigenthum der bemittelten Stände in Frage zu stellen und die niedere Volksklasse

dadurch in ihr Interesse zu ziehen, daß sie ihr jeglichen Besitz als eine ihr früher oder später bestimmte sichere Beute bezeichnet.

Es wäre überflüssig, Thatsachen, die vor ganz Deutschland offenkundig sind, durch Beispiele zu belegen, unter deren unzählbarer Menge nur die Auswahl täglich schwieriger wird.

Se. Majestät hegen indeß die volle Ueberzeugung, daß diese betrübenden Erscheinungen verschwinden werden, sobald es die Hauptursachen derselben zu beseitigen gelungen sein wird.

Es würde von dem Zwecke dieses Vortrages abführen, hier zu prüfen, ob nicht von den einzelnen Regierungen oder von der Gesammtheit ein Mehreres oder Kräftigeres hätte geschehen können, um dem Umsichgreifen des Uebels bei Zeiten ein Ziel zu setzen.

Davon allein kann hier die Rede sein, wie dermal den Gefahren Einhalt gethan werden kann, welche den Bund und dessen einzelne Glieder bedrohen und über deren Realität und stets wachsende Größe sich heute Niemand mehr täuscht.

Indem Se. Majestät Sich die Stellung vergegenwärtigen, in welcher sich die deutschen Fürsten, einmal als souveräne, selbständige, von einander unabhängige Herren ihrer Länder und dann als Glieder eines — zum Zwecke der Erhaltung äußerer und innerer Sicherheit geschlossenen — Vereines befinden, so sind Allerhöchstdieselben keinen Augenblick zweifelhaft, daß auch die Hilfe auf diesem doppelten Felde gesucht und allein hier gefunden werden könne und müsse.

Wenn die Regenten der deutschen Bundesstaaten sich jeder Täuschung entschlagen, in welche sie die Faction mit allen Sophismen, die ihren geschicktesten Wortführern zu Gebote stehen, einzuwiegen sucht; wenn Sie Ihre heutige Stellung als Staatsoberhäupter in Vergleich stellen mit dem vollen Besitze ihrer Souveränetätsrechte, in welchem Sie Sich noch unmittelbar nach dem Abschlusse der Bundesacte befanden und wenn Sie endlich Sich Selbst strenge und gewissenhaft Rechenschaft davon ablegen, was Sie aus Eigener Machtvollkommenheit in den Ihnen von der Vorsehung anvertrauten Ländern zur Abwehrung der Gefahren derzeit noch vermögen, so wird sich auch die Frage: welche Hilfe Sie von der Gesammtheit anzusprechen genöthigt und berechtigt sind, zuverlässig auf eine befriedigende Weise beantworten lassen; denn nur erst wo das Vermögen des Einzelnen seine Gränze erreicht, tritt die Verpflichtung der Hilfeleistung von Seiten der Gesammtheit, aber dann auch in ihrem vollen und ausgedehntesten Umfange ein. Mit Einem Worte: was in Beziehung auf die Gefahren der Zeit der Bund in Zukunft von den deutschen Regierungen und was diese vom Bunde zu erwarten haben, das ist die Frage, welche in Eintracht und Vertrauen, offen und ohne Rückhalt beantwortet sein muß, wenn diese hochansehnliche Versammlung ihren Committenten von dem Resultate dieser Berathungen Rechenschaft ablegen wird.

Seine k. k. Majestät begleiten das Gedeihen der Bestrebungen dieser hochansehnlichen Versammlung mit Ihren besten Wünschen, und bei allen Ihren Mitverbündeten dieselbe Gesinnung aus voller Ueberzeugung vor-

aussetzend, finden Sie hierin die sicherste Bürgschaft, daß die große Lehre der Zeit von uns Allen würdig erfasset und zum Nutzen und Frommen unseres gemeinsamen Vaterlandes werde in Anwendung gebracht werden.

Nach dem Fürsten Metternich ergriff Graf Alvensleben das Wort und betonte in einer kurzen Rede das Einverständniß des preußischen Hofes mit diesen Ansichten. Frhr. v. Gise dankte im Namen seines Hofes für die Einladung zu den Conferenzen und sicherte seine bereitwillige Mitwirkung zu.

Nachdem die Herren v. Minckwitz, Ompteda, Berolding en, Reizenstein, Trott und Smidt sich in ähnlicher Weise ausgesprochen hatten, nahm der Fürst Metternich abermals das Wort und bezeichnete folgende Punkte als diejenigen, welche von der Versammlung „als die vorzüglichsten angesehen werden, die in Bewegung gesetzt worden sind, um die Gewalt der Regierungen zu lähmen und die Hilfe der Gesammtheit zu neutralisiren: — den Mißbrauch, welcher mit mehreren Bestimmungen der in Deutschland eingeführten Constitutionen getrieben werde, um der Idee der Volkssouveränetät das Uebergewicht über das monarchische Princip zu verschaffen; die Einwirkung der revolutionären Faction auf die Jugend; die Zügellosigkeit der Presse, insbesondere der periodisch-politischen, der Zeit- und Flugschriften und den Zwiespalt, welcher zwischen den Particular-Verfassungen und der Bundesverfassung hervorgerufen worden ist."

Für die Berathung über diese Gegenstände und die Mittel zu ihrer Abhilfe empfahl der Fürst, „daß man sich darüber vereinbare, vor Allem die oben aus dem Gemälde der Zeit hervorgehobenen einzelnen Punkte in vertraulichen Besprechungen zu erörtern, die Gefahren, welche auf diesen verschiedenen Wegen über manche Regierungen hereingebrochen sind, streng in das Auge zu fassen und dann die Mittel zu erwägen, welche die Particulargesetzgebungen, sowie jene, welche die Bundesverfassung dagegen darbieten."

Zu diesem Zwecke schlug er die Bildung einer Anzahl von Commissionen vor:

1) Commission zur Erörterung in Beziehung auf die Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte und auf den Bundesbeschluß vom Juni 1832 Art. I. II. und auf die übrigen damit in Verbindung stehenden Bundesbeschlüsse (Mitwirkung der Stände bei Ausübung bestimmter Rechte des Staatsoberhauptes).

2) Commission zur Erörterung in Bezug auf den Art. 59 der Schlußacte und den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. V. (Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen.)

3) Commission zur Erörterung der Gebrechen des Schul- und Universitätswesens in Bezug auf die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 und 1824 und vom 5. Juli 1832.

4) Commission zur Erörterung der rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit mit besonderer Rücksicht auf den Mißbrauch der periodisch-politischen Presse, insonderheit durch Zeit- und Flugschriften in Bezug auf Art. 18 der Bundesacte, 65 der Schlußacte die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 und 1824 und die gesammten diesen Gegenstand berührenden Bundesbeschlüsse.

5) Erörterung in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. III. (Innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Verhältniß zum Bunde.)

Endlich schlug Fürst Metternich die Bildung einer 6. Commission zur Führung des Protokolls vor, welcher der k. k. Hofrath in der Staatskanzlei Frhr. v. Werner als Redacteur der Protokolle beizugeben sein würde.

Die Versammelten beschlossen hierauf einstimmig die Anträge des Staatskanzlers anzunehmen und die sechs Commissionen nicht durch förmliche Abstimmung und Scrutinium, sondern im Wege der offenen freundschaftlichen Vereinbarung zu bilden.

Es ergab sich die folgende Zusammensetzung der Commissionen:

I. Commission.

Frhr. v. Gise, Frhr. v. Minckwitz, Frhr. v. Trott, Frhr. Du Thil, Frhr. v. Plessen, v. Berg, Smidt.

II. Commission.

Graf Münch, Graf Alvensleben, Frhr. v. Ompteda, Graf Beroldingen, Frhr. v. Reizenstein, Frhr. v. Fritsch.

III. Commission.

Graf Münch, Frhr. v. Gise, Frhr. v. Ompteda, Frhr. v. Berstolk, Frhr. Du Thil, v. Berg.

IV. Commission.

Fürst Metternich, Graf Alvensleben, Graf Beroldingen, Frhr. v. Reizenstein, Graf Reventlow, Frhr. v. Plessen, v. Strauch.

V. Commission.

Fürst Metternich, Graf Alvensleben, Frhr. v. Gise, Frhr. v. Trott, Frhr. Du Thil, Frhr. v. Plessen, v. Berg.

VI. Commission.

Graf Alvensleben, Frhr. v. Gise, Frhr. v. Plessen.

Gegen die Conferenzen von $18^{19}/_{20}$ ergab sich namentlich der Unterschied, daß diesmal nicht auch die in Wien accreditirten Gesandten der deutschen Höfe zu den Verhandlungen zugezogen wurden, angeblich aus dem Grunde, weil es sich mehr um vertrauliche Verabredungen als förmliche Negociationen handle, in Wahrheit aber, weil den Versammelten an der strengsten Geheimhaltung der Discussionen überaus viel gelegen war und diese sich um so leichter erwarten ließ, je geringer die Anzahl der Theilnehmer war. Diese Geheimhaltung hatte Metternich besonders mit Rücksicht auf „den übeln Willen der Diplomatie gewisser fremder Mächte,*) die nichts lieber als eine Meinungsverschiedenheit unter den einzelnen Abgeordneten sähen, empfohlen."

Die Arbeiten der Commissionen nahmen die nächste Zeit vollständig in Anspruch. Außerdem trug ein „grippeähnliches Uebelbefinden" des Fürsten Metternich und „der stille Wunsch des Grafen Alvensleben, die eigentlichen Geschäfte bis zur Ankunft des Ministers Aucillon möglichst zurückzuhalten", dazu bei, daß die Arbeiten nur einen sehr langsamen Fortgang nahmen.

Die zweite Sitzung fand erst am 26. März statt. Von da an folgten sich dann die Sitzungen in ziemlich geringen Zeiträumen, bis am 12. Juni mit der 16. Sitzung die Conferenzen ihren Abschluß fanden.

Hier soll nicht über die einzelnen Sitzungen in ihrer Reihenfolge berichtet werden, sondern die Hauptthemata der Verhandlungen werden die Anhaltspunkte bilden, an welche sich eine Darstellung der wichtigsten Commissionsarbeiten und der Behandlung dieser Gegenstände in den Sitzungen anschließen soll.

---

*) Seit den Verabredungen von Münchengrätz und der festeren Verknüpfung des Bündnisses von Oesterreich, Preußen und Rußland näherten sich auch Frankreich und England mehr als früher. Diese beiden Mächte sind hier gemeint.

3.

Die erste Commission, in welche später an die Stelle der Freiherren v. Gise und Du Thil deren Nachfolger, Herr v. Mieg und Frhr. v. Gruben eintraten, während sie sich von Anfang durch Zuziehung des Grafen Beroldingen und des Frhrn. v. Reizenstein verstärkte, benützte die lange Muße, die ihr zu ihren Berathungen gegönnt war, dazu, durch einzelne Mitglieder umfassende Gutachten über die wichtigen bundesrechtlichen Fragen, welche ihr zur Behandlung übergeben waren, entwerfen zu lassen.

Das erste Gutachten, das von den Herren v. Plessen, v. Berg und Smidt verfaßt ist, beschäftigt sich mit dem Versuch, den Begriff festzustellen, der mit Art. 57 der Schlußacte zu verbinden sei. Nach einem einleitenden Vortrage, in welchem selbst ein sehr conservatives Mitglied der Conferenzen, das dem Resultate dieser Denkschrift „unbedenklich beistimmt", „einige Uebertreibungen und Seitenblicke" rügt, gelangen sie zu der Aufstellung von zwölf Sätzen, welche bestimmt sind, die Gränzen der „landständischen Mitwirkung bei Ausübung bestimmter Rechte des Staatsoberhauptes" genau zu präcisiren.

Dieselben drei Bevollmächtigten arbeiteten gleichzeitig eine zweite Denkschrift aus über den Begriff, der mit dem Art. 58 der Schlußacte zu verbinden sei und faßten in eilf Sätzen die Verpflichtungen der Bundesglieder zusammen, in deren genauer Erfüllung sie auf keinen Fall von den Ständen irgendwie beschränkt oder verhindert werden dürften. Unser Gewährsmann, der ihrer Argumentation den Vorwurf „in Sophistik überzustreifen" macht, ist der Ansicht, daß die Theorie, die sie in diesem Gutachten aufstellen, „für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der deutschen Bundesregierungen durch die übergroße, der Entscheidung am Bundestag per majora gegebene Ausdehnung sehr gefährlich werden könne."

Ein drittes Gutachten hatte den Freiherrn Du Thil zum Verfasser und erörterte namentlich die Gränzen, welche den einzelnen Bundesstaaten in ihrem Verfassungsleben durch die Competenz des Bundes gesteckt seien. Er versuchte es, dem Art. 56 der Schlußacte eine Deutung zu geben, die doch durch die Verhandlungen der Wiener Conferenzen von 18$^{19}/_{20}$ ganz entschieden ausgeschlossen war, indem er, wenigstens indirect, die Zulassung einer Verfassungsänderung auf dem bundesverfassungsmäßigen Wege nachzuweisen

strebte, während doch ohne allen Zweifel lediglich eine landesverfassungsmäßige Aenderung darunter gemeint war,*) und indem er ferner in der Bezeichnung: „in anerkannter Wirksamkeit" bestehender Verfassung eine Dunkelheit des Ausdrucks finden wollte, die doch ebenfalls durch das Licht jener früheren Berathungen sehr leicht aufzuhellen war. Es entgeht darum auch seine Deduction nicht dem Vorwurf „einiger Sophistik" von Seiten unseres Gewährsmannes.

Im Gegensatz zu diesen Denkschriften wird von dem Freiherrn v. Reizenstein das Gutachten des sächsischen Bevollmächtigten als „ausnehmend klar, bündig und ächt publicistisch" geschildert.

Es liegt mir leider dieses Gutachten und ein „Votum", worin Frhr. v. Gise seinen „Zweifeln und Bedenken" über das Gutachten B. Ausdruck gab, nicht vor.

Ich bin daher nur in der Lage, die drei zuerst genannten Denkschriften mitzutheilen. Die beiden ersten sind vom 23., die dritte vom 19. Januar datirt und sämmtliche wurden in der Sitzung der ersten Commission vom 1. Februar vorgelegt und besprochen.

A.

Versuch einer Feststellung des Begriffes, welcher mit dem Art. 57 der Schlußacte zu verbinden ist.

Der Präsidialvortrag in der Bundesversammlung am 20. September 1819 enthält in seinem ersten Abschnitt, die Ungewißheit über den Inhalt des 13. Artikels der Bundesacte betreffend, die Veranlassung und Motive der auf das Verfassungswesen in Deutschland sich beziehenden Artikel 54—62 der Schlußacte. Für den gegenwärtigen Zweck ist besonders bemerkenswerth, was in diesem Vortrage über die Fassung dieses Artikels, über den Mangel einer näheren Bestimmung des einfachen Ausspruches: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden" und insonderheit über dessen Mißdeutung gesagt ist.**)

Das Mißverständniß war in der That groß und dasselbe schien hauptsächlich aus den in einigen Staaten eingeführten Repräsentativverfassungen hervorzugehen, obgleich diese in der nächsten Vorzeit nicht von so gefährlicher Art für die Regierungen sich gezeigt hatten. Allein die aus einer falschen Ansicht der Volksvertretung sich nach und nach entwickelnde Idee einer durch die Volksvertreter dargestellten Volkssouveränetät erzeugte alle jene Verkehrtheiten, gegen welche jetzt zu kämpfen Noth thut.

*) Vergl. Aegidi, Die Schlußacte S. 43 Anmerkung.
**) Es folgt ein Theil des genannten Vortrags wörtlich.

Eine dieser Verkehrtheiten ist auch die, daß allen deutschen Völkerschaften ein Recht auf Repräsentativverfassungen aus dem 13. Artikel der Bundesacte zugesprochen wird. Die deutlichen Worte dieses Artikels geben jedoch keine andere Absicht der Stifter des Bundes zu erkennen, als die, das landständische Prinzip nach seiner früheren Bedeutung in Deutschland neu zu beleben und zu befestigen.

In der That zeigen auch die Acten des Wiener Congresses, daß, als Oesterreich und Preußen zuerst den Wunsch äußerten, den Unterthanen in den deutschen Staaten durch landständische Verfassungen einigen Ersatz für die im Sturm der Zeit untergegangene schützende Obergewalt des Kaisers und Reichs zu gewähren, immer nur die Rede davon war, jene Verfassungen da, wo sie noch bestanden, aufrecht zu erhalten, wo sie aufgehoben waren, wiederherzustellen, wo sie fehlten, neu einzuführen.

Auch hat der Bund den 13. Artikel als erfüllt betrachtet, wo die frühere landständische Verfassung fortdauerte oder wiederhergestellt wurde.

In jedem der durch das Bundesband vereinigten deutschen Staaten bestand eine rechtmäßige Regierungsgewalt. Die deutschen Fürstenstämme regierten kraft des seit Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlecht auf sie übergegangenen Rechtes. Die freien Städte hatten ihre verfassungsmäßige Staatsordnung und kraft dieser ihre Obrigkeit. Hier wie dort stand die leitende, ordnende, schützende, verwaltende Staatsgewalt überall in Deutschland fest. Es bedurfte keines neuen Staatsgrundvertrages. Nur darauf kam es an, durch Mitwirkung der Stände oder der Bürgerschaft bei bestimmten Zweigen der Staatsverwaltung den Staatsgenossen Sicherheit gegen möglichen Mißbrauch der Staatsgewalt und der Regierung durch den Rath landeskundiger Männer eine Unterstützung zu gewähren. In dieser ihrer Sphäre sollten Stände oder Bürgerschaft gemeinsam mit der Staatsregierung für das allgemeine Wohl jeder Klasse der Standesgenossen wirken. So war es sonst in Deutschland.

Wenn nun der 13. Artikel der Bundesacte bestimmt, daß in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung bestehen werde, so ist es klar, daß die Stifter des Bundes landständische Verfassungen, wie sie früher in Deutschland bestanden, im Auge gehabt und nicht daran gedacht haben, den Bundesgliedern die Einführung von Repräsentativverfassungen zur Pflicht zu machen, so wie sie damals nicht daran denken konnten, welche gefährlichen Consequenzen aus diesem System gezogen werden und daß deutsche Stände durch Mißverständniß oder falschen Glanz ausländischer Constitutionen sich verleiten lassen könnten, in den neuen Grundgesetzen ihres Landes die Stiftung eines neuen Staatsverbandes, in der Volksvertretung die Anerkennung der Volkssouveränetät, in der ständischen Mitwirkung ein Recht auf Mitregierung und endlich Alleinregierung, in den constitutionellen Fürsten die bloßen Vollstrecker der Gesetze und ständischen Beschlüsse und in der Verantwortlichkeit der Minister deren Verurtheilung zu einer unthätigen Passivität zu erblicken und damit die auch von ihnen beschworne Verfassung auf allen Seiten zu untergraben, endlich aber, wenn solchem Streben nicht Einhalt gethan wird, gänz-

lich umzustürzen. Auch die Fürsten, welche ihren Ländern Grundgesetze gaben oder bewilligten, konnten an so ungeheuern Mißbrauch ihrer wohlmeinenden Absichten nicht denken, wie sie denn auch nirgends das landständische Prinzip aufgegeben haben, indem dasselbe fast überall mit dem Repräsentativsystem gemischt sich findet. Dem Mißverständniß oder Mißbrauch dieses Systems ist aber die Gefahr zuzuschreiben, womit das monarchische Prinzip bedroht ist, dessen heimliche und offene Bekämpfung eine der Haupturſachen der Aufregung unter dem Volke ist. Wenn die s. g. Volksrepräsentanten den Fürsten vom Volke trennen und das Interesse Beider einander entgegensetzen, wenn sie kraft ihrer Sendung durch das souveräne Volk keine Gränze ihrer Wirksamkeit anerkennen, wenn sie über alle und jede Regierungsverhandlungen zu Richtern sich aufwerfen, wenn sie in die Verwaltungsgeschäfte sich mischen und durch Anmaßungen aller Art den Gang der Regierung zu hemmen trachten, so ist es wohl klar, daß mit solchen Ständen keine Regierung geführt werden kann.

Einem solchen Zustande soll durch den Art. 57 nicht nur *vorgebeugt*, sondern auch *abgeholfen* werden. Denn scheint es gleich, daß dieser Artikel sich nur auf die noch einzuführenden landständischen Verfassungen beziehe, so ergibt doch der Zusammenhang der Bestimmungen der Schlußacte über landständische Verfassungen, daß dies keineswegs die Meinung war. Auf den Grund der unverletzt zu erhaltenden Selbstständigkeit der deutschen Staaten soll zwar nach dem 55. Artikel der Schlußacte den souveränen Fürsten überlassen bleiben, diese innere Angelegenheit zu ordnen, jedoch mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse. Diese Modification des freien Gutbefindens der souveränen Fürsten bei der Einführung landständischer Verfassungen bezielt unverkennbar einestheils die Aufrechthaltung des landständischen Prinzips, anderntheils die Verwahrung gegen das Uebergreifen des demokratischen Prinzips und gegen die Gefährdung eines der wichtigsten Bundeszwecke — des der Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes, d. h. der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, somit auch des verfassungsgemäßen Rechtszustandes in allen Bundesstaaten. Die Verhältnisse zu der Zeit, wo die Schlußacte entstand, waren aber gerade so, wie sie der Präsidialvortrag vom 20. September 1819 schilderte. Sie führten die Nothwendigkeit herbei, auch bei dieser inneren Angelegenheit die Verhältnisse aller Bundesstaaten zum Bunde, für die Sicherung des gefährdeten Bundeszweckes, geltend zu machen. *Deßhalb* haben denn auch die zu den Cabinetsconferenzen im Jahre $18^{19}/_{20}$ versammelten Repräsentanten der deutschen Regierungen die landständischen Verhältnisse zum Gegenstand ihrer Berathungen gemacht und deren Resultate in der Schlußacte niedergelegt.

Haben sie nun auch in den Verhältnissen, wie sie *damals* waren, keinen dringenden Grund zu finden geglaubt, zur Erhaltung des Bundeszweckes die *Abänderung* irgend einer landständischen Verfassung von Bundeswegen zu fordern, wozu die Pflicht der Selbsterhaltung den Bund allerdings berechtigen konnte; ist demnach im 56. Artikel festgesetzt, daß

die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, so ist doch damit Pflicht und Recht der Souveräne nicht aufgehoben, die von ihnen gegebenen oder auch vertragsmäßig bewilligten Verfassungen in dem Geiste und Sinne, in welchem sie gegeben oder bewilligt sind, aufrecht zu erhalten. In welchem Geiste und Sinne sie aber nur gegeben sein konnten, das spricht der auf den 56. Artikel unmittelbar folgende aus und nur in diesem Geiste und Sinne sollen die künftigen Verfassungen eingeführt, die bereits bestehenden verstanden und erklärt werden. Die Zurückweisung der auf allgemeine Theorien und fremde Vorbilder gestützten Versuche, die bestehende Verfassung zu verfälschen und abzuändern, steht unzweifelhaft den Fürsten zu und zu dem Ende gebührt ihnen, durch Erklärung des wahren Sinnes der Grundgesetze die Verfassungen gegen falsche Lehren zu schützen und zu vertheidigen. Die Wortführer der Bewegungspartei können nur durch doctrinelle Erklärung aus einzelnen Bestimmungen eines Grundgesetzes, selten ohne Hilfe des Geistes des constitutionellen Systems und meistens sehr gezwungen, Gründe für ihre gewagten Behauptungen herleiten. Der Fürst, der Rechte eingeräumt hat, sei es durch freies Geben, sei es durch Vertrag, ist der beste Erklärer seiner Worte. Davon nicht zu weichen, ist er wohl befugt und selbst verpflichtet.

Der Art. 57 erhöht und verstärkt diese Befugniß und Verpflichtung. Desto wichtiger ist seine Bedeutung. Aus seinem Inhalte ergeben sich folgende Sätze:

1) Der Bund ist, der Mehrzahl seiner Mitglieder nach, ein völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten. Vermöge der ihnen zustehenden Souveränetät haben sie den Bund zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer in demselben begriffenen Staaten und zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands geschlossen.

2) Aus diesem Grundbegriffe des Bundes folgt, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß.

3) Die monarchische Verfassung läßt, ihrer Natur nach, nur ein Oberhaupt des Staates zu. Einheit der Staatsgewalt und Unbeschränktheit des Rechts des Staatsoberhauptes ist ihr Grundprinzip, welches durch den 13. Artikel der Bundesacte weder aufgehoben werden sollte noch konnte.

4) Die Souveränetät ist der Inbegriff aller äußern und innern Hoheitsrechte; die gesammte Staatsgewalt bleibt, des Bestehens landständischer Verfassungen ungeachtet, ihrem ganzen Inhalte nach, in den Händen der Fürsten.

5) Weder Volkssouveränetät, noch Trennung oder Theilung der Gewalten, noch Mitregierung der Stände kann in den deutschen Staaten stattfinden. Alle Staatsangehörigen sind dem Fürsten unterthan.

6) Den Ständen deutscher Staaten kann also nur ein Mitwirkungsrecht bei der Ausübung der Staatsgewalt zustehen, wie solches dem Wesen landständischer Verfassungen, die in allen deutschen Staaten bestehen sollen, entspricht.

7) Dieses Mitwirkungsrecht kann kein allgemeines sein, weil dieses ein Mitregierungsrecht wäre.

8) Die Gegenstände der ständischen Mitwirkung müssen daher bestimmt sein. An eine solche begränzte Mitwirkung kann der Souverän bei der Ausübung einzelner Regierungsrechte nur gebunden sein.

9) Die Bestimmung hängt von der Verfassung jedes Staates ab. Durch sie wird der Souverän in der Ausübung der bestimmten Regierungsrechte beschränkt, ohne daß damit den Ständen ein Mitbesitz solcher Rechte eingeräumt ist.

10) Keine Verfassung, welches auch ihre Form sei, kann den Ständen Anspruch auf eine weitere Mitwirkung geben, als die Bestimmungen in dem Grundgesetze des Landes ihnen einräumen.

11) Eine ausdehnende Erklärung nach allgemeinen Theorien, nach dem Geiste des Repräsentativsystems, zu Gunsten der Stände, ist unzulässig und ihnen steht im Zweifel die rechtliche Vermuthung entgegen.

12) Indem die Bundesglieder im 57. Artikel einmüthig ausgesprochen, was für das Mitwirkungsrecht der Stände als allgemeine Regel gelten soll, haben sie gegen einander die Verpflichtung übernommen, eine weitere Beschränkung der Ausübung ihrer Regierungsrechte bei der Einführung landständischer Verfassungen nicht zuzugestehen und bei den bereits eingeführten nicht zu gestatten.

In diesem Sinne scheint der Bund das Recht zu haben, die Erfüllung des 57. Artikels zu fordern, und dieses Recht dürfte noch an Stärke gewinnen, wenn die Lage Deutschlands wirklich so ist, wie sie sich äußerlich darstellt. Das Urtheil hierüber kann nach dem, was in der 1. Sitzung vorgekommen ist, nicht zweifelhaft sein und wohl dürften die gemeinsamen Bestrebungen nicht nur in dem 11. und 61. Artikel der Schlußacte, sondern auch im 28. Artikel dieses Grundgesetzes eine kräftige Stütze finden.

Dieselben Grundsätze werden auch auf die vier freien Städte, nach Maßgabe des Art. 62 der Schlußacte, analog angewendet werden können. Auch in ihren Verfassungen könnte eine lähmende und hemmende Einwirkung der Staatsbürger auf die Staatsverwaltung und eine anarchische Tendenz der Erreichung der Bundeszwecke nicht minder hinderlich werden als die Gefährdung des monarchischen Prinzips in den von souveränen Fürsten regierten Staaten. Für sie gilt also auch der 57. Artikel insofern, als es darum zu thun ist, daß auch von ihren Verfassungen alle Elemente entfernt gehalten werden, welche geeignet wären, den bestehenden socialen Rechtszustand und den gesetzlichen Organismus der Regierungsgewalt zu erschüttern und umzuwälzen und daß der verfassungsmäßige Organismus des Staates, indem er die Einheit der Wirksamkeit für den Staatszweck und mithin auch der ausführenden Staatsgewalt festhält, um so mehr die gesetzlichen Mittel bereite und sichere, welche nöthig sind, um, der Pflicht gegen den Staat und den Bund getreu, jeder anarchischen Tendenz kräftig zu begegnen.

Die Bundestagsbeschlüsse vom 16. August 1824 und vom 28. Juni 1832 enthalten im Wesentlichen nur eine, durch die Zeitumstände gebotene

Erinnerung an die grundgesetzlichen Bestimmungen der Schlußacte, damit darauf fest gehalten werden möge. Immer aber haben die Motive derselben auch für die jetzige Zeit und die jetzt zu lösende Aufgabe ein nicht geringes Interesse.

B.

Versuch der Feststellung des Begriffes, welcher mit dem Artikel 58 der Wiener Schlußacte zu verbinden ist.

„Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden."

Diese Bestimmung ist, wie die übrigen Artikel der Schlußacte über landständische Verfassungen, durch die Präsidialproposition vom 20. Sept. 1819 veranlaßt worden, in welcher die ständischen Anmaßungen gegen die Regierungen und selbst Angriffe der wesentlichsten Rechte und Attribute des Bundes gerügt sind und auch darauf hingedeutet ist, daß vorzüglich die repräsentative Verfassungsform dazu gemißbraucht sei.

Daher ohne Zweifel der bedeutende Ausdruck: „keine landständische Verfassung." Welche Form auch eine solche Verfassung haben mag, nie darf durch sie der Fürst in der Erfüllung der Bundespflichten gehindert oder beschränkt werden. Die Volksvertretung nach dem Repräsentativsystem gibt so wenig als das landständische Prinzip den Ständen ein Recht, in die Erfüllung der Bundespflichten hemmend einzugreifen, und ihnen hat kein Fürst Rechte einräumen können und gewiß auch nicht wollen, welche dahin führen könnten. Denn von der getreuen und vollständigen Erfüllung der Bundespflichten hängt die Existenz des Bundes ab, durch welche der politische Zustand Deutschlands und auch die Existenz der Stände bedingt ist.

Die Bundespflichten aber fließen aus den Bundeszwecken. Alles, was gethan oder unterlassen werden muß, um diese Zwecke erreichen zu können, ist Bundespflicht.

Die Bundespflichten objectiv näher zu bestimmen, gebührt allein dem Bunde. Ihm allein steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insoferne die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. (Schlußacte Art. 4.)

Diese in dem Art. 2 der Bundesacte klar ausgesprochenen Zwecke: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten geben den Maßstab für die Bundespflichten und für das, was überhaupt oder in einzelnen Fällen gethan oder unterlassen werden muß, damit die Erreichung der Bundeszwecke befördert oder doch nicht gehindert werde. Aus der Natur der Bundeszwecke fließen nämlich Bundespflichten, welche allgemein, überall und immer gelten. Andere entstehen durch besondere Ereignisse und Umstände, welche den Bund nöthigen können, die Willens-

und Thatkraft eines einzelnen Bundesgliedes, oder mehrerer, oder aller Bundesglieder für die Bewahrung der Bundeszwecke in Anspruch zu nehmen. Was in dem einen oder dem andern Sinne Bundespflicht sei und wem deren Erfüllung durch Handeln oder Unterlassen obliege, hierüber zu urtheilen steht der Bundesversammlung als dem verfassungsmäßigen Organe des Bundes zu. (Schlußacte Art. 2.)

Sie ist für ihre Wirksamkeit ausdrücklich auf die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke hingewiesen (Schlußacte Art. 9), und da es hier nur auf die Anwendung bereits feststehender, in den durch die Bundesacte bezeichneten Bundeszwecken liegender Grundsätze ankommt, so beschließt sie im engeren Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit, was sie für die Erfüllung der Bundeszwecke nothwendig findet. (Schlußacte Art. 11.)

Wo es darauf ankommt zu entscheiden, ob einem Bundesgliede eine Verletzung oder Verweigerung der Bundespflichten zur Last falle, kann von der Fassung eines Bundesbeschlusses durch Stimmeneinhelligkeit nicht die Rede sein, da die Zustimmung des von dem Bunde in Anspruch genommenen Bundesgliedes nicht zu erwarten ist, in seinen Händen also die Entbindung von dem Ausspruche liegen und dadurch die Erreichung der Bundeszwecke in jedem streitigen Fall unmöglich gemacht würde, ein solcher Fall aber nach Willkühr herbeigeführt werden könnte. Hier kann von keinem jus singulorum die Rede sein. Denn wo die Erfüllung der Bundeszwecke in Frage steht, kann kein Bundesstaat als einzelner, selbstständiger Staat erscheinen, und was für die Bundeszwecke von Einem gefordert werden mag, muß unter gleichen Umständen von Allen gefordert werden. Träfe vielleicht zufällig die Anwendung zur Zeit nicht Alle: die Regel gilt für Alle. Daher können auch die sogenannten constitutionellen Staaten auf den Grund ihrer Eigenthümlichkeit keinen Anspruch auf eine Ausnahme machen. Mag auch ihr Verhältniß ein eigenthümliches sein, so gibt es doch kein jus singulorum. Denn alle Bundesstaaten stehen in wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten. (Schlußacte Art. 2.)

Die Art. 11 und 31 der Schlußacte und die Bundesexecutionsordnung entsprechen durchaus diesen Grundsätzen und die Handhabung und Ausführung der Bundesgrundgesetze und der Bundesbeschlüsse gehört zu der gewöhnlichen Geschäftsführung der Bundesversammlung, also vor den engern Rath derselben, wo nur nach absoluter Stimmenmehrheit Beschlüsse gefaßt werden. (Schlußacte Art. 11 und 31.)

Die Frage, ob einer bundesmäßigen Verpflichtung Folge geleistet sei, entscheidet die Bundesversammlung und im Verneinungsfalle beschließt sie das geeignete Executionsverfahren, wenn erst noch die Regierung, welche es angeht, aufgefordert ist, die Folgeleistung oder die Ursachen, welche derselben noch entgegenstehen, auf eine genügende Weise anzuzeigen, eine solche Anzeige aber nicht erfolgt oder nicht befriedigend befunden ist. (Executionsordnung Art. 3—5.)

Obgleich nun ein Bundesglied dem Beschluß, durch welchen die Execution gegen dasselbe verfügt wird, gewiß nicht beigestimmt hat, so werden

doch die Executionsmaßregeln im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. (Executionsordnung Art. 7.)

Und wie könnte der Bund mit einiger Sicherheit bestehen, wenn es anders wäre?

Die allgemeinen Bundespflichten sind nun keineswegs auf Leistungen, welche zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands erforderlich befunden worden, beschränkt. Der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 berührt zwar nur diesen Gegenstand unter Beziehung auf den Art. 58 der Schlußacte, als einen der wichtigsten, fügt aber doch auch noch in Ansehung der zur Führung der Landesregierung erforderlichen Mittel eine Verwahrung gegen landständische Anmaßungen hinzu. Und mit Recht. Denn jede Hemmung der Wirksamkeit der Regierung durch Versagung der dazu nöthigen Mittel ist ein Schritt zur Störung der inneren Ruhe und Sicherheit, deren Erhaltung auch eine Bundespflicht ist.

Was noch weiter dahin zu rechnen ist, dürfte, nach Anleitung der Bundesgesetze, in Folgendem bestehen:

Die Bundesglieder sind schuldig:

1) Zuvörderst die Bundesacte unverbrüchlich zu halten (Bundesacte Art. 3), demnach auch zur Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, zur weiteren Ausbildung der Bundesacte durch Grundgesetze thätig mitzuwirken und diese sowie alle verfassungsmäßigen Bundesbeschlüsse zu befolgen. (Bundesacte Art. 4 und 10. Schlußacte Art. 4, 31, 32.)

2) Dem Bunde, als einem unauflöslichen Verein, stets treu zu bleiben und ihn nicht eigenmächtig zu verlassen. (Schlußacte Art. 5.)

3) Auf einem Bundesgebiete haftende Souveränetätsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundes an einen Nichtverbündeten nicht abzutreten. (Schlußacte Art. 6.)

4) Zu thun, was den in der Bundesacte ausgesprochenen Zwecken des Bundes förderlich; zu unterlassen, was ihnen hinderlich ist. (Bundesacte Art. 2.)

5) Ganz Deutschland und jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen. (Bundesacte Art. 2. Schlußacte Art. 36.)

6) Die gegenseitig zugesicherte Garantie der im Bunde begriffenen Besitzungen bei eintretenden Fällen zu realisiren.

7) Sich gegenseitig unter keinem Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bundesverfassungsmäßig entscheiden zu lassen. (Bundesacte Art. 11. Schlußacte Art. 19.)

8) Keine dem Bunde oder einzelnen Bundesstaaten gefährliche Verbindungen einzugehen. (Bundesacte Art. 11.)

9) Bei erklärtem Bundeskriege mit dem Feinde nicht gegenseitig zu unterhandeln, noch Waffenstillstand oder Frieden zu schließen, auch wenn sie Besitzungen außerhalb des Bundes haben. (Bundesacte Art. 11. Schlußacte Art. 48.)

10) Zu Verletzungen eines Bundesstaats durch auswärtige Staaten weder Anlaß zu geben, noch diesen solche zuzufügen. (Schlußacte Art. 36.)

11) Die besondern Bestimmungen der Bundesacte, soweit sie eine

Verpflichtung enthalten, zu erfüllen, die Erreichung der Zwecke der übrigen möglichst zu fördern. (Bundesacte II. Eingang. Art. 12 f. Schlußacte Art. 53 f.)

Auch bei diesen verschiedenen Verpflichtungen ist, zum Theil wenigstens, eine deren Erfüllung hindernde Einwirkung der Stände gar wohl denkbar und insoweit also auch der 58. Artikel der Schlußacte auf sie anwendbar.

Auch für die freien Städte findet hiervon eine analoge Anwendung statt, so daß auch in ihren Verfassungen keine Bestimmungen enthalten sein dürfen, woraus der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen Hinderniß oder Beschränkung erwachsen könnte, und daß auch die bei ihnen bestehende Regierungsgewalt darauf zu achten und zu halten verbunden ist.

C.

Das dritte Gutachten, von dem Freiherrn Du Thil verfaßt, erörtert, von dem Satze ausgehend: „Alle landständischen Verfassungen, welche die Bundesglieder nach dem Jahre 1815 gaben, konnten nur mit der Rücksicht gegeben werden, daß darin keine Bestimmung enthalten sein dürfe, welche den Gesetzen des Bundes und den, dem Bundesvereine gegenüber übernommenen Verpflichtungen zuwider wäre", wobei es sich nicht bloß um solche Verpflichtungen handle, die schon wörtlich und ausdrücklich durch Grundgesetze des Bundes übernommen waren, sondern auch um solche, welche die Folge der Entwickelung und Ausbildung der Grundgesetze des Bundes sind, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht — daß, soweit der Umfang der Competenz der Bundesgewalt reiche, soweit die einzelnen Mitglieder des Bundes in der Ausübung ihrer Staatsgewalt rechtsgültig beschränkt seien. Als die Bundesfürsten nach errichtetem Bunde in ihren Staaten zum Vollzuge des 13. Artikels der Bundesacte eine landständische Verfassung einführten, seien sie nur berechtigt gewesen, sich in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände insofern zu binden, als dieses mit der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips und aller übrigen, dem Bunde gegenüber übernommenen Verpflichtungen möglich war.

„Da die Bundesversammlung", fährt das Gutachten fort, „sowohl ihrer Bestimmung überhaupt nach, ausdrücklich aber auch durch den Art. 61 der Schlußacte berechtigt und also auch verpflichtet ist, die Aufrechthaltung der Bestimmungen über die landständischen Verfassungen zu überwachen, so entsteht die Frage: auf welche Weise sie dazu veranlaßt werden kann?

Diese Veranlassung kann eine mehrfache sein:

1) Die Einführung einer landständischen Verfassung.

Hierdurch allein schon muß die Bundesversammlung sich aufgefordert finden, die landständische Verfassung einer Prüfung zu unterwerfen. Findet sie, daß die Verfassung den Vorschriften der Bundesgesetze nicht zuwider ist, so ist sie auch nicht berechtigt, jetzt schon in diese landständische Angelegenheit einzuwirken, sie hat sich aber eben deßhalb in solcher Sach-

lage darüber überhaupt weder billigend noch mißbilligend oder warnend zu äußern.

2) Es wird um Garantie einer landständischen Verfassung nachgesucht.

Alsdann hat die Bundesversammlung dieselbe nicht bloß einer Prüfung zu unterwerfen, sondern muß sich nothwendig darüber äußern, inwiefern die Verfassung den Bundesgesetzen gemäß erscheint oder nicht und danach entweder die Garantie übernehmen oder die Einwirkung eintreten lassen, wodurch die Mängel dieser Verfassung gehoben werden.

3) Der dritte Fall ist, wenn sich bei der Wirksamkeit der landständischen Verfassung, sie mag von dem Bunde garantirt sein oder nicht, zeigt, daß sie in einer Weise zur Anwendung wirklich gebracht oder ernstlich zu bringen versucht wird, welche den Bestimmungen der Bundesgesetze widerspricht und also auch dem Sinne widerspricht, in welchem die Bundesversammlung die Verfassung verstanden hat, als sie solche entweder garantirte oder bei der Einführung sich beruhigte.

In diesem Falle ist die Bundesversammlung jedenfalls verpflichtet, dahin einzuwirken, daß die Wirksamkeit der landständischen Verfassung auf die Gränze zurückgeführt wird, welche die Bundesgesetzgebung als die äußerste gestattet; ob sie noch weiter zu gehen hat, hängt davon ab, ob die Verfassung garantirt ist oder nicht und in jenem Falle, ob die Betheiligten die Bundesversammlung angerufen haben, die Verfassung aufrecht zu erhalten oder nicht. Hat nämlich wegen einer unter Garantie des Bundes stehenden Verfassung das Anrufen eines Betheiligten stattgefunden, dann darf sich die Bundesversammlung nicht bloß darauf beschränken, die Wirksamkeit der Verfassung auf die äußerste, nach der Bundesgesetzgebung zulässige Gränze zurückzuführen, sondern sie muß erforderlichen Falles weiter gehen und durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung alle über Auslegung und Anwendung entstandenen Irrungen im Sinne der fraglichen Verfassung selbst beilegen.

Der Umstand, daß die Bundesversammlung sich über eine landständische Verfassung gar nicht geäußert hat, kann aber nicht als eine stillschweigende Billigung derselben angesehen werden, auf keinen Fall als ein Verzicht auf das Recht, in geeignetem Falle auf die Verfassung einzuwirken, da ein solcher Verzicht nicht zulässig ist, der hier sogar der Verzicht auf das Recht, eine Pflicht zu erfüllen, wäre. Aber selbst die ausdrückliche Billigung einer landständischen Verfassung und sogar die Garantie derselben kann nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß der Verfassung nicht eine, den Bundesgesetzen widersprechende Anwendung gegeben werde.

Da der deutsche Bund vor den landständischen Verfassungen, welche seit dem Jahre 1815 entstanden sind, schon bestand, und diese neueren Verfassungen ihr Entstehen, die älteren aber ihren dauernden Fortbestand der Bundesgesetzgebung verdanken, so war selbstredend der Bund nicht von der bildenden Einwirkung der deutschen Landstände, wohl aber die landständischen Verfassungen von der Gesetzgebung des Bundes abhängig und

bleiben es von allen künftigen verfassungsmäßigen Bundesbeschlüssen. Eben deßhalb kann auch die Frage: inwiefern eine landständische Verfassung den Grundgesetzen des Bundes gemäß oder zuwider ist, niemals von Landständen entschieden werden, sondern dieses kann rechtlich in letzter Instanz nur die Bundesversammlung entscheiden, sowie es überhaupt, seit dem Art. 17 der Schlußacte, ein allgemein anerkannter Grundsatz ist: daß, wenn über die Gränze der Competenz der Bundesgewalt ein Streit entsteht, in dem z. B. ein Bundesglied in einem einzelnen Falle behauptet, daß die Bundesgewalt jene Gränzen überschritten habe, und daher der von ihr ausgegangene Beschluß nicht verbindlich sei, die Entscheidung desselben der Bundesgewalt selbst, somit der Behörde, welche diese ausübt, gebühre.

Gegen diese ganze Darstellung kann man den Art. 56 der Schlußacte, wie wohl geschehen ist, mit Grund nicht anführen, weil es einmal zweifelhaft ist, ob das Wort: „anerkannt" in jenem Artikel*) so viel heißt, als notorisch oder ob es in dem diplomatischen Sinne genommen ist, indem europäische Mächte nur das als rechtsgültig betrachten, was durch ihre beifällige Erklärung genehmigt ist. Wäre das Wort aber auch als mit notorisch gleichlautend genommen, so würden auch die in notorischer Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen von dem Augenblicke an den Bund zum Einschreiten berechtigen, wo ihnen eine den Grundsätzen des Bundes widersprechende Anwendung gegeben würde. Dieses kann nach dem Art. 61 der Schlußacte nicht bezweifelt werden; denn nach diesem Artikel ist die Bundesversammlung ohne Ausnahme berechtigt, in landständische Angelegenheiten einzuwirken, wenn es sich um Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte in der Schlußacte festgesetzten Bestimmungen handelt, so daß diese Vorschrift der Schlußacte von allen landständischen Verfassungen gilt, von woher sie auch ihren Ursprung datiren mögen."

Im Verlaufe der Sitzung, in welcher diese Vota vorgelegt wurden, kamen die Commissionsmitglieder überein, zum Gegenstand der nächsten Sitzung, am 5. Februar, die nähere Erwägung der Frage zu machen, durch welche Mittel die constitutionellen deutschen Regierungen sich, mit Rücksicht auf Art. 2 der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, darüber sicher setzen könnten, daß die landständischen Kammern ihnen die Geldmittel nicht versagen, die zu Führung einer den Bundespflichten und einer geregelten Verwaltung entsprechenden Regierung erforderlich seien.

„Es ist klar", sagt der Bericht des Hrn. v. Reizenstein, „daß hier

*) Der Art. 56 der Schlußacte lautet: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

eine Capital-, eine wahre Lebensfrage zur Sprache kommt. Die deutsche Bundesacte, welche nebst der zu gleicher Kraft und Gültigkeit wie sie selbst erhobenen Schlußacte das Grundgesetz des Bundes ist, erklärt im Art. 2 als Zwecke der Errichtung desselben zuerst die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und hiernächst die ebenmäßige Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die Erzielung dieser Zwecke ist Verpflichtung jedes einzelnen Staates gegen das Ganze; zu den bundesmäßigen Verpflichtungen also, in deren Erfüllung die souveränen Fürsten nach Art. 58 der Schlußacte nicht gehindert oder beschränkt werden dürfen, gehören nicht bloß die matricularmäßigen Beiträge und die Unterhaltung des Militärcontingents, sondern auch die zu ununterbrochener Fortsetzung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Mittel und es ist daher der oben angeführte zweite der sechs Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, weit entfernt die Verletzung irgend einer Verfassung zu enthalten, nichts weiter als eine directe Folgerung aus dem Grundgesetze selbst, die ohnehin auch in der Natur der Sache liegt. Es ist bloß die mangelhafte Redaction dieses Beschlusses, insonderheit die ungeschickte Einmischung der Worte: „durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen", statt einfach zu sagen: „verringern oder beschränken", einigermaßen zu beklagen; diese Redaction kann jedoch wohl schwerlich den in der Natur der Sache selbst liegenden klaren Begriff verwirren oder ein Hinderniß der richtigen Auslegung sein."

Den Satz durchzuführen, fährt der Bericht fort, sei eine Pflicht der Selbsterhaltung. Würden die Steuern verweigert, so müßte der Staat aufhören, seine Functionen zu erfüllen, es wäre ein politischer Selbstmord.

„Dieser Fall, in solchem Extrem gedacht, wird daher auch nicht wohl zu besorgen sein, er wird vielleicht nie eintreten; die Stände werden ihre eigene Existenz nicht auf das Spiel setzen." Dagegen sei um so gewisser vorauszusehen, daß die Kammern behaupten, ein zu erreichender Zweck könne mit geringeren, als den von der Regierung begehrten Mitteln vollständig erreicht werden. „Dieses ist eigentlich der einzige Punkt, um den sich das Praktische der Frage dreht."

Wie nun dieser Punkt zu betrachten und ein den eben angeführten Anschauungen der Kammern entsprechender Beschluß zu be-

handeln sei, darüber gingen die Ansichten vielfach auseinander. Man kam daher überein, daß jedes Mitglied sein Votum schriftlich ausführen solle und daß, um diesen Votis die möglichste Freimüthigkeit offen zu halten, dieselben nicht als Ansichten der Höfe, sondern bloß als Privatmeinungen der Gesandten angesehen werden sollten. Ueber die Gesammtheit der Vota sollten dann die Herren v. Du Thil und Berg Vortrag erstatten und hierauf erst, nach erhaltenen Instructionen, das officielle Commissionsgutachten für die Plenarsitzung ausarbeiten.

Am 5. Februar lagen denn in der That sieben Vota über diese wichtige Frage vor und wurden einer längeren Discussion unterzogen. In derselben erhoben sich die Meinungen hauptsächlich und fast einstimmig gegen die Zulässigkeit specialisirter Budgets und „ein gewichtiger Stimmführer" äußerte sich geradezu, wie er gar nicht begreife, warum bei einer solchen Ueberschreitung landständischer Befugnisse die Souveräne nicht lieber geradezu ihre Regierung den ständischen Kammern abtreten wollten, weil sie sonst kaum mehr ein pouvoir exécutif blieben. Der Einzige, der entschieden gegen diese Ansicht auftrat, war Graf Beroldingen, welcher die Specialität der Ausgaben durch einen eigenen Artikel der würtembergischen Verfassung der landständischen Prüfung unterworfen hielt.*)

Am 19. Februar ging die Commission daran, aus den sämmtlichen Gutachten eine Anzahl von Sätzen zusammenzustellen, welche die Grundlage des von der Commission an das Plenum zu erstattenden Berichtes bilden sollten. Bei der darüber gepflogenen Berathung kam es zu einer langen und zum Theil sehr lebhaften Discussion.

Die neun Artikel erhielten die folgende Fassung:

Art. 1.

Der Begriff der Volkssouveränetät in dem Sinne, als sei das Volk Inhaber oder Theilhaber an der obersten Staatsgewalt, ist unvereinbar mit dem Rechtszustande der im deutschen Bunde vereinigten Staaten. Die Regierungen werden niemals den Grundsatz aufgeben, daß es im Staate nur eine Staatsgewalt gibt und daß diese ungetheilt im Besitze des Staatsoberhauptes bleiben muß; daß daher der Umfang dieser gesammten Staatsgewalt in allen Ländern des deutschen Bundes derselbe ist, mithin

*) Würtembergische Verfassung §. 110 und 111.

die Mitwirkung, welche, nach den dermaligen landständischen Verfassungen, den Ständen bei der Ausübung bestimmter Rechte zusteht, eben diesen Ständen keineswegs einen Theil der Staatsgewalt übertragen hat.

Anmaßungen, welche diesen Grundsätzen widersprechen, sind von allen Regierungen gleichmäßig zurückzuweisen und jedem Uebergriffe solcher Art, sowie jedem Versuche, aus den verfassungsmäßigen Befugnissen der Stände eine Theilung der Gewalten, ein Recht zur Mitregierung oder Mitverwaltung zu begründen, wird nicht allein von jeder Regierung, sondern auch von der Gesammtheit des Bundes im verfassungsmäßigen Wege kräftig entgegengetreten werden.

In den vier freien Städten sollen ebenso, nach Maßgabe des Art. 62 der Schlußacte, alle Elemente entfernt gehalten werden, welche die Einheit der Staatsgewalt und den gesetzlichen Organismus der Regierung zu erschüttern geeignet wären.

Art. 2.

Regierungen, welche bei der Handhabung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832, insbesondere der Art. 2 und 3 desselben in denjenigen Verhandlungen, zu welchen die Mitwirkung der Stände in Anspruch zu nehmen ist, trotz der Anwendung der ihnen verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mittel unbesiegbaren Widerstand erfahren, soll die suppletorische Hilfe des Bundes nach den Bestimmungen der Art. 25—27 der Schlußacte zugesichert sein. Die Regierungen verbinden sich, Ständeversammlungen, welche die zu den oben angegebenen Zwecken erforderlichen Leistungen verweigern, (nöthigenfalls mit Bezeichnung des Grundes) aufzulösen.

Art. 3.

Dem Geiste aller in Deutschland bestehenden Verfassungen gemäß kann eine gänzliche Verweigerung der Steuern von Seite der Stände in keinem Falle stattfinden. Die Bestimmungen der voranstehenden Artikel sind deßhalb auch hier anwendbar. Steuerbewilligungen, an gewisse Voraussetzungen geknüpft, fallen unter die Bestimmung des Art. 2 der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832.

Art. 4.

Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Zeit um so gewisser beendiget werden könne, wird man es sich in den betheiligten Staaten zur Regel machen, die Ständeversammlungen rechtzeitig zu berufen und denselben das Budget alsbald bei dem Beginne der Sitzungen vorzulegen.

Sollte die Verhandlung darüber, auch nach einer vom Landesherrn über die festgesetzte Zeit verlängerten Dauer der Sitzungen, von den Ständen dergestalt verzögert werden, daß beim Eintritt einer neuen Steuerbewilligungsperiode, selbst nach etwa inzwischen erfolgter Auflösung und neuer Berufung der Kammern, eine Vereinigung nicht erzielt wäre, so sind die Regierungen, gestützt auf die Pflicht der Erhaltung des Staats und der Erfüllung dessen Verbindlichkeiten berechtiget, das letzte mit Zustimmung der Stände verabschiedete Budget als Provisorium so lange fortbe-

stehen und die zuletzt bewilligten Steuern, insoweit solche nothwendig sind, so lange forterheben zu lassen, bis eine Vereinigung mit den Ständen über ein neues Budget bewirkt sein wird. In einem solchen Falle wird die suppletorische Hilfe des Bundes den Regierungen gleichfalls nach Art. 25—27 der Schlußacte die erforderliche Unterstützung gewähren.

Art. 5.

Die betreffenden Regierungen kommen überein, sich in Bezug auf die Einrichtung des Budgets mit ihren Ständen dahin einverstehen zu wollen, daß über die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben erforderlichen Bewilligungen, wohin auch alle jene zu rechnen sind, welche die Erfüllung der ordentlichen Postulate des Bundes erheischt, feststehende, von zeitweise zu bewilligenden außerordentlichen Leistungen gesonderte Budgetpositionen aufgestellt und angenommen werden.

Art. 6.

Die verbündeten Souveräne werden darauf bestehen, daß ihre Civillisten womöglich auf bestimmte Domanialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art auf Lebenszeit des Regenten mit den Ständen fixirt werden, daß dieselben bei jedem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 7.

Die Regierungen werden niemals dulden, daß sich die Gerichte für competent erklären, die Frage zu entscheiden, ob die Regierung den Ständen gegenüber eine Verordnung zu erlassen befugt war und von dieser Entscheidung die Erlassung der Verordnung abhängig machen.

Art. 8.

Als eine Anmaßung der im Art. 1 bezeichneten Art wird die Forderung erklärt, daß die Landtagsabschiede als solche nicht als Beschlüsse des Landesfürsten auf die ständischen Verhandlungen ergehen, sondern mit den Ständen vereinbart werden sollen.

Es ist nicht zu gestatten, daß eine Ständeversammlung von den, von ihr oder einer früheren Ständeversammlung in verfassungsmäßiger Form anerkannten und von der Regierung genehmigten Beschlüssen ohne Zustimmung der Regierung wieder abgehe. Desgleichen soll darauf gehalten werden, daß, wo Regierungen Grundsätze in einer Weise und unter Umständen befolgten, daß dadurch ein Herkommen (Observanz) entstanden ist, solche Grundsätze durch den Widerspruch einer spätern Ständeversammlung wider den Willen der Regierung nicht mit Erfolg beanstandet werden.

Art. 9.

Da, wo die Regierungen durch die Verfassungen an die Mitwirkung der Stände bei Erlassung von Verordnungen nicht ausdrücklich gebunden sind, werden sie den Grundsatz festhalten, daß auch diese, ohne Mitwirkung der Stände erlassenen Verordnungen (als Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt) dieselbe Kraft wie die mit ständischer Zustimmung erlassenen

Gesetze haben. Auch werden sie die Befugniß fortwährend üben, solchen Anordnungen durch Strafbestimmungen Folge zu verschaffen.

Die verbündeten Regierungen machen sich anheischig, in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, stets die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen, welche die Freiheit der Personen und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, sorgfältig von den Vollzugsbestimmungen zu trennen.

Ueber die sieben ersten dieser Artikel war die Verständigung nicht schwierig. Von dem ersten nahm man an, daß er „bloß unbestreitbare Folgerungen aus den bereits bestehenden Grundgesetzen des Bundes enthalte." Dasselbe galt hinsichtlich des zweiten Artikels „sowohl in Ansehung seines Inhaltes als der präcisen Redaction" und selbst die liberaleren Mitglieder der Commission glaubten, daß „das gemeinschaftliche Uebereinkommen, in dem bestimmten Fall die Stände aufzulösen, ohne großes Bedenken zugegeben werden könne", wobei sie nur noch „als vorherzugehendes milderes Mittel eine zeitliche Vertagung und Wiedereinberufung" in Anregung brachten. Die Art. 3 und 4 wurden ohne Bedenken angenommen. Dagegen Art. 5 nur provisorisch und „so zu sagen im conciliatorischen Wege." Man gab in der Discussion ziemlich allgemein zu, daß er einer näheren Berathung sowohl über die Frage, ob er für den beabsichtigten Zweck nöthig sei und denselben erreiche, als über eine bessere Redaction bedürftig sei. Ebenso erkannte man an, daß, wenn derselbe auf einen Normaletat hinauslaufe, dieser sich auf die Hauptpositionen, ohne in Specialitäten einzugehen, beschränken und jedenfalls den Regierungen wenigstens bei jeder Hauptposition irgend ein Dispositionsfond übrig bleiben müsse, um dadurch den beiden höchst gefährlichen Consequenzen auszuweichen, daß die Staatsdiener in Abhängigkeit von den Kammern kommen und Letztere, wenigstens indirect, eine mit dem monarchischen Prinzip unverträgliche Theilnahme an der Verwaltung und Regierungsgewalt erhalten. Es wurde bei dieser Gelegenheit auch lebhaft von der Nothwendigkeit gesprochen, die Staatsdienerpragmatiken einer Revision zu unterwerfen. Gegen die Art. 6 und 7 wurden keine Einwendungen erhoben, hingegen namentlich bei dem letzteren die „höchste Wichtigkeit und Nothwendigkeit" allgemein anerkannt.

Der 8. Artikel war hauptsächlich auf das Betreiben des Frhrn. Du Thil aufgenommen worden. Er hatte eine lange Reihe von

Behauptungen gesammelt, die in der zweiten Kammer zu Darmstadt, zwar nicht von der Kammer selbst als Körperschaft, wohl aber von einzelnen Mitgliedern aufgestellt und zum Theil sogar in Commissionsanträge aufgenommen worden waren, und glaubte nun, daß es nöthig sei, „sich gegen eine jede derartige Aufstellung, durch ein eigenes Gesetzesreeept zu schützen." Gegen diese Ansicht erklärte sich unter allgemeiner Zustimmung Frhr. v. Reizenstein und so gelang es, alle von Du Thil beantragten Bestimmungen mit Ausnahme der auf die Landtagsabschiede bezüglichen aus dem Artikel zu entfernen. Bei dem zweiten Theil des Artikels war die Opposition mehr gegen die Redaction als gegen den Sinn gerichtet. Der ganze Absatz aber wurde, wie Art. 5, nur interimistisch angenommen. Bei dem 9. Artikel erhob sich besonders wegen der Worte: „als Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt" eine lange und lebhafte Discussion. Auch hier war es hauptsächlich Herr v. Reizenstein, der das Wort führte und erklärte, „daß er es überhaupt für einen Fehler halte, Theorien, die durch andere Theorien wieder bestritten werden können, ohne die geringste Noth aufzustellen, daß ihm eine solche Nothwendigkeit aber hier, wo die Consequenzen genügten, nicht einleuchte." Du Thil aber bestand so lebhaft auf der Beibehaltung dieser Worte, daß die Opposition nicht durchzudringen vermochte. Der Schluß des Artikels wurde als „weder in eine legislatorische, noch diplomatische Uebereinkunft, sondern bloß in das Gebiet der sich von selbst verstehenden Klugheitsregeln gehörig" betrachtet und deßhalb seiner Annahme kein Widerspruch entgegengesetzt, da durch sie „weder etwas zu gewinnen noch zu verlieren" sei.

In mehreren Sitzungen der Commission wurden nun diese Artikel noch ausführlicher berathen, nach den Bemerkungen der einzelnen Mitglieder zum Theil abgeändert, zum Theil vermehrt und am 1. März vermochte man die definitive Redaction für die Abgabe an das Plenum abgeschlossen zu erklären. Die Artikel, diesmal mit Buchstaben (a bis m) bezeichnet, wurden mit eingehenden Motiven versehen, welche theils den eingereichten Gutachten entnommen, theils von dem bairischen Bevollmächtigten v. Mieg verfaßt worden waren. Manche Ansicht, welche sich eigentlich der Billigung der Commissionsmehrheit nicht erfreute, war doch stehen geblieben, weil man sich den dringend vorgetragenen Wünschen des Herrn v. Du Thil „um so eher nachgiebig zeigen wollte, da mehr Ueberflüssiges als

Bedenkliches darin lag" und weil ferner in dem Plenum selbst, wo es ja erst zu officiellen Abstimmungen kommen sollte, Gelegenheit genug gegeben war, Abänderungen anzubringen.

Die nunmehr festgestellte Fassung der Artikel lautete folgendermaßen:

a.

Die Behauptung, als ruhe die höchste Staatsgewalt ganz oder theilweise im Volk (Volkssouveränetät), ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten monarchischen Staaten und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen.

Die Regierungen werden niemals den Grundsatz aufgeben, daß es im Staate nur eine Staatsgewalt gibt und daß das Staatsoberhaupt im vollen ungetheilten Besitze derselben bleiben muß; daß daher der Umfang dieser gesammten Staatsgewalt in allen Ländern des deutschen Bundes der gleiche ist, mithin durch das Zugeständniß einer Mitwirkung der Stände bei der Ausübung bestimmter Rechte, wie es verschiedene der dermaligen landständischen Verfassungen enthalten, eben diesen Ständen keineswegs ein Theil an der Staatsgewalt oder an deren Ausübung übertragen wurde.

Anmaßungen, welche diesen Grundsätzen widersprechen, sind von allen Regierungen gleichmäßig zurückzuweisen und jedem Uebergriffe solcher Art, sowie jedem Versuche, aus den verfassungsmäßigen Befugnissen der Stände eine Theilung der Gewalten, ein Recht zur Mitregierung oder Mitverwaltung zu begründen, wird nicht allein von jeder Regierung, soweit ihre Mittel reichen, sondern auch im nöthig werdenden suppletorischen Wege von der Gesammtheit des Bundes in Anwendung der Art. 25—27 der Schlußacte von 1820 kräftig entgegengetreten werden.

In den vier freien Städten sollen eben so nach Maßgabe des Art. 62 der Schlußacte alle Elemente entfernt gehalten werden, welche die Einheit der Staatsgewalt und den gesetzlichen Organismus der Regierung zu erschüttern geeignet wären.

b.

Die verbündeten Souveräne wollen eine weitere Beschränkung der landesherrlichen Gewalt, als die dermal bestehenden deutschen Verfassungen enthalten, in keinem Falle zugestehen und bei sich ergebenden Zweifeln über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunden die den landesherrlichen Rechten entsprechende Deutung so lange aufrecht erhalten, bis eine Vereinbarung darüber mit den Ständen im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

c.

Es ist nicht zuzugeben, daß Stände von ihren eigenen Beschlüssen oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, innerhalb des Zeitraumes, für welchen sie ausdrücklich gefaßt wurden, ohne Zustimmung der Regierung wieder abgehen.

Deßgleichen wird man darauf halten, daß, wo Regierungen Grundsätze in einer Weise und unter Umständen befolgten, daß dadurch ein Herkommen (Observanz) entstanden ist, solche Grundsätze durch den Widerspruch einer spätern Ständeversammlung wider den Willen der Regierung nicht mit Erfolg beanstandet werden, sondern so lange in Kraft bleiben, bis man sich über eine Aenderung vereinbart hat.

Die Regierungen vereinigen sich in der bisherigen Form der Landtagsabschiede, wo dergleichen üblich sind, zum Nachtheile der obersten Staatsgewalt nichts ändern zu lassen.

d.

Da, wo die Regierungen durch die Verfassung an die Mitwirkung der Stände bei Erlassung von Verordnungen nicht ausdrücklich gebunden sind, werden sie den Grundsatz festhalten, daß auch diese ohne Mitwirkung der Stände (vermöge ihrer Regierungsgewalt) erlassenen Verordnungen dieselbe Kraft, wie die mit ständischer Zustimmung erlassenen Gesetze haben. Auch werden sie die Befugniß fortwährend üben, solchen Anordnungen durch Strafbestimmungen Folge zu verschaffen.

Kein Beschluß einer einzelnen Kammer oder auch beider, der irgend eine Verordnung der Regierung für unbefugterweise von derselben erlassen erklärt, weil dazu die Mitwirkung der Stände erforderlich gewesen wäre, kann und darf irgend eine Hemmung im Vollzuge dieser Verordnung zur Folge haben, so lange die Regierung sich nicht bewogen findet, dieselbe zurückzunehmen.

Die Regierungen können daher auch nicht gestatten, daß sich Gerichte für competent erklären, einer Verordnung die Anwendbarkeit zu versagen, weil solche nach ihrer Ansicht ohne verfassungsmäßige Befugniß erlassen worden. Auf Gerichtshöfe, welche verfassungsgemäß ausdrücklich zu solchen Entscheidungen bestimmt sind, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

Die verbündeten Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, stets die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen, welche die Freiheit der Personen und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, sorgfältig von den Vollzugsbestimmungen trennen.

e.

Wie Art. 2 des ersten Entwurfs. Nur wurden gegen Ende des Artikels zwischen: „verbinden sich" und „Ständeversammlungen" die Worte: „in einem solchen Falle" eingeschaltet.

f.

Wie Art. 3 des ersten Entwurfs. Zwischen „gewisse" und „Voraussetzungen" wurden die Worte: „nicht unmittelbar aus dem Wesen des betreffenden Regierungsantrages hervorgehende" eingeschoben.

g.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen wollen diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge

behalten und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Gränzen strenge beobachten lassen, übrigens zu besserer Verhütung von Zwistigkeiten überall für die nöthigen Reserven in den Ausgabebudgets besorgt sein.

Folge jenes Unterschiedes ist die Unstatthaftigkeit des behaupteten Rechtes der Festsetzung oder des Abstriches einzelner, innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etats-Summe vorkommenden Ausgaben, wozu die Genehmigung der Stände nicht ausdrücklich durch die Verfassung vorbehalten ist.

Werden Ausgaben von den Ständen (worunter in jenen Staaten, welche verfassungsmäßig zwei Kammern besitzen, immer nur beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt oder abgestrichen, so kann daraus eine Verwahrung und nach Umständen eine Beschwerde oder Anklage gegen den für die Ausgaben verantwortlichen Staatsbeamten entstehen; es können aber solche als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen weder als Kassa-Vorräthe behandelt, noch kann, nach verfassungsmäßig entschiedener Hauptfrage, eine Ersatzverbindlichkeit von einer andern als der competenten richterlichen Behörde gültiger Weise erkannt werden.

h.

Wie Art. 4 des ersten Entwurfs. Nur heißt es von den zuletzt bewilligten Steuern, sie seien fortzuerheben: „insoweit solche zur Fortführung des Staatshaushaltes erforderlich sind" und weiter unten wird neben der „Vereinigung mit den Ständen über ein neues Budget" auch noch die Alternative einer „Beilegung der Differenz auf sonstigem verfassungsmäßigen Wege" ins Auge gefaßt. Neu hinzugekommen ist endlich der Schlußsatz: „Würde eine Regierung es vorziehen, die Einwirkung des Bundes nach der Analogie des Art. 60 der Schlußacte nachzusuchen, so erklären sich sämmtliche Mitglieder des Bundes bereit, einem solchen Ersuchen durch entsprechende Instructionen an ihre Bundestagsgesandten entgegenzukommen."

i.

Wie Art. 5 des ersten Entwurfs.

k.

Die verbündeten Souveräne werden sich übereinstimmend nachdrücklich bemühen, daß ihre Civilisten, da, wo nicht schon zureichende Vorsorge für dieselben getroffen ist, womöglich auf bestimmte Domanialgefälle gegründet . . . (von da an wie Art. 6 des ersten Entwurfs).

l.

Die Souveräne vereinigen sich dahin, daß, wo die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nicht schon dermal durch diese letztere vorgeschrieben ist, dem Antrage auf eine solche Beeidigung nirgend und zu keiner Zeit stattgegeben werden soll.

Bewaffnungen des Volks sollen über die Gränzen der jetzt bestehenden Verfassungen nicht ausgedehnt werden.

m.

Die Regierungen werden auf verfassungsmäßigem Wege dahin wir-

ken, daß die pragmatische Stellung der Staatsbeamten, wo es erforderlich ist, und der Unabhängigkeit des Richteramtes innerhalb seiner Competenz jedenfalls unbeschadet, mit der nöthigen Einheit und Schnellkraft der Staatsregierung und mit der Verantwortlichkeit der obersten Behörden in gehörige Uebereinstimmung gebracht werde. Eine Erweiterung staatsdienerlicher Rechte im einseitigen Interesse der Beamten wollen sie nirgend gestatten.

Man wird den — in den meisten deutschen Verfassungen ohnehin schon ausgesprochenen — Grundsatz aufrecht erhalten, daß Staatsdiener zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

In den Motiven zu a wird darauf hingewiesen, daß die deutschen Regenten als anerkannte unabhängige Staatsoberhäupter den Bund geschlossen haben, dessen im Art. 1 der Bundesacte ausgesprochene Beständigkeit auch die Unveräußerlichkeit der Rechte in sich begreife, kraft deren er entstanden sei. Die landständische Anmaßung eines Antheiles an der Staatsgewalt wäre ein Widerspruch mit dem Grundcharakter und Zwecke des Bundes.

In b wird ausgeführt, es gehe dieser Artikel aus der nothwendigen Aufrechthaltung des monarchischen Princips unzweifelhaft hervor, und die Präsumtion spreche, besonders bei octroyirten Verfassungen, für die landesherrlichen Rechte.

Bei c wird die ursprüngliche Absicht bei Entstehung des Art. 13 der Bundesacte dahin angegeben, daß landständische Verfassungen, wo sie damals noch bestanden, auch künftig bestehen, wo sie fehlten, eingeführt werden sollten, weil man gerade in dieser Staatsanstalt ein Element der Stetigkeit, nicht des Wechsels zu erkennen glaubte.

Der Art. d wird aus der Conservation der Souveränetätsrechte und aus der Unmöglichkeit, die Regierung ohne die hier vorbehaltenen Befugnisse fortzuführen, gerechtfertigt. Die Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit gegebener Verordnungen durch die Gerichte würde eine gänzliche Verkehrung der Gewalten im Staate, der Triumph der revolutionären Tendenz sein.

Art. e wird als eine Lebensfrage für den Bund und, da dieser lediglich die Erhaltung der Staaten zum Zwecke hat, von deren Regierungen er geschlossen ist, als eine Lebensfrage für diese Staaten selbst bezeichnet.

Bei f wird die Anschauung zu Grunde gelegt, daß eine totale Steuerverweigerung schon eine beginnende, den Staatszweck unmittelbar gefährdende Revolution wäre. Es könne daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß hier die Bundeshilfe auf das Vollkommenste gerechtfertigt sein würde.

Zu g wird Finanzgesetz und Ausgabebudget streng auseinander gehalten. Die Nachweisung der wirklich gemachten Ausgaben könne Gegenstand landständischer Kritik und Beschwerdeführung sein. Dem nicht überall zu beseitigenden Nachtheile specialisirter Ausgabenetats gegenüber,

müßten sich die Regierungen durch geeignete Reserven den unentbehrlichen Spielraum sichern. Eine Erhöhung früherer Ausgabepositionen könne unter Umständen Pflicht einer sorgsamen Regierung sein.

Art. h wird aus der Betrachtung abgeleitet, daß die Selbsterhaltung im Zwecke des Staates, sowie die Erhaltung innerer Ruhe und Ordnung im Zwecke des Bundes liege, daß sonach die ununterbrochene Fortführung der Regierung und Verwaltung des Staates nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht, letztere nicht allein gegen den Staat selbst, sondern auch gegen den Bund sei und in keiner Verfassung den Landständen eingeräumt sein könne, der Regierung die zur Staatsverwaltung nothwendigen Mittel zu entziehen. Diese Pflicht habe auch in Deutschland notorisch zur Zeit der alten Staatsverfassung bestanden, wo sie zur Aufbringung der Reichs- und Kreislasten beobachtet wurde und selbst in den Landessteuern herkömmlich war. Andrerseits habe man auch in Betracht gezogen, daß mit Geltendmachung dieser Grundsätze nothwendig auch die Bestimmung der Schranken verbunden werden müsse, innerhalb welcher sie sich, um jede Willkühr und jeden Schein einer solchen zu vermeiden und vor künftigen Ständeversammlungen gerechtfertigt zu sein, gewissenhaft zu halten habe.

Bei der Berathung von i war auch die Aufstellung eines perpetuirlichen ordentlichen Budgets in Vorschlag gekommen, welches die regelmäßig vorkommenden Staatsausgaben, getrennt von außerordentlichen, umfassen und wo nicht auf immer, doch auf eine geraume Zahl von Jahren bewilligt werden sollte. Es wurde indessen bald erkannt, welchen großen Schwierigkeiten es unterliegen würde, eine solche, die meisten bestehenden Verfassungen in einem Punkte, worauf die Stände den größten Werth legen, geradezu abändernde Einrichtung, welcher die Stütze der Unvermeidlichkeit nicht zur Seite stände, durchzusetzen. Dagegen wurde der im Art. i angedeutete Modus als sehr wünschenswerth betrachtet. Es werden hiefür besonders folgende Gründe geltend gemacht:

1) Die Herabsetzungen der Etatssätze für bleibende Einrichtungen sollten endlich ihren Culminationspunkt erreicht haben. An die Stelle des Strebens nach Ersparnissen sollte einmal etwas Bestehendes treten und nur ein etwaiger Mehraufwand Gegenstand einer besondern Verabschiedung werden.

2) Die mit stets wiederholten detaillirten Prüfungen der gewöhnlichen Staatsausgaben verbundene Verlängerung der Landtage veranlaßt einen unverhältnißmäßigen Aufwand von Diäten.

3) Die von vorigen Versammlungen erfolgten Anerkenntnisse können nicht als wechselnd und vorübergehend mit den Personen, aus welchen diese Versammlungen bestanden, sondern sie müssen, so gut wie Gesetze, als bleibende Anerkenntniß der Committenten betrachtet werden und daher fortdauernd giltig sein.

4) Die Prüfung der Ausgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

5) Eine aus fortgesetzter ständischer Prüfung abgeleitete Befugniß durch gänzliche oder theilweise Verweigerung des für bisherige Einrichtun-

gen erforderten Aufwandes die Regierung zu deren Aufhebung oder veränderten Gestaltung zu nöthigen, würde ein, mit dem monarchischen Prinzip nicht wohl zu vereinigendes Uebergreifen in die Staatsverwaltung sein.

Man hielt es übrigens doch für nöthig, in den Motiven ausdrücklich zu versichern, daß der Artikel keine Abänderung bestehender Verfassungen bezwecke und die Wesenheit des ständischen Bewilligungsrechtes dadurch nicht verletzt, dessen Ausübung vielmehr nur vereinfacht und erleichtert werden solle.

Zu k wird bemerkt, daß durch die in diesem Artikel festgesetzte Bestimmung das ständische Bewilligungsrecht in Bezug auf Steuern keineswegs beeinträchtigt, andrerseits das Mittel zur Aufbringung der Civilliste auf eine historisch richtige und der Würde des Souverän's angemessene Weise angezeigt werde.

Durch eine mit den Ständen zu verabschiedende Fixirung der Civilliste aber werde ein fruchtbarer Stoff der Aufregung, des Mißtrauens, der Beeinträchtigung fürstlichen Ansehens zu entfernen sein.

Bei l wird hervorgehoben, daß die neuesten Ereignisse gezeigt hätten, wie nothwendig es sei, daß das Militär als gehorchendes Organ der vollziehenden Gewalt nicht durch die Beeidigung auf die Verfassung in ein deliberatives Verhältniß gebracht und durch eine daraus hergeleitete Mißdeutung seiner Pflichten zu hemmender Bedenklichkeit oder unbefugter Einmischung veranlaßt werde.

Nicht minder wird die Bedenklichkeit allgemeiner Volksbewaffnung betont, welche, sobald sie durch Gesetze oder altes Herkommen geregelte Grenzen überschreite, entweder schon aus einem revolutionären Zustand hervorgehe, oder zu einem solchen hinführe. Auf der andern Seite wird aber auch die Kraft einer in ihren Elementen und in ihrer Leitung wohlgeregelten Wehrverfassung, als Erhaltungsmittel für die Regierungen und die Gefahr nicht verkannt, durch scheinbares Mißtrauen ein Nationalgefühl zu verletzen, welches sich in manchem deutschen Lande bis zum Vorwurfe des Undanks steigern könnte.

Bei m endlich wird die Nothwendigkeit betont, zu verhindern, daß die eigenen gesetzmäßigen Organe der Regierungsgewalt bei Uebung ihrer Aemter der letzteren hemmend entgegentreten.

Das Recht, ja die Pflicht der Staatsdiener, ihren vorgesetzten Behörden Gegenvorstellungen zu machen, wenn sie die ergehenden Aufträge mit ihrer gewissenhaften Ueberzeugung oder mit den Gesetzen nicht vereinbar glauben, wird nicht in Abrede gestellt, aber es dürfe dadurch weder der Gang der Regierung gehemmt werden, noch eine permanente Opposition erwachsen. Auch die Unabhängigkeit der Richter müsse auf die Grenzen ihrer Competenz beschränkt sein; aus derselben heraus und in die Sphäre der Gesetzgebung oder in den den Ständen vorbehaltenen Wirkungskreis tretend, erschienen sie nicht mehr als Richter. Die Außerachtlassung des Princips aber, daß zum Eintritt eines Staatsbeamten in eine ständische Kammer die landesherrliche Bewilligung erforderlich sei, würde

eine Opposition der Beamten gegen die Regierung und einen Mißbrauch amtlicher Notizen erleichtern.

Am 26. März wurden diese Artikel dem Plenum in dessen zweiter Sitzung vorgelegt und in „vertrauliche Berathung" genommen. Sie waren eine Beilage des von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichneten, von dem bairischen Bevollmächtigten v. Mieg verfaßten Commissionsvortrages, welchem außerdem eine von dem oldenburgischen Minister v. Berg bearbeitete Zusammenstellung der in den verschiedenen Gutachten niedergelegten Ansichten über das Steuerbewilligungsrecht der Landstände und auf das ausdrückliche dringende Verlangen des Frhrn. Du Thil die von ihm aufgezeichnete Sammlung „falscher und verwerflicher Grundsätze", die in der zweiten Kammer zu Darmstadt aufgestellt sein sollten, also eine Art Syllabus antimonarchischer Irrthümer, beigegeben waren.

Ich rücke an dieser Stelle den Commissionsbericht und seine eben genannten zwei Beilagen ein:

Bericht der ersten Commission an das Plenum.

Indem sich die erste Commission diejenigen Erörterungen zur Aufgabe gemacht hat, welche in dem ersten Eröffnungsvortrag mit hoher Klarheit bezeichnet worden sind, war sie gerade durch diese Bezeichnung gegen jeden Versuch gesichert, sich abweichend von der praktischen Bahn auf das Feld der Theorie zu verlieren und von daher Materialien zum weitern Ausbau der Grundlagen des Bundesgebäudes zu entnehmen. Sie war deßhalb in unverwandter Richtung nach dem Ziele ihres Bestrebens nur damit beschäftigt, in mehreren Zusammenkünften die aus dem wirklichen Staatsleben geschöpften Beobachtungen ihrer Mitglieder zu sammeln, die Schwierigkeiten kennen zu lernen, welche sich in Aufrechthaltung der durch die Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte und der damit in Verbindung stehenden Bundesbeschlüsse gezeigt haben, auf die Veranlassungen solcher Schwierigkeiten zurückzugehen und daraus abgeleitete Vorschläge zu deren Beseitigung unter Berücksichtigung aller bereits in den einzelnen Landesverfassungen oder in den Bundesverfassungen liegenden Bestimmungen zu vernehmen.

Da das landständische Steuerbewilligungsrecht einen der wesentlichen Punkte ausmacht, in welchen die Wirksamkeit der Stände hervortreten und auf entschiedene Weise in die ganze Thätigkeit der Regierungen eingreifen kann und da aus dem von genanntem Rechte gemachten Gebrauch oder Mißbrauch bisher die meisten Hauptanstände und Mißverhältnisse hervorgegangen sind, so glaubte die Commission diesem Punkte eine besondere schriftliche Erörterung von größter Ausführlichkeit widmen zu sollen, wel-

cher sich sämmtliche Mitglieder unterzogen haben und aus welcher von dem verehrlichen Mitglied Hrn. Geh.-Rath von Berg eine gedrängte Uebersicht verfaßt worden ist.*)

Ausführliche schriftliche Elaborate wurden zur Erörterung der §§. 57 und 58 der Schlußacte von mehreren Commissionsmitgliedern verfaßt, dieser Weg indessen des Zeitgewinnes halber nicht weiter verfolgt, weil ohnehin mit der Steuerbewilligung die meisten andern Fragen in demselben Gesichtspunkte zusammentreffen und mit jener ihre Würdigung finden. Daher wurde bei den Berathungen über die allgemeine Aufgabe der Commission noch besonders eine sehr interessante Aufzählung**) von wirklich vorgekommenen Fällen berücksichtigt, welche als specielle Nachweisung dienen konnte, wie erfinderisch und kühn sich in Ständeversammlungen die dem monarchischen Princip entgegentretenden Anmaßungen durch einzelne Abgeordnete und Ausschüsse geltend zu machen suchen.

Die Commission hat sowohl auf diese schriftlichen Materialien als auf die ihr mündlich mitgetheilten Erfahrungen ihrer Mitglieder die Ueberzeugung gründen zu können geglaubt, daß es überall nicht sowohl darauf ankommen werde, die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechthaltung des monarchischen Princips zu vermehren, als vielmehr bei durchaus gewissenhaftem und loyalem Vollzuge der bestehenden Landesverfassungen die energische und gleichförmige Festhaltung jener Principien in den einzelnen Staaten zu sichern. In dieser Gleichförmigkeit erkennt die Commission eine große Kraft für die Regierungen und das Mittel, den Gegnern dieser letzteren eine Waffe zu entwinden, welche sie bisher mit Schlauheit und kühner Thätigkeit benutzt haben.

Dieser Ueberzeugung folgend, hat die Commission die wesentlichen Resultate ihrer Berathungen in einige allgemeine Grundsätze zu fassen gesucht, an welchen mit gleichem Ernste und wechselseitiger Treue festzuhalten die Regierungen sich vereinigen dürften und in deren eben so besonnener als unverzagter Anwendung sie eine Bürgschaft gegen die Bestrebungen einer arglistigen Sophisterei oder einer schwärmerischen Verirrung zu finden meint, ohne daß sie für nöthig hält, sich zum Voraus in Verabredungen gegen einzelne vorkommende Fälle einzulassen, deren Mannichfaltigkeit nicht wohl zu erschöpfen ist, und deren Aufzählung sogar neue Zweifel über möglicher Weise unerwähnt gelassene Erscheinungen erregen könnte. Die Betrachtung, daß die in der Anlage II dieses Vortrags angeführten Fälle sich zwanglos unter die aufgestellten Hauptgrundsätze reihen lassen, scheint für deren praktischen Werth zu sprechen und wenn — wie zuversichtlich vorauszusetzen ist — die Regierungen sich ihrerseits streng in der Bahn des Gesetzes bewegen, und sich dadurch im unerschütterlichen Vertrauen der bei weitem überwiegenden besseren Mehrheit ihrer Untergebenen erhalten, wenn sie dabei möglichst sorgfältig in der Wahl ihrer Organe sind, so wird man damit ausreichen können.

*) Beilage I
**) Beilage II.

Die Commission unterwirft nunmehr diese auf ihrem synthetischen Berathungsgange gefundenen Resultate der verehrlichen Plenarversammlung und indem sie dieselben mit kurzgefaßten Motiven begleitet, stellt sie deren Billigung, Sichtung oder Erweiterung dem einsichtsvollen Ermessen dieser Versammlung anheim.

Beilage I.

Uebersicht der in der ersten Commission mitgetheilten Ansichten über das Steuerbewilligungsrecht der Landstände in den deutschen, besonders in den constitutionellen Staaten, bearbeitet von Geh. Rath v. Berg.

Die Frage: Wie ist eine Regierung sicher zu stellen, daß die Stände ihr bei Festsetzung des Budgets das zur Führung einer wohlgeordneten Regierung Erforderliche nicht verweigern — hat diese Mittheilungen veranlaßt. Die verschiedenen Antworten beschränken sich theils auf Hauptgrundsätze, theils enthalten sie eine ausführlichere Entwicklung der eigentlichen Bedeutung eines Budgets, seiner Beschaffenheit und Bestandtheile, des richtigen Begriffs des ständischen Steuerbewilligungsrechtes und seiner natürlichen und verfassungsmäßigen Grenzen, theils auch berühren sie die bereits gemachten Erfahrungen, die aus den constitutionellen Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht der Landstände entsprungenen Schwierigkeiten, Mißbräuche und ständischen Anmaßungen; alle beschäftigen sich mit den Mitteln gegen eine willkührliche Steuerverweigerung, zum Theil mit besonderer Rücksicht auf die eigenen Staatsverfassungen vorzüglich mit den Mitteln, welche jeder Regierung die Verfassung des Landes darbietet, und dann auch mit der Unterstützung, welche in der Verfassung des Bundes gefunden werden kann.

In der nachstehenden Uebersicht sind die Hauptpunkte aus den verschiedenen Aeußerungen hervorgehoben und die dargelegten Ansichten in möglichster Kürze angeführt.

I.

Steuerbewilligungsrecht.

1) Darin, daß die Erhebung aller Steuern von der Bewilligung oder Zustimmung der Stände abhängig gemacht und an die Erneuerung der Bewilligung nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Zeit gebunden ist, wo dann ein ganz neues Budget vorgelegt werden muß *),

*) In einigen Verfassungen wird bestimmt, daß den Ständen das Recht zustehe, gemeinschaftlich mit der Regierung den Staatshaushaltsetat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Landsch.-Ordn. d. Herzogth. Braunschweig §. 185.

Diese und die folgenden Anmerkungen sind von Herrn v. Berg seiner Ausarbeitung hinzugefügt.

liegt die Grundursache aller Schwierigkeiten, in welche die Regierungen verwickelt werden können.

(Großh. Hessen. Freie Städte*).

2) Diese Schwierigkeiten werden dadurch vermindert, daß in mehreren Verfassungen ausgesprochen ist, die Steuerverwilligung sei nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht.**) Die Art, wie dieß zum Theil ausgedrückt ist, ist aber auch nicht unbedenklich.

(Freie Städte.)

3) Eine weitere Schwierigkeit entsteht aus der Art, wie das Budget aufgestellt werden und je nachdem es mehr oder weniger speciell sein muß.

(Großh. Hessen.)

Die Stände haben aber kein Recht, die Ausgaben im Einzelnen zu fixiren oder zu streichen, denn wer das thut, der verwaltet, der regiert und das liegt außer der Wirksamkeit der Stände.

(Baden.)

4) Eine willkürliche und insonderheit eine totale Steuerverweigerung ist, auch ohne ausdrückliche Erklärung in dem Grundgesetze, unstatthaft.

(Baiern, Baden, Großh. Hessen, Freie Städte.)

Eine Verwerfung des ganzen Budgets wird aber auch nicht leicht vorkommen;

(Baden, Großh. Hessen)

und träte sie ein, so wäre dieß schon eine beginnende Revolution, ein unnatürlicher Zustand, und für dergleichen muß man nicht daran denken, Gesetze zu geben. Ueberhaupt ist das Uebel so groß nicht, als man es von vielen Seiten her zu glauben scheint.

(Baden.)

5) Eine von fremdartigen Bedingungen abhängig gemachte Bewilligung***) ist einer Verweigerung gleich zu achten.

(Großh. Hessen.)

Wie wenn die Bewilligung nur unter einer Voraussetzung ertheilt wird.

(Großh. Hessen.)

6) Eine an sich nicht unstatthafte Verweigerung der Mittel zu einer bestimmten Ausgabe (partielle Verweigerung) beruht auf der Frage der Nothwendigkeit entweder der Ausgabe überhaupt oder doch ihrer Größe und kommt am gewöhnlichsten vor. In den meisten Grundgesetzen fehlt

---

**) Die in Parentheſen genannten Namen der Staaten deuten darauf hin, daß die vorausgehenden Sätze von den Vertretern derſelben in ihren Gutachten aufgeſtellt worden ſind. Anmerk. d. Herausg.

**) Königr. Sachsen §. 97 — Kurhessen §. 143 — Hannover §. 140 — Braunschweig §. 173 — Sachsen-Meiningen §. 204.

***) Dagegen: Baiern §. 9 — Königr. Sachsen §. 102 — Hannover §. 145 — Baden §. 56 — Großh. Hessen §. 68 — Würtemberg §. 113 — Hohenzollern-Sigmaringen §. 68 — Sachsen-Altenburg §. 204.

aber eine Bestimmung darüber, wie, nöthigen Falles, die Frage entschieden werden soll?

(Baden, Großh. Hessen, Mecklenburg.)

7) Die Verzögerung der Steuerbewilligung in der Absicht, dadurch einen Zwang zur Erfüllung bestimmter Desiderien auszuüben, ist einer Verweigerung gleich zu achten.

(Großh. Hessen.)

8) Bei der Ausübung des Verwilligungsrechtes werden Eingriffe in Regierungsrechte, bei deren Ausübung den Ständen eine Mitwirkung nicht zusteht, namentlich in das Recht des Souveräns, die Verwaltungsausgaben anzuordnen, versucht.

(Großh. Hessen.)

9) Mit dem Verwilligungsrecht steht die Rechnungsablage in genauer Verbindung; die Rechte der Stände in dieser Hinsicht bedürfen einer festen Bestimmung.

(Großh. Hessen.)

II.

Mittel der Sicherstellung der Regierungen gegen Verweigerung des Nöthigen, welche die Landesverfassung darbietet.

1) Kein Grundsatz darf auf eine dem Staatszweck und der Pflicht der Regierung, für dessen Erreichung zu wirken, widersprechende Weise verstanden werden und keine Constitution räumt den Ständen ein willkührliches Verweigerungsrecht, am wenigsten ein totales, aber auch nicht ein willkührliches partielles ein.

Der Fall einer partiellen Verweigerung ohne Gründe, als nach Willkühr, dürfte selten vorkommen, (wenigstens der Schein des Handelns nach Gründen bewahrt werden).

Das Grundprincip des Steuerbewilligungsrechts — daß es auch eine Pflicht in sich begreift, und nie nach Willkühr geübt werden darf — kann in keinem Falle von der Regierung aufgegeben, noch eine Verletzung desselben geduldet werden.

Eine totale Steuerverweigerung müßte also immer die Auflösung der Stände nach sich ziehen und die Erhebung der Steuern nicht verhindern.

(Würtemberg, Baden, Großh. Hessen.)

2) Die Verweigerung der zu bestimmten von der Regierung als nothwendig erkannten Ausgaben erforderlichen Mittel, wenn sie im Wege der Unterhandlung nicht abgewendet werden kann, muß auch die Auflösung zur Folge haben.

(Würtemberg, Baden, Großh. Hessen.)

3) Die Abgaben können nicht bloß während der für den Fall der Auflösung der Stände durch die Verfassung bestimmten Zeit, sondern auch darüber hinaus, bis ein neues Budget zu Stande kommt, erhoben werden.

(Baiern, Würtemberg, Mecklenburg.)

4) Die zuletzt bewilligten Summen werden forterhoben.

(Baiern, Baden, Mecklenburg.)

Dieß scheint ungenügend, weil dadurch nur der Verminderung des Budgets vorgebeugt wird.

(Kurhessen.)

Die Regierung bestimmt die zu erhebenden Steuern nach dem Maße der Nothwendigkeit.

(Großh. Hessen.)

Nur allein die nothwendigen, auf Verpflichtung gegen den Bund, auf den Landesgesetzen, oder rechtsgültigem Herkommen über bestehende Einrichtungen und auf wohlerworbenen Rechten Dritter beruhenden Staatsausgaben werden fortbestritten; darnach wird das Maß der fortzuerhebenden Steuern bestimmt und demnächst den Ständen über Einhaltung dieser Grenzen genaue Rechenschaft abgelegt.

(Würtemberg.)

Als nothwendig wird angesehen, was sich auf anerkannte Rechtsverbindlichkeiten des Staats, auf verfassungsmäßig gesicherte Ansprüche gründet, was zur Erhaltung des Militärs nach den Bundespflichten, für die Unterrichtsanstalten, für den Cultus, für die Unterhaltung der Straßen, die Flußbauten ꝛc. ꝛc. erforderlich und überhaupt in dem gegenwärtigen Zustande nach dem Bestehenden als nothwendig anerkannt ist.

(Baden.)

Die Ausgaben des Staats sind entweder allgemein nothwendig, solche, ohne welche unter den gegenwärtigen socialen Verhältnissen überhaupt kein Staat als solcher bestehen kann oder durch die besonderen Verhältnisse und Zustände bedingt, zur Erhaltung der Individualität eines Staates nothwendig, oder zur fortschreitenden Ausbildung einer bestimmten Staatsindividualität erforderlich. Die ersten beiden gehören zu den absolut nothwendigen, die dritten zu den relativ nothwendigen.

(Freie Städte.)

5) Die Regierung belehrt die Unterthanen durch eine Proclamation von der Nothwendigkeit der ergriffenen Maßregel.

(Baden.)

6) Bei einem bloß nützlichen Aufwande kann Nachgiebigkeit eintreten.

(Baden, Großh. Hessen.)

7) Dasselbe ist, bis auf einen gewissen Grad, der Fall, wenn eine Differenz über das Maß der von der Regierung geforderten Summen eingetreten ist. Die Regierung darf sich aber durch eine Herabsetzung dieser Summe nicht hindern lassen, die wirklich nothwendigen Ausgaben dennoch zu machen. Der Minister, den es betrifft, übernimmt dafür die Verantwortlichkeit.

(Baden, Großh. Hessen.)

Die Stände dürfen die Mehrausgabe nicht streichen.

(Großh. Hessen.)

8) Zur Vermeidung oder doch zur Verminderung der Differenzen

zwischen Regierung und Ständen wäre die Einführung eines ordentlichen und außerordentlichen Budgets wünschenswerth.

(Würtemberg. Allseitige Aufstellung und Geltendmachung des diese Abtheilung der Budgets begründenden Grundsatzes.)

Gründe dafür und dagegen.

(Mecklenburg, Freie Städte, Vereinbarung der Regierungen.)

9) Nicht nach allen Verfassungen ist das Budget ein Gesetz und der Genehmigung der Stände unterworfen, wenngleich Gegenstand der Berathung. So in Baden.*) (§ 55 der Verfassung).

(Baden.)

10) Da, wo durch die Verfassung für Entscheidung der Differenzen zwischen Regierung und Ständen in Steuersachen nicht bereits gesorgt ist, könnte diesem fühlbaren Mangel abgeholfen werden:

a. dadurch, daß von sämmtlichen Regierungen für die Verfassungen ihres Landes die Bundesgarantie und dadurch die Aufstellung einer Compromiß-Instanz, unter Mitwirkung der Regierung und Stände, herbeigeführt würde.

(Würtemberg.)

Die Zweckmäßigkeit wird bezweifelt.

(Baden.)

b. dadurch, daß dem durch die Auflösung der Reichsgerichte entstandenen Gebrechen durch Herstellung eines ähnlichen Schutzmittels abgeholfen würde.

(Kurhessen.)

III.

Mittel, welche die Bundesverfassung darbietet.

1) Der in der Bundes- und Schlußacte ausgesprochene Bundeszweck schützt schon gegen willkührliche Steuerverweigerung, weil zur Erreichung desselben nöthig ist, daß die Regierungen der einzelnen Staaten in Kraft und Wirksamkeit bestehen und zu jeder Zeit ihren Bundespflichten genügen können, was der Fall nicht sein würde, wenn die Stände durch Verweigerung des Budgets die Regierungen ihrer Finanzquellen berauben könnten.

(Baiern, Baden.)

2) Hiezu kommt der Art. 2 des Bundesbeschlusses v. 28. Juni 1832.

(Baiern, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen.)

3) Wenn durch die Mittel, welche in den Verfassungen der einzelnen Staaten liegen, die Weigerung der Stände nicht besiegt werden kann, so würde der betreffende Staat auf die Nothwendigkeit seiner eigenen Erhaltung und den Bundeszweck gestützt, in Gemäßheit des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 berechtigt sein und sein müssen, die von

*) Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunden von Baiern, Würtemberg, Königreich Sachsen, Nassau und Kurhessen gilt dasselbe. Sollte vielleicht hin und wieder in der Praxis davon abgewichen sein?

der letzten Ständeversammlung bewilligten Mittel aus eigener Autorität so lange zu fordern, bis die Stände ihrer Pflicht nachkommen.

(Baiern.)

4) Für den Fall der Unzulänglichkeit der eigenen Kraft zur Beitreibung dieser Mittel würde ein solcher Staat die Ertheilung von Instructionen an die Bundestagsgesandten zu erwarten befugt sein, wodurch er im äußersten Falle der Erhaltung seiner Existenz versichert bliebe. In der Garantie dieser Instruction läge die sicherste Gewähr gegen die Verweigerung des Budgets.

(Baiern.)

5) Die Garantie der Verfassungen durch den Bund.

(Würtemberg s. oben II, 10)

6) Die von dem Bunde im Falle der Widersetzlichkeit zu erwartende Hilfe.

(Baden.)

7) Feststellung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung:

a. Feststellung eines ordentlichen und außerordentlichen Budgets.
b. Bestimmung der Forterhebung der Auflagen, wenn die Stände von ihrer Verweigerung nicht abstehen und zwar ohne daß die Regierung an eine bestimmte Zeit gebunden ist.
c. Festsetzung der Priorität des Budgets in den ständischen Verhandlungen.
d. Bestimmung, daß die Stände bei Erörterung des Budgets nicht in Specialia eingehen sollen.

(Mecklenburg.)

8) Benützung der Einwirkung des Bundes zur Einführung eines ordentlichen und außerordentlichen Budgets.

(Freie Städte.)

IV.

Resultat.

1) Es ist (ausdrücklich oder stillschweigend) anerkannt, daß gemeinsame Mittel gegen den Mißbrauch des Steuerverwilligungsrechtes für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung von hoher Wichtigkeit seien.

2) Es ist anerkannt, daß dieß sowohl im Interesse der einzelnen Staaten als der Gesammtheit liege.

3) Es ist anerkannt, daß zunächst jede Regierung die ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden habe und der Bund nur helfend eintrete.

4) Es sind aber die Meinungen verschieden:

a. über die Mittel einzelner Regierungen,
b. über die Art, die gemeinsamen Mittel festzustellen,
c. über die Benützung des Bundesvereines für den gemeinsamen Zweck.

Beilage II.

Die Grundsätze, welche hauptsächlich darauf berechnet sind, das monarchische Prinzip zu untergraben und das der Volkssouveränetät zur Ausführung zu bringen und die Regierungsgewalt in die landständischen Kammern zu übertragen, sind folgende:

1) Nach Art. 57 der Schlußacte dürfte der Souverän *nur* von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt *nicht ausgeschlossen* sein.

2) In constitutionellen Staaten übe der Regent die Staatsgewalt nur *theilweise* aus. Daher sprach man davon, daß die Kammern einen Theil der Staatsgewalt ausübten, daß sie eine Gewalt im Staate seien, man sprach von souveränen Kammern.

3) Der Umfang und die Begrenzung der Staatsgewalt deutscher Souveräne sei verschieden nach den einzelnen Verfassungsurkunden.

4) Die Staatsregierung könne keine Vorschrift, wodurch die Staatsgenossen zu einem Handeln, Unterlassen oder Dulden verpflichtet würden, ohne Zustimmung der Stände erlassen und was sie im äußersten Nothfalle thue, hänge doch von der Genehmigung der Stände ab.

5) Die Staatsregierung habe kein Organisationsrecht, auch sei sie nicht befugt, die Dienstverhältnisse der Beamten einseitig zu normiren oder gar Disciplinarstrafen anzudrohen.

6) Die Staatsregierung dürfe überhaupt niemals eine Verordnung mit einer Strafandrohung erlassen.

7) Wenn die Staatsregierung dennoch jene abgesprochenen Rechte sich anmaße, so sei kein Staatsgenosse und keine Behörde daran gebunden, insbesondere hätten die Gerichte die Befugniß und die Pflicht, die Constitutionalität der Verordnungen zu prüfen und sie nach Lage der Sache für verfassungswidrig zu erklären und unbefolgt zu lassen.

8) Die Stände seien als solche *nicht* Unterthanen.

9) Wenn die Stände ihre verfassungsmäßige Mitwirkung verweigerten, so werde auch der Landesherr in der Ausübung des fraglichen Rechts gehindert.

10) Wenn die Stände die Steuern verweigerten, so bleibe dem Regenten nichts übrig, als durch Auflösung des Landtags an das Volk zu appelliren. Wenn die neue Ständeversammlung aber wieder verweigere, so müsse der Regent nachgeben und nach dem Willen der Stände sein System ändern.

11) Die Stände seien nirgends ausdrücklich verpflichtet, die zur Fortführung der Regierung erforderlichen Steuern zu bewilligen.

12) Die Stände seien auch befugt, die Steuerbewilligung zu verzögern, um die Regierung zur Anerkennung gewisser Wünsche zu nöthigen.

13) Die Stände seien befugt, alle Acten der Regierung einzusehen, in Bezug auf Finanzen auch die noch nicht abgehörte Rechnung, Tagebücher der Rechner u. s. w.

14) Die Stände seien befugt, im Budget nicht vorgesehene oder den budgetmäßigen Credit übersteigende Posten mit dem Erfolge zu streichen,

daß die Summen als noch in der Staatscasse vorhanden zu betrachten wären.

Sie behaupteten, von dem Regenten bereits decretirte Besoldungen und Pensionen nicht verwilligen zu müssen, also streichen zu dürfen.

15) Untergeordnete Beamte hat man für befugt erklärt, Verordnungen, welche sie für verfassungswidrig hielten, unbefolgt zu lassen.

16) Man behauptete, Staatspensionäre bedürften keines Urlaubs, um in eine Ständeversammlung eintreten zu können.

17) Man verlangte Geschwornengerichte, besonders für politische Verbrechen.

18) Man forderte für alle Staatsunterthanen und Corporationen ein allgemeines Petitionsrecht zur Wahrung politischer Interessen.

19) Man verlangte Abschaffung des Huldigungseides.

20) Man verlangte, daß das Militär den Verfassungseid leiste.

21) Man verlangte vertragsmäßige Errichtung des Landtagsabschiedes.

22) Man suchte sich indirect in den Besitz der Initiative zu setzen.

23) Man mißbrauchte das Recht zu Motionen, um die Unterthanen welche die ordnungsmäßigen Reclamationswege verschmähten, hierin zu unterstützen.

24) Die zweiten Kammern betrachteten sich ausschließlich als die Repräsentanten des Volks, nannten sich Volkskammern und stellten die ersten Kammern als die Repräsentanten einer privilegirten Klasse dar.

25) Die zweiten Kammern griffen fast alles, was von den Regierungen ausging, an, nannten jede, von der ihrigen verschiedene Ansicht der Minister über Bestimmungen der Verfassungsurkunden Verfassungsverletzungen; sie behaupteten, ein Protestationsrecht gegen Handlungen der Regierung zu haben, erklärten Regierungshandlungen für ungültig, nichtig, forderten die Beamten auf, nach den Ansichten der Kammer, im Widerspruche mit den Anordnungen der Regierungen zu handeln.

26) Erklärten, daß, wenn eine frühere Ständeversammlung auch durch ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständniß die Befugniß der Staatsregierung zu gewissen Handlungen anerkannt habe, so sei eine künftige Kammer daran nicht gebunden. Wohl aber sei die Regierung gebunden, Concessionen, die sie den Ständen gemacht oder Befugnisse, die die Stände einmal ausgeübt, zu respectiren.

27) Andere Einrichtungen, welche das Ansehen des Regenten und die Autorität seiner Regierung schwächen, sind

a. die Einrichtung, wonach die Civilliste der ständischen Bewilligung unterliegt, besonders beim Regierungswechsel,
b. die Dienstpragmatik,
c. Mißbrauch des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit.

In der dritten Plenarsitzung am 31. März wurden die Resultate der seither gepflogenen vertraulichen Berathungen mit einem

mündlichen Berichte vorgelegt. Die ursprünglichen zwölf Artikel waren durch die Trennung des Art. 6 der zweiten Redaction auf dreizehn angewachsen und hatten durch die Bemühungen der constitutionellen süddeutschen Staaten, besonders Baierns, eine sehr veränderte Gestalt gewonnen.

Der erste Artikel verdankte seine neue Fassung Oesterreich. Man hatte die feierliche Vervehmung des Gespenstes der „Volkssouveränetät" für unnöthig gehalten.

In der definitiv angenommenen Redaction lauten die von der ersten Commission festgestellten Artikel also:

Art. 1.

Das im Art. 57 der Wiener Schlußacte anerkannte Grundprinzip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen.

Art. 2.

Die verbündeten Souveräne werden eine, mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

Art. 3.

Wenn Stände in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunden erregen sollten, so werden die Regierungen die den Souveränetätsrechten entsprechende Deutung bis dahin aufrecht erhalten, wo dieselbe entweder von den Ständen förmlich anerkannt, oder der erhobene Anstand auf dem zu Entscheidung solcher Irrungen bestimmten Wege erledigt sein wird.

Art. 4.

Es ist nicht zuzugeben, daß Stände von ihren eigenen Beschlüssen oder von jenen einer frühern Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, ohne Zustimmung der Regierung wieder abgehen. Dies gilt auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben.

Wo Landtagsabschiede üblich sind, vereinigen sich die Regierungen dahin, in deren bisheriger Errichtungsart nichts zum Nachtheile der obersten Staatsgewalt ändern zu lassen.

Art. 5.

Verordnungen, welche von der Staatsregierung, vermöge ihrer Re-

gierungsgewalt, in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von Ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden.

Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen.

Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierungen in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist.

Ueberhaupt kann der Gang der Regierung durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten.

Die verbündeten Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, stets die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von einfachen Vollzugsbestimmungen trennen.

Art. 6.

Die Regierungen verbinden sich, Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetz- und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes) aufzulösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Artikel 25—27 der Schlußacte zugesichert sein.

Art. 7.

Da das Bestehen einer jeden Verfassung die Möglichkeit einer gänzlichen Verweigerung der Steuern ausschließt, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Artikels auch hierauf anwendbar.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der zu Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können eben so wenig in der Eigenschaft als Voraussetzungen geltend gemacht werden.

Art. 8.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Gränzen, mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds, strenge beobachten lassen.

Folge dieses Unterschieds ist die Unstatthaftigkeit des behaupteten Rechts der Festsetzung oder des Ausstreichens einzelner, innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommenden Ausgabeposten, insofern die Zustimmung der Stände dazu nicht ausdrücklich durch die Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist.

Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide

Kammern verstanden werden) nicht anerkannt, oder ausgestrichen, so kann zwar daraus eine Verwahrung für künftige Fälle und nach Umständen eine Beschwerde oder Anklage, soweit sie im verfaßungsmäßigen Wege zulässig ist, entstehen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen weder als effective Cassavorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht, noch kann, nach verfassungsmäßig entschiedener Hauptfrage, eine Ersatzverbindlichkeit von einer andern als der competenten landesherrlichen Behörde gültigerweise erkannt werden.

Art. 9.

Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendigt werden könne, wird man es sich in den betheiligten Staaten zur Aufgabe machen, die Ständeversammlungen zu rechter Zeit zu berufen, und denselben das Budget in der Regel bei dem Beginn der Sitzungen vorlegen.

(Der weitere Inhalt dieses Artikels ist vorbehalten.)

Art. 10.

Die betreffenden Regierungen werden sich bestreben, ihre Stände dahin zu vermögen, daß, so weit es verfassungsmäßig zulässig ist, im Budget über alle zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, insbesondere zur Erfüllung der ordentlichen Postulate des Bundes erforderliche Bewilligungen, feststehende — von vorübergehenden und außerordentlichen Leistungen gesonderte — Positionen aufgestellt und angenommen werden.

Art. 11.

Die verbündeten Souveräne werden sich bemühen, zu bewirken, daß da, wo nicht das Einkommen des Regenten verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domanialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit jedes Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 12.

Die verbündeten Regierungen vereinigen sich dahin, daß einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit stattgegeben werden soll.

Art. 13.

Man wird den, in den meisten deutschen Verfassungen ohnehin schon ausgesprochenen Grundsatz aufrecht erhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Wo Verfassungen oder besondere Vorschriften dem Vollzuge vorstehender Artikel 12 und 13 entgegenstehen, wird im gesetzlichen Wege auf Entfernung dieser Hindernisse hingewirkt werden.

Bei Verlesung der Art. 2 und 3 gab Herr v. Mieg die Erklärung ab, er sei ausdrücklich angewiesen zu erklären, „daß nach der

Ansicht des k. bairischen Hofes durch die Annahme der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen der Gültigkeit des Art. 13 der Bundesacte Eintrag nicht geschehen könne. Fürst Metternich und Herr Ancillon erwiderten darauf, „es verstehe sich von selbst, daß durch keine der hier getroffenen Verabredungen die Gültigkeit irgend eines Artikels der Bundesacte oder der Wiener Schlußacte angegriffen oder die Bundesversammlung in ihrer freien competenzmäßigen Bewegung beirrt werden könne."

Der Schluß des Art. 9 blieb noch zu einer weitern Begutachtung ausgesetzt, um sich über die Mittel zu vereinbaren, wie bei Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, welche mit den einer Regierung zu Gebote stehenden ordentlichen Mitteln zu schlichten fruchtlos versucht worden, nicht bloß über die Regulirung des Budgets, sondern auch über andere Angelegenheiten eine Vereinbarung herbeizuführen sei.

Endlich legte der mecklenburgische Bevollmächte v. Plessen den Entwurf eines Additionalartikels zu den Arbeiten der ersten Commission, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vor. Er wurde der fünften Commission „zur Erwägung übergeben" und kam in der Folge nicht wieder zur Besprechung.

Der Wortlaut des Antrags ist folgender:

Wenn den Landständen verfassungsmäßig gestattet ist, die Verantwortlichkeit der Minister wegen gesetzwidriger Handlungen und Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände zu reclamiren (besondere Ministerverantwortlichkeit), so darf einer solchen Reclamation auch nur dann Folge gegeben werden, wenn eine gesetzwidrige Handlung in Frage steht, die im allgemeinen oder besondern Auftrag des Regenten durch das Organ des Ministers vorgenommen worden ist, und wenn dabei der Regent verfassungsmäßig an die Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers gebunden war.

Demgemäß kann eine Versetzung in den Anklagestand auch insbesondere nicht stattfinden, wenn die Anklage bloß solche Handlungen eines Ministers zum Gegenstand hat, welche angebliche Uebertretungen von Gesetzesbestimmungen betreffen, deren Sinn die Staatsregierung nicht in der von den Ständen davon gefaßten Bedeutung anerkennt.

Indeß war noch der Schluß des 9. Artikels weiterer Berathung zu unterziehen. Der bairische Bevollmächtigte v. Mieg hatte einen ihm, „wie es scheint von sehr hoher Hand aus München zugekommenen Entwurf wegen Errichtung eines Compromißgerichtes" in

Circulation gesetzt, welches — um mit den Worten des Freiherrn v. Reizenstein zu reden — „die Bestimmung zu haben scheinen könnte, alle zwischen den Bundesregierungen sowohl, als zwischen ihnen und ihren Ständen entstehenden Irrungen zu schlichten und folglich den Charakter eines permanenten Bundesgerichts erhalten haben würde." Da der Entwurf in dieser Ausdehnung „vielseitige Bedenken" erregte, so übernahm Graf Alvensleben die Umarbeitung desselben und legte Mitte April ein Project vor, „wonach die Thätigkeit eines solchen Compromißgerichtes sich nur auf die Entscheidung solcher Irrungen beschränken würde, die zwischen einer Regierung und den Ständen über Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen des, bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkungsrechtes, insbesondere der Steuerbewilligung entständen und zu deren Beseitigung die Regierung alle gesetz- und verfassungsmäßigen Mittel vergeblich erschöpft hätte." Der Entwurf fand vielen Beifall und es wurde eine Aeußerung Aneillon's zu seinen Gunsten berichtet, „daß dessen Annahme allein schon als ein höchst wichtiges und genügendes Resultat der Conferenzen zu betrachten sein würde." Andere beurtheilten ihn weniger glänzend und fanden das Vortheilhafteste dabei, daß die Anwendung seiner Bestimmungen „doch immer facultativ bleibe."

Inzwischen war die später zu besprechende, auch für diesen Artikel präjudicielle Frage über Errichtung eines Bundesgerichtes gegen den Antrag der herzoglich sächsischen Häuser und für eine Compromißinstanz entschieden worden. Nun fand endlich auch der Art. 9 der ersten Commission seinen endgültigen Abschluß. In der neunten Plenarsitzung erstattete Herr v. Mieg Namens der ersten Commission Bericht und es wurde hierauf der Artikel in folgender Fassung angenommen:*)

„Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege, selbst nicht nach verfassungsmäßig verfügter Auflösung der Ständeversammlung und Einberufung einer neuen, vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. . . . zu bildendes Schiedsgericht einleiten. Diese Entscheidung soll jedenfalls binnen sechs Monaten vom Ablauf der letzten

*) Der erste Theil des Art. 9 blieb unverändert.

Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden; sie soll die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses für die Dauer der jedesmaligen Bewilligungsperiode haben und der gleichen Execution unterworfen sein.

Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushalts bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruch gar nicht unterwerfen wollen, während die Staatsregierung die obenerwähnten Bestimmungen ihrerseits genau und zu rechter Zeit eingehalten hat, so steht letzterer das Recht zu, die zu Erfüllung der Bundespflicht und zu Führung einer geordneten Regierung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlichen und dringenden Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigen Falls die Bundeshülfe nach Art. 25 und 26 der Schlußacte und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

4.

Die zweite Commission, zur Erörterung in Bezug auf den Art. 59 der Schlußacte und den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. V. (Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen) niedergesetzt, bestand aus den Grafen Münch und Alvensleben, dem Freiherrn v. Ompteda, dem Grafen Beroldingen und den Freiherrn v. Reizenstein und Fritsch.

Nach mehrfachen vertraulichen Verhandlungen und nachdem ein ursprüngliches Gutachten des Grafen Alvensleben über diese Frage wieder zurückgezogen worden war, wurde der Commission in einer Sitzung am 11. März der Entwurf eines aus vier Artikeln bestehenden, an das Plenum zu bringenden Antrags, den die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen gemeinsam vereinbart hatten, überreicht.

Er lautete folgendermaßen:

In Erwägung:

1) daß im Artikel 59 der Schlußacte bestimmt ausgedrückt ist, es müsse dort, wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden;

2) daß nach dem Bundesbeschlusse vom 16ten August 1824 in allen

Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden muß, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten werde, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und auf die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde;

3) daß mittelst Beschlusses vom 28. Juni 1832 sich sämmtliche Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, gegeneinander anheischig gemacht haben, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben;

in Erwägung endlich, daß durch diese Bundesbeschlüsse eine sämmtlichen Bundesgliedern obliegende Verpflichtung ausgesprochen ist; an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen aber die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten nach dem Artikel 58 der Schlußacte durch keine landständische Verfassung gehindert oder auch nur beschränkt werden dürfen;

vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen wegen praktischer Durchführung der in obigen Beschlüssen für Eine wie für Alle liegenden Verpflichtungen zu folgenden Bestimmungen:

Art. 1.

Sofern bei öffentlichen oder geheimen Sitzungen der Stände die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, insbesondere Angriffe auf den Bund oder andere Bundesregierungen gemacht, oder Grundsätze und Lehren ausgesprochen werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet und die Regierungsgewalt untergraben würden, werden die von der Regierung zu den Sitzungen abzufendenden Commissarien den Präsidenten der Ständeversammlung auffordern, die Redner zur Ordnung zu verweisen, und im Fall dem Mißbrauche nicht vollständig abgeholfen wird, die Sitzung, unter Angabe des Grundes, verlassen. In einem solchen Falle werden die Bundesregierungen hierauf eine genügende Zurechtweisung an die Kammer selbst erlassen, und wenn diese nichts fruchtet, namentlich Mißbräuche der Art sich wiederholen, die Ständeversammlung, auch schon deßwegen und unter ausdrücklicher Anführung des Grundes, vertagen oder nöthigenfalls auflösen.

Art. 2.

Da die Landstände nur in sofern berufen sind, sich über Bundesangelegenheiten zu äußern, als die Regierungen ihre Mitwirkung zur Herbeischaffung der Mittel zur Ausführung eines Bundesbeschlusses in Anspruch nehmen, so wollen die Bundesregierungen sich auch gegenseitig verpflichten, jede in ihrem Kreise, darüber zu wachen, daß die ständischen

Discussionen über den Bund und über Bundesbeschlüsse sich nur auf diesem Felde bewegen; und, da die Oeffentlichkeit dieser Discussionen nicht selten in Bezug auf auswärtige Politik nachtheilig einzuwirken geeignet wäre, so vereinigen sich die Regierungen dahin, daß die landständischen Berathungen über die im Eingang gedachten Gegenstände in geheimer Sitzung Statt finden sollen.

Art. 3.

Die Regierungen vereinigen sich, das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, seiner Bestimmung gemäß, auf den Druck aller landständischen Verhandlungen strenge in Anwendung zu bringen, und mithin den Abdruck derselben in Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, oder doch nicht über zwanzig Bogen stark sind, nur in einer von den betreffenden Gouvernements ausdrücklich approbirten Redaction, wobei, nach Befinden der Umstände, ein oder mehrere von ihnen auszuwählende Mitglieder der Ständeversammlung zugezogen werden können, zu gestatten.

Art. 4.

Um den dabei beabsichtigten Zweck vollständiger zu erreichen, wird jede Bundesregierung einem öffentlichen Blatte das ausschließliche Recht zur ersten Mittheilung der Verhandlungen ihrer eigenen Landstände beilegen, wogegen andere innerhalb oder außerhalb dieses Bundesstaates erscheinende Zeitungen nur solche Artikel über landständische Verhandlungen vollständig oder im Auszuge aufnehmen dürfen, welche in dem dazu berechtigt erklärten Zeitblatte bereits abgedruckt gewesen sind.

In der Discussion blieb nur der erste Artikel vollständig unverändert. Gegen den zweiten erhoben sich sofort sehr entschieden ausgesprochene Bedenken, zu deren Vertreter sich besonders der Frhr. v. Reizenstein machte, der im Verlaufe auch von dem Grafen v. Beroldingen unterstützt wurde. Es wurde von diesen beiden Ministern betont, daß durch diese allgemeine Fassung, wonach den Landständen die Befugniß, über Bundesangelegenheiten überhaupt zu sprechen, entzogen werden sollte, zu weit gegangen werde und daß man den Ständen etwas bestreiten würde, was sich mit dem Geiste der Verfassung nicht vereinbaren ließe und wozu eine offenbare Nothwendigkeit nicht wohl dargethan werden könne. Dagegen vertheidigte der Graf Münch die vorgeschlagene Redaction mit dem größten Eifer und bestand nachdrücklich auf derselben, mit dem Beisatz, daß es ihm, als dem Bundespräsidialgesandten, von der höchsten Wichtigkeit sein müsse, bestimmt zu wissen, ob man Landständen eine Befugniß, sich unberufen in Bundesangelegenheiten zu mischen, einräumen wolle, welches ja keinen andern Effect haben könne, als entweder voraus-

sichtlich zu keinem Resultat zu gelangen oder den Ständen die Gewalt zuzugestehen, Bundesbeschlüsse für ungültig zu erklären und sich deren Befolgung, der eigenen Regierung zum Trotz, zu widersetzen. Mit Mühe gelang es, solchen Stimmungen gegenüber, der Opposition die wenigstens „zum Temperament" vorgeschlagenen kleinen Abänderungen, daß gleich im Anfang statt „Bundesangelegenheiten" — „Bundesbeschlüsse" zu setzen und in der Mitte die Worte: „den Bund und über" zwischen: „über" und „Bundesbeschlüsse" wegzulassen seien, durchzusetzen und die beiden genannten Minister mußten dann schließlich doch die Erklärung abgeben, daß damit ihre Bedenken gegen die Fassung dieses Artikels noch keineswegs völlig gehoben seien.

Bei dem dritten Artikel wurde nur das Wort „ausdrücklich" getilgt und ein auftauchendes Bedenken sofort durch die authentische Erklärung beseitigt, daß sich der Artikel keineswegs auf die Redaction der landständischen Protokolle ausdehnen solle, sondern bloß auf Verbreitung in das Publikum durch den Druck beschränke.

Den vierten Artikel erklärte sowohl Graf Münch als Graf Alvensleben für den wichtigsten und von dem gleichsam Alles abhänge. Des Letzteren Absicht dabei war hauptsächlich, aus diesem Artikel einen Bundesbeschluß zu machen, zu dessen Fassung er auch den Bund für vollkommen befugt ansah. Dem gegenüber machte sich aber die Anschauung geltend, daß man die Conferenzen bloß auf dem Felde vertraulicher und freundschaftlicher Vereinbarungen zwischen den Regierungen sich bewegen lassen solle, während die zu Bundesbeschlüssen erforderlichen Vota unanimia kaum zu erzielen sein dürften. Und dieser Grundsatz fand denn auch bei der nach längerer Discussion beschlossenen veränderten Fassung dieses vierten Artikels Anerkennung, der nun folgendermaßen redigirt wurde:

Art. 4.

Die Bundesregierungen kommen gegenseitig überein, den in ihrem Lande erscheinenden Zeitungen nur die Aufnahme solcher Mittheilungen landständischer Verhandlungen eines anderen Bundesstaates zu gestatten, welche in einem, von der betreffenden Bundesregierung ausdrücklich zu diesem Zwecke bezeichneten öffentlichen Blatte bereits abgedruckt sind.

Diese vier Artikel in die Plenarsitzung einzuführen, wurde von dem Grafen Alvensleben, unter Mitwirkung des Grafen Münch, ein Commissionsbericht entworfen, den auch die übrigen Mitglieder

der zweiten Commission unterschrieben, jedoch nicht ohne daß von einigen die Erklärung abgegeben wurde, daß dieses ohne alles Präjudiz für ihre Abstimmung im Plenum geschehe.

Dies geschah, obwohl von dem Grafen, namentlich bei den Motiven zu Art. 4, einige erläuternde Zusätze mit unverkennbarer Rücksicht auf die mancherlei Bedenken, welche dieser Artikel bei mehreren Mitgliedern der Conferenz auch außerhalb der Commission erregt hatte, aufgenommen worden waren.

Der Bericht präcisirte die Aufgabe der zweiten Commission zunächst dahin, Vorschläge zur Ausführung des Art. 59 der Wiener Schlußacte und der Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824 und vom 28. Juni 1832 zu machen. Es habe sich dabei weder um eine Beleuchtung der Vortheile und Nachtheile gehandelt, welche mit der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen verbunden seien, noch um das Bestehen oder die Einführung der Oeffentlichkeit, sondern um Abstellung der damit verbundenen Mißbräuche. Dabei habe die Commission beabsichtigt, eine Einigung der Bundesregierungen über den gegen die Ständeversammlungen einzuschlagenden Gang herbeizuführen und einige positive Bestimmungen zu veranlassen, welche nur durch gemeinsame Anordnungen sämmtlicher Bundesregierungen den vorgesetzten Zweck erfüllen könnten. Dadurch rechtfertige sich der erste Artikel.

Der zweite habe zunächst den Zweck, die gegenseitigen Verpflichtungen der Bundesregierungen festzustellen, um die Ueberschreitung der natürlichen und gesetzlichen Gränzen der ständischen Discussionen in Bezug auf Bundesbeschlüsse nachdrücklich zurückzuweisen. Daß in der That eine solche Ueberschreitung vorhanden sei, wenn die Stände die Bundesbeschlüsse zu ihrer Beurtheilung ziehen, lasse sich nicht bestreiten. Dergleichen Discussionen würden entweder in Bezug auf die Sache selbst mindestens unnütz sein und nur zur Aufregung und Untergrabung des äußeren Ansehens des Bundes dienen, oder, wenn sie zu einem wirklichen Resultate, d. h. zur Nichtanerkennung der Anwendbarkeit von Bundesbeschlüssen auf einzelne Bundesstaaten führen könnten, so wäre die Existenz der Bundesverfassung, mithin des Bundes selbst, vernichtet. Die Ständeversammlungen könnten sich also nur insofern mit Bundesbeschlüssen befassen, als es darauf ankomme, über die Mittel und Wege zu deren Ausführung auf die Aufforderungen ihrer Regierungen zu berathen. Aber

auch in diesem Falle erfordere es das Interesse der äußeren Würde des Bundes und die Rücksicht auf die auswärtige Politik, solche Gegenstände nur in geheimen Sitzungen zu berathen.

Art. 3 sei nur eine Wiederholung der Bestimmungen des Bundespreßgesetzes vom 20. September 1819.

Art. 4 solle einen Mangel dieses Gesetzes ergänzen. Unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen seien die Censurbehörden in benachbarten Ländern oft nicht von den besonderen Gründen unterrichtet, weßhalb einzelne in der Ständeversammlung gefallene Aeußerungen für die betreffende Regierung besonders verletzend erschienen, ja es könnten Artikel über angebliche ständische Discussionen in auswärtigen Zeitungen Aufnahme finden, welche in der That gar nicht stattgefunden haben, ohne daß in die Aechtheit derselben der geringste Zweifel gesetzt werde.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf Aufsätze über die Verhältnisse auswärtiger Regierungen zu ihren Ständen oder über die Verwaltungsangelegenheiten anderer Bundesstaaten überhaupt, sei nicht in besondere Erwägung gezogen worden, da die Beurtheilung dieser Frage zunächst der vierten Commission zustehe.

Dieser Bericht und die vier Artikel wurden der zweiten Plenarsitzung am 26. März vorgelegt und beschlossen, sie zuvörderst in vertrauliche Berathung zu nehmen.

In derselben Sitzung kam aber noch ein anderer Vortrag der zweiten Commission zur Vorlage, der die Geschwornengerichte betraf. Es war, nach der Angabe unseres Gewährsmannes, „einzig der preußische Bevollmächtigte, welcher, von seinem Standpunkte als höherer Justizbeamter und im Hinblick auf die Gerichtsverfassung in Rheinpreußen, diesen Gegenstand in Anregung brachte und auch den deßfallsigen Vortrag redigirte.“ Die andern Mitglieder unterzeichneten ihn mehr aus Courtoisie gegen ihren preußischen Collegen, als aus besonderem Interesse für den Gegenstand selbst, dem die Meisten, bei dem Stande der Gesetzgebung in den Einzelstaaten wenig Bedeutung beilegten.

Der Vortrag beschränkte sich denn auch darauf, unter Hinweis auf die nachtheiligen Folgen, welche durch Ausdehnung der Geschwornengerichte auf die Entscheidung über alle Verbrechen, ohne Rücksicht auf die Natur derselben und auf die Rechte, welche dadurch

verletzt worden, sowie durch uneingeschränkte Zulassung der Oeffentlichkeit bei den Schlußverhandlungen entweder erfahrungsgemäß hervorgegangen sind oder der Natur der Sache nach herbeigeführt werden können" und unter Anregung der Frage, ob nicht „eine Einrichtung dieser Art mit dem in dem Artikel 2 der Bundesacte ausgedrückten Zwecke des deutschen Bundes in Widerspruch träte", der Plenarversammlung „die Beschlußnahme darüber, ob die fragliche Angelegenheit sich zu einer besonderen Vorarbeitung eigne, anheimzustellen."

Auf den Antrag des Fürsten Metternich wurde die Frage zunächst dem fünften Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens übertragen.

Dieser erstattete in der 8. Sitzung am 3. Mai seinen Bericht. Trotz der Bedenken, die ihm diese Institution erregte, glaubte der Ausschuß doch, „in der Erwägung, daß dieselbe mit unbeschränkter Anwendung auf alle Arten von Verbrechen nur noch in einigen überrheinischen Theilen der verbündeten Staaten bestehe, daß eben dort, nach der von dem königl. bairischen Bevollmächtigten gemachten Erklärung, die Gesetzgebung zum Theil mit besonderer Rücksicht auf die Vorgänge der letzten Jahre dermal mit durchgreifender Verbesserung der Strafgesetze und des strafgerichtlichen Verfahrens beschäftigt ist, in den übrigen Theilen von Deutschland aber die Einführung des Geschwornengerichtes überhaupt — geschweige in politischen Straffällen — zur Zeit nirgends beabsichtigt ist und daß daher die Sicherheit des Bundes dermal nicht dringend gefährdet erscheint, einen besonderen desfallsigen Bundesbeschluß nicht in Antrag bringen, sondern sich darauf beschränken zu sollen, den verbündeten Regierungen eine Vereinbarung dahin vorzuschlagen, daß sie sämmtlich in gleicher Weise darauf bedacht sein wollen, dem Institut der Geschwornengerichte nirgends in einer Ausdehnung auf politische Verhältnisse Eingang zu verstatten und wo dasselbe noch besteht, auf dessen Zurückführung in unschädliche Gränzen oder nach Umständen auf dessen Beseitigung durch die Landesgesetzgebung hinzuwirken." Die letzten Worte dieses Berichtes sollten unter die erst noch zu formulirenden Conferenzbeschlüsse aufgenommen werden.

Ueber das schließliche Schicksal dieses Antrags wird seiner Zeit bei der Darstellung der Entstehung des Schlußprotokolles zu berichten sein.

Die vier in der zweiten Sitzung von der Commission vorgeschlagenen Artikel fanden indeß in den vertraulichen Besprechungen, denen sie unterzogen wurden, noch viel weniger Anklang, als sich nach den ersten Commissionsverhandlungen hatte annehmen lassen. Kleine Abänderungen des ersten Artikels, durch die man die constitutionellen Bedenken einiger Mitglieder beschwichtigen wollte, kamen übrigens nicht mehr in Betracht, als von München aus eine ganz neue Redaction desselben proponirt wurde. Nun wurde in einer Sitzung am 2. April der ganze Artikel wieder an die Commission zurückgegeben, mit dem Auftrage, das, was in jeder der beiden Redactionen für gut befunden worden war, in eine zu verschmelzen. Der zweite Artikel fand gegen die „äußerst kräftige Unterstützung desselben, mit der ihn die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens verfochten, so entschiedenen Widerstand, daß man, an der Möglichkeit, sich darüber zu vereinigen, verzweifelnd, ihn an die — noch nicht constituirte — fünfte Commission verwies, wohl nur ein Mittel, einer Verlegenheit los zu werden, die man nicht überwinden zu können, einsehen mußte." Der dritte und vierte Artikel hingegen wurden zu weiterer Behandlung an die Preßcommission verwiesen.

Das Resultat dieser Arbeiten legte endlich in der 7. Plenarsitzung am 30. April der Graf Münch im Namen der zweiten Commission den Versammelten vor und nach einigen Erörterungen wurden die Artikel in folgender Form angenommen:

Art. 1.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzuges des Artikels V. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußacte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, in so weit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend fürgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre, den Ständesitzungen beiwohnenden Commissarien mit den geeigneten Instructionen versehen.

Art. 2.

Die Regierungen werden insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern, wenn sie verabsäumen sollten, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender, oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, an diese Pflicht erinnert und die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlaßt werden. Sollte eine Ständeversammlung ihren Beruf so weit vergessen, daß sie in ihrer Mehrheit

solche ahndungswürdige Ausfälle billigte, oder sollte sie der Ungebühr einzelner Mitglieder aus tadelnswerther Schwäche nicht begegnen, so werden die Regierungen, nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern, unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 3.

Die Regierungen verpflichten sich gegeneinander, nicht zu gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.*)

Art. 4.

Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, in so weit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege veranlassen, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Art. 5.

Es wird auf gesetzmäßigem Wege verfügt werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegen sie allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 6.

Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutschen Ständeverhandlungen mit gleicher Umsicht wie bei jenen des Inlandes zu verfahren, und dieselben nur aus censirten Blättern des betreffenden Staates entnehmen zu lassen.

Art. 7.

Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Straffachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung im gesetzlichen Wege verhütet werden kann.

5.

Die dritte Commission, zur Erörterung der Gebrechen des Schul- und Universitätswesens mit Bezug auf die Bundesbeschlüsse

*) Art. 3, sagt der Bericht des Frhrn. v. Reizenstein, könne in seiner jetzigen Fassung „selbst der constitutionellst gesinnte Minister" unterzeichnen.

der Jahre 1819, 1824 und 1832 niedergesetzt, bestand aus dem Grafen Münch, den Freiherrn v. Gise, Ompteda,*) Verstolk, Du Thil und Berg und zog im Verlaufe ihrer Berathungen noch die Herren v. Alvensleben, Reizenstein und Fritsch zu denselben bei, während auch hier die Herren v. Mieg und Gruben die ursprünglichen Bevollmächtigten Baierns und Hessen-Darmstadts ersetzten. Vor den entscheidenden Abstimmungen im Plenum wurden endlich auch noch die nicht zu der Commission gehörenden Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche Universitäten besitzen, zu den Commissionssitzungen eingeladen.

Bei der Feststellung der dem Plenum vorzulegenden Artikel war keine so lebhafte Opposition zu überwinden, wie bei der Discussion anderer, eminent politischer Fragen. Es wurde zwar wohl der Wunsch laut, „daß die Sache etwas weniger weitläuftig behandelt werden und man sich weniger tief in Specialitäten einlassen möge"; aber im Ganzen galten den versammelten Ministern „die meisten Anträge der Commission eben so zweckmäßig, als durch die seitherigen Erfahrungen gerechtfertigt."

Wie tief sie mit diesen Beschlüssen in das Leben der deutschen Jugend eingriffen, dessen war sich vielleicht die Mehrzahl dieser Männer, deren Jugenderinnerungen so weit zurücklagen, selbst nicht bewußt.

Uebrigens darf nicht verkannt werden, daß es durchaus nicht lediglich eine Wiederholung der „Demagogenriecherei" von 1819 war, was diese Beschlüsse hervorrief. Einem großen Theil der Versammelten lag in der That die Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes aufrichtig am Herzen; nicht als eine politische nur, nein, als eine pädagogische Maßregel betrachteten diese die Feststellung der knapp zugemessenen studentischen Freiheiten und Rechte. Eine Reihe der hier niedergesetzten Bestimmungen war von den akademischen Senaten selbst beantragt und dringend bevorwortet worden. Und wenn man auch jetzt so wenig, oder vielleicht noch weniger als 1819 sich zu der Unbefangenheit erheben konnte, über den Verirrungen der Burschenschaft die trefflichen, veredelnden Einflüsse, welche ihre Mitglieder auf die Gesammtheit der Studentenschaft auszuüben strebten, nicht zu vergessen, die man doch gerade vom pädagogischen

*) Bei dessen Wahl war ausdrücklich als Motiv angegeben worden, daß er als Repräsentant der Universität Göttingen gelten könne.

Gesichtspunkte aus hätte hegen und pflegen müssen, so war es doch nicht nur, wie damals, lediglich die Angst vor den Studenten, wogegen man kämpfte. Dem Art. 11 dachte man ganz ernstlich eine Ausdehnung auch auf die Landsmannschaften zu geben, welche, wie ein Bevollmächtigter zur Motivirung bemerkte, „obgleich nicht politisch gefährlich wie die Burschenschaft, doch höchst nachtheilig auf Gesundheit, gute Sitten und Fleiß der Studirenden wirken." Man beschäftigte sich nicht minder eingehend in den Berathungen mit dem „Mißstande des Duellirens" und es kam bis zu dem Antrage, zu dessen gründlicher Beseitigung die Fechtböden vollständig zu schließen. Auch Züge des Wohlwollens machten sich in diesen Berathungen geltend, deren Kenntniß wohlthätig berührt. So z. B. wenn der Graf Berolbingen, dem sein schönes Schwabenland wohl selber an's Herz gewachsen war, mit eifriger Bemühung bei der Discussion über den Art. 4 den Tübinger Studenten, und damit allen ihren deutschen Commilitonen, das ungehinderte und ungeschmälerte Recht zu größeren Ausflügen in der weiteren Umgegend der Universitätsstadt wahrt. Man muß selber einmal mit dabei gewesen sein, um zu wissen, was es geheißen hätte, den Tübinger Studenten zu verwehren, in fröhlichem Zuge nach Urach, nach Niedernau auszufahren und ihren Gästen mit stolzem Blick das herrliche Land mit seinen Wäldern und Bergen, mit den durch Uhland verewigten historischen Punkten zu zeigen! Und auch daran muß erinnert werden, daß diesen Staatsmännern, wenn sie im Art. 2 das Privatdocententhum in die engsten Schranken zurückzuweisen suchten, gar nicht bewußt war, wie sie damit der Wissenschaft selber einen Stoß versetzten, dem keine staatlichen Heilmittel die unheilvolle Wirkung, die gerade den specifischen Charakter der deutschen Universitäten zerstörenden Folgen benehmen konnten; die Absicht war eben lediglich, unbequeme Jugendlehrer zu beseitigen und die Universitäten noch mehr zu Staatsanstalten zu machen, als sie es leider schon sind.

Das ist freilich keine Rechtfertigung. Denn ein wahrer Staatsmann sollte auch diese feineren Beziehungen einzelner Organe des staatlichen Lebens mit dem feinsten Gefühle zu erkennen vermögen. Aber indem man auf die wirklichen Beweggründe solcher Beschlüsse einzugehen versucht, kommt man von selbst dazu, manchen Vorwurf abzuwenden, der, unverdient, zu den reichlich verdienten die Politik jener Tage und ihre Träger getroffen hat.

Indem wir uns zu den Artikeln selbst wenden, scheint es nicht, wie bei den eigentlich politischen Beschlüssen, nothwendig, die Genesis derselben in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Wir begnügen uns, die wesentlichsten Abweichungen der ersten Redaction von der schließlichen in das Schlußprotokoll aufgenommenen Fassung hier mitzutheilen. Die erste Redaction wurde in einer Sitzung des Ausschusses am 17. April zum Abschluß gebracht und in der 6. Plenarsitzung vom 25. April vorgelegt.

Art. 1 lautete folgendermaßen:

„Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, die Instructionen der in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 bei den Universitäten angestellten außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und dabei insonderheit darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Bevollmächtigten in den Stand gesetzt werden, nach den Bestimmungen des §. 1 jenes Beschlusses ihre Wirksamkeit mit dem erforderlichen Nachdruck auszuüben. Von den deshalb getroffenen Verfügungen sollen die Regierungen gegenseitig durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß gesetzt werden, und dieselben werden diejenigen Anordnungen, deren Zweck durch gleichförmige Durchführung auf den verschiedenen Universitäten vorzüglich befördert werden kann, auch in ihren Staaten treffen."

Art. 2 lautete wörtlich wie der Art. 39 des Schlußprotokolles.

Art. 3. „Die Regierungen werden darauf halten, daß auf den Universitäten jedes wissenschaftliche Hauptfach in den dafür im Voraus bestimmten Zeitabschnitten vollständig und nach Lehrbüchern gelehrt werde."

Der übrige Theil des Artikels lautete wie Alinea 2 und 3 des Art. 40 des Schlußprotokolles.

Art. 4—9 = Art. 41, 54, 42—45 des Schlußprotokolles.

Art. 10 = 46. Verschieden war nur die ursprüngliche Fassung des zweiten Punktes des zu unterschreibenden Reverses. Dieser lautete in der ersten Redaction: „daß ich mich nicht dazu verleiten lassen werde, mich, zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und die Handlungen der Obrigkeit, mit andern zu vereinigen, oder gar zu irgend einer Auflehnung gegen die bestehende Ordnung oder gegen obrigkeitliche Maßregeln die Hand zu bieten."

Art. 11 = 47. Nur fehlten in der ersten Redaction die Worte: „der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften."

Art. 12 = 48. Neu hinzugekommen ist im Schlußprotokolle der Zusatz zu Nr. 3: „oder doch im Geist"; nach Nr. 4 der ersten Redaction waren diejenigen, welche für die Verbindung thätig waren, ohne Mitglieder zu sein, sofort mit dem consilio abeundi oder der Relegation bedroht; Nr. 5 hatte ursprünglich noch den folgenden Zusatz: „Auch kann ein Solcher, wenn er wegen verbotener Verbindungen relegirt worden ist, nie-

mals wieder zum Genusse eines Beneficiums oder Befreiung vom Honorar zugelassen werden"; Nr. 6 endlich bestimmte: „es werden die betreffenden Regierungen die Aufnahme im Wege der Gnade früher nicht gestatten."

Art. 13 = 49. Jedoch fehlte dem ersten Entwurf Alinea 2.

Art. 14 der ursprünglichen Redaction lautete: „Derjenige Studirende, welcher Mitglied einer verbotenen Verbindung ist und binnen sechs Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses im Universitätsorte aus derselben tritt, auch davon bei den Regierungsbevollmächtigten oder dem Rector Anzeige macht, soll von Untersuchung und Strafe frei sein, wenn die Untersuchung gegen denselben nicht schon anhängig ist oder nicht auf strafbare Handlungen, welche in Folge der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung begangen sind, erstreckt werden muß. — Wenn Studirende, welchen diese Nachsicht zu Theil geworden, abermals in eine verbotene Verbindung sich einlassen, so sollen sie mit geschärfter Strafe, und zwar im geringsten Grade mit der Relegation, bestraft werden."

In der 6. Plenarsitzung wurde beschlossen, diesen Artikel wegzulassen, weil bei den gerade im Gange befindlichen vielen Untersuchungen die Ausführung desselben zu nicht wünschenswerthen Ungleichheiten in der Behandlung gleicher Vergehen Anlaß geben könnte.

Art. 15 (14) lautete ursprünglich: „Alle Universitäten sollen angewiesen werden, von Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden bei ihnen vorkommen, einander, nach Wichtigkeit der Umstände, schleunig und außerdem von Zeit zu Zeit zu benachrichtigen."

Art 16 (15)—18 (17) = Art. 51 53 des Schlußprotokolls; nur der Schluß des letzten Artikels hieß ursprünglich: „und müssen deßhalb unter Mitwirkung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten ausgestellt werden."

Die Art. 10, 11 und 12 Nr. 5 erhielten schon in der 6. Plenarsitzung die spätere Fassung, die anderen Aenderungen wurden erst bei der Berathung über das Schlußprotokoll vorgenommen.

Zum Schlusse der Verhandlungen in der genannten Sitzung brachte Graf Münch einen Additionalartikel in Vorschlag, den Graf Alvensleben in der Commission angeregt hatte, welcher aussprach, wie es durchaus dem Zwecke und Sinne des Art. 12 der Bundesacte widerstreite, wenn die im letzten Absatz desselben enthaltene Bestimmung, daß bei gemeinschaftlichen obersten Gerichten jeder der Parteien gestattet sein soll, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen, statt bloß auf Civilstreitigkeiten, auch auf Polizei- und Criminalfälle angewendet werde. Sämmtliche Bevollmächtigte vereinigten sich in dieser Ansicht, traten dem Antrage bei

und verabredeten, beim Bundestage zu veranlassen und die Gesandten dahin zu instruiren, daß durch einen förmlichen Bundesbeschluß die Unstatthaftigkeit der seither in mehreren Fällen gemachten irrigen Anwendung ausgesprochen und jener Absatz dahin erläutert werde, daß er sich lediglich auf Civilprocesse beziehe.

Ein zweiter Supplementarartikel wurde, ebenfalls auf den Antrag des Grafen Münch, in der 10. Plenarsitzung vom 7. Mai berathen und angenommen, welcher die Bestimmungen über die Universitäten, soweit sie ihrer Natur nach auf dieselben anwendbar seien, auch auf die Aufsicht über die Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten ausdehnte.

6.

Unter den Symptomen des „revolutionären, die öffentliche Ruhe und Ordnung des Bundes gefährdenden Zustandes", welche von den Veranstaltern der Wiener Conferenzen als Motive ihres Zusammentritts angeführt wurden, nehmen die „Ausschreitungen der Presse" einen so hervorragenden Rang ein, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn der vierten Commission „zur Erörterung der rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit mit besonderer Rücksicht auf den Mißbrauch der periodisch-politischen Presse, insonderheit durch Zeit- und Flugschriften in Bezug auf Art. 18 der Bundesacte, 65 der Schlußacte und Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 und 1824 und die gesammten, diesen Gegenstand berührenden Bundesbeschlüsse" der Fürst Metternich persönlich beitrat und diesen Gegenstand „beinahe für den wichtigsten der Verhandlungen" anzusehen erklärte.

Außer ihm gehörten die Grafen Alvensleben und Beroldingen, Frhr. v. Reizenstein, Graf Reventlow und die Herren v. Plessen und Strauch der Commission an, in welche auf Antrag des Fürsten in der ersten Sitzung derselben am 31. Januar auch noch der Graf Münch eintrat.

Der Staatskanzler eröffnete diese erste Sitzung mit der Verlesung eines schriftlichen Vortrags, den wir bei der Bedeutung des Gegenstandes wörtlich mittheilen.

1) Die Frage über die zweckmäßige Ordnung der Verhältnisse der Presse in Deutschland bietet zwei Seiten dar: die des Rechts und die der Klugheit.

2) Nach der gewöhnlichen Ansicht der Liberalen gehört die Freiheit

der Presse zu den Menschenrechten. Diese Lehre, auf deren Scheingründe hier tiefer einzudringen nicht nöthig ist, beruht auf einem Irrthum oder auf einer geflissentlichen Verfälschung der Ideen und Worte. Es werden dabei zunächst die Begriffe von Denken, Schreiben und Drucken verwechselt und dann dem Letzteren die Freiheit vindicirt, die allerdings dem Ersteren gebührt; auch vergißt man, wenn man die Preßfreiheit als das nothwendige Ergebniß der ständischen Freiheit in Anspruch nimmt, daß sie in England selbst nur tolerirt wird und daß sie dort auf keinem gesetzlichen Ausspruche beruht. Zudem ist in England selbst von klaren Denkern und großen Kennern der Verfassung längst die Ansicht verfochten worden, daß eben die Tolerirung der freien Presse es sei, welche sich übrigens in jenem Lande erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eingeschlichen, die der britischen Verfassung den sicheren Untergang bereite. Erst in den neueren Zeiten geschieht der Preßfreiheit Erwähnung und dieß zwar unter dem Vorbehalte gesetzlicher Vorkehrungen gegen deren Mißbrauch.

3) Eben dieser Vorbehalt findet sich auch in der Bundesacte. Die dermalige Erwägung beschränkt sich sonach auf die Untersuchung der Frage: Welche Vorkehrungen, um dem Mißbrauch der Presse zu steuern, sind denkbar, d. h. in diesem Falle, dem Zweck gemäß?

4) Dem Anscheine nach stehen zwei Wege offen: die Prävention und die Repreſſion. Allein, wenn es erwiesen würde, daß der eine derselben weder zum Ziele führe, noch führen kann, so fiele die anscheinende Möglichkeit dieser Wahl weg.

5) Dieß ist nach meiner Ueberzeugung wirklich der Fall. Eine Repression gegen Preßvergehen ist ein leerer Wortschall. Der schädliche Effect, den der strafbare Mißbrauch der Presse hervorruft, wird durch das Repressivverfahren nichts weniger als reprimirt; ja es zeigt die Erfahrung, daß meistens das gegebene Aergerniß durch ein nachher stattfindendes Strafverfahren nur noch weiter verbreitet wird, mithin auf diesem Wege gerade das Gegentheil einer Repression bewirkt. Es wird das, durch Verbrechen dieser Art gestiftete Uebel durch nachherige Strafe gar nicht getroffen, denn aufgefaßte Irrlehren, in Verwirrung gebrachte Begriffe, in Umlauf gesetzte Verläumdungen werden durch Geldbußen und bürgerliche Strafen, die den Verfasser treffen, weder gerächt noch berichtigt.

So genügt auch bei der Pest keine bloße Drohung, daß derjenige, der eine gewisse Gränze überschreiten werde, mit dem Tode bestraft werden solle, denn durch die Hinrichtung des Uebertreters würde die Ansteckung, die er herübergebracht haben könnte, nicht ungeschehen gemacht, sondern es wird an eben dieser Gränze ein Cordon gezogen, der diejenigen abhält und zurückweist, die sich über die gezogene Gränze schleichen wollen und diejenigen, die mit einem Eingeschlichenen in Berührung gekommen, sofort unter Quarantäne stellt. Sie wirkt mithin eben sowohl repressiv als präventiv. Aber auch abgesehen hiervon, daß eine eigentliche Repression nicht möglich wäre, ist das, was man heute Repression der Preßmißbräuche nennt, der Sache nach Prävention. Die nachherige Strafe der Preßver-

gehen soll die Vervielfältigung des Uebels durch Abschreckung der zum Verbrechen Geneigten bewirken.*) So ist also das Repressivverfahren ein von dem bisher bekannten Präventivsystem abweichendes, jedoch auf demselben Princip beruhendes Mittel. Der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß die Präventivmaßregeln (im eigenthümlichen Sinne) die Verbreitung des Uebels besser beseitigen und dabei keine Schuldigen schaffen, während das andere vermeintliche repressive Verfahren dem Verderben freies Geleite und ungehinderte Ausbreitung sichert, daneben aber Strafe auf Strafe häuft und Schuldige in Menge schafft. Gerade dieses Uebermaß bewirkt, daß die Bestrafung am Ende selbst aus der wirklichen Praxis verschwindet, sei es wegen der Vervielfältigung der Fälle, sei es wegen der Erfolglosigkeit geringer oder wegen der Nichtanwendbarkeit zu strenger Strafen. So oft die Erfahrung diese Beobachtung bestätigt, liefert sie den Beweis, daß das Repressivsystem selbst auf einer falschen Grundlage beruht.

6) Die Frage, rein und deutlich hingestellt, ist also nach unserer Ueberzeugung folgende:

Gibt es Mittel, dem Mißbrauche der Presse zu steuern?

Gibt es deren, so muß unter ihnen das beste gewählt werden.

Gibt es keine, so muß wenigstens kein schlechtes, den Endzweck verfehlendes oder das Uebel vermehrendes in gesetzliche Anwendung gebracht werden.

Mithin gibt es keine andere Wahl, als *Präventivmaßregeln* oder *vollkommene Freiheit der Presse ohne Zusatz von Repressivmaßregeln*, die den nachtheiligen Effect nur vermehren würden.

Dieser allgemeine Satz soll hier jedoch nur so viel besagen, daß, wenn das Gute nicht gethan werden könne, wenigstens in seiner Stelle auch nichts Uebles geschehen dürfe, und er darf nicht dahin mißverstanden werden, daß dort, wo nicht das Beste im vollen Sinne des Wortes erreichbar ist, auch das Gute nicht geschehen solle, oder daß, wenn das positiv Gute nicht zu verwirklichen ist, nicht wenigstens dem Bösen möglichst enge Schranken gesetzt werden müssen.

Dieß führt uns auf die Untersuchung über das für den deutschen Bund dermalen Mögliche und Anwendbare.

Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Preßfrage beschränken sich auf folgende: der 18. Art. der Bundesacte sagt: „d) die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung *gleichförmiger* Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen."

Der 65. Art. der Schlußacte: „Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte Art. 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben vorbehalten, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen."

Unter gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreit aus dem föde-

*) Muß wohl heißen: verhindern. A. d. H.

rativen Gesichtspunkte genommen und nach einer vernünftigen Auslegung dieser Worte können nur solche Verfügungen verstanden werden, wodurch jedem Bundesstaate gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauche der Presse in irgend einem anderen Bundesstaate ihn bedrohenden Verletzungen seiner Rechte, seiner Würde oder seines innern Friedens gesichert wird.

In diesem Sinne ist der provisorische Bundesbeschluß vom Jahre 1819 von sämmtlichen Bundesregierungen ausgegangen und im Jahre 1824 für so lange in Kraft erklärt worden, bis gründlich untersucht sein würde, auf welche Weise die im 18. Art. der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgt sein wird.

Auf dem Felde dieser bestehenden Bundesgesetzgebung werden wir uns auch heute festzustellen haben und dadurch bald zur Ueberzeugung geführt werden, daß dem beabsichtigten Zwecke nicht anders entsprochen, Friede und Ordnung im Bunde nicht anders als durch Handhabung der im provisorischen Preßgesetze von sämmtlichen Regierungen übernommenen Verpflichtung gewissenhafter Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse erhalten und gesichert werden könne.

Ob man dem Beschlusse vom Jahre 1824 überall und in allen Bestimmungen desselben pünktlich und genau nachgekommen sei, dieß wird Gegenstand unserer gewissenhaften Erwägungen sein müssen.

Immer werden wir aber Fürsorge dahin zu treffen haben, daß diesem Beschlusse für die Zukunft die gehörig geregelte Anwendung gegeben werde. Zu diesem Zwecke und um den Einwürfen, welche gegen die im Bundespreßgesetz gegründete Censur erhoben werden und welche sich im Wesentlichen darauf concentriren, daß selbe auf Willkühr gegründet sei,*) dürfte erforderlich sein, daß sich

1) sämmtliche Regierungen über eine gleichförmige Censurinstruction vereinigen und daß

2) zur ordnungsmäßigen Anwendung der Censur in jedem deutschen Staate ein Censurcollegium gebildet werde, welches unmaßgeblich aus einem Präsidenten und mehreren Beisitzern, dann einem Regierungsanwalte zu bestellen wäre. Das Censurcollegium hätte durch Stimmenmehrheit die Censoren zu wählen und dieselben mit der am Bunde sanctionirten Instruction zu versehen. Der Regierungsanwalt hätte in Fällen, wo die Censoren ihr Amt vernachlässigten oder ihrem Geschäfte eine schiefe Richtung gäben, Klage bei dem Collegio zu führen, sowie den Verfassern und Redacteurs periodisch politischer Schriften die Befugniß einzuräumen wäre, wenn sie sich durch Aussprüche des Censors gekränkt fänden, ihre Beschwerde an die Behörde zu richten.

Der in diesem Vortrag enthaltene Vorschlag auf Errichtung einer Obercensurbehörde wurde vorzüglich lebhaft von dem Grafen

*) Es dürfte zu ergänzen sein: entgegen zu treten. A. d. H.

Alvensleben unterstützt, welcher versicherte, daß eine demselben nahe kommende Einrichtung in der That in Preußen bestehe und ungefähr die nämliche Tendenz habe.

Dagegen sprach sich Frhr. v. Reizenstein in einer schriftlichen Ausführung, die, gleich dem Metternichschen Vortrage, lithographirt und vertheilt wurde, sehr entschieden dahin aus, daß durchaus nicht neu zu erlassende Gesetze, sondern lediglich der gleichförmige Vollzug der bereits bestehenden nothwendig sei. Die Legislation von 1819, der bloß noch einige Ergänzungen in Ansehung der im Auslande erscheinenden Flugschriften beizufügen sein möchten, scheine ihm vollkommen hinzureichen, und es dürfte nur noch erübrigen, über gleichförmige Grundsätze einer Instruction für die Censoren übereinzukommen. Auf den Vorschlag zur Gründung von Obereensureollegien erwiderte er, es hätten solche allerdings einen sehr nützlichen und auch hinreichende Beschäftigung darbietenden Wirkungskreis in Staaten, wo, wie in Oesterreich und einigermaßen auch in Preußen, die Censur sich nicht bloß auf politische Schriften eines bestimmten geringen Umfanges beschränke, sondern über alle Producte der Druckerpresse ausdehne; in fast allen übrigen Bundesstaaten hingegen, vorzüglich in den constitutionellen, sei es bereits anerkannt, daß es sich bloß um Maßregeln in Ansehung politischer oder gemischter Zeitschriften, Flugschriften und anderer politischen, nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften handle; hier eigne sich daher schon nach der Natur der Sache die Censur, als Ausfluß der Polizei, für denjenigen Staatsbeamten, dem in dem betreffenden Amtsbezirk auch die übrigen Zweige der letzteren übertragen seien und eben so natürlich stelle sich als Recursinstanz der betreffende Regierungsdirector dar. Für die zweite Instanz sei in Baden das Ministerium des Innern anzusehen gewesen; glaube man jedoch, daß es mehr Zutrauen erwecke, dergleichen Recurse unmittelbar von dem Staatsministerium entscheiden zu lassen, so möchte hierbei wohl eben so wenig Anstand zu nehmen sein, als daß es z. B. in Würtemberg von dem Geheimenraths-Collegio geschehe. Diesen Bemerkungen wurde von dem Fürsten im Grunde nichts entgegengehalten, als daß es selbst in diesem Falle zweckmäßig sein dürfte, bestimmt auszusprechen, daß diese oberste Behörde zugleich das Obereensur-Collegium bilde.

Nachdem noch mancherlei über die Wichtigkeit des Gegenstandes, über die verschiedenen Fragen, die dabei zur Sprache kommen

würden u. s. w. gesprochen worden war, wurde der Graf Reventlow, der nur dieser einzigen Commission beigegeben war, zum Referenten ernannt und auf den Vorschlag eines Mitgliedes beschlossen, „zur möglichsten Abkürzung des Verfahrens zunächst das Bundesgesetz von 1819 durchzugehen und zu untersuchen, ob und was diesem beizusetzen, zu erläutern, wegzulassen oder zu modificiren die Nothwendigkeit erfordere."

Eine zweite Sitzung der Commission fand erst nach langer Unterbrechung, am 14. April statt. Die Zwischenzeit hatte der Graf Reventlow damit ausgefüllt, aus verschiedenen Gutachten, welche ihm über den Gegenstand mitgetheilt worden waren, 13 Artikel zusammenzustellen, die er nun der Commission zu weiterer Berathung vorlegte.

Obgleich dieser erste Entwurf nach dem Ausspruch eines Mitgliedes der Commission selbst „in seiner ursprünglichen Fassung kaum für etwas mehr als der ziemlich unförmliche Stoff anzusehen ist, der erst in der Commission und im Pleno gesichtet und in eine bessere Gestalt gebracht werden muß", so theilen wir ihn doch mit, weil es gerade bei diesem Gegenstande besonders wichtig erscheint, die verschiedenen Phasen, welche die Berathungen durchmachten, genau kennen zu lernen.

Die Artikel lauteten folgendermaßen:

Art. 1.

Da die Gründe, welche die Vereinigung der deutschen Bundesstaaten zur Erlassung des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, sowie zu dessen ferneren Erstreckung veranlaßten, unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen auch fernerhin in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben und ihnen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten ein möglichst gleichförmiger Vollzug gesichert werden.

Art. 2.

Die Regierungen wollen es sich insonderheit angelegen sein lassen, die zur Erhaltung der innern Ruhe Deutschlands übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen. Um diesen Zweck sicherer zu erreichen, haben die Regierungen nachstehende nähere Vereinbarung getroffen.

Art. 3.

Da eine wirksame Beaufsichtigung der periodisch-politischen Presse ohne Censur nicht möglich ist, so soll deren zweckmäßige und gleichförmige

Handhabung in sämmtlichen Bundesstaaten der besonderen Sorgfalt der Regierungen empfohlen sein. Sie werden deßhalb:

1) bei der Wahl der Männer, denen das Censuramt übertragen werden soll, mit der größten Vorsicht zu Werke gehen.

2) Sie werden dieses Amt nach dem Maaße des Vertrauens, welches es voraussetzt, als ein ehrenvolles bezeichnen, und es entweder mit anderen im Staate angesehen Stellen und Aemtern verbinden, oder, wo dieses nicht thunlich ist, den Censoren eine entsprechende amtliche und zugleich durch Beilegung eines angemessenen Gehaltes unabhängige Stellung sichern.

3) Die Regierungen wollen den Censoren möglichst genaue Instructionen nach den Grundzügen, welche zu dem Ende verabredet worden sind, ertheilen.

4) In allen Bundesstaaten soll eine höhere Behörde angewiesen werden, als Ober-Censurcollegium theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Es soll indeß hierdurch der, der Bundesversammlung durch das provisorische Preßgesetz vorbehaltenen Oberaufsicht auf keine Weise Eintrag geschehen.

5) Weder die Censur selbst, noch die Erledigung der Beschwerden über deren Handhabung darf für den Schriftsteller mit Kosten verbunden sein.

Art. 4.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die Verminderung der politischen Tageblätter das wirksamste Mittel zur Verbesserung des Geistes der periodischen Presse sein werde, wollen die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Einschränkung solcher Blätter, soweit dieses ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 5.

Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht wollen die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tageblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer, in der Form eines Privilegii oder einer Concession zu ertheilenden Erlaubniß nicht gestatten. Es wird diese nur nach gewonnener Ueberzeugung der Befähigung des Redacteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Die Regierungen werden dabei den im vorstehenden Artikel enthaltenen Grundsatz vor Augen haben, besonders in den Fällen, wenn die Herausgabe solcher Blätter in kleinen Städten beabsichtigt wird.

In den Bundesstaaten, in denen sich die Regierungsgewalt in dieser Hinsicht durch die Verfassung beschränkt findet, werden die Regierungen sich die Beseitigung dieser Hindernisse auf verfassungsmäßigem Wege angelegen sein lassen.

Art. 6.

Censurlücken sollen in Zukunft nirgends gestattet sein.

Art. 7.

Alle Druckschriften sollen außer dem Namen des Verlegers auch mit dem des Buchdruckers versehen sein.

Art. 8.

Flugschriften politischen Inhalts, auch wenn sie vorschriftsmäßig der Censur unterworfen worden, bedürfen, in so fern sie in einem anderen Bundesstaate zum Verkauf ausgeboten werden sollen, dazu noch der vorgängigen Genehmigung der betreffenden Polizei- (oder Censur-) Behörde.

Art. 9.

Das einer Schrift ertheilte imprimatur macht den Buchdrucker von aller ferneren Verantwortlichkeit frei. Schriftsteller und Verleger hingegen können dadurch nach allgemeinen Rechtsprincipien von der Anschuldigung eines durch den Inhalt der Schrift begangenen Verbrechens so wenig, als von der gesetzlich verwirkten Strafe befreit werden. Gleichfalls werden, der Censur ohnerachtet, einer jeden Privatperson, welche sich durch die Schrift beleidigt oder gekränkt findet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben müssen.

Da indeß über eine solche Anwendbarkeit der Landesgesetze in den einzelnen Bundesstaaten, zufolge der verschiedenen Interpretation des § 7 des provisorischen Preßgesetzes, Zweifel entstanden sind, so vereinigen sich die Regierungen dahin, im Sinne dieses Artikels einen Bundesbeschluß zu veranlassen.

Art. 10.

Da die Bestimmungen des provisorischen Preßgesetzes gleichmäßig auf den Druck aller landständischen Verhandlungen anwendbar sind, so kann der Abdruck derselben in Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, aber doch nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, nur in einer von der Landesbehörde gleichfalls genehmgehaltenen Redaction Statt finden.

Art. 11.

Die Regierungen kommen gegenseitig überein, den in ihrem Lande erscheinenden Zeitungen nur die Aufnahme solcher Mittheilungen landständischer Verhandlungen eines anderen Bundesstaats zu gestatten, welche in einem von der betreffenden Bundesregierung ausdrücklich zu diesem Zwecke bezeichneten öffentlichen Blatte bereits abgedruckt worden sind.

Art. 12.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Julius 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhaltes, sollen strenge vollzogen werden. Mit Rücksicht auf die in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf solche Zeitungen von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichniß angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Privatpersonen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 13.

Die Bundesregierungen stimmen in der Ansicht überein, daß der Nachdruck im Umfange des sämmtlichen Bundesgebietes gesetzlich zu verbieten und das schriftstellerische Privateigenthum nach denselben Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. Sie wollen es zugleich in nähere Ueberlegung nehmen, in wie fern der in Antrag gebrachten Organisation des deutschen Buchhandels die bundesgesetzliche Sanction zu ertheilen sein möchte.

In verschiedenen Berathungen, welchen sie ferner unterzogen wurden, veränderten diese Artikel ihre Gestalt in einer größeren Anzahl von Stellen. Auf 10 reducirt, wurden sie in der 7. Plenarsitzung vom 30. April der Gesammtheit der Bevollmächtigten vorgelegt, eingeleitet und motivirt durch einen längeren Vortrag. Die Commission ging davon aus, „daß weder das schon geltend gemachte Recht des Bundes zu Verfügungen über die Presse in Frage gestellt werden könne, noch auch die Befugniß der Regierungen an sich, die Presse zu beaufsichtigen, und durch sie beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen zu verhüten, eines Beweises bedürfe." Sie gelangte bei ihren Berathungen, wie dem Mißbrauch der Presse begegnet werden solle, zu der Ueberzeugung, „daß der Standpunkt der gegenwärtig gültigen Preßgesetzgebung aus dem doppelten Grunde nicht aufgegeben werden dürfe, weil theils die Vereinigung zu einem umfassenden und erschöpfenden definitiven Preßgesetze, mancher entgegenstehenden Schwierigkeiten halber, nicht zu erwarten sein dürfte, theils auch die bestehende Preßgesetzgebung ausreichend erscheine, um, unter Voraussetzung ihrer gleichmäßigen und strengen Handhabung, die Presse vor Mißbrauch zu bewahren." Ihr Bestreben war daher „besonders auf die Auffindung solcher Mittel gerichtet, welche geeignet wären, die gleichförmige Anwendung und Ausführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Zukunft zu sichern."

Wir theilen nachstehend die Veränderungen mit, welche bis dahin die ursprünglichen 13 Artikel erlitten hatten, indem wir auch hier von unbedeutenden und bloßen Redactionsveränderungen Umgang nehmen.

Art. 1 erhielt einen etwas abgeänderten Eingang, der in der zweiten Redaction folgendermaßen lautete: „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom 20. Sept. 1819 sein Entstehen gegeben und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben," ....

Art. 2 = Art. 2 der ersten Redaction, von welcher nur der letzte Satz: „Um diesen Zweck u. s. w." wegfiel.

Art. 3 lautete nun folgendermaßen: „Die in den deutschen Bundesstaaten auf dem Grund des provisorischen Preßgesetzes bestehende Censur soll auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig gehandhabt werden. Zu dem Zwecke werden die Regierungen:

1) Das Censuramt Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und es nach dem Maaß des ehrenvollen Vertrauens, welches es voraussetzt, entweder mit anderen im Staate angesehenen Stellen und Aemtern verbinden, wo dieß aber nicht thunlich sein sollte, den Censoren eine entsprechende amtliche Stellung sichern.

2) Die Regierungen werden den Censoren genaue Instructionen ertheilen und in diese die Grundsätze aufnehmen, welche zu dem Ende gemeinschaftlich festgestellt worden sind.

3) In allen Bundesstaaten wird, unbeschadet dessen, was im § 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Functionen eines Ober-Censurcollegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 4 = Art. 4 der ersten Redaction.

Art. 5 = Art. 5 der ersten Redaction, mit Hinweglassung des Alinea 4 derselben.

Art. 6—8 = Art. 6 — 8 der ersten Redaction.

Art. 9 = Art. 12 der ersten Redaction, deren Art. 9—11 wegfallen. Nur heißen die letzten Worte der neuen Fassung: „dürfen zwar unter Umschlag verschrieben, aber nicht öffentlich aufgelegt werden."

Art. 10 lautet also: „Die Regierungen stimmen in der Ansicht überein, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes gesetzlich zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach denselben Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei, und daß damit auf eine zweckmäßige Weise bundesgesetzliche Bestimmungen über die von Seiten einiger Buchhändler in Antrag gebrachte Organisation des deutschen Buchhandels in Verbindung gebracht werden können.

Es wird zu dem Ende verabredet, daß, nachdem die Regierungen den in ihren Staaten ansässigen geachteten Buchhändlern Gelegenheit gegeben haben werden, sich über den Inhalt dieser Anträge näher zu äußern, eine Commission am Bundestage ernannt werden soll, um diese Angelegenheit zu prüfen und sie in möglichst kurzer Frist ihrem Ziele zuzuführen."

Bei der Discussion waren es hauptsächlich die Art. 1 und 5, welche sehr lebhafte Debatten hervorriefen.

Bei Art. 1 erklärte sich Graf Beroldingen von seinem Hofe beauftragt, in Antrag zu bringen, „daß die durch den §. 1 jenes Gesetzes zur Bezeichnung der Gränzlinie zwischen den nothwendig

der Censur unterliegenden und den facultativ von derselben freigehaltenen Druckschriften festgesetzte Zahl von 20 Bogen auf jene von 10 Bogen herabgesetzt werden möge, indem eine solche mildernde Anordnung in dem jetzigen Augenblicke, wo die Handhabung der Preßpolizei in Deutschland ohnehin in manchen Punkten verschärft werden wird, auf die öffentliche Meinung gewiß günstig wirken würde, ohne auf der andern Seite das allgemeine Interesse, von dessen Förderung es sich hier handle, wesentlich zu gefährden." Der Antrag fand jedoch auf keiner Seite Anklang. Man entgegnete, bei einer Berathung über ein neues Preßgesetz wäre vielleicht die Erwägung einer solchen Bestimmung am Platze gewesen; jetzt aber, wo es sich darum handle, dem Gesetze von 1819 einen kräftigeren Erfolg zu sichern und es bloß in einzelnen Punkten zu entwickeln und auszubilden, möchte es doch bedenklich sein, eine Abänderung einer seiner hervorragendsten Bestimmungen ins Auge zu fassen.

Am lebhaftesten war die Discussion über den Art. 5 der Anträge in Betreff der für neue politische Tageblätter erforderlichen widerruflichen Concession. Die entschiedene Majorität, vor allem Oesterreich und Preußen, hatte sich schon in der Commission auf das Unbedingteste nicht nur für die Annahme des Artikels erklärt, sondern auch die Weglassung der in der ersten Redaction enthaltenen salvatorischen Clausel hinsichtlich der constitutionellen Staaten durchgesetzt und wollte nun diese Fassung zur definitiven Annahme bringen und späterhin zum förmlichen Bundesbeschluß erhoben wissen. Von den Vertretern der constitutionellen Staaten erklärten sich die Bevollmächtigten von Königreich Sachsen und Kurhessen zur Annahme des Artikels bereit, obwohl er mit ihren Verfassungen in Widerspruch stehe, hielten für den Fall eines Bundesbeschlusses Stimmenmehrheit für hinreichend und machten selbst kein Hehl daraus, daß sie persönlich einen solchen Bundesbeschluß als die größte Wohlthat für ihre Staaten ansehen würden.

Dagegen war der badische Minister instruirt, dem Artikel nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß die salvatorische Clausel beibehalten und außer der Verfassung auch noch die „Gesetzgebung" genannt werde und der bairische Bevollmächtigte hatte den Befehl, sich unbedingt gegen den Artikel zu erklären. Dieser zeigte aber gleichzeitig an, daß der Entwurf zu einem, den bairischen Ständen vorzulegenden Preßgesetz, in welchem die Begründung neuer politi-

scher Tageblätter an die Hinterlegung einer Caution geknüpft sei, seine Vollendung bereits erhalten habe und es freilich noch darauf ankomme, ob und in welcher Gestalt es von den Kammern werde angenommen werden.

Unter diesen Umständen und da man besonders von Seiten Oesterreichs durchaus den Vorwurf widerlegen wollte, als beabsichtige man die bestehenden Verfassungen anzutasten und den constitutionellen Regierungen verfassungswidrige Zumuthungen zu machen, vereinigte man sich endlich nach einer langen Discussion dahin, die salvatorische Clausel der ersten Redaction wieder herzustellen, den bairischen Bevollmächtigten aber zu einer schleunigen Anfrage bei seinem Hofe zu veranlassen, ob dieser sich nicht geneigt finden dürfte, in den Preßgesetzentwurf statt dem System der Cautionen jenes der widerruflichen Concessionen aufzunehmen.

Die Debatte über die noch übrigen Artikel, bei denen weniger zu erörtern war, wurde in der 8. Sitzung vom 3. Mai zu Ende gebracht und somit eine neue Fassung der Commissionsartikel festgestellt.

Art. 1 und 2 der dritten Redaction sind denselben Artikeln der zweiten Redaction völlig gleichlautend.

Art. 3 hat den gleichen Eingang wie Art. 3 der zweiten Redaction Im Verlauf sind folgende Aenderungen vorgenommen: „Zu dem Ende werden die Regierungen

1) das Censuramt Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und denselben eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches es voraussetzt, entsprechende Stellung geben, oder es mit andern angesehenen Stellen und Aemtern verbinden.

2) Die Regierungen werden die Censoren mit genauen, auf der Basis der im Anschluß bezeichneten allgemeinen Grundzüge entworfenen Instructionen versehen.

3) = demselben Punkte des Art. 3 der zweiten Redaction.

Art. 4 = Art. 4 der zweiten Redaction.

Art. 5 = Art. 5. Neu hinzu kommt Alinea 2: „In denjenigen Staaten, in welchen entgegenstehende Bestimmungen einzelner Verfassungen dem alsbaldigen Vollzuge der obigen Verfügung Hindernisse in den Weg legen, werden die Regierungen bedacht sein, letztere auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen."

Art. 6 und 7 = Art. 6 und 7 der zweiten Redaction.

Art. 8 lautet nun: „Die in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Genehmigung schließt diese Schrift nicht von den in anderen Bundesstaaten bestehenden Aufsichtsmaßregeln aus."

Art. 9 = Art. 9 der zweiten Redaction; nur heißt der letzte Satz jetzt: „dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich aufgelegt werden."

Art. 10 lautet nun: „Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei."

Dazu kam endlich noch

Art. 11: „Die Regierungen werden den in ihren Staaten ansässigen geachteten Buchhändlern Gelegenheit geben, sich über den Inhalt der von einigen Frankfurter Buchhändlern wegen Organisation des deutschen Buchhandels gemachten Anträge zu äußern und hierauf in Erwägung ziehen, inwiefern über diesen Gegenstand bundesgesetzliche Bestimmungen festgestellt werden sollen. Zu diesem Ende wird eine Commission am Bundestage ernannt werden, um diese Angelegenheit zu prüfen und in möglichst kurzer Frist ihrem Ziele zuzuführen."

In der 9. Sitzung wurde auch noch ein weiterer Vorschlag der Preßcommission angenommen. Um dem „allgemein gefühlten Mangel" an Uebereinstimmung bei Handhabung der Censur in den verschiedenen Bundesstaaten möglichst abzuhelfen, hatte die vierte Commission den Entwurf einer, nur in allgemeinen Grundzügen abgefaßten Instruction für die Censoren vorgelegt.

Bei der Annahme wurde jedoch ausdrücklich erklärt, „daß diese Instruction die Regierungen durchaus nicht streng binden, sondern daß jeder derselben überlassen bleiben solle, sie nach Maßgabe ihrer besondern Verhältnisse in Anwendung zu bringen oder bei Entwerfung neuer Censurvorschriften als Grundlage zu benutzen." Diese Censurordnung sollte dem Schlußprotokoll als Beilage beigegeben werden.

Bei der Berathung desselben wurde jedoch beschlossen, davon abzustehen, wogegen man sich dahin vereinigte, den Entwurf einer nochmaligen Revision im Plenum zu unterziehen und ihn sodann, um ihn nicht ungebraucht zu lassen, den einzelnen Regierungen einzusenden, und wenigstens auf diese Weise eine gewisse Garantie für möglichst gleiche Behandlung dieser wichtigen Frage in allen Bundesstaaten zu haben.

Der Wortlaut des also revidirten Censurordnungs-Entwurfes ist folgender:

Allgemeine Grundzüge einer Instruction für die Censoren.

1.

Die Thätigkeit der Censoren ist auf die Prüfung der ihnen vorgelegten Schriften beschränkt; sie dürfen sich daher weder Abänderungen, noch Correcturen in den Manuscripten erlauben. In so fern diese ihrem Gesammtinhalte oder ihrer Gesammttendenz nach den Censurnormen widerstreiten, ist die Erlaubniß zum Drucken zu verweigern; in so fern dieß aber nur theilweise der Fall ist, sind die zum Drucke nicht zulässigen Stellen zu bezeichnen.

2.

Die Censoren sind weder den Verfassern und Verlegern, noch dritten Personen über die Gründe, aus denen sie die nachgesuchte Erlaubniß zum Druck ganz oder theilweise verweigern oder ertheilen, Rechenschaft schuldig, und werden daher etwaige Beschwerden lediglich an die vorgesetzten Ober-Censurbehörden verweisen.

3.

Die Censoren haben bei Ausübung ihrer Amtspflichten sich nach ihren Instructionen zu richten, und in deren Anwendung lediglich ihrer eigenen Einsicht und ihrem Gewissen zu folgen.

4.

Die Censoren werden bei dem Streichen einzelner Stellen und Worte darauf achten, daß dieses nicht in einer Weise geschehe, die sinnentstellend werde oder den Zusammenhang störe. Wenn dieses nicht zu vermeiden wäre, so ist das gänzliche Streichen dem theilweisen vorzuziehen.

5.

Zeitungen, Zeit- und Flugschriften politischen Inhalts, sowie auch Jugend- und Volksschriften sind von den Censoren mit der größten Genauigkeit zu prüfen.

6.

Mit Rücksicht auf diese Schriften haben die Censoren ihre Aufmerksamkeit auch auf Form und Ton der Sprache zu richten. In so fern durch Leidenschaftlichkeit, Heftigkeit und Anmaßung ihre ganze Tendenz sich als eine verderbliche darstellt, ist deren Druck nicht zu gestatten.

7.

Wenn in den Manuscripten politischer Zeitblätter Aufsätze oder einzelne Stellen von auffallend böswilliger oder revolutionärer Tendenz häufiger vorkommen, so werden die Censoren diese nicht nur streichen, sondern auch, in so fern die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet erscheint, der vorgesetzten Censurbehörde hiervon Anzeige erstatten.

8.*)

Alles, was wider Zucht, Sitte und äußern Anstand gerichtet ist, darf nicht geduldet werden.

---

*) Dieser Artikel lautete in der ersten Redaction: „Alles, was wider die christliche Religion im Allgemeinen oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf

9.

Die Censoren werden mit Strenge verfahren, sobald sie sich von einer revolutionären Tendenz der Schrift überzeugt halten. Alles, wodurch die Würde des deutschen Bundes, die Würde und Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, die Achtung und Anhänglichkeit an die regierenden Häuser und die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet oder verletzt wird, ist nicht zum Druck zuzulassen.

10.

Allen Artikeln oder Aufsätzen, welche einen anderen Vereinigungspunkt für die Gesammtheit der deutschen Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen, oder die auf eine demokratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, muß das Imprimatur verweigert werden. Dasselbe gilt von den Schriften, welche die Gültigkeit der Verfassungsbestimmungen angreifen, oder den Umsturz des gesetzlich und rechtlich Bestehenden bezielen.

11.

Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deßwillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen. Ihre Fassung muß aber anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein.

12.

Die Censoren sollen bei Beurtheilung der Flugschriften, welche, in einem andern Bundesstaate censirt, zum Verkauf noch einer besonderen Bewilligung bedürfen, sich nach denselben Grundsätzen bestimmen, welche sie bei deren Censur würden geleitet haben.

13.

Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830 werden die Censoren angewiesen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus denen sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen.

14.

Wenn ständische Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schreiben abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern. — Die Censoren sollen

---

eine feindselige Weise gerichtet ist, darf nicht geduldet werden und eben so wenig dasjenige, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkeit verletzt werden."

Der 9. Artikel des ursprünglichen Entwurfs, der 17 Artikel enthielt, fiel völlig aus. Dieser lautete: „Beleidigende Aeußerungen und ehrenkränkende Urtheile über einzelne Personen sind nicht zum Druck geeignet. Dasselbe gilt von Verdächtigung der Gesinnung Einzelner oder ganzer Classen, vom Gebrauch von Parteinamen und sonstigen Persönlichkeiten."

bei der Prüfung der Zulässigkeit solcher Mittheilungen aus anderen deutschen Bundesstaaten mit derselben Umsicht verfahren, welche sie rücksichtlich der Aufnahme der landständischen Verhandlungen des eigenen Staates leiten wird. Sie werden diese überall nur aus den Blättern des betreffenden Staates entnehmen lassen, und zu dem Ende deren Angabe verlangen.

15.*)

Den Censoren liegt die Pflicht ob, mit möglicher Schnelligkeit die Prüfung der ihnen vorgelegten Blätter und Schriften vorzunehmen. Sie sind dieserhalb, sowie überhaupt wegen treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten der ihnen vorgesetzten Ober-Censurbehörde verantwortlich.

Bei der Berathung der Preßangelegenheiten war noch ein weiterer, nicht unwichtiger Punkt zur Sprache gekommen. Schon in der zweiten Plenarsitzung theilte der Fürst Metternich mit, es sei ihm von zwei Frankfurter Buchhändlern der „Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand" zur Vorlage an die Conferenz zugeschickt worden. Die Tendenz der Antragsteller gehe dahin, den ganzen Buchhandel Deutschlands in eine, einer gewissen Controle unterworfene und dagegen besonderer Rechte, namentlich des Schutzes gegen den Nachdruck genießende Corporation zu vereinigen. Der Fürst sprach gleichzeitig seine Ansicht aus, nach welcher die Sache wohl der reiflichen Erwägung der Regierungen werth sei; denn es scheine sich hierdurch ein ausreichendes Mittel darzubieten, dem soliden Buchhandel Unterstützung gegen die Eingriffe des schlechten zu gewähren, ersteren und die mit ihm in Verbindung stehenden Schriftsteller durch ihr Interesse an die Sache der Ordnung zu knüpfen, den schlechten und Winkelbuchhandel mit um so größerem Fuge der ganzen Strenge der Gesetzgebung anheimzugeben.

Keiner der Anwesenden verkannte die Richtigkeit dieser Bemerkungen und es wurde die Eingabe der vierten Commission zur Erörterung übergeben.

Eben dahin wurde in der 3. Plenarsitzung eine Denkschrift der Leipziger Buchhändler, die Frhr. v. Minckwitz überreichte, verwiesen.

---

*) Ein diesem Schlußartikel vorausgehender Artikel (16) des ersten Entwurfs lautete also: „In Schriften oder Aufsätzen, welche auswärtige Verhältnisse behandeln, dürfen keine feindseligen Angriffe wider die Verwaltung fremder Staaten, die bestehenden Regierungen und die Persönlichkeit der Fürsten und deren Familien geduldet werden." Dieser Artikel blieb ebenfalls in der zweiten Redaction weg.

In den Artikeln der vierten Commission sind wir bereits einer Hinweisung auf jene Frankfurter Regulative begegnet. Sie wurden dem Protokolle beigelegt, ihre Berücksichtigung ward den Regierungen empfohlen und besonders Frhr. v. Minckwitz ersucht, zu veranlassen, daß die Vorsteher der Buchhändlerbörse von Leipzig sich über den Gegenstand gutachtlich zu äußern aufgefordert werden.

Der Entwurf behandelt eine für die literarischen Verhältnisse Deutschlands so außerordentlich wichtige Frage, daß es gewiß nicht überflüssig erscheinen wird, wenn wir ihn in Nachstehendem vollständig mittheilen.

Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand.

In Erwägung, daß die Feststellung der literarischen Eigenthumsrechte in Deutschland und die hierzu erforderliche Organisation des deutschen Buchhandels ein längst gefühltes Bedürfniß ist, dessen Abhilfe von den wohlthätigsten Folgen für die allgemeine und wissenschaftliche Cultur, die deutsche Presse und den literarischen Verkehr überhaupt sein wird; in Erwägung ferner, daß der Buchhandel in Folge der Censur, der Bücherverbote und der Ertheilung von Concessionen für Buchhandel und Buchdruckereien als ein mehr oder weniger vom Staate abhängiges Institut zu betrachten ist, dessen freie Bewegung den gesetzlichen Bestimmungen mehr unterworfen ist wie ein jeder anderer Handel, — sind sämmtliche Staaten des deutschen Bundes dahin übereingekommen, den Buchhandel unter ihren besondern und speziellen Schutz zu nehmen, und zu dem Ende nachstehende gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, zu deren Festhaltung jeder deutsche immatriculirte Buchhändler berechtigt sein soll, seinen Recurs an die Intercession des Bundestags zu nehmen, im Falle einer Uebertretung des gegenwärtigen Regulativs, oder einer Justizverzögerung oder Verweigerung in einem Bundesstaate.

1.

Sämmtliche in den deutschen Bundesstaaten wohnende und zur Betreibung einer Verlags- oder Sortimentsbuchhandlung Berechtigte sind gehalten, sich binnen sechs Monaten, von der Publication des gegenwärtigen Regulativs an gerechnet, bei den von ihren resp. Regierungen dazu bestellten Behörden immatriculiren und dadurch ihre Befugniß als berechtigte Buchhändler bestätigen zu lassen.

2.

Die auf diese Weise bestätigten Buchhandlungen, gleichwie die späterhin immatriculirten, bilden die Corporation des deutschen Buchhändlervereins, werden Mitglieder der in Leipzig bestehenden Buchhändlerbörse, und haben sich bei dem Vorstand derselben als berechtigte Buchhändler einschreiben zu lassen.

3.

Niemand kann in diesen Verein aufgenommen und zur Betreibung einer Buchhandlung künftig berechtigt werden, als Solche, welche dieses Geschäft in der üblichen Lehrzeit praktisch erlernt und bei ihrem Etablissement Zeugnisse ihres Wohlverhaltens sowie Beweise beibringen, daß sie nicht ganz ohne verhältnißmäßige Geldmittel sind.

4.

Außer den auf obige Weise immatriculirten Buchhandlungen ist Niemand, weß Standes und Gewerbes er auch sein möge, befugt, eine Verlags- oder Sortimentsbuchhandlung zu betreiben, und namentlich steht dieses nicht zu:

1) Den Buchdruckereien und Leihbibliotheken, im Falle keine berechtigte Buchhandlung damit verbunden ist;

2) den Autoren, welche ihre Werke selbst drucken lassen, wegen deren Debit sie sich mit einer Buchhandlung vereinen müssen;

3) den Antiquaren, welche sich alles Verlags- und Sortimentshandels zu enthalten und einzig auf den Handel mit alten, gebundenen und gebrauchten Büchern zu beschränken haben;

4) den Buchbindern, die auf ihr Gewerbe angewiesen sind und denen nur der Verkauf von gebundenen Bibeln, Gesang- und solchen Büchern erlaubt ist, welche in den Elementarschulen auf dem Lande eingeführt sind, und

5) den Hausirern, denen der Verkauf von Büchern gänzlich untersagt ist, bei Strafe von fünfzig Thalern oder zwanzigfachem Werthe des betreffenden Gegenstandes für jeden überwiesenen Fall, welcher obigen Bestimmungen entgegen ist.

5.

Der Nachdruck sämmtlicher in Deutschland im Verlag oder in Commission bei immatriculirten Buchhändlern erschienenen und außer den Bestimmungen des § 12. liegenden, so wie aller künftig erscheinenden Werke ist gänzlich und für immer untersagt und das schriftstellerische Privateigenthum von dem gegenwärtigen Augenblick an unter den besondern, gegenseitigen Schutz sowohl sämmtlicher Regierungen als auch des deutschen Bundes gestellt. Der Nachdruck aller im Ausland erscheinenden Werke ist dagegen erlaubt und steht einem jeden immatriculirten Buchhändler frei, insofern nicht Landesgesetze, Bestimmungen des deutschen Bundes oder der Bundesversammlung, oder Staats- und rechtsgültige Privatverträge demselben entgegen sind.

6.

Jeder Buchhändler ist verbunden, außer der Beobachtung der in Beziehung auf Preßfreiheit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Werke, die bei ihm, von der Publication dieses Regulativs an, erscheinen, oder deren Debit er von einem Autor oder Selbstverleger für seine Rechnung und Verbindlichkeiten übernimmt, benebst der Jahrszahl der Publication, auch seine Firma beizusetzen, bei Strafe, im Unterlassungsfalle sein ohne Angabe der rechtmäßigen Firma erschienenes Werk der Confiscation ausgesetzt zu sehen.

7.

Von jedem Werke, welches von jetzt an in den deutschen Bundesstaaten erscheint, ist der Verleger gehalten, an die ihm von seiner Regierung bestimmte Behörde, vor Ausgabe des Werks, zwei Exemplare abzuliefern und dagegen eine Bescheinigung zu empfangen, die ihm von der Behörde bei Ueberlieferung ohne weitere Rücksicht auf den Inhalt des Werks, in welcher Beziehung es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat, ausgefertigt werden muß. Diese Bescheinigung giebt ihm das Recht, auf dem Titel seines Werks oder auf dessen Kehrseite die Bemerkung „deponirt" oder „gesetzmäßig hinterlegt" zu drucken, welches einem Privilegium gegen den Nachdruck gleich zu achten ist, und in allen deutschen Bundesstaaten gleichen Schutz genießt.

8.

Alle Werke, welche nicht deponirt werden, stehen außer dem Schutz des obigen Privilegiums und können auf keine in diesem Regulativ bestimmten Rechte Anspruch machen; jedes Werk aber, welches unter dieser Aegide erscheint, ohne wirklich deponirt zu sein, ist der Strafe der Confiscation unterworfen. Nur immatriculirte Buchhändler können auf diese Weise ihre Verlagswerke deponiren, und jede Deposition, die nicht von einem solchen ausgeht, wird von der dazu bestellten Behörde nicht angenommen und als ungültig betrachtet.

9.

Jeder Buchhändler, welcher des Nachdrucks eines solchen deponirten Werkes überführt wird, ist seiner Matrikel auf Lebenszeit verlustig, wird unter öffentlicher Bekanntmachung als Mitglied des Buchhändlervereins gestrichen und ist seiner Börsenrechte beraubt. Auch ist der von ihm veranstaltete Nachdruck der Confiscation unterworfen und der Originalverleger berechtigt, auf Entschädigung zu klagen. — Dagegen ist

10.

Der Verkauf aller bis zur Publication dieses Regulativs veranstalteten Nachdrücke noch auf die Dauer von fünf Jahren in allen deutschen Bundesstaaten erlaubt; nach Ablauf dieser Frist aber gänzlich und dergestalt untersagt, daß ein jeder Buchhändler, welcher des Verkaufs eines solchen verfallenen Nachdrucks überführt ist, in eine Strafe von fünfzig Thalern oder zwanzigfachem Werthe des verkauften Gegenstandes für jeden einzelnen Fall zu Gunsten des rechtmäßigen Verlegers versetzt wird. Der oben bezeichnete Nachdruck darf jedoch während diesen fünf Jahren nicht auf die Leipziger Buchhändlermesse gebracht und dort in Masse debitirt werden; eben so wenig darf während der anberaumten Frist von fünf Jahren der zusammengegangene Vorrath eines Nachdrucks neu aufgelegt werden, bei Strafe der Confiscation der veranstalteten Auflage und des doppelten Wertherfatzes der etwa schon verkauften Exemplare, zu Gunsten des rechtmäßigen Verlegers.

11.

Da nun auf diese Weise der fernere ungesetzliche Nachdruck gänzlich verboten und der Debit der bis daher noch bestehenden Vorräthe beschränkt

worden ist, so treten dagegen folgende gesetzliche Bestimmungen ein, nämlich:

12.

Von dem Augenblick an, wo gegenwärtiges Regulativ in Kraft tritt, sind die sämmtlichen Werke aller vor zwanzig Jahren verstorbenen Autoren als Gemeineigenthum zu betrachten, und es steht deren Wiederauflage unter Beobachtung der Preßgesetze, jedem immatriculirten Buchhändler frei.

13.

Dasselbe gilt von allen ohne Angabe des Autors erschienenen, oder von mehreren Verfassern redigirten Werken, von denen in den letztverflossenen zwanzig Jahren, von dem Datum der gegenwärtigen Bestimmung zurückgerechnet, keine neue Auflage erschienen ist; dasselbe gilt von allen commentirten oder bereicherten neuen Auflagen älterer Schriften, desgleichen von deutschen Uebersetzungen, in fremden, alten oder neuen Sprachen erschienener Werke.

14.

Alle Buchhandlungen, welche von diesem ihnen zustehenden Rechte des Wiederabdruckes älterer Werke Gebrauch machen wollen, sind gehalten, solche Unternehmungen spätestens zwei Monate vor deren Herausgabe in dem von dem Vorstand des Buchhändlervereins zu diesem Behuf redigirten Blatte öffentlich bekannt zu machen, um dem ursprünglichen Verleger oder den Erben des verstorbenen Autors Zeit zu lassen, bei dem genannten Vorstand oder bei der den Abdruck beabsichtigenden Buchhandlung Widerspruch einzulegen, und sofern dieser nicht beachtet werden sollte, Recurs an die geeignete Behörde zu nehmen. Im Fall einer Uebertretung dieser Vorschrift haftet der Verleger des neuen Abdrucks dem Urverleger oder den Erben des Autors für allen Schaden, und ist ein solcher in dem obigen Blatte nicht angekündigter Wiederabdruck als ein Nachdruck zu behandeln.

15.

Ein jeder solcher neu veranstalteter Abdruck muß, gleich einem neuen Verlagswerke, bei der betreffenden Behörde zu zwei Exemplaren gegen Bescheinigung deponirt und auf dem Titel oder dessen Kehrseite gesetzt werden: „neu veranstalteter deponirter Wiederabdruck“ oder „neuer gesetzmäßig hinterlegter Abdruck“, wodurch der neue Abdruck, wenn seiner Erscheinung sonst keine rechtsgültigen Hindernisse entgegenstehen, den Stempel der Rechtmäßigkeit erhält. Alle Werke, welche ohne diese Formalität wieder aufgelegt werden, sind als Nachdruck anzusehen und als solcher zu behandeln.

16.

Die oben in § 12 und 13 ausgesprochenen Bestimmungen bleiben, sobald sie in Kraft getreten, während drei Jahren unverändert, und ohne in ihrer Wirkung mit der Zeit fortzuschreiten, stehen, um dem Buchhandel Zeit zu lassen, seine künftigen Einrichtungen darnach zu modeln; nach Ablauf dieser drei Jahre aber würde obiges Gesetz als fortwirkend anzusehen sein, dergestalt also, daß, wenn z. B. dasselbe vom 1. Juli 1834

publicirt würde, alle Werke, welche bis zum 1. Juli 1834 den obigen Bestimmungen unterlägen, freies Eigenthum würden — aber erst 1837 dürfte man anfangen die Werke wieder aufzulegen, welche 1815, 1816 und 1817 dem Gesetze verfallen sind, und dann schritte dasselbe erst in dem ursprünglich ausgesprochenen Sinne mit jedem Jahre fort.

17.

Gegenwärtiger Entwurf eines Regulativs soll zur nächsten Leipziger Buchhändlermesse dem Vorstand der Buchhändlerbörse übergeben und von demselben sämmtlichen anwesenden Buchhändlern zur Discussion vorgelegt werden, worauf er, mit allen Erörterungen begleitet, spätestens binnen zwei Monaten vom Tage des Empfangs, an die hohe deutsche Bundesversammlung gehen und von dieser sodann mit Berücksichtigung der vorliegenden Materialien als Grundbestimmung zur Feststellung der literarischen Eigenthumsrechte in Deutschland definitiv festgestellt und in Kraft gesetzt werden soll.

7.

Die fünfte Commission war ernannt worden zur Erörterung in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. III. (innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Verhältnisse zum Bunde). Da diese Frage als eine der wichtigsten gelten konnte, die auf den Conferenzen zur Sprache kommen würden, so war es sehr natürlich, daß der Fürst Metternich und der Graf Alvensleben ihr angehörten. Weitere Mitglieder waren: die Frhrn. v. Gise, Trott, Du Thil, Plessen und Berg, zu denen später noch Graf Münch und die Frhrn. v. Minckwitz und Reizenstein, ferner als Ersatzmänner für Gise und Du Thil die Herren v. Mieg und Gruben traten.

Der Verlauf, den die Conferenzen nahmen, ließ aber gar bald erkennen, daß die Schwierigkeiten, welche sich im Jahre 1820 einer Steigerung der Bundesthätigkeit in ihren Beziehungen auf die Landesgesetzgebungen entgegengestellt hatten, eher größer als geringer geworden waren. So kam es, daß sich die Commission geradezu unbeschäftigt fand und das Plenum gerne Anlaß nahm, ihr einzelne, im Laufe der Berathungen aufgetauchte Anträge und Vorschläge zur Begutachtung zu übergeben.

Das war z. B. der Fall mit den Anträgen in Betreff der Geschwornengerichte und der Verantwortlichkeit der Minister. Endlich wurde dieser Commission auch noch die Ausscheidung derjenigen Bestimmungen, die sich zu Bundesbeschlüssen eignen und jener, welche

nur zu Erzielung einer gleichmäßigen Politik aller Regierungen in das Schlußprotokoll aufzunehmen ſeien, übertragen.

Ueber ihre eigentliche Aufgabe erſtattete die Commiſſion in der 11. Plenarſitzung am 28. Mai einen Bericht, dem man anſieht, „daß er nur der Form wegen aufgeſetzt wurde.“ Es wurde darin deducirt, daß die Commiſſion nach dem Ergebniſſe der von den andern Ausſchüſſen gelieferten Arbeiten die ihr ſelbſt zugetheilte Aufgabe für gelöſt anſehe. Die Conferenz in ihrer Geſammtheit trat ſofort dieſer Ausführung bei und erklärte ſich namentlich mit der in dem Bericht enthaltenen Anſicht einverſtanden, daß es an den Beſtimmungen des Art. 58 der Schlußacte und des Art. III. des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 vollkommen genüge, um in Fällen des Conflictes zwiſchen einer Particular- und der Bundes-Verfaſſung denſelben zu einer bundesverfaſſungsmäßigen Löſung zu bringen.

8.

Die überwiegende Mehrzahl der Miniſter war nach Wien gekommen, ohne auch nur eine Andeutung über die Einzelheiten des dort zu Verhandelnden erhalten zu haben. Erſt in der 1. Plenarſitzung war darüber Mittheilung gemacht und ſofort die Geſchäftsabtheilung vollzogen worden. Nun konnte es aber nicht fehlen, daß einzelne Staaten beſondere Wünſche hegten, deren Erfüllung ſie ſich von der nun einmal verſammelten Conferenz verſprachen und ſo kam es, daß im Verlaufe der Berathungen zu den anfänglich feſtgeſtellten Gegenſtänden noch einige andere hinzutraten, deren geſchäftliche Behandlung ſich nicht ablehnen ließ. In erſter Reihe erſcheint darunter eine Frage, welche ſchon auf dem Wiener Congreß und dann wieder auf den Conferenzen von $18^{19}/_{20}$ vielfach erörtert worden war, ohne zu einer gedeihlichen Löſung zu kommen — die Errichtung eines Bundesgerichtes.

Dieſes Mal war es der Frhr. v. Fritſch, welcher im Namen der großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Häuſer in der 2. Plenarſitzung einen darauf bezüglichen Antrag einbrachte, in der beſcheidenſten Form, in Geſtalt einer Anfrage, ob die Errichtung eines Bundesgerichtes für angemeſſen und den Bundeszwecken entſprechend erachtet werde, aber doch begleitet von motivirenden Bemerkungen, welche die verſchiedenen Modalitäten einer ſolchen Einrichtung be-

sprechen, Gründe für deren Einführung aufführen, Einreden zu widerlegen suchen.

Die Veranlassung zu diesem Antrage wollte man im Schooße der Conferenzen keineswegs in einer der Ausbildung des Bundes besonders zugewandten Tendenz der genannten Staaten sehen, sondern in erster Linie einer egoistischen Anregung Sachsen-Coburg's zuschreiben, welches in dem Institut der Austrägalgerichte selbst den Grund zu finden glaube, warum es einen vielgenannten Rechtsstreit mit Sachsen-Weimar verlor, dagegen in einem Bundesgerichte eine größere Bürgschaft für unparteiische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern erblicke.

Herr v. Fritsch selbst machte sich auf die Durchführung seines Antrags, der Einstimmigkeit erfordert hätte, sehr wenig Hoffnung und die Erklärungen, welche er von allen Seiten erhielt, waren nicht geeignet, ihn in Täuschungen einzuwiegen. Die entschiedenste Abneigung gegen ein Bundesgericht trat überall offen zu Tage.

Der Antrag des Frhrn. v. Fritsch lautete folgendermaßen:

In den von Seiten sämmtlicher Theilhaber an der großherzoglich und herzoglich sächsischen Curie dem gehorsamst Unterzeichneten ertheilten Instructionen ist theils der Wunsch, theils der ausdrückliche Auftrag enthalten, bei den dermalen stattfindenden Ministerial-Conferenzen die Errichtung eines Bundesgerichts in Erwägung und resp. in Antrag zu stellen.

Willig bescheidet man sich, daß ein öfters bereits angeregter Gegenstand von hoher Wichtigkeit nicht während der Dauer der gegenwärtigen Conferenz ganz erschöpfend behandelt werden könne, sondern noch einer längern gründlichen Erörterung und Vorbereitung bedürfe, es ist daher der Auftrag des gehorsamst Unterzeichneten darauf beschränkt, nur die Frage, ob die Errichtung eines Bundesgerichts für angemessen und den Bundeszwecken entsprechend erachtet werde? der Berathung anheimzugeben, und er erlaubt sich, als weitere Entwicklung der ihm gewordenen Aufgabe, nur einen Versuch, wie ein Bundesgericht zu bestellen sei, zur erleuchtetsten Prüfung ehrerbietig auszusetzen.

Anlage.

Ueber ein Bundesgericht.

§. 1.

Was über die Errichtung und die Wirksamkeit eines Bundesgerichtes schon auf dem Wiener Congresse vorgekommen, hat Klüber in seiner Uebersicht der damaligen diplomatischen Verhandlungen (Frankfurt 1816) Th. II. S. 173 u. ff. vollständig zusammengestellt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in dieser Beziehung die ersten Entwürfe zu einer Ver-

fassung des deutschen Staatenbundes, welche im Februar 1815 von dem königlich preußischen Bevollmächtigten vorgelegt wurden. Sie finden sich in Klüber's Acten des Wiener Congresses 2. Band (Frankfurt 1815) S. 18 ff.

§. 2.

Soll die Frage über Errichtung eines Bundesgerichtes wieder aufgenommen werden, so kommt man nothwendig zu folgenden, mehr in das Einzelne gehenden Fragen:

1) In welchen Fällen soll sich die Gerichtsbarkeit des Bundes überhaupt und weiter die des Bundesgerichtes thätig äußern?

2) Soll das Bundesgericht ein für sich bestehendes und immerfort versammeltes sein?

3) Wie soll es gebildet werden?

4) Aus welchen Quellen soll es das Recht schöpfen?

Zu 1.

§. 3.

Unbestreitbar und schon anerkannt in der Bundesacte, wie in der Wiener Schlußacte ist es, daß die Gerichtsbarkeit des Bundes aufgerufen werden darf in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander. Aber nicht ohne Einfluß auf ein Votum der Sachsen-Ernestinischen Curie in Sachen Hannover gegen Kurhessen hat man, besonders königlich Preußischer Seits, darauf aufmerksam gemacht, daß nicht alle solche denkbare Streitigkeiten streng juristischer Natur sind, daß die Entscheidung derselben nicht selten mehr aus einer richtigen Ansicht und Würdigung politischer Verhältnisse zu entnehmen ist, daß es sich oft mehr darum handeln kann, das Recht für einen gegebenen Fall nach solchen Ansichten gleichsam legislatorisch festzusetzen, zu machen, als das schon feststehende gemachte Recht durch die logisch richtige Subsumtion des Falles zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Auch die ersten Entwürfe einer Verfassungsurkunde für den deutschen Bund haben dies berücksichtigt. Sie überlassen es den streitenden Theilen, sich entweder an den Bundestag und das Bundesgericht oder an die Austräge zu wenden; und beruhigen sich dieselben nicht bei dem Ausspruche der letzteren, so soll die Sache vorerst an den ersten Bundesrath gelangen und soll von diesem untersucht werden, ob der Streit einer streng richterlichen Entscheidung fähig sei oder nicht. Nur wenn sich jenes findet, wird die Verweisung an das Bundesgericht vorgeschlagen: denn findet sich das Gegentheil, so soll der Bundesrath selbst entscheiden, mit Zuziehung einiger Glieder des Bundesgerichtes, deren Zahl jedoch die Zahl der Stimmen in jenem Rathe nicht übersteigen darf. Aber dieser Vorschlag hat gegen sich, daß die Vorfrage: eignet sich der Streit zu einer streng richterlichen Entscheidung? erst in zweiter Instanz zur Erörterung kommt. Sollte nicht Folgendes zu rogiren sein:

1) Jede Streitigkeit der Bundesglieder unter einander, welche nicht in besonderen Verhältnissen unter der Landeshoheit z. B. durch Güterbesitz ihre Veranlassung hat, gelangt an den Bundestag.

2) Sind die streitenden Theile nach vergebens gepflogener Güte da-

rüber einig, daß der Streit nicht eine streng richterliche Entscheidung zulasse: so entscheidet der Bundestag selbst.

3) Sind die streitenden Theile darüber einig, daß eine streng richterliche Entscheidung dem Gegenstande angemessen und zu begehren sei: so wird die Sache an das Bundesgericht verwiesen.

4) Sind die streitenden Theile über die Vorfrage nicht einig, behauptet der Kläger oder behauptet der Beklagte allein, daß die Sache nicht streng juristischer Natur sei, so entscheidet der Bundestag über die Vorfrage und zieht dann entweder die endliche Entscheidung der Hauptsache vor sich oder verweist solche an das Gericht.

5) Denkt man sich ein eigenes, fortbestehendes (permanentes) Bundesgericht, so könnten Glieder dieses Gerichtes in allen Fällen, in welchen der Bundestag über die Vorfrage oder endlich zu entscheiden hat, beigezogen werden, in dem Verhältnisse, welches die erwähnten Entwürfe angeben.

6) Bei dem Bundestage dürfte eine Justizcommission, ein richterlicher Ausschuß zu bilden sein, welcher den Bundestag in erster Instanz darstellt, von welchem aber vielleicht in zweiter Instanz noch eine Berufung an das Ganze Statt fände.

7) Eben so ließe sich auch bei dem Bundesgericht eine Revisions-Instanz durch den Wechsel des Referenten, durch Sectionen außer dem Plenum oder sonst gewinnen.

§ 4.

Unbestreitbar und schon anerkannt durch die Wiener Schlußacte §. 60 hat sich die Gerichtsbarkeit des Bundes weiter zu äußern, wenn in denjenigen Staaten, deren landständische Verfassung von dem Bunde garantirt ist, Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung entstehen und der Garant zur Erledigung derselben aufgefordert wird; auch ist jetzt wohl anzunehmen, daß sich alle Staaten mit landständischen Verfassungen derselben Bestimmung gern unterwerfen, nicht erst die Voraussetzung der Schlußacte §. 61 abwarten werden. Aber auch hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

1) Beide interessirte Theile sind darüber einig, daß der Bund entscheiden möge. Die Sache hat keine Schwierigkeit, bedarf keiner weitern Bestimmung über das Ob.

2) Nur der eine Theil behauptet, daß die Sache vor den Bund gehöre, der andere Theil will sie in dem Lande selbst, z. B. bei uns, auf vorgängige Anklage des Ministers, von dem Oberappellationsgerichte entschieden wissen. Auch in diesem Falle entscheidet der Bundestag zuvörderst über die Vorfrage und wird die beste Gelegenheit bekommen, den Regierungen da zur Seite zu treten, wo die Irrung durch die Aufrechthaltung und Ausführung eines Bundesbeschlusses veranlaßt wird, z. B. wenn es sich darum handelt, ob ein Bundestagsbeschluß ohne ständische Zustimmung Giltigkeit habe.

3) Ist die Vorfrage in der einen oder der andern Weise (Nr. 1 und 2) abgethan und zwar für die Competenz des Bundestages; so geht die Sache an das Bundesgericht.

§ 5.

Endlich ist eine Anrufung der Gerichtsbarkeit des Bundes auch bei Klagen „mittelbarer Personen gegen unmittelbare" zulässig

1) in dem Falle des Art. 30 der Wiener Schlußacte, wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern streitig ist;

2) nach Art. 29 der Schlußacte, wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege in dem Staate selbst ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann.

Bei Nr. 1 sind über das Verfahren schon Bestimmungen gegeben und es werden diese nur mit den Modificationen festzuhalten sein, welche vielleicht aus der Bestellung eines Bundesgerichts hervorgehen.

Bei Nr. 2 fragt es sich aber: sollen in denjenigen Staaten, in welchen eine landständische Verfassung besteht, vorerst die Stände, und zwar mit dem Rechte einer endlichen Entscheidung *für* die Regierung, angegangen werden? Ich möchte dafür sein, um das Ansehen der Stände, ihre Bedeutung als Abgeordnete des Volks, aufrecht zu erhalten und den Bundestag gegen eine Ueberlastung mit Beschwerden sicher zu stellen. Uebrigens ist hier wieder dem Bunde die Gelegenheit gegeben, den einzelnen Gesetzgebungen nachzuhelfen, und eine Quelle von Streitigkeiten zu verstopfen. Kann rechtliches Gehör (Entscheidung eines Justizhofes) auch da verlangt werden, wo die vermeintliche Rechtsverletzung unmittelbar nicht dem Privatrechte und dem Criminalrechte, sondern andern Zweigen des öffentlichen Rechtes zufällt? z. B. dann, wenn ein Beamteter verlangt, daß er gegen eine angeblich nicht sattsam motivirte Entlassung im Administrativwege in das Amt selbst wieder einzusetzen, nicht blos zu entschädigen sei, oder dann, wenn man sogar die legislative Gewalt und deren Aeußerungen in den verfassungsmäßigen Formen unbedingt der richterlichen Gewalt unterwerfen will? Es wäre nachzuhelfen durch wenige Worte. Es sollte im Art. 29 der Schlußacte heißen:

> „Wenn in einem Bundesstaate ein Fall einer Justizverweigerung auf dem Gebiete des Privatrechtes oder des Criminalrechtes eintritt."

Ueberall, ich wiederhole es, sind die Doctrinäre unter den Juristen zu fürchten, insonderheit diejenigen, welche uns vom Altar der Themis aus wieder einer Priesterherrschaft unterwerfen wollen. Diesen müssen durch die bestimmtesten positiven Satzungen Schlagbäume vorgezogen werden. Daß der Art. 29 der Schlußacte auf die Verfassung und die bestehenden Gesetze des Landes verweist, genügt darum nicht, weil die Grenze zwischen der Justiz und den übrigen Zweigen der Regierung fast nirgends positiv genau festgestellt ist und sich deßhalb alle menschlichen Handlungen, als objecta juris, vor jene ziehen lassen. Es wurde einmal sehr treffend bemerkt: „Und wenn der Tambour sich weigert, den Zapfenstreich gerade um 8 oder 9 Uhr zu schlagen, weil kein Gesetz ihn dazu verpflichtet habe, so muß das Oberappellationsgericht erkennen."

§ 6.

Den Fällen in §. 5 wird übrigens nach den schon angeführten Entwürfen der Bundesacte, unabhängig von einem Urtheile der Stände wie der Landes-Justizbehörden, als Dritter hinzuzufügen sein:

„wenn über die Verletzung solcher Rechte Beschwerde geführt wird, welche durch die Bundesacte oder durch einen andern von dem Bunde garantirten Staatsvertrag ausdrücklich gesichert sind, z. B. wenn sogenannte mediatisirte Häuser über Verletzung der ihnen in der Bundesacte versicherten Rechte Klage erheben."

Zu 2.

§. 7.

Ein permanentes Gericht hat gegen sich:

1) die Kosten,

2) die Kraft- und Zeitverschwendung, weil am Ende derjenigen Sachen, welche an das Gericht gelangen, doch nicht viel sein werden;

3) die Folgen der Unthätigkeit, der gegebenen Muße zum Theoretisiren u. s. w.

Es hat für sich:

1) daß auch jetzt die Kosten des Austrägal-Verfahrens nicht unbedeutend sind,

2) die Beschleunigung der Sachen,

3) die Richtung, welche im glücklichern Falle das Gericht vom Bunde aus erhalten wird und welche zu einer Uebereinstimmung der Richtersprüche auch im wahren Sinne und Geiste des Bundesvertrages führen kann.

Vielleicht wäre es ein richtiges Auskunftsmittel, wenn zu der Proceßleitung und Assistenz des Bundestags etwa drei Räthe neben dem Vorsitzenden immer an Ort und Stelle wären und die übrigen Mitglieder, welche zugleich in den deutschen Staaten andere Stellen bekleiden dürften, sich nur von sechs Monaten zu sechs Monaten versammelten, nach Art der alten Hofgerichte, mit Festsetzung gewisser Termine a quo und ad quem.

Zu 3.

§. 8.

Einige Vorschläge enthalten die mehrmals angeführten Entwürfe: und andere lassen sich leicht erfinden. Bei der ersten Besetzung, insonderheit bei der Wahl des Präsidiums, möchte ich Oesterreich und Preußen einen überwiegenden Einfluß zugestanden sehen aus nahe liegenden Gründen. Es kommt hier sehr viel auf den ersten Ton, auf das Einstimmen an.

Zu 4.

§ 9.

Die Quellen, aus denen das Recht zu schöpfen, wären

1) Die Bundesgesetze, welche über die Landesgesetzgebung zu stellen sind, mit ihrer Analogie, wenn man unter einer Entscheidung nach Analogie diejenige versteht, welche durch kein bestimmtes, auf den vorliegenden

Fall passendes Gesetz, sondern nur durch die Voraussetzung gerechtfertiget wird, es werde der Gesetzgeber selbst, um Einheit und Harmonie in seiner Gesetzgebung zu erhalten, so und nicht anders entschieden haben;

2) die Gesetze desjenigen Landes, welchem der Streit zunächst angehört;

3) das gemeine Recht nach Art. 23 der Wiener Schlußacte.

Die geringen Aussichten des Antrages auf einen nennenswerthen Erfolg zeigten sich sofort in der Sitzung selbst, in der ihn Herr v. Fritsch überreichte. Wenn der Fürst Metternich die Frage, welche damit angeregt ward, einen „allerdings wichtigen und vielseitigen Gegenstand" nannte, so war aus dem Tone, in dem er dies sprach, schon zu erkennen, daß er selbst dem Antrag keineswegs günstig und geneigt war. Zu seiner Berathung wurde eine eigene Commission niedergesetzt, welche aus Graf Alvensleben und den Herren v. Mieg, Plessen, Fritsch, Berg und Smidt bestand.

Der Gegenstand gewann dann im weiteren Verlaufe der Conferenz eine etwas andere Gestalt dadurch, daß sich bei den Artikeln der ersten Commission über die Frage, was geschehen solle, wenn sich Regierungen und Stände nicht über das Budget zu einigen vermöchten, Bedenken erhoben, welche Anlaß wurden, daß der 9. dieser Artikel der eben genannten Commission in der 3. Plenarsitzung zur Berathung überwiesen wurde.*)

Dazu kam ferner noch, daß diese sonst so wenig angenehme Discussion einigen Mitgliedern Gelegenheit gab, eine andere brennende Frage zur Berathung zu bringen, welche nicht zu berühren man bis dahin stillschweigend übereingekommen zu sein schien, nämlich die Beschwerden der Mediatisirten wegen Ausführung des Art. 14 der Bundesacte.

Die Freunde dieser seit Gründung des Bundes unzufriedenen Mitglieder des hohen Adels dachten, bei dieser Gelegenheit die Conferenz zu überraschen und, den günstigen Augenblick benutzend, den Wünschen ihrer Clienten vielleicht auch noch in weiterem Umfange Befriedigung schaffen zu können. Es wurde deßhalb nur von der Bearbeitung eines Theils der Commissionsanträge den Bevollmächtigten vorgängige Mittheilung gemacht, von 12 Artikeln nämlich, die Herr v. Mieg entworfen und Graf Alvensleben dann in sehr wesentlichen Theilen modificirt hatte, und welche sich lediglich auf die Schlichtung von Irrungen zwischen den Regierungen und ihren

*) S. oben S. 187.

Ständen bezogen, während zwei weitere Artikel, die sich auf die Mittel und Wege zur Beseitigung der Beschwerden der Mediatisirten und auf Streitigkeiten der Bundesregierungen unter einander bezogen, erst sehr spät und ohne irgend eine vorhergegangene Verständigung und Verabredung in Umlauf gesetzt wurden.

Es geschah dies am 18. April und schon am 21. wurde dem Plenum der Commissionsbericht mit beiden Beilagen vorgelegt.

Die Mehrheit der Commission (denn es war kein einmüthiger Beschluß zu Stande gekommen) hatte sich nicht für die Errichtung eines Bundesgerichtes oder einer permanenten Austrägalinstanz aussprechen zu können geglaubt, schon aus dem Grunde nicht, weil die dafür erforderliche Einstimmigkeit ihr nicht erreichbar schien. Sie beschränkte sich daher auf den Antrag, einestheils, daß für die Beschwerden der Mediatisirten in Betreff des durch Art. 14 der Bundesacte ihnen zugesicherten Rechtszustandes von der vorgeschlagenen schiedsrichterlichen Bundesanstalt, welche in erster Reihe die Irrungen zwischen Regierungen und Ständen ausgleichen solle, gleichfalls Gebrauch gemacht werde, anderntheils, daß durch Verpflichtung der Spruchmänner zur Uebernahme des schiedsrichterlichen Amtes den Bundesgliedern, zur Erledigung der Streitigkeiten unter sich, die Benutzung dieser Einrichtung für den Fall einer freien Uebereinkunft gewährt werde. Die Artikel, welche der 4. Plenarsitzung vorgelegt wurden, waren folgende:

I.

Art. 1.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, insbesondere der Steuerbewilligung, Irrungen entstehen und die betreffende Bundesregierung alle gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel zu deren Beseitigung fruchtlos erschöpft hat, vereinigen sich die Bundesregierungen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten, sofern zu deren Erledigung ein anderweitiger Weg durch Verfassung oder besondere Uebereinkunft nicht feststeht, durch Schiedsrichter zu veranlassen.

Art. 2.

Um diese schiedsrichterliche Instanz zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversamlung auf 8 Jahre zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährige Dienstesfahrung sich hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juristischen, der andere im administrativen Fache erworben

haben, und welchen es zur Pflicht gemacht wird, sich mit den Verfassungen und sonstigen inneren Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten genau bekannt zu machen und zu erhalten. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Ernennungen von allen 17 Stimmen bewirkt sind, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 3.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert; auch können sie daraus einen Anspruch auf besonderes Gehalt oder höheren Dienstrang nicht geltend machen.

Die durch Tod, Dienstunfähigkeit oder Ablauf der bestimmten Zeit erledigten Stellen werden von den Bundesregierungen nach den im Art. 2 enthaltenen Bestimmungen sofort wieder besetzt. Im letzteren Falle können die ausgeschiedenen Individuen wieder ernannt werden.

Art. 4.

Wenn in dem Art. 1 bezeichneten Falle eine Bundesregierung den Ständen den Weg der compromissarischen Entscheidung eröffnet, so werden aus dem Kreise der 34 Spruchmänner zwei Schiedsrichter von der Regierung und eben so viele von den Ständen ausgewählt, wobei es dem freien Uebereinkommen beider Theile überlassen bleibt, eine größere oder geringere Zahl von Schiedsrichtern zu ernennen. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Erfolgt die Wahl nicht binnen 4 Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die Schiedsrichter statt des säumigen Theiles.

Art. 5.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt, welche erstere davon, unter der Aufforderung, in Kenntniß setzt, einen Obmann aus dem Kreise der übrigen Spruchmänner zu wählen. Bei Gleichheit der Stimmen wird unter den von den Schiedsrichtern Vorgeschlagenen ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. 6.

Die von der betreffenden Bundesregierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits von den Parteien durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmanne übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt.

Art. 7.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem, von den streitenden Theilen bestimmten oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung bezeichneten Orte und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, ohne höhere Instruction, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 8.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine

vorgehende Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 9.

Sofern nicht, in dem zuletzt bezeichneten Falle, eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen 4 Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 10.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat mit einem, auf sonstigem bundesgesetzlichen Wege erfolgten Erkenntnisse gleiche Kraft.

Art. 11.

Sofern über den Betrag der durch die compromissarische Entscheidung veranlaßten, der betheiligten Regierung zur Last fallenden Kosten ein Anstand sich ergibt, wird er durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. 12.

Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Verfahren wird auch in den Fällen von der Bundesversammlung in Anwendung gebracht werden, wo dieselbe auf den Grund der von ihr übernommenen Garantie einer landständischen Verfassung in Ermangelung anderer gesetzlich vorgeschriebenen Mittel und Wege nach Art. 60 der Schlußacte eine compromissarische Entscheidung zu bewirken hat.

II.

A.

Da es in Folge des Art. 63 der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes an sie gelangen, so vereinigen sich die Regierungen, daß demnächst über das Verfahren, welches solchen Entscheidungen jedesmal vorausgehen muß, bestimmte, zur Beruhigung der Betheiligten gereichende Vorschriften durch Bundesbeschluß gegeben werden sollen. Es hat in solchem Falle die Bundesversammlung vor der Entscheidung die Vermittlung dahin zu versuchen, daß sich beide Theile über eine compromissarische Erledigung mit einander verstehen; und sollten sie über die Art und Weise des Compromisses sich nicht vereinigen können, so ist von der Bundesversammlung die Entscheidung innerhalb der Gränzen ihrer eigenen Competenz auf dem Art. . . . vorgezeichneten Wege herbeizuführen.

Anmerkung: Es ist derjenige Artikel, welcher von compromissarischer Beilegung der Irrungen zwischen Bundesregierungen und Ständen handelt.

B.

Die Regierungen vereinigen sich dahin, daß, wenn Bundesglieder im Wege einer freien Uebereinkunft die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten einer compromissarischen Entscheidung nach Anleitung des Art. .. (s. oben) unterwerfen wollen, die gewählten Schiedsrichter diese an sie gerichtete Aufforderung nicht ablehnen dürfen.

Nach Verlesung der eben aufgeführten Artikel im Plenum ergab sich zunächst, daß die überwiegende Mehrzahl der Bevollmächtigten nicht mit Instructionen über diese Frage versehen war und nicht in die entscheidende Berathung eintreten wollte, ohne vorher die Willensmeinung ihrer Regierungen kennen gelernt zu haben. Das war freilich kein Hinderniß, die Angelegenheit in vertrauliche Erörterung zu ziehen, was denn auch in der Sitzung selbst noch begonnen wurde.

Die Berathungen über die Stellung der Mediatisirten, welche den Kern dieser Erörterungen bildeten, werden wir im nächsten Abschnitt im Zusammenhang mit den übrigen von Seite der Mediatisirten eingeleiteten Versuchen, ihre Beschwerden beseitigt zu sehen, näher kennen lernen. Das Bestreben, bei dieser Gelegenheit auch die Sache der Mediatisirten zu einem Austrag zu bringen, hätte übrigens beinahe das Zustandekommen dieser ganzen Reihe von Artikeln verhindert. Mehr als einer der Bevollmächtigten hätte lieber den sämmtlichen 12 Artikeln seine Unterschrift verweigert, als den einen Zusatzantrag der Commissionsmehrheit angenommen. Auf der andern Seite legten gerade auch die Protectoren der Mediatisirten das meiste Gewicht auf das Zustandekommen der die schiedsrichterliche Instanz betreffenden Artikel. Der Fürst Metternich erklärte, daß der Kaiser einer solchen Einrichtung seinen vollen Beifall schenke und Herr Aneillon äußerte wiederholt, wie höchst wichtig ihm ein derartiges Compromißgericht erscheine, „wodurch man sich den Dank von ganz Deutschland erwerben werde und welches als der eigentliche Schlußstein der Bundesverfassung zu betrachten sein dürfte." Diese letztere Ansicht fand doch keineswegs die allgemeine Zustimmung der Versammelten. Es wurde zwar von anderer Seite nicht in Abrede gestellt, „daß für diejenigen, welche etwa wegen des Art. 61 der Schlußacte und der dem eigenen Ermessen eines jeden Staates anheimgestellten Anwendung des nächstvorhergehenden Artikels 60 eine seither in dieser Beziehung bestandene Lücke wahrzunehmen glaubten, hierdurch wenigstens die Befriedigung erwachse, diese Lücke

nach Möglichkeit und auf ungefährliche Weise ausgefüllt zu sehen", aber als das Beste an der Gesammtheit dieser Beschlüsse rühmte die Mehrzahl der Bevollmächtigten doch immer wieder, daß sie „rein facultativ" und deßhalb nicht bedenklich seien. Diese Anschauung stand freilich mit der Theorie vom „Schlußstein der Bundesverfassung" in sehr starkem Gegensatz. Man müßte nur bei diesem Bundesgebäude, im geraden Gegensatz zu der bürgerlichen Baukunst, von der man das Bild zu entlehnen beliebte, in der Beweglichkeit des Schlußsteines einen besonderen Vorzug gefunden haben. Wie weit unterschied sich aber, was jetzt zur größten Zufriedenheit der preußischen Staatsmänner beschlossen wurde, von dem, was einst die Humboldt und Hardenberg sich unter dem „Schlußstein des deutschen Rechtsgebäudes" gedacht hatten!

Die Berathungen der Artikel wurden in der 5. Plenarsitzung am 23. April, mit Ausnahme eines einzigen, zum Abschlusse gebracht.

Wir verzeichnen nachstehend die wesentlichen Aenderungen, die sie in diesen Erörterungen erlitten hatten:

Art. 1 = Art. 1 der ersten Redaction. Nur bleiben die Worte: „insbesondere der Steuerbewilligung" weg und der Schluß lautet nunmehr... „verpflichten sich die Bundesregierungen gegen einander, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter, entweder aus eigener Bewegung oder auf das an sie gerichtete Ansuchen der Stände, zu veranlassen."

Art. 2 lautet in der 2. Redaction: „Um die oben bezeichnete schiedsrichterliche Instanz zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten auf drei Jahre zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die durch freiwilligen Rücktritt eines Spruchmannes, durch Krankheit oder Tod, vor Ablauf der bestimmten Zeit erledigten Stellen werden von den Bundesregierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort wieder besetzt. Die Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt."

Art. 3 = Art. 3 Alinea 1 der ersten Redaction.

Art. 4 lautet nunmehr also: „Wenn in dem Art. 1 bezeichneten Falle eine Regierung den Ständen den Weg compromissarischer Entscheidung eröffnet, so erstattet sie hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, welche ihr die Liste der 34 Spruchmänner mittheilt. Aus dem Kreise dieser letzteren werden dann in der Regel vier Schiedsrichter, und zwar zwei von der Regierung und zwei von den Ständen ausgewählt. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der

Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, so fern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei Schiedsrichtern zu beschränken oder deren Zahl auf sechs auszudehnen.

Erfolgt nach Zumittlung der Liste an die Regierung die Wahl nicht binnen 4 Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die Schiedsrichter statt des säumigen Theiles."

Art. 5—9 = Art. 5—9 der ersten Redaction.

Art. 10 = Art. 10 der ersten Redaction. Nur hat deren Schlußsatz noch den Zusatz erhalten: „und executorische Wirkung."

Art. 11 = Art. 11 der ersten Redaction.

Statt des 12. Artikels, von dem man annahm, er würde die Bundesversammlung „in dem ihr durch Art. 60 der Schlußacte zugewiesenen ausgedehnteren Wirkungskreise beschränken", wurde beschlossen, den Art. 13 des zweiten Commissionsantrages, über dessen Annahme im Grundsatze man sich bereits geeinigt hatte, in einer erst aufzufindenden veränderten Redaction anzureihen.

Der Artikel erhielt in der 11. Plenarsitzung am 28. Mai die folgende Fassung:

„Da es den Bundesgliedern unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 4*) gebildeten Bundesschiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 5—12*) die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen."

9.

Die Beschwerden der Mediatisirten waren seit Gründung des Bundestages ein stehender Artikel in den Einläufen der Bundesversammlung. In den Einzelstaaten hatte die Frage ihrer Unterordnung unter die neugebildeten staatlichen Verhältnisse zu mannigfachen Conflicten geführt. Je nach den Gesinnungen der Fürsten und Regierungen, je nach den localen Zuständen hatten sich dort die Mediatisirten über Kränkung ihrer Rechte, hier die Landstände über unbillige Bevorzugung dieser Klasse von Staatsangehörigen beschwert gefühlt. Und neben sehr nennenswerthen materiellen Vortheilen und Nachtheilen, die in diesem Streit abgewogen wurden,

*) Des Schlußprotokolles.

waren auch Rang- und Etiquettefragen zur Sprache, zur Entscheidung gekommen und hatten Erbitterung, ja Feindschaft auf beiden Seiten genährt. Keine Gelegenheit ging vorüber, die den Mediatisirten Aussicht auf Erfolg zu eröffnen schien, ohne von ihnen ergriffen und zu einer Lösung ihrer Conflicte benutzt zu werden. Eine Gesinnung war ihnen zumeist mit den angefeindeten Regierungen gemeinsam: die Abneigung gegen die liberale Partei und die von dieser angestrebten Fortschritte auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung. So mochte wohl neue Hoffnung sie beleben, als die Conferenzen zusammentraten, welche, bestimmt die Freiheitsbestrebungen des deutschen Volkes auf das Haupt zu schlagen, nach ihrer Ansicht doch unmöglich einen so werthvollen Bundesgenossen für den bevorstehenden Kampf zurückweisen, unbefriedigt abziehen lassen würden. Und in der That dieser Gesichtspunkt einer Kampfgenossenschaft war es, der ihnen zwar keinen Erfolg sicherte, aber es wenigstens dahin kommen ließ, daß ihre Angelegenheit überhaupt in den Conferenzen besprochen wurde. Und da war es vor Allem der preußische Bevollmächtigte, der auf die möglichste Befriedigung der Mediatisirten drang und mit Hilfe einer Art Kriegslist die Sache zur Verhandlung brachte.

Die Minister waren nicht unvorbereitet auf die Bestrebungen der Mediatisirten, ihre Sache den Conferenzen zu unterbreiten. Schon am 11. Januar meldet Herr v. Reizenstein, es sei der Prinz Constantin von Löwenstein-Wertheim zur Betreibung dieser Angelegenheit angekommen und in derselben Absicht sei auch der Fürst von Bentheim „fast mit einer ganzen Registratur Acten" eingetroffen. Die beiden hohen Herren hatten auch bei Hofe ihre Aufwartungen gemacht, einzelne Minister besucht und bald ihre Plane entwickelt, denen doch von der Mehrzahl der Anwesenden kein Erfolg prophezeit wurde. Man kannte zwar die Neigung des preußischen Hofes, diese Frage im Sinne der Mediatisirten zur Entscheidung zu bringen, da aber die dazu erforderliche Einstimmigkeit auf keinen Fall zu erreichen war, so erwartete man allgemein, „bei der höheren und weit richtigeren Staatsweisheit und Einsicht des Herrn Fürsten Metternich, daß das Anbringen der Mediatisirten zu einem Gegenstand der Conferenzen nicht werde angenommen werden."

Da geschah es, daß bei den Berathungen über die Errichtung eines Bundesgerichtes der Artikel ganz plötzlich eingeschoben wurde,

den wir im vorigen Abschnitt mitgetheilt haben. Er brachte auf einem Seitenwege den gefürchteten Gegenstand unabwendbar in die Mitte der Discussion.

Bei der Vorlage der Artikel in der 4. Sitzung am 21. April erklärte der Berichterstatter, Herr v. Mieg, man sei auf diesen Vorschlag durch die Betrachtung geleitet worden, daß die Mediatisirten die zur Erledigung ihrer Beschwerden bis jetzt in der Bundesverfassung bezeichneten Wege für nicht hinlänglich unbefangen und besonders deßhalb für präjudicirlich hielten, weil die von ihnen belangten Regierungen bei der Bundesversammlung vertreten, über die Verhandlungen unterrichtet und sie zu beeinflussen im Stande seien, während sie ohne Antheil noch Kenntniß dieser Verhandlungen blieben. Eine Ausdehnung der vorgeschlagenen Anstalt auf die Differenzen mit den Mediatisirten dürfte daher immerhin als ein nicht unwesentlicher Gewinn im Interesse des befestigten Rechts- und Ruhestandes in Deutschland angesehen werden.

Der Minister Ancillon pflichtete dieser Meinung bei und fügte noch die ausdrückliche Versicherung hinzu, daß nach der Ansicht des königl. preußischen Hofes die mediatisirten vormaligen Reichsstände schuldlose Opfer einer politischen Umwälzung seien, auf welche zurückzukommen zwar jetzt nicht mehr möglich sei, deren ursprüngliches Unrecht aber um so mehr den Anspruch der Mediatisirten darauf begründe, daß wenigstens der ihnen im Art. 14 der Bundesacte zugesicherte Rechtszustand unverkümmert bleibe.

Der Fürst Metternich hob sofort, unter vollkommener Billigung dieser Ausführungen, noch den politischen Gesichtspunkt hervor, daß es im allgemeinen Interesse liege, diese angesehene, den wahren hohen Adel Deutschlands bildende Klasse nicht nur in allen billigen Ansprüchen klaglos zu stellen, sondern ihre Sache möglichst an jene der Regierungen zu knüpfen.

Mit dieser sich in allgemeinen Sätzen bewegenden Conversation war die Sache zunächst erledigt. Es wurde beschlossen, erst wieder darüber zu verhandeln, wenn man die Einrichtung des Schiedsgerichtes selbst festgesetzt haben würde.

Der Prinz von Löwenstein verfehlte inzwischen nicht, ermuthigt durch diese erste Anregung der Frage, die ihm so sehr am Herzen lag, seine Bestrebungen außerhalb der Conferenz mit größtem Eifer fortzusetzen und er trug gar kein Bedenken, seinen Operationsplan

bekannt zu machen, indem er drei Punkte als unerläßliche Vorbedingung einer jeden Vergleichsunterhandlung der Mediatiſirten mit deutſchen Regierungen oder, wie die Gegner ſich ausdrückten, einer „Anerkennung des Subjections-Verhältniſſes" bezeichnete:

1) die Verleihung einiger Curiatſtimmen; dieſe ſeien ihnen nöthig, um dadurch anzuzeigen, daß ſie mit den anderen unabhängigen Fürſten auf gleicher Stufe zu ſtehen nicht aufgehört hätten, wozu auch die Forderung, ihnen den Titel „Bundesfürſt" einzuräumen, gehöre. Ihre Gegner verſäumten nicht, darauf hinzuweiſen, daß hinter dieſer Forderung nichts anderes verborgen ſei, „als der ſtets erneuerte und nie aufgegebene Verſuch, ſich der Anerkennung der Landeshoheit quovis modo zu entziehen",

2) eine durch den Bundestag zu promulgirende authentiſche Erklärung des Art. 14 der Bundesacte,

3) die Niederſetzung eines Bundesgerichts und zwar specialiter ad hoc, um die Streitigkeiten zwiſchen Souveräns und Mediatiſirten zu entſcheiden.

Erſt wenn dieſe drei Punkte vorläufig bewilligt ſeien, führte Prinz Conſtantin weiter aus, könnten ſich die Mediatiſirten in Vergleichs-Unterhandlungen über ihre übrigen Beſchwerden einlaſſen. So wie die Sachen gegenwärtig ſtänden, zerfalle die Garantie des Bundes in nichts, indem keine Landesgeſetzgebung an dem Beſtand ihrer Berechtigungen, wie er vor der Mediatiſation geweſen und durch die Bundesacte eigentlich integraliter wiederhergeſtellt werden ſollte, etwas abzuändern rechtlich vermöge und die Mediatiſirten, dieſem Grundprinzip gemäß, die ſeither promulgirten Geſetze, ſo weit ſie ihre Berechtigungen beträfen, als ihre Territorien ganz und gar nicht berührend anſehen müßten.

Als der Prinz von einem Miniſter, dem er dieſe Anſchauungen entwickelte, gefragt wurde, ob er glaube, daß, wenn etwa noch in einem deutſchen Staate die Leibeigenſchaft beſtünde, es der verfaſſungsmäßigen Landesgeſetzgebung wohl zuſtünde, ſie in allen übrigen Theilen des Landes, nur nicht in den ſtandesherrlichen Territorien, ſelbſt nicht gegen anerkannt volle Entſchädigung alles daraus hergefloſſenen Einkommens, aufzuheben, ſondern daß ſie dort noch, im Gegenſatz gegen das geſammte übrige Land, fortbeſtehen müſſe, erklärte er ohne Bedenken, dies ſei allerdings ſein Grundſatz. Da war es denn freilich ſehr angemeſſen, daß ihn jener Miniſter in

das Mittelalter zurückwies und beifügte, nach solchen Grundsätzen müsse auch Troja noch aufrecht stehen.

Aber eine große Anzahl der deutschen Staatsmänner dachte anders. Und darum war mit der ersten Conversation am 21. April die Angelegenheit der Mediatisirten noch keineswegs von der Tagesordnung der Conferenz verschwunden.

Als in einer vertraulichen Besprechung der Minister am 3. Mai von den verschiedenen Punkten die Rede war, welche die Conferenz noch zu erledigen habe, brachte Ancillon diese Frage abermals in lebhafte Anregung. Er behauptete, die Befriedigung der von den Mediatisirten erhobenen Ansprüche würde zur Beruhigung von Deutschland unendlich viel beitragen, die Regierungen könnten dadurch die Anschließung dieser Häuser an ihr Interesse zum wesentlichen Nutzen der Regierungsgewalt bewirken; wenn aber dieser Zweck erreicht werden solle, so müsse dafür gesorgt werden, daß die Mediatisirten gänzlich zufrieden gestellt würden, daß man ihnen Alles, was mit der Souveränetät nur irgend vereinbarlich sei, einräume und ihnen dazu einen Weg öffne, der ihnen eine größere Beruhigung als die Bundesversammlung gewähre, daher er auf die Annahme der Ausdehnung der Compromißinstanz für die Beschwerden der Mediatisirten um so bestimmter den Antrag stelle, weil doch der Wunsch derselben zu Erlangung einiger Curiatstimmen, den Preußen vollständig theile, wegen der erforderlichen Einstimmigkeit nicht erreicht werden könne.

Dieser, gleichsam gelegentlichen Erörterung des Gegenstandes trat sofort der hannöver'sche Minister v. Ompteda mit großer Entschiedenheit entgegen. Ancillon wurde dadurch zwar nicht von seinen Ansichten abgebracht, aber es fand zunächst auch keine Fortsetzung dieser Discussion statt.

Dagegen wurde sie wieder aufgenommen in der 9. Plenarsitzung am 5. Mai, als der Fürst Metternich der Conferenz Mittheilung von einer Eingabe des Prinzen Constantin von Löwenstein-Wertheim machte, welche dieser im Namen von 52 vormals reichsständischen Häusern eingereicht habe und die die doppelte Bitte enthalte, daß die Gesammtheit der deutschen Regierungen den Mediatisirten

1) nach der im Art. 6 der Bundesacte ihnen gegebenen Hoffnung, einige Curiatstimmen im Pleno der Bundesversammlung,

2) zum Schutze der ihnen in der Bundesacte garantirten Rechte

eine zu deren Handhabung verpflichtete richterliche Instanz gewähren wolle.

Wir theilen die Eingabe wörtlich mit, einmal des Interesses wegen, welches diese Frage auch heute noch bietet, die ja erst bei Gelegenheit des Frankfurter Fürstentages wieder angeregt und neuerdings durch das Programm des Vereins deutscher Standesherrn in Erinnerung gebracht wurde und dann, um an der Motivirung dieses Actenstückes den urkundlichen Beleg zu geben für die Art und Weise, wie der „hohe Adel Deutschlands" seine Stellung zu dem deutschen Volke aufzufassen pflegt. Sie lautet folgendermaßen:

Hohe Conferenz!

Sehr viele mediatisirte Reichsstände haben mich beauftragt und bevollmächtigt, in ihrem Namen an die gegenwärtig vereinigte hohe Conferenz das Gesuch zu richten, durch Erfüllung der in dem 6. Artikel der Bundesacte den mediatisirten Reichsständen belassenen Hoffnung auf einige Curiatstimmen in pleno der deutschen Bundesversammlung, sowie durch Zuerkenntniß einer richterlichen Instanz für alle denselben in der Bundesacte garantirten Rechte, die politische Stellung gedachter Häuser definitiv zu entscheiden und die frühere Verheißung eines gleichförmig bleibenden Rechtszustandes in der That zu verwirklichen.

Wenn meine Committenten es wagen, gegenwärtig mit einer solchen Bitte zu nahen, so geschieht es, weil sie von der festen Ueberzeugung durchdrungen sind, daß dieser Gegenstand in einem Momente, wo es augenscheinlich die wesentlichste Aufgabe der deutschen Regierungen sein muß, die so vielfach erschütterte Achtung vor den angestammten Rechten der hohen Regenten von Neuem für die Dauer zu begründen, der Berücksichtigung nicht unwürdig erscheinen kann. Das Bestreben der mediatisirten Reichsstände, indem sie dieses Gesuch an ihre vormaligen Mitstände richten, geht nämlich keineswegs dahin, heute eine Verbesserung der ihnen durch den 14. Artikel der Bundesacte zugewiesenen Stellung zu erwirken, um morgen vielleicht weitere Zugeständnisse verlangen zu können, sondern der einzige Zweck, den sie vor Augen haben, ist der, die bisherigen Keime der Spaltung und des Mißtrauens zwischen ihren Häusern nnd ihren nunmehrigen Souveränen für immer beseitigt zu sehen. Sie sind durchdrungen von dem Gefühle der Nothwendigkeit, zur Erhaltung sowohl der rechtmäßigen Autorität der deutschen souveränen Fürsten als einer jeden erblich bevorrechteten Existenz sich so enge als möglich den deutschen Bundesregierungen anzuschließen, und sie glauben diesen keinen bessern Beweis der Aufrichtigkeit und Loyalität ihrer Gesinnungen gewähren zu können, als indem sie offen und ohne Rückhalt diejenigen Gebrechen ihres dermaligen Rechtszustandes an das Licht setzen, welche eine aufrichtige Versöhnung der mediatisirten Häuser mit ihrem nunmehrigen Subjections-

verhältnisse bisher in der That unmöglich machten. Diese sind einestheils die Unentschiedenheit der ihnen zugewiesenen Stellung, anderntheils die Unsicherheit selbst der ihnen noch so bestimmt garantirten Rechte in allen Staaten, wo Angriffe gegen solche gerichtet worden sind.

Was das Erste anbelangt, so sind die Mediatisirten der Ueberzeugung, daß namentlich die Unentschiedenheit und das Schwankende ihrer persönlichen Stellung, eine Sache, welche die Meisten gerade zunächst und am empfindlichsten berührt, nie aufhören werden, so lange die in dem 6. Artikel der Bundesacte der Berathung der Bundesversammlung vorbehaltene Frage nicht entschieden sein wird. Sie erkennen allerdings die Schwierigkeit dieser Frage, welche nur durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden kann, allein sie glauben, daß seit dem Bestehen des deutschen Bundes keine Gelegenheit ihnen so günstige Aussicht auf endliche Verwirklichung der ihnen in der Bundesacte belassenen Hoffnung darbot, als diejenige einer Versammlung, welche offenbar berufen ist, durch nähere Feststellung der in der Bundesacte begründeten Verhältnisse, solche vor den Angriffen der demokratischen Partei zu sichern.

Ich erlaube mir daher, in Folge des mir zu Theil gewordenen Auftrags, einer hohen Conferenz die Gründe vorzutragen, auf welche meine Committenten die zuversichtliche Hoffnung einer geneigten Aufnahme ihres gegenwärtigen Gesuches bauen.

Als im Jahre 1814 die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte dem fremden Joche in Deutschland ein Ziel setzten, glaubten die im Jahre 1806 widerrechtlich unterdrückten deutschen Reichsstände, wenn auch die Verhältnisse eine vollkommene Herstellung ihres früheren Rechtszustandes nicht gestatteten, doch wenigstens eine wesentliche Verbesserung ihrer damaligen Existenz von ihren dereinstigen Mitständen erwarten zu dürfen. Der 14. Artikel der deutschen Bundesacte entsprach jedoch nur sehr unvollkommen diesen Hoffnungen; indem derselbe die den mediatisirten Häusern durch die Rheinbundsacte auferlegten Opfer nicht allein bestätigte, sondern in einiger Beziehung den Umfang der ihnen belassenen Rechte sogar noch enger begränzte, als solches bei einem streng wörtlichen Vollzuge der Rheinbundesacte und der ursprünglichen Uebergabsbedingungen der subjicirten Lande der Fall gewesen sein würde.

Die einzigen neuen Bestimmungen, welche die deutsche Bundesacte zu Gunsten der mediatisirten Häuser enthält, sind die Garantie ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern, oder des Rechtes, nach wie vor zu dem hohen Adel Deutschlands gezählt zu werden, sowie die denselben in dem 6. Artikel noch belassene Aussicht auf einige Curiatstimmen bei den Berathungen der deutschen Bundesversammlung.

Der Zweck und die Absicht dieses letzteren Vorbehalts, sowie der Garantie des Rechtes der Ebenbürtigkeit waren von Seiten der Stifter des deutschen Bundes augenscheinlich keine anderen, als denjenigen ihrer vormaligen Reichsmitstände, durch deren unverschuldete Subjection sie so ansehnlich gewonnen hatten, wenigstens in Bezug auf deren persönliche Ehrenrechte und Familienverhältnisse eine ihren frühern Verhältnissen

einigermaßen analoge Stellung wieder zu ertheilen. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Absicht, ja die Unerläßlichkeit einer solchen Bestimmung, wollten die deutschen Fürsten das Verfahren des besiegten Gewaltherrschers nicht noch zu überbieten scheinen, sind so einleuchtend, daß ich mich einer nähern Ausführung solcher hier füglichst enthalten zu können glaube. Ich beschränke mich deßhalb darauf, die Thatsachen auseinanderzusetzen, welche bei sämmtlichen mediatisirten Reichsständen die Ueberzeugung festgestellt haben, daß selbst diese wohlmeinende Absicht der deutschen Bundesfürsten nothwendig sehr bald gänzlich vereitelt sein würde, wenn die ihren Familien belassenen Ehrenvorzüge nicht wirklich auf eine solchen entsprechende politische Stellung im Bunde begründet werden.

Die Geschichte der französischen Staatsumwälzung genügt, zu beweisen, wie wenig Widerstand eine Aristokratie, welche nur auf Privilegien beruht, die nicht mit entsprechenden politischen Befugnissen verbunden und durch diese gerechtfertigt sind, der Revolution entgegenzusetzen vermag, und ebenso bescheinigt die Erfahrung der neuesten Zeit, daß politische Befugnisse, wenn auch ursprünglich ohne sonstige Privilegien, sehr bald eine wirkliche Aristokratie begründen, und derselben ansehnliche Vorrechte verschaffen.

Das den mediatisirten Häusern in der Bundesacte zugesicherte Recht der Ebenbürtigkeit wird ohne Zweifel dem ursprünglich beabsichtigten Zwecke entsprechen und auch fernerhin in Bedeutsamkeit sich erhalten, sobald dessen Besitzern, wenn auch nur als eine Art historischer Reliquie ihrer früheren Existenz, durch bejahende Entscheidung der in dem 6. Artikel der Bundesacte vorbehaltenen Frage, ein gewisser Antheil an der Bundesgewalt gestattet wird. Einige Curiatstimmen im deutschen Bundesrathe werden den mediatisirten Häusern für alle Zukunft jenen Vorzug nicht allein vor dem hohen Adel der größeren deutschen Staaten, sondern vor dem Adelstande der übrigen europäischen Reiche sichern, welcher dem deutschen reichsständischen Adel von jeher zuerkannt ward, und werden die in der Bundesacte den mediatisirten Familien zugesicherten Standesvorzüge allerdings rechtfertigen. Sollte dagegen jene Frage definitiv verneint werden, sollten demzufolge die höchsten politischen Befugnisse des einen oder des anderen mediatisirten Hauses einmal für immer auf einen gewissen Antheil an der landständischen Gewalt in einem kleineren deutschen Fürstenthume beschränkt sein, so müßte unvermeidlich sehr bald das diesem Hause zugesicherte Recht der Ebenbürtigkeit und der damit verbundene Vorzug vor dem hohen Adel der größeren deutschen und auswärtigen Reiche völlig unhaltbar scheinen und, wenn auch dem Namen nach fortbestehend, sehr bald in der Wirklichkeit nicht mehr berücksichtigt werden.*)

*) Daß das Recht der Ebenbürtigkeit, wenn dessen Bedeutung darauf beschränkt würde, daß die ehelichen Verbindungen zwischen souveränen und mediatisirten Familien keine Mißheirathen sein sollen, schon jetzt in der Wirklichkeit nicht mehr vorhanden wäre, ist unwidersprechlich dargethan in dem Eingange einer bei der Bundesversammlung kürzlich eingereichten Beschwerde des Fürsten v. Löwenstein gegen ein unter dem 14. März 1833 erlassenes großherz. Badensches Edict über die zukünftigen Rechtsverhältnisse dieses Hauses.

Die hier entwickelte Ueberzeugung ist es, auf welche meine Committenten das zuversichtliche Vertrauen gründen, daß eine hohe Conferenz ihr dießfallsiges Gesuch nicht unberücksichtiget lassen werde, da die Entscheidung einer durch die Bundesacte bereits gestellten Frage, von welcher der Fortbestand eines durch die Bundesacte feierlich garantirten Rechtes augenscheinlich abhängt, wohl in keinem Falle für eine Neuerung erklärt werden kann, deren Angemessenheit nicht zu den Gegenständen einer Berathung gehöre, welche nur die Erhaltung des schon bestehenden Rechtes als Zweck sich vorgesetzt habe.

Die Unsicherheit auch der den mediatisirten Häusern noch so bestimmt garantirten Rechte in allen Staaten, wo solche den Angriffen der demokratischen Partei ausgesetzt waren, ist eine so augenscheinliche, so vielfach erwiesene Thatsache, daß es wohl genügt, diejenigen Mängel unserer dermaligen Rechtsverfassung in das Licht zu setzen, welche, vielfacher Erfahrung zufolge, die Wirksamkeit der ertheilten Garantien bisher vereitelt haben.

Fürs Erste ist es unverkennbar, daß aus der Art und Weise, wie dermalen die gegen einzelne Bundesregierungen einlaufenden Beschwerden von dem Bunde entschieden werden, Einseitigkeit und Parteilichkeit der Urtheile beinahe unvermeidlich hervorgehen müssen. Da nämlich die Mitglieder der Bundesversammlung nicht verpflichtet sind, nach ihrer persönlichen Ueberzeugung die vorhandenen Bundesgesetze in Anwendung zu bringen, sondern für jede zu ertheilende Entscheidung Instructionen von dem sie bevollmächtigenden Cabinete einholen, so haben die Regierungen, gegen welche die Beschwerden gerichtet sind, immer den außerordentlichen und in diesem Falle gewiß sehr unbilligen Vortheil, daß sie, die an allen deutschen Höfen durch ihre Gesandtschaften vertreten sind, alle Gelegenheit haben, die in Frage stehende Sache in einem, ihrem Interesse entsprechenden Lichte darzustellen, während dem Kläger durchaus kein Mittel zusteht, von den gegen ihn aufgestellten Behauptungen Kenntniß zu erhalten und dieselben zu widerlegen. Daß ein solches Verhältniß bei den mediatisirten Häusern, ihren Regierungen gegenüber, nothwendig Mißtrauen und fortwährende Besorgnisse erwecken muß, ja daß dieselben dadurch in der That häufig gezwungen sind, zur Erhaltung der ihnen garantirten Rechte, wo sich Gelegenheit darbietet, zu Intriguen ihre Zuflucht zu nehmen und den Beistand solcher Höfe zu suchen, die sonstiger Ursachen halber allenfalls in dem Augenblicke mit der Regierung gespannt sind, gegen welche gerade die Beschwerde anhängig ist, liegt in der Natur der Dinge.

Das zweite wesentliche Gebrechen in der Art und Weise der Handhabung des den Mediatisirten durch die Bundesacte zugesicherten Rechtsschutzes liegt darin, daß die dermaligen Richter, die Mitglieder der Bundesversammlung, nicht verbunden sind, über die einmal eingelaufenen Beschwerden auch wirklich zu entscheiden; sondern daß es immer von dem Gutbefinden der Cabinete, von Unterhandlungen noch abhängt, nicht allein wie im einzelnen Falle entschieden, sondern sogar, ob überhaupt irgend eine Entscheidung der streitigen Frage ertheilt werden solle. Die nachthei-

ligen Folgen hiervon sind durch die bisherige Erfahrung genugsam bewiesen, indem seit Errichtung des deutschen Bundes vielleicht kein einziges Beispiel wird angeführt werden können, daß eine Beschwerde subjicirter Reichsstände durch definitive Entscheidung des Bundes ihre Erledigung gefunden habe.

Durch das Gesagte schmeichle ich mir auch, den zweiten Theil des im Eingange ausgesprochenen Gesuchs vollkommen gerechtfertigt zu haben, und erlaube mir nur insbesondere noch dabei zu bemerken, wie sehr eine kräftigere Handhabung des Rechtsschutzes gegen etwaigen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt zur Beruhigung aller Stände in den neuconstituirten deutschen Staaten und mithin auch zur Befestigung und Vervollkommnung der neu eingeführten Verfassungen beitragen würde.

Zum Schlusse kann ich wohl keinen besseren Beweis des aufrichtigen Wunsches meiner Committenten, die ihnen früher auferlegten Opfer einmal für immer vergessen zu können, gewähren, als indem ich in ihrem Namen feierlich erkläre, daß sie im Falle der Bewilligung ihrer hier entwickelten, lediglich auf schon vorhandene Bestimmungen der Bundesacte begründeten Bitten, solches als eine mit ihrer eigenen freien Einwilligung erfolgte definitive Festsetzung ihrer nunmehrigen Verhältnisse zu betrachten entschlossen sind.

Die gewichtigen Gründe, welche mir die zuversichtliche Hoffnung gewähren, daß eine hohe Conferenz unser Gesuch ihrer gerechten Berücksichtigung nicht unwürdig halten werde, glaube ich nicht bestimmter ausdrücken zu können, als indem ich sie in nachstehende zwei Fragen zusammenfasse:

Kann es in den Absichten, kann es im wohlverstandenen Interesse der deutschen Souveräne liegen, die einzigen Bestimmungen der Bundesacte, welche einigermaßen eine Vergütung des ihren vormaligen Mitständen durch die Mediatisirung widerfahrenen Unrechts zu enthalten schienen, nach und nach allen Werth, alle Bedeutung verlieren zu lassen?

Können die deutschen Souveräne in einem Zeitpunkte, wo die Nothwendigkeit augenscheinlich am Tage liegt, ihre ererbten Rechte gegen die täglichen Angriffe der demokratischen Partei sicher zu stellen, diesen Zweck zu erreichen sich Hoffnung machen, wenn sie selbst den unwidersprechlich auf völlig gleichen Ursprungstiteln beruhenden, durch die Bundesacte gleichmäßig garantirten Rechten ihrer vormaligen Mitstände, einen zu ihrer Erhaltung augenscheinlich unentbehrlich gewordenen Schutz verweigern?

Ich ergreife diese Gelegenheit, einer hohen Conferenz die Versicherung meiner vollkommensten Verehrung darzubringen.

Wien den 1. Februar 1834.

(Unterz.) Constantin Erbprinz zu Löwenstein.

In der Discussion, welche sich an die Verlesung dieser Eingabe knüpfte, erklärte zunächst der Fürst Metternich, daß der k. k. Hof, wenn er auch eine Entscheidung der ersten Bitte in einem den Mediatisirten günstigen Sinne wünsche, doch nicht die eben versammelte

Conferenz, sondern nur den Bundestag für berechtigt halte; dagegen halte er die zweite Bitte für durchaus geeignet, sofort in Wien besprochen zu werden.

Ganz dieselbe Ansicht erklärte Herr Ancillon als die seinige. Uebrigens wünschte er der ersten Bitte „alles Gelingen" und hielt zur Entscheidung der Klagen der Mediatisirten die Compromißinstanz für besonders geeignet.

Herr v. Mieg schloß sich in Ansehung der Curiatstimmen der gleichen Ansicht mit dem Beisatz an, daß S. M. der König von Baiern dem Prinzen Constantin auf sein Gesuch eben dieses hätte erwidern lassen; über den zweiten Gegenstand habe er noch keine Instruction, werde sich jedoch beeilen, die von den beiden Vorrednern „so lichtvoll entwickelten Gründe" zu dessen Unterstützung einzuberichten, wobei er nicht undeutlich zu verstehen gab, daß er einen guten Erfolg seines Berichtes hoffe und für seine Person wenigstens wünsche.

Herr von Minckwitz erklärte, sein Hof sei bei dieser Frage ganz unbetheiligt, indem derselbe außer dem Hause Schönburg, mit welchem besondere Recesse beständen, keine Mediatisirten habe; er werde sich also ohne Zweifel jedem Majoritätsbeschlusse anschließen.

Herr von Ompteda erklärte sich im Namen der hannöverischen Regierung gegen beide Theile des Gesuches. Die erste Bitte bezwecke eine Anomalie im Bundesverhältnisse, die zweite scheine unmotivirt zu sein. Die frühere Härte einiger Regierungen gegen die Mediatisirten habe jetzt überall liberaleren Gesinnungen Platz gemacht und das bloße Mißtrauen einer Partei gegen die ihr gesetzlich zugewiesene Entscheidungsbehörde genüge noch nicht, so lange es nicht durch factische Beweise erhärtet sei, die Behörde zu perhorresciren. Es handle sich hier um ein organisches Gesetz, von dem er nicht glaube, daß ihm die hannöversche Regierung je zustimmen werde.

Für Braunschweig war Ompteda ohne Instruction, von Nassau war er angewiesen, in Allem zu Gunsten der Mediatisirten zu stimmen.

Graf Beroldingen war ohne Instruction, trat jedoch wegen des ersten Punktes den vorausgegangenen Abstimmungen bei und ertheilte dem Betragen der würtembergischen Standesherrn in der jüngsten Zeit, namentlich bei der letzten Ständeversammlung, ein ausgezeichnetes Lob.

Herr von Reizenſtein ſchloß ſich in Betreff der erſten Bitte ebenfalls den vorhergegangenen Abſtimmungen an; über die zweite war auch er ohne Inſtruction und wollte um ſo weniger den unbekannten Abſichten ſeines Hofes vorgreifen, da man von Anfang an dieſen Gegenſtand nicht unter jene rechnen zu müſſen geglaubt habe, mit welchen ſich die Conferenz beſchäftigen werde. Uebrigens machte er darauf aufmerkſam, daß ein Willfahren dieſes Geſuches die Folge nach ſich ziehen würde, daß man, um gerecht zu ſein, das Gleiche auch auf die Beſchwerden der ehemaligen Reichsritterſchaft anwenden müſſe, indem er zwiſchen dem durch die aufgedrungene Rheinbundsacte an den Standesherrn und dem an dem unmittelbaren Adel begangenen Unrecht ſchlechterdings keinen Unterſchied zu machen wiſſe.

Die Herren von Gruben und Fritſch ſtimmten hinſichtlich des erſten Theils für Zuweiſung deſſelben an den Bundestag; hinſichtlich des zweiten waren ſie angewieſen, für Gewährung des Antrags zu ſtimmen.

Herr von Trott und Graf Reventlow waren ohne Inſtruction. Der letztere nahm übrigens in ſeiner Erklärung auf den ausdrücklichen Wunſch ſeines Herrn Bezug, zur Beruhigung der Mediatiſirten hinzuwirken.

Die Herren v. Berg und Pleſſen ſtimmten wie Gruben und Fritſch.

Ebenſo Herr v. Verſtolk, der befehligt war, ſich in allen Fragen auf das Günſtigſte für die Mediatiſirten auszuſprechen, und Herr v. Strauch.

In derſelben Weiſe Bürgermeiſter Smidt, deſſen Motivirung dahin ging, daß jede Verſtärkung und Sicherſtellung des Rechtszuſtandes in Deutſchland den Wünſchen ſeiner Committenten nur entſprechen könne, auch zu hoffen ſei, daß dem neuen ſchiedsrichterlichen Inſtitute durch die in Antrag gebrachte Ausdehnung der Sphäre ſeiner Anwendbarkeit ein verſtärktes Vertrauen des deutſchen Publicums zugeführt werden dürfte.

Zum Schluſſe ſprach Fürſt Metternich noch den Wunſch aus, daß die fehlenden Inſtruetionen bald und zwar noch nach Wien ertheilt werden möchten, indem, wenn die deutſchen Regierungen wirklich die Abſicht hätten, einen den Mediatiſirten günſtigen Entſchluß zu faſſen, die Wirkung weit größer ſein würde, wenn dieſer

Act von den versammelten Cabineten, als wenn er von dem Bundestage ausginge.

Erst in der 14. Plenarsitzung vom 10. Juni wurde noch ein letzter Versuch gemacht, die Ausdehnung der Compromißinstanz auf die Beschwerden der Mediatisirten durchzusetzen. Nachdem Fürst Metternich angeregt hatte, daß dem Prinzen Constantin von Löwenstein noch eine Antwort auf sein Promemoria zu ertheilen sei, erklärte Graf Beroldingen sich instruirt, sich der früheren Abstimmung Metternich's und Ancillon's anzuschließen und alsbald erfolgte dieselbe Erklärung von sämmtlichen übrigen Bevollmächtigten mit Ausnahme der Frhrn. von Ompteda und Reizenstein. Der hannöver'sche Minister namentlich widersetzte sich wiederholt auf das Allerentschiedenste dem Antrag und berief sich auf eine neue Instruction in diesem Sinne, die er nur wenige Stunden vor der Sitzung durch einen Courier aus London erhalten habe. So mußte denn die Sache auf sich beruhen und die Mediatisirten wurden in der Antwort zu Handen des Prinzen von Löwenstein lediglich an die Bundesversammlung zu Stellung näherer Anträge verwiesen. Nur das eine setzte Fürst Metternich, der sein Bedauern über den Ausgang dieser Verhandlungen nicht verbarg, und auch dies eine nicht ohne den Widerspruch Ompteda's durch, daß sich die Regierungen dahin vereinigten, „daß demnächst über die Art, wie die Entscheidungen bei Beschwerden der Mediatisirten jedesmal herbeizuführen sein werden, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften durch Bundesbeschlüsse gegeben werden sollen."

10.

Deutschland verdankt dem preußischen Staate „die wichtigste nationale Schöpfung,"*) welche es aufzuweisen hat. Die Anerkennung dieser Thatsache kann heute nur vollständige Unkenntniß oder böser Wille verweigern. Was der deutsche Zollverein für eine Bedeutung auch im politischen Leben der Nation gewinnen würde, haben damals, als sich nach langem Zögern und schweren Entschlüssen die beiden getrennten Zollverbände am 22. März 1832

*) So nennt den Zollverein Großherzog Friedrich von Baden in der Thronrede, mit der er am 17. Mai 1865 den Landtag schloß, welcher den Handelsverträgen, von deren Annahme die Fortdauer des Vereines abhing, seine Zustimmung gegeben hatte.

die Hand reichten, Viele nicht ermessen, denen die gewaltige commercielle und industrielle Tragweite des Vereines klar vor Augen lag. Aber die Feinde Preußens und damit die Feinde der deutschen Macht und Einheit haben es wenigstens geahnt. Uns will es nicht lächerlich dünken,*) daß zwei Monate darauf Hannover am Bundestage die Vollziehung des Art. 19 der Bundesacte beantragte. Nein, das Gefühl der tiefsten Entrüstung durchdringt uns, wenn wir diese, wenn auch erfolglosen, Versuche erblicken, der großen Schöpfung den nationalen Charakter zu rauben und sie auf das Niveau eines antinationalen Sonderbundes herabzuziehen. Bei den Wiener Verhandlungen von 1820, das haben wir gesehen, waren es wenigstens zum Theil redliche Patrioten, welche gegen das preußische Zollsystem einen heißen Kampf begannen, um ein deutsches Zollsystem zu gründen. Aber seitdem waren fruchtbare Jahre verflossen. Ein Staat nach dem andern hatte sich dem Zollsystem der norddeutschen Großmacht angeschlossen und nur noch der Anschluß weniger fehlte, um auf die natürlichste und fruchtbringendste Weise den Art. 19 der Bundesacte vollständig zu vollziehen.

Da war es abermals Hannover, welches einen Schachzug der Welfenpolitik gegen den größeren und glücklicheren Nachbar, das vielbeneidete und vielgehaßte Preußen verursachte. Auf denselben Conferenzen, wo sein Vertreter eben mit dem sichtbarsten Behagen an den Bestrebungen zur vollständigen und festen Einigung der Regierungen gegen die Liberalen Theil genommen hatte, that der nämliche sein Bestes, einer der ersten dieser Regierungen in der Durchführung ihrer bedeutendsten Aufgabe (und noch dazu einer solchen, in welcher der Liberalismus ein Gegner Preußens war) Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Und wäre man noch offen aufgetreten! Hätte der hannöversche Minister erklärt: der Zollverein einigt Deutschland unter Preußens Führung auf dem Gebiete der Handelspolitik; wir fürchten diese Präponderanz Preußens; wir wollen nicht, daß sie sich weiter ausdehne. Hätte er offen und ehrlich, wie die süddeutschen Liberalen es von dem Standpunkte ihrer Partei aus gethan, diesen Protest erhoben! Der Erfolg wäre freilich derselbe gewesen. Denn die

*) Aegidi (Aus der Vorzeit des Zollvereins, S. 126) begleitet die Erwähnung dieser Thatsache mit den Worten: risum teneatis amici!

materiellen Interessen besitzen eine stärkere treibende Kraft als der zu unnatürlicher Höhe hinaufgeschraubte Particularismus. Aber man hätte sich doch die beschämende Angriffsart erspart. Nach dem 22. März 1832 eine Ausführung des Art. 19 der Bundesacte auf anderm Wege verlangen, als durch den Anschluß der wenigen Zurückgebliebenen an den großen deutschen Zollverein, das hieß eben: entweder mit dem Kopf gegen die Wand rennen oder mit der Bundesacte selbst Hohn und Spott treiben. Aber der Preußenhaß verblendete damals wie später so Manchen, der sich für einen nationalen Kämpfer hielt oder wenigstens ausgab. Bei den Conferenzen selbst fand übrigens Herr v. Ompteda nur einen Bundesgenossen. Es war der Bremer Bürgermeister Smidt. Er lieh den hannöver'schen Tendenzen seine gewandte Feder. Von ihm wurde ein Aufsatz verfaßt, den Ompteda in der 10. Plenarsitzung am 7. Mai vorlegte. Unterschrieben war jedoch das Actenstück, welches die Vollziehung des Art. 19 beantragte, nur von dem Bevollmächtigten Hannover's. Vergebens hatte er die Minister der wenigen Staaten, welche dem Zollvereine noch nicht beigetreten waren, zum Anschlusse aufgefordert, Es blieb Hannover allein überlassen, den Samen der Zwietracht in die vielverheißende Saat des bisher einzigen deutschen Einheitswerkes zu streuen. Zwar nicht ohne den stillen Beifall Oesterreichs. War man auch in Wien merkwürdig stumpf diesen wichtigen und folgenreichen Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs gegenüber, — wenn es galt, Preußen irgendwie eine Verlegenheit zu bereiten, so war der treue Alliirte an der Donau immer bereit, ein solches Unternehmen zu unterstützen oder wenigstens nicht zu verhindern. Der Aufsatz Ompteda's gelangte nicht an das Plenum, ohne vorher die Billigung des Fürsten Metternich und des Grafen Münch erhalten zu haben. Auf ihren Vorschlag legte Smidt*) noch einmal Hand an, um den Vortrag etwas specieller auszuarbeiten.

Das Actenstück selbst lautet in der Fassung, in welcher es vorgelegt wurde, folgendermaßen:

*) Auch hier hat die Nemesis ihres oft nicht nur nach Verdienst, sondern auch mit launischer Hand strafenden Amtes gewaltet. Smidt war es, dem nachher in den gewandten Verhandlungen mit Hannover die Gründung von Bremerhafen gelang, das bald einen Aufschwung nahm und eine Bedeutung gewann, die für Hannover Anlaß gerechten Kummers wurde.

Der 19. Artikel der Bundesacte stellt den Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten unter die ersten Berathungsgegenstände der Bundesversammlung; der 65. Artikel der Schlußacte behält denselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, ihrer ferneren Bearbeitung bevor.

Da, wie der Augenschein ergibt, die Aufgabe dieser Artikel weit und unbestimmt genug gehalten ist, um eine unbeschränkte Mannichfaltigkeit sowohl in der Art als in der Stufenfolge ihrer Lösung zuzulassen, so scheint die bisherige Erfolglosigkeit aller dahin zielenden Bemühungen weniger den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, als anderweitigen Hindernissen zugeschrieben werden zu müssen.

Um sich Natur und Ursprung der letzteren in kurzen Zügen zu vergegenwärtigen, genügt es, an einfache Thatsachen zu erinnern. Im Gefolge der neuesten Territorial-Veränderungen und der gleichzeitig eingetretenen Versuche, den materiellen Interessen in Deutschland eben so viel geschiedene Einigungspunkte anzuweisen, als es politisch unabhängige Staaten gab, war die Zersplitterung dieser Interessen zu groß, die Standpunkte für deren Erwägung zu verschiedenartig, ihr Bedürfniß nach Schutz oder Freiheit zu allgemein, ihr gegenseitiger Widerstreit dabei aber anscheinend zu unauflöslich geworden, als daß es gelingen mochte, sich zu der erforderlichen Höhe und Kühle der Ansichten zu erheben, ohne welche die Erkenntniß eines Vorhandenseins *gemeinschaftlicher Interessen* und eine Verständigung über *gemeinsame Maßregeln* nicht wohl erreicht werden konnte.

Durch das Zustandekommen des preußisch-baierischen Zollverbandes mit den weiteren Anschlüssen, die als unmittelbare Folge desselben bereits eingetreten sind, oder noch zu erwarten stehen, haben sich diese Verhältnisse wesentlich vereinfacht. In so weit das Handels- und Verkehrsleben eines bestimmten zusammenhängenden Gebietes durch die Gemeinschaftlichkeit oder die gleichartige Geringfügigkeit der auf demselben ruhenden Abgaben verbunden und begränzt erscheint, zerfallen die Staaten des deutschen Bundes jetzt mit wenigen Ausnahmen in *drei* mehr oder minder compacte und von einander abgesonderte *Massen*: den deutschen Südosten oder die österreichischen Bundeslande, den deutschen Nordwesten oder die Küstenstaaten der Nord- und Ostsee bis an die preußische Grenze, und in das übrige Deutschland oder den Zollverein. Ausgedehnt und abgerundet genug, um ungeachtet eines vom Nachbargebiete befolgten Abschließungssystems noch Spielraum für ihre selbständige Entwicklung übrig zu behalten, durch geographische Lage und Cultur-Verhältnisse auf die Befolgung abweichender Steuersysteme hingewiesen, und gleichwohl in tausendfacher Hinsicht zu innig mit einander verbunden, um für ein wahrhaftes Gedeihen der heimischen Interessen eines nachbarlichen Entgegenkommens und einträchtiger Mitwirkung zu gemeinsamen Zwecken jemals entrathen zu können — vereinigen diese Massen alle Erfordernisse einer breiten und sichern Grundlage für die Herstellung eines nationalen Zusammenhangs im Sinne des 19. Artikels der Bundesacte.

Wenn eine unbefangene Würdigung der vorstehend angedeuteten Thatsachen, mit der Erkenntniß dessen, was zum Wohle des Ganzen noch geschehen muß und nur geschehen kann durch ein Zusammenwirken aller Betheiligten, — die Rückkehr auf die oft verlassene Bahn der Gesammtberathung als unabweisliche Nothwendigkeit erkennen läßt; so fragt es sich zunächst, wo ist der Mittelpunkt, wer das Organ für diese Berathungen? dann, wie sind Form und Gegenstand derselben zu bestimmen?

Die Gründer des Bundes haben den gegenseitigen Verkehr ihrer Staaten unter die Obhut der Gesammtheit gestellt, sie haben die Belebung und Entfesselung desselben unter die ersten Aufgaben des Bundes gezählt und seinem verfassungsmäßigen Organ, der Bundesversammlung, deren unverweilte Vornahme wiederholt zur Pflicht gemacht. — Wenn dessenungeachtet in dieser Sphäre bis jetzt noch kein Resultat hat erzielt werden können, so spricht das weder für eine Ueberschätzung oder irrige Deutung des Gegenstandes, noch für einen Fehlgriff in der Wahl der Behörde. Denn so gewiß an der einen Seite dem Bunde nichts so sehr die Gesinnungen des großen deutschen Publikums entfremdet hat, als das von ihm geduldete Fortbestehen dieses Widerspruchs zwischen politischer Einheit und commerzieller Spaltung, wogegen bei demselben Publikum die Theilnahme an den neueren Zollvereinigungsfragen sich jetzt reger und allgemeiner bethätigt, als an Allem, was jemals durch den Bund geschaffen worden; eben so gewiß muß dieser um seiner selbst willen schon das verlorene Terrain wieder zu gewinnen bemüht sein. Er kann von der Aufgabe des 19. Artikels nicht scheiden, ohne das dankbarste und einflußreichste Feld seiner Thätigkeit und mit ihm die beste Bürgschaft für die innere Zukunft dahinzugeben. An der andern Seite aber ist nicht abzusehen, wem bei dem anerkannt föderativen Charakter dieser Aufgabe deren Lösung sonst hätte zugewiesen werden sollen und können, als der bis dahin einzigen verfassungsmäßig bestehenden Centralbehörde des Bundes? Nur lag es freilich den übertragenen Regierungen hierbei ob, entweder in den Grundgesetzen schon der Bundesversammlung zu solchem Ende einen angemessenen Wirkungskreis, mit Angabe sowohl des Zieles als der Gränzen, vorzuzeichnen, oder doch die Gesandten am Bundestage, jede den ihren, mit gleich ausgedehnten Vollmachten und Hülfsmitteln, ja mit derselben Energie auszustatten, wie sie in andern Fällen bereitwilligst ertheilt worden sind. Da aber, wie bekannt, weder das eine noch das andere je genügend und allgemein erfolgt ist, so wird in diesem Falle die Lässigkeit der Bundesversammlung dem größten Theile nach aus den Unterlassungen ihrer Commitenten hergeleitet werden müssen. So wie dieselbe grundgesetzlich einmal gestellt ist, kann sie jederzeit nur das Leben erhalten und ausbilden, was man ihr einzuhauchen für gut befunden.

Dem Bedürfniß einer solchen Neubelebung des Bundes und seiner Organe verdanken offenbar die gegenwärtigen Ministerial-Conferenzen ihr Dasein. Was der Bundesorge gebührt, soll ihr bewahrt bleiben, was sich der Einheit im Bunde zu entziehen droht, soll ihr wieder zugewendet werden. — Wenn irgend etwas, so gehört die Handelsfrage in diese Reihe.

Factisch — das liegt am Tage — ist sie noch nie in das Bundesleben eingedrungen; nun aber hat ein diesem fremder Organismus für jene sich zu bilden begonnen, und wird sie völlig absorbiren, wenn der Bund nicht ohne Zaudern seine älteren Ansprüche daran geltend macht. Unthätiges Zusehen und Geschehenlassen von seiner Seite, während außerhalb desselben die deutschen Staaten insgesammt mit einer definitiven Ordnung und Einigung ihrer Verkehrsverhältnisse beschäftigt sind, — ein Auseinandergehen der hier versammelten Minister, ohne diese wichtige Angelegenheit in den Kreis ihrer Berathungen gezogen, geschweige denn zu irgend einem Resultate geführt zu haben — würde einerlei sein mit Verzichten, es würde den 19. Artikel in die Reihe der unausführbar gewordenen Bundesaufgaben stellen heißen, — es würde damit das stillschweigende Bekenntniß abgelegt sein, daß der Bund von nun an aufgehört habe, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, allen Bestrebungen der deutschen Gesammtheit zum Mittelpunkt zu dienen!

Was auch immer die Sonderinteressen der hier vertretenen Staaten sein mögen, als Mitglieder desselben Bundes sind sie alle gleich sehr dabei interessirt, daß solchen Folgen zu rechter Zeit und wirksam vorgebeugt werde. Den ernsten Willen vorausgesetzt, kann die Wahl der rechten Mittel dazu nicht schwer fallen. Jede gemeinsame Uebereinkunft, auch die geringste, wird willkommen sein, sofern sie nur ein Mehreres enthält, als bloße Zusicherungen allgemeiner Willfährigkeit, und sofern sie gleichzeitig mit dem ersten Schritt auf derselben, eine neue wirklich practicable Bahn für die Erfüllung des 19. Artikels eröffnet. Soviel steht fest, eine abermalige einfache Verweisung dieses Artikels an die Bundesversammlung, in der Art wie solche vor 14 Jahren in der Wiener Schlußacte erfolgte, kann und wird so wenig fruchten wie damals. Ohne Plan und Basis läßt sich kein Bau beginnen; soll aber die Vereinbarung über diese wesentlichsten Erfordernisse, statt rasch und gediegen aus dem Entschlusse einer von föderativem Geist durchdrungenen Versammlung, wie die hier vereinigte, zu entspringen, allen Wechselfällen und Zögerungen des Instructionsweges ausgesetzt verbleiben, so ist nicht abzusehen, was diesem neuen Versuche ein günstigeres Loos bereiten könnte, als den vorangegangenen, in der Geburt erstickten Keimen.

Unerläßliche Vorbedingung des Gelingens ist zunächst, daß mit derselben Offenheit und Loyalität, welcher die übrigen Verhandlungen der Conferenz einen so erfreulichen Fortgang verdanken, auch in der vorliegenden Angelegenheit verfahren werde. Im Hinblick auf den Bundesstandpunkt ist hier Vieles nachzuholen. Ob zwar die neueren Handels- und Zollverträge fast ohne Ausnahme die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte unter die leitenden Motive ihres Abschlusses aufgenommen haben, so ist der Bundesversammlung selbst darum doch niemals Theilnahme daran verstattet oder auch nur Kenntniß davon gegeben worden, — man hat ihr nie Gelegenheit eröffnet, jene partiellen Lösungen mit der ihr übertragenen Gesammtaufgabe zusammenzuhalten und demgemäß ein Urtheil zu äußern oder Beschlüsse daran zu knüpfen. Was auf die inner-

sten Verhältnisse jedes einzelnen deutschen Staats eingewirkt hat und noch einwirkt, ist dem deutschen Bunde als solchem fortwährend fremd geblieben. Das Vorhandensein eines, die Mehrzahl der Bundesstaaten umfassenden Zollverbandes, dessen Stellung zu den getrennt gebliebenen Abtheilungen im Norden und Süden, ihr gemeinsamer Beruf zu Regulirung und Entwicklung des Verkehrslebens im Innern des Bundes und gegenüber dem Auslande, — alles dies sind Thatsachen und Aufgaben, die einer föderativen Anerkennung und Erörterung jetzt eben so sehr bedürfen, als sie reif dafür erscheinen müssen.

Unter Zugrundelegung dieser neugestalteten Lage der Dinge, so wie nach reifer Erwägung der durch dieselben bedingten und herbeigeführten Bedürfnisse des Verkehrs in Deutschland, möchten sich denn, als Gegenstand der neuen nach einer doppelten Richtung hin zu äußernden Thätigkeit der Bundesversammlung, die folgenden allgemeinen Aufträge ergeben:

1) Herstellung eines zusagenden, jegliches Mißtrauen entfernenden Rechtszustandes hinsichtlich derjenigen Verkehrs-Interessen, welche, in Gemäßheit der durch das Bundesverhältniß oder ausdrückliche Verträge gebotenen Verpflichtungen, den Schutz des Bundes für deren Aufrechthaltung anzusprechen berechtigt sind; —

2) unermüdete Sorge, dem deutschen Verkehrsleben im Innern wie nach außen jede positive, durch gemeinsames Mitwirken aller Staaten und Staatenvereine zu erreichende und vollständig nur durch dieses erreichbare Entwicklung zu verschaffen.

Wird dergestalt so Gegenwart als Zukunft, Wahrung des Rechts und Förderung der Wohlfahrt, Erhaltung und Mehrung, — der Schutz des Grenzverkehrs und Durchfuhrhandels gleichzeitig mit dem der bestehenden Zollgesetze, die Garantie geschlossener Verträge nicht minder als der Abschluß neuer Vereinbarungen, als die Beförderung nationaler Anstalten und Communicationsmittel, und wessen sonst die Energie eines der Ausführbarkeit seines Ziels bewußten Gemeinsinnes fähig ist, — der Competenz oder dem regen Einflusse der Bundesversammlung ausdrücklich zugewiesen; so nimmt dieselbe den ihr gebührenden Standpunkt an der Spitze der Schutz und hülfsbedürftigen Interessen des deutschen Handels wieder ein, vor sich ein unerschöpfliches Feld für ihre Wirksamkeit eröffnet, — ohne darum den partiellen Verbindungen der einzelnen Staaten, ja selbst dem Streben nach Einigung des Ganzen unter demselben Zollverbande weder hemmend in den Weg zu treten, noch, wenn die Zeit der letzteren erschienen sein sollte, von einer Mitwirkung zu derselben sich ausgeschlossen zu finden.

So viel, was Zweck und Umfang des allgemeinen Auftrags, dieser klarer bezeichneten Aufgabe des 19. Artikels, anbetrifft. — Die Modalitäten ihrer Ausführung, die Gegenstände der nächsten Geschäftsthätigkeit, überhaupt das erste praktische Eingreifen der Bundesversammlung in diese fast neu für sie zu nennende Berufssphäre — das Alles muß sich aus der Erkenntniß sowohl der unmittelbar vorliegenden Bedürfnisse, als der zu Gebote stehenden Kräfte und Hülfsmittel ergeben. — Um aber jede

Versäumniß zu vermeiden und namentlich der Gefahr zu begegnen, welche für die Sache selbst unfehlbar entspringen würde, wenn schon die ersten formellen Fragen Anlaß zu Instructionseinholungen geben sollten, kann es nur wünschenswerth erscheinen, wenn auch hiefür die Bundesversammlung von der Conferenz selbst mit den erforderlichen Handhaben versehen würde. Dahin dürfte insbesondere die Vorschrift der Ernennung eines permanenten Ausschusses für die Handelssachen gehören, in welchem jedes der drei oben bezeichneten Gebiete eine genügende Vertretung finden müßte, — die Befugniß für denselben, sich allseitig die benöthigte Auskunft verschaffen, eintretenden Falls auch sich Sachverständige zuordnen zu dürfen; — als nächstes, in bestimmter Frist zu erfüllendes Hauptgeschäft desselben endlich die Entwerfung eines Gutachtens über die wesentlichsten Ansprüche der deutschen Verkehrs-Interessen auf Sicherstellung oder Förderung von Seiten des Bundes und über die nach solcher doppelten Richtung hin in Vorschlag zu bringenden Mittel. Bestimmter angedeutet und das gegenseitige Verhältniß jener drei Abtheilungen als die Basis vorausgesetzt, von der man auszugehen hat, würde der letztgedachte Auftrag vorzugsweise die Fragen des Transits, der wechselseitigen Erleichterung des Absatzes bestimmter Producte und Fabrikate, namentlich auch des Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln, der Mitwirkung zu großartigen Straßenanlagen, Canälen und Eisenbahnen und der gemeinsamen Maßregeln in Bezug auf die Verbindungen mit dem Auslande in sich begreifen und zu erledigen haben.

Die vorstehenden Grundzüge mögen vielleicht Alles umfassen, was unter den vorwaltenden Umständen von den hier vereinigten Bevollmächtigten sämmtlicher Glieder des deutschen Bundes für die Sache des deutschen Verkehrs zu erreichen steht, aber gewiß nicht weniger, als diese Bundesaufgabe für ihre wahrhafte Neubelebung dringend erheischt. — Nach einem in diesem Sinne erwirkten Einverständniß wären dann schließlich noch die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Art und Ausdehnung zu treffen, in welcher eine solche Wiederaufnahme der Verhandlungen über den 19. Artikel zur allgemeinen Kunde zu bringen sein dürfte. Da es sich hier von keiner unmittelbaren Gewährung, sondern, wie in der Schlußacte von 1820, wieder nur von einer Anweisung auf die Zukunft handeln kann, so dürfte diese jedenfalls so zu halten sein, daß sie nicht, statt aufzurichten, die Hoffnungen abermals niederbeuge. Anstatt daher jene Angelegenheit virtuell von sich abzulehnen und auf's Ungewisse hinaus zu vertagen, würden die Bundesregierungen, in einer das allgemeine Vertrauen weckenden und nährenden Weise, vielmehr die volle Zuversicht eines entgegengesetzten Erfolges auszusprechen haben. Sie würden — zugleich als leitendes Princip für die Thätigkeit der Bundesversammlung der Angabe des an diese gerichteten Auftrags die offene Erklärung voranzustellen haben: „wie sie für die Gesammtheit ihrer Staaten, — obgleich bislang noch nicht unter dem nämlichen Zollsysteme vereiniget und so lange solche Einigung nicht erfolgt sei — nichts desto weniger eine Gemeinschaftlichkeit

der Verkehrsinteressen und mit ihr die fortdauernde Verpflichtung anerkennen, derselben ein gemeinsames Organ zu schaffen, es tüchtig auszustatten und lebenskräftig zu erhalten; sich auch einander für die Gewährung gegenseitiger Vortheile und zur Unterstützung des Verkehrs mit dem Auslande als die nächsten Theilhaber und natürlichen Verbündeten betrachten, und demgemäß zu immer vollständigerer Einigung einander die Hand zu bieten fest entschlossen seien.

Wien, den 30. April 1834.

(Unterz.) Ompteda.

Die Discussion begann sofort nach der Verlesung des Aufsatzes. Der Fürst Metternich, der zuerst das Wort ergriff, suchte eine vermittelnde Stellung einzunehmen. Der Gegenstand, sagte er, sei von großer Wichtigkeit, eben deßhalb aber auch mit besonderer Ueberlegung und Vorsicht zu behandeln. Es liege am Tage, daß die Conferenzen sich nicht ausführlich mit demselben beschäftigen könnten. Abgesehen von der Kürze der Zeit, gingen alle technischen Hilfsmittel ab und zweifelsohne fehle es auch dem größten Theil der Versammelten an genügenden Instructionen. Die Bundesversammlung sei hingegen zur Berathung dieses Gegenstandes die wahrhaft competente Behörde. Angenommen also, als historische Thatsache, daß drei verschiedene Systeme der Zollbesteuerung in Deutschland dermalen beständen und es, dem föderativen Geiste, der gewiß alle Bundesglieder gleich beseele, gemäß, die Aufgabe dieser Systeme sei, freundschaftlich neben einander zu leben, so sei zwischen ihnen eine Verständigung allerdings sehr wünschenswerth und für diese biete die Bundesversammlung ohne Zweifel den geeignetsten Mittelpunkt dar. Wenn also die deutschen Regierungen sich das Wort geben wollten, ihre Gesandten am Bundestage mit solchen Instructionen zu versehen, die sie in den Stand setzten, den Gegenstand gründlich und in den Richtungen, die der hannöversche Antrag entwickle, zu erörtern, so würde nach seiner Ansicht die Bildung eines Ausschusses am Bunde, der die Grundlinien des Geschäftes vorzulegen hätte, einen großen Fortschritt zu einem hochgemeinnützigen Zwecke bezeichnen, wenigstens würde der k. k. Hof einen solchen Gang vollständig seinen Wünschen entsprechend finden und gerne bereit sein, in diesem Sinne die Präsidialgesandtschaft zu instruiren.

Der preußische Minister Ancillon erklärte hierauf, so außerordentlich wichtig der Gegenstand sei, der hier in Anregung komme, so schwierig sei er zu behandeln, indem es darauf ankomme, die In-

tereſſen vielerlei einander entgegenſtehender Individualitäten von Staaten auszugleichen. Die früher ſchon am Bunde vorgelegten Anträge Hannovers ſeien aus dem natürlichen Grunde erfolglos geblieben, weil zur Vereinbarung ſo vielfach geſtalteter Intereſſen nicht von einem allgemeinen Mittelpunkte aus in die einzelnen Staaten, ſondern nur ſtufenweiſe von Staat zu Staat mit Frucht gewirkt werden könne. Selbſt der Tranſit eigne ſich nicht zu der beantragten gemeinſamen Berathung, denn auch er greife in das innere Zoll- und Steuerſyſtem der einzelnen Staaten viel zu tief ein, um getrennt von demſelben von einem anderen Geſichtspunkte aus regulirt werden zu können. Durch die Arbeit, die man der Bundesverſammlung jetzt übertragen wolle, dürfte alſo nicht viel zu gewinnen ſein; demungeachtet wolle er keineswegs dagegen ſein, daß man ihr die beantragte Aufgabe ſtelle und könne es dem Bunde gelingen, in freier Uebereinſtimmung aller Betheiligten und ohne Beeinträchtigung der Selbſtändigkeit der einzelnen Staaten zu einem nützlichen Reſultate zu gelangen, ſo werde ſicher Preußen nichts dagegen einzuwenden haben.

Herr v. Ompteda, der nun als Antragſteller das Wort ergriff, glaubte in dem Umfang einer in ſo vielfache Verhältniſſe tief eingreifenden Materie, und in den Schwierigkeiten, die ſich bei Prüfung derſelben ergeben könnten, keinen Grund zu finden, der von dem Verſuch abhalten könnte, durch einen gegenſeitigen Ideenaustauſch Vorſchläge hervorzurufen, durch welche das Wohl von Millionen deutſcher Unterthanen befriedigt werden könne.

Die Erfolgloſigkeit der bisherigen Behandlung dieſes Gegenſtandes am Bundestage rühre daher, daß dort bis jetzt eine eigentliche Berathung hierüber noch nicht ſtattgefunden habe. Ein günſtigerer Erfolg ſei von den Verhandlungen einer Commiſſion zu erwarten, die jedenfalls auf irgend einem Wege die gemeinſchaftlichen Intereſſen zum Heile des geſammten deutſchen Vaterlandes zwiſchen den in commercieller Hinſicht factiſch beſtehenden, einander entfremdeten und von einander getrennten Abtheilungen des föderativen Deutſchlands zu ordnen geeignet ſei.

Herr Bürgermeiſter Smidt bemerkte hierauf, daß die als unerläßlichſte Vorbedingung zur Erlangung einer vollſtändigen Einheit in den commerciellen Intereſſen der deutſchen Bundesſtaaten zu betrachtende Einheit am praktiſchſten und zuverläſſigſten nur in der

Weise herbeigeführt werden könne, daß man von dem Standpunkte der drei Hauptmassen, zu welchen sich die commerciellen Tendenzen der verschiedenen Bundesstaaten dermalen historisch gestaltet, ausgehe und, nach Vergegenwärtigung ihrer gemeinsamen, auf isolirtem Wege nur unvollkommen zu befriedigenden Bedürfnisse, dann mit einander erwäge und vereinbare, wie zu Erreichung solcher Gesammtzwecke von jeder Abtheilung besonders, oder von allen vereint zu wirken sei. Nur auf diesem Wege könne man der Concurrenz des Auslandes siegreich begegnen und bei Abschluß von Handelsverträgen die Interessen der deutschen Gesammtheit genügend wahren. Den freien Städten aber liege zumeist daran, daß in Deutschland, wie in politischer, so in commercieller Hinsicht, ein Zustand der Dinge vorhanden sei und kräftig erhalten werden müsse, durch den die deutschen Bundesstaaten, bei aller, von ihrer Individualität unzertrennlichen Verschiedenheit der Interessen, doch dem Auslande gegenüber einander jederzeit die nächsten seien und blieben. Dazu bedürfe es aber auch in commercieller Hinsicht der Begründung und Festhaltung eines festen Rechtszustandes unter ihnen, die er von den beantragten Verhandlungen hoffe. Deßhalb empfehle er die hannöverschen Anträge auf das Wärmste.

Am Entschiedensten sprach sich der bairische Bevollmächtigte, Herr v. Mieg, über die voraussichtliche Erfolglosigkeit einer solchen Berathung am Bunde aus, gegen die er übrigens, im Anschluß an das Votum von Aucillon, keine Einwendung erheben wolle. Er machte besonders darauf aufmerksam, daß, wie zuerst Fürst Metternich betont habe, der Annahme dreier sogenannten Hauptmassen in Deutschland durchaus keine andere Bedeutung als etwa im historischen Sinne beizulegen sei. Uebrigens sei der Art. 19 der Bundesacte zu einer Zeit festgesetzt worden, wo die Zollvereinigungen, welche jetzt den größten Theil Deutschlands umfassen und wodurch der Zweck jenes Artikels beinahe schon erreicht sei, noch nicht existirt hätten. Es bedürfe der ohnehin so schwierigen Berathung am Bundestage darüber um so weniger, als die früheren Versuche, etwas Allgemeines festzusetzen, bekanntlich zu keinem Resultate geführt und eben dadurch Anlaß zu den einzelnen Zollverträgen gegeben haben, die erst durch successiven Anschluß zum dermaligen großen Zollverein erwachsen seien. Der Zollvereinsvertrag lasse jedem andern deutschen Staate den Beitritt offen und behalte sogar allgemeine

Anordnungen in Deutschland ausdrücklich vor: nur sage er nicht, daß sie gerade vom Bunde ausgehen müßten.

Nachdem sich auch noch Herr v. Plessen für den Antrag von Ompteda ausgesprochen hatte, machte schließlich Graf Münch noch darauf aufmerksam, wie jetzt, wo vielfache, sonst abweichende Interessen mit einander verschmolzen seien, es weniger schwer erscheine, die Grundlagen eines wechselseitigen noch umfassenderen Einverständnisses in ihren großen Umrissen aufzufinden und gemeinschaftlich festzustellen; und daß, wenn aus den diesfallsigen Berathungen auch nur der Grundsatz hervorginge, daß deutsche Staaten ihren einzelnen oder in einem Vereine stehenden Mitgenossen im Bunde gegenüber günstiger gestellt sein sollten, als das gemeinschaftliche Ausland, ein solches Resultat immerhin als ein sehr wesentlicher Fortschritt zum Bessern würde bezeichnet und entsprechend aufgenommen werden müssen.

Durch die Art und Weise dieser Discussion war recht eigentlich dem hannöverschen Antrage die gegen Preußen gerichtete Spitze abgebrochen und sein endliches Schicksal konnte Niemand zweifelhaft sein. Wozu auch zur Lösung einer Frage, die ihrem Wesen nach recht eigentlich auf den Weg der Verträge von Staat zu Staat gewiesen war, den schwerfälligen und hier geradezu unbrauchbaren Bundesmechanismus in Bewegung setzen?

Es war also lediglich ein Act diplomatischer Höflichkeit gegen Hannover, daß man nicht über den Antrag einfach zur Tagesordnung überging, sondern den folgenden gleichzeitig viel- und nichtssagenden Beschluß faßte: „die Regierungen seien zu ersuchen, ihre Gesandten am Bundestage sofort mit den nöthigen Instructionen zu versehen, damit sie dem zu machenden Präsidialantrag auf Bildung eines, nach Erforderniß mit den nöthigen technischen Hülfsmitteln zu versehenden Ausschusses in dem Sinne der königl. hannöverschen Vorschläge beistimmen."

Als bei den Wiener Conferenzen von 1820 Graf Bernstorff am 4. März dem Plenum die Anträge des 10. Ausschusses vortrug, der damals zur Berathung der Handelsfrage niedergesetzt war und als der erste Satz dieses Vortrages die Sache an den Bundestag verwies, „da platzte einer der Anwesenden in Lachen aus, dem fast Unanimia nachfolgten."*) Es wird uns nicht berichtet, ob ein

*) Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 59.

gleiches homerisches Gelächter den eben angeführten Beschluß der Conferenzen von 1834 begleitete. Aber nie wäre mit mehr Recht über eine Verabredung gelacht worden, an deren Ausführung wohl keiner der Theilnehmer ernstlich glaubte. Der Art. 19 fand seine Erfüllung nicht auf dem Wege der bundestäglichen Berathung, die föderalistischen Bedenken Hannovers aber wurden späterhin durch das bewilligte Präcipuum auf das Vollständigste beschwichtigt.

11.

Am 7. Mai wurde die Conferenz aus der Ruhe ihrer Berathungen durch Nachrichten aus Frankfurt aufgeschreckt. Am Abende des 2. Mai hatte dort ein Versuch zur Befreiung der in Folge des sogenannten Attentats vom 3. April 1833 Verhafteten stattgefunden; es war zu einem heftigen Tumult gekommen; einer der Gefangenen war entsprungen; mehrere Personen waren getödtet, andere verwundet worden.

Die Conferenz würdigte den Vorfall sogleich einer eingehenden Besprechung. Es wurde von allen Seiten der Wahrnehmung Ausdruck gegeben, daß diese Wiederholung von Unruhen in Frankfurt (trotz der erst wenige Tage vorher abgegebenen Versicherung des Senats, daß nichts eine Wiederkehr der Auftritte vom 3. April befürchten lasse, und daß durch die von der Stadt getroffenen Anordnungen Ruhe und Ordnung hinlänglich gegen jede Störung gesichert sei) nicht danach angethan sei, darzuthun, daß für den Sitz der Bundesversammlung derjenige Grad von Sicherheit gewährleistet sei, auf welchen sie im Interesse der Gesammtheit und ihrer eigenen Würde Anspruch habe. Man kam daher überein, durch die Anwesenden sämmtliche Bundesregierungen ersuchen zu lassen, ihre Bundestagsgesandten für den Beitritt zu einem alsbald zu machenden Präsidialantrag zu instruiren, wonach die Gefangenen vom 3. April nach Mainz transportirt werden sollten. Nebenbei war auch noch von dem nothwendigen Dilemma die Rede, entweder die Stadt Frankfurt zu einer wesentlich zu verändernden Polizeiorganisation und Wegräumung der Hindernisse, die aus dem zu großen Uebergewicht des gesetzgebenden Körpers entstehen, zu veranlassen oder den Gedanken an Verlegung der Bundesversammlung in eine andere Stadt Deutschlands,

z. B. Regensburg oder Bamberg, welch letzteres besonders mehr im Centrum gelegen sei, Raum zu geben.

Zur nähern Berathung über diese Fragen wurde auf den Antrag Metternichs eine eigene Commission niedergesetzt, in welche man „absichtlich" diejenigen Bevollmächtigten, welche Bundestagsgesandte waren, also den Grafen Münch und die Herren v. Mieg und Gruben und „aus schicklicher Rücksicht" den Abgeordneten der freien Städte, Bürgermeister Smidt, wählte.

Diese Commission erstattete in der nächsten Plenarsitzung am 28. Mai ihren Bericht, in dessen Folge beschlossen wurde, daß sämmtliche Regierungen ihre Bundestagsgesandten instruiren möchten, für die Abführung der noch in Frankfurt verbleibenden politischen Verbrecher nach Mainz, zu gleicher Zeit aber auch für Wegbringung der Bundeskasse ebendahin zu stimmen. Nicht minder wurde die Nothwendigkeit erkannt, auf eine von Grund aus verbesserte Einrichtung der Polizei, sowohl für die Stadt, als deren Gebiet mit allem Nachdruck zu dringen, indem man sonst darauf denken müsse, die Bundesversammlung selbst an einen andern Ort zu verlegen.

Die Stadt Frankfurt hatte unterdeß gegen die von der Bundesversammlung angeordneten militärischen Maßregeln Protest eingelegt und der in Wien anwesende Frankfurter Schöff v. Guaita hatte sich in diesen Tagen bemüht, die Conferenzmitglieder im Sinne jenes Protestes für seine Vaterstadt günstig zu stimmen. Da man wußte, daß die Stadt gesonnen sei, in der Hauptsache nachzugeben und daß sich ihr Wunsch auf mildere Modificationen in der Form beschränke, so würde vermuthlich in der Sitzung selbst diesem Ansinnen willfahrt worden sein, wenn dieses nicht dadurch unmöglich gemacht worden wäre, daß man von den indeß an den Bundestag gelangten Verbalnoten der englischen und französischen Regierung Kenntniß erhielt, in welchen diese Mächte den Bundestag förmlich über die „Occupation der Stadt Frankfurt" zur Rede stellten.

Zwar hatte der interimistische Präsidialgesandte Herr v. Nagler die Meldung gemacht, daß der Bürgermeister von Frankfurt versichere, diese Intervention keineswegs provocirt, ja nicht einmal indirect veranlaßt zu haben, aber man fand diese Zusicherung nicht bündig und solenn genug und kam überein, der Stadt Frankfurt in ihrem Wunsche formeller milderer Modificationen nur alsdann

entgegenzukommen, wenn dieselbe vorher, und zwar ohne Zeitverlust den ihr von England und Frankreich zugekommenen Schutz als aufgedrungen erkläre und alle Aufforderung zu solchem öffentlich und feierlich desavouire.

Auf der andern Seite ging aus der Mitte der Conferenz der Entwurf zu einer kurzen Note hervor, welche, ohne sich auf materielle Widerlegung einzulassen, in kräftigen Ausdrücken bloß darauf hinwies, daß in dieser rein inneren Angelegenheit der deutsche Bund einer fremden Regierung nie eine Intervention zugestehen werde, sondern sie vielmehr als eine unzulässige Anmaßung zurückweise. Mit begreiflicher Ausnahme des hannöverschen Ministers stimmten alle Anwesenden dem Antrag bei, die Bundesregierungen zu ersuchen, daß sie ihre Bundestagsgesandten zum Anschluß an diese Antwortsnote instruiren möchten.

So empfing der Bundestag von den Wiener Conferenzen die Anregung zu einer der wenigen Handlungen, bei denen sein Auftreten von den Sympathien der Nation begleitet war. Denn so tief auch das Verfahren gegen die Angeklagten vom 3. April den größten Theil des deutschen Volkes verletzte, so war doch allenthalben das Nationalgefühl lebendig genug, um nicht vom Ausland Abhilfe gegen die Verfügungen der Bundesbehörde erhalten zu wollen.

12.

Bei Gelegenheit einer kurzen Besprechung über einen Conflict zwischen der preußischen und dänischen Regierung in Betreff der Auslieferung zweier Studenten aus Kiel, äußerte in der genannten 9. Plenarsitzung am 5. Mai der Fürst Metternich, es scheine ihm überhaupt sach- und zweckgemäß und vollkommen der Wesenheit eines Bundesverhältnisses entsprechend, daß die deutschen Regierungen in den gegenwärtigen unruhigen und aufgeregten Zeiten sich über die wechselseitige Auslieferung politischer Verbrecher — unter sorgfältiger Beobachtung des Grundsatzes, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe — ungefähr auf die Weise vereinigten, wie es kürzlich Oesterreich, Preußen und Rußland rücksichtlich ihrer vormals polnischen Unterthanen gethan hätten. Er schlug deßhalb unter allgemeiner Zustimmung vor, daß sich die Herren v. Mieg, v. Reizenstein und v. Berg vereinigen möchten, um die

zwischen den genannten drei Mächten geschlossenen Tractate durchzusehen und dem Plenum ihre Ansichten über die Anwendbarkeit der darin enthaltenen Bestimmungen auf die deutschen Bundesstaaten demnächst vorzulegen.

Herr v. Mieg übergab dieser Verabredung gemäß der nächsten Plenarsitzung am 7. Mai den Entwurf eines Artikels, wonach sich die Bundesglieder gegenseitig verpflichten sollten, „in ihren Staaten denjenigen Unterthanen eines anderen zum Bunde gehörigen Staates, welche sich innerhalb des Bundesgebietes verbrecherischer Handlungen gegen einen der verbündeten Souveräne, gegen den Bestand eines Staates, gegen dessen Verfassung oder Regierung als Urheber oder Theilnehmer schuldig gemacht, oder welche sich in eine dergleichen strafbare Zwecke bezielende Verbindung eingelassen haben, weder Schutz noch Zuflucht zu gewähren, sondern vielmehr die unmittelbare Auslieferung jeder, der erwähnten Verbrechen bezichtigten Person anzuordnen, wenn von der Regierung, welcher dieselbe angehört, darum nachgesucht wird." Diese Uebereinkunft sollte jedoch keine rückwirkende Kraft haben.

Es wurde hierauf beschlossen, den Antrag in einer der nächsten Sitzungen zur Erörterung und Beschlußfassung zu bringen.

Einen verwandten Gegenstand berührte zunächst der großherzoglich hessische Bevollmächtigte, v. Gruben, indem er den Antrag stellte, daß die Conferenz bestimmen wolle, es sei durch Bundesbeschluß festzusetzen, „daß die gegen den Bund als solchen begangenen Verbrechen von den Gerichten eines jeden Bundesstaates mit denselben Strafen zu belegen seien, welchen die Verbrecher unterliegen würden, wenn die Verbrechen gegen ihre eigenen Landesherrn gerichtet gewesen wären."

Sofort erklärte der sächsische Gesandte v. Minckwitz, daß er beauftragt sei, einen ähnlichen Antrag vorzulegen oder denselben, wenn er von anderer Seite gestellt werden sollte, zu unterstützen.

Endlich erinnerte bei diesem Anlaß Herr v. Mieg, wie es überhaupt wünschenswerth sei, daß die Regierungen sich über die Mittel verständigen könnten, bei der in einigen deutschen Gebieten jenseits des Rheins noch gesetzlich bestehenden Strafe der Landesverweisung und der Deportation, diese, im richterlichen Wege ausgesprochenen Strafen auch vollziehbar zu machen, sowie im Allgemeinen über die Mittel, das Bundesgebiet von gefährlichen oder

strafbaren Subjecten durch Verbringung derselben in entfernte Länder zu befreien.

Es kam jedoch zu keinem weiteren Beschlusse der Conferenz, als daß man die von verschiedenen Mitgliedern über diese Gegenstände gelieferten Materialien den Regierungen einsandte, damit diese davon Kenntniß nähmen und den darin ausgesprochenen Grundsätzen in ihren Instructionen an die Bundestagsgesandten vorkommenden Falles geeigneten Ausdruck gäben.

13.

Wir haben, bevor wir zu der Darstellung der Schlußberathungen übergehen, noch einiger kleinen, weniger wichtigen Anträge und endlich der an die Conferenz gelangten Petitionen Erwähnung zu thun, welche sämmtlich ohne lange Discussion rasche Erledigung fanden.

Zunächst sei des Antrages gedacht, den Sachsen auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Maßes, Gewichtes und Münzfußes in Deutschland und die Abschaffung der Lotterien auf dem Bundesgebiete stellte. Bezüglich des ersten Theiles desselben wurde der Antragsteller auf den Bundestag, als die zur Berathung gemeinnütziger Anordnungen competente Behörde, verwiesen; die Abschaffung der Lotterien in Erwägung zu ziehen, wurde aber geradezu abgelehnt, da dieser Gegenstand zu ausschließlich dem Gebiete der Staatspolizei und der Finanzwirthschaft der einzelnen Staaten angehöre, um von der Gesammtheit mit Frucht und Erfolg behandelt werden zu können.

Ein zweiter Gegenstand, der in Kürze zur Sprache kam, war der Wunsch des Landgrafen von Hessen-Homburg, sein noch nicht geregeltes Stimmverhältniß am Bundestage durch die Conferenz geordnet zu sehen. Der Landgraf wünschte die 21. Ordnungsstelle in der durch Art. 5 der Bundesacte festgesetzten Reihenfolge, d. h. den Platz zwischen den Regentenhäusern Oldenburg und Anhalt eingeräumt zu erhalten und außerdem die eventuelle Zusicherung der Aufnahme seines Hauses in eine der gemischten Curiatstimmen auf den Fall der nächsten Erledigung durch das Erlöschen eines altfürstlichen Regentenhauses oder einer regierenden Speciallinie.

Es wurde beschlossen, das Ansinnen des Landgrafen bei den

einzelnen Regierungen zu bevorworten und der Fürst Metternich gebeten, davon dem Landgrafen in einem Schreiben Mittheilung zu machen.

Eine dritte Eingabe der Höfe von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha in Betreff des sogenannten Thüringer Rayonverbandes (Streit mit Sachsen-Weimar-Eisenach) wurde, da der Gegenstand dem Zwecke der hier stattfindenden Ministerconferenz gänzlich fremd und außerdem beim Bundestage noch in fortwährendem Zuge der Verhandlungen sei, nicht näher in Betracht gezogen.

Eine Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis gegen die freie Stadt Bremen wegen Einschränkung der ihm durch Art. 17 der Bundesacte gesicherten Rechte wurde an die Bundesversammlung verwiesen; eine Eingabe des Dr. Schreiber, als Bevollmächtigten der „bei den Angelegenheiten des erloschenen Königreichs Westphalen Betheiligten", wurde nicht zur Competenz der Conferenzen gehörig erklärt; ebenso ein Gesuch des Dr. Böhmer aus Frankfurt, Namens der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, um Genehmigung eines jährlichen Geldbeitrages zur Unterstützung des genannten Unternehmens.*) Doch vereinigten sich die Bevollmächtigten, das letztere, besonders von dem hannöverschen Minister unterstützte Gesuch ihren Regierungen mit empfehlenden Berichten zur Kenntniß zu bringen.

Es erübrigt noch, die Bestimmungen nachzutragen, durch welche die Conferenz die Wirksamkeit ihrer Beschlüsse auch auf die freien Städte, die sich durch ihre Verfassung so wesentlich von den andern Bundesstaaten unterschieden, ausdehnte.

Bei der Berathung des ersten Artikels der ersten Commission war beschlossen worden, einen in dem ersten Entwurf enthaltenen, darauf bezüglichen Satz wegzulassen und am Schlusse der Verhandlungen das Resultat derselben, insofern daraus für die freien Städte

*) Zur Zeit der Carlsbader Conferenzen zogen sich Dahlmann und Falck von den Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zurück, weil einige der Bundestagsgesandten, die den Beschluß vom 20. September gefaßt hatten, auch Mitglieder des Directoriums jener Gesellschaft waren (Vergl. Pertz, Stein's Leben V., 466 ff.); jetzt petitionirte dieselbe Gesellschaft bei den Wiener Conferenzen, der würdigen Milchschwester der Carlsbader. Tempora mutantur!

eine besondere Anwendung hervorgehe, in einem eigenen Artikel zusammenzufassen.

Dies geschah in der 11. Sitzung am 28. Mai und der Artikel wurde alsbald in der von Smidt vorgeschlagenen Fassung angenommen, in welcher er als Art. 58 in dem Schlußprotokoll eingereiht erscheint.

14.

In der 7. Plenarsitzung am 30. April regte der Fürst Metternich zum ersten Male den Gedanken an einen Abschluß der bis dahin vollendeten Arbeiten der Conferenzen an. Der größte Theil der Artikel, sagte er, sei nun festgesetzt und er trage darauf an, daß man sich ungesäumt mit der Zusammenstellung und definitiven Redaction derselben beschäftigen und insbesondere dazu schreiten möge, unter den getroffenen Bestimmungen diejenigen, welche sich zur Fassung eines Bundesbeschlusses und demnächstiger Verlautbarung und diejenigen, welche sich bloß dazu eignen, als Verpflichtungen der Regierungen gegen einander in einem Schlußprotokoll aufgezeichnet zu bleiben, auszuscheiden.

Auf des Fürsten Antrag wurde dieses Geschäft der fünften Commission übertragen.

Am Beginne der nächsten Sitzung ergriff Fürst Metternich abermals das Wort, um in einem längeren Vortrage diese Frage noch eingehender zu erörtern. Man könne in Folge der erfolgten oder nahe bevorstehenden Vollendung der Commissionsarbeiten die Resultate der Vereinigung übersehen. Es sei daher Zeit, sich über die Form zu einigen, in welcher die übereingekommenen Punkte als allgemein verbindlich festzustellen sein werden.

Von den berathenen Artikeln seien mehrere (z. B. jene, welche die Bildung einer Compromißinstanz betreffen) unbedingt von der Art, die Verwandlung in einen öffentlich bekannt zu machenden Bundesbeschluß zu erheischen. Andere (z. B. die von dem ersten Ausschuß beantragten) eigneten sich, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, nicht zur öffentlichen Verlautbarung und es sei daher, um die gegenseitige Verbindlichkeit sämmtlicher Regierungen auch hinsichtlich dieser Artikel festzustellen, eine andere als die bei Bundesbeschlüssen übliche Form räthlich und nothwendig. Als geeignetste Form er-

scheine ihm die Abfassung eines „Schlußprotokolles der Wiener Cabinets-Conferenzen vom Jahre 1834", in welches sämmtliche aus den Berathungen der hiesigen Conferenzen hervorgegangene Artikel aufzunehmen und mit einem Endartikel zu bekräftigen wären, welcher zu besagen hätte: „daß alle im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidialarchiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen Artikel für die Regierungen gegenseitig volle vertragsmäßige Verpflichtung und gleiche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesbeschlüsse haben, daß insbesondere die nachstehenden Artikel ..... alsbald zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben, als solche öffentlich ausgesprochen und von den Regierungen zu allgemeiner Nachachtung promulgirt werden und daß hinsichtlich der übrigen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel die Regierungen sich vorbehalten, an ihre Gesandten am Bundestage unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeigneten, mit den in diesem Schlußprotokolle übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instructionen zu ertheilen.

Er glaubte, „durch diesen Vorschlag eine Form in Antrag gebracht zu haben, durch welche, ohne die wechselseitige Verbindlichkeit der Regierungen unter sich zu beeinträchtigen, alle Unzukömmlichkeiten beseitigt werden, welchen die Regierungen bei Einhaltung der gewöhnlichen Bundestagsprotokollform ausgesetzt sein würden."

Im Falle der Annahme dieses Vorschlages bat er die Gesandten, die Finalbemerkungen ihrer Regierungen an den mit der definitiven Redaction beauftragten Ausschuß gelangen zu lassen, um einfache Redactionsverbesserungen zu benützen, über solche Bemerkungen aber, die wider Erwarten wesentliche Veränderungen bezielen sollten, an das Plenum zu berichten. Er sprach ferner den Wunsch aus, es möchten sich alle Bevollmächtigten:

1) von ihren Regierungen die Ermächtigung erbitten, ein in obigem Sinne und zu dem dort auseinandergesetzten Zwecke entworfenes verbindliches Schlußprotokoll ohne Vorbehalt definitiv unterzeichnen zu dürfen,

2) die Zusicherung erlangen, daß die Gesandten am Bundestage zur unbedingten Beistimmung zu denjenigen Beschlußentwürfen

werden angewiesen werden, welche in Folge der hierortigen Verhandlungen mittels Präsidialproposition an den Bundestag zu gelangen haben.

Nur wenn sämmtliche Mitglieder mit jener Ermächtigung und dieser Zusicherung versehen sein werden, werde diese Conferenz zur definitiven Unterzeichnung schreiten und ihr Geschäft für geschlossen erklären können.

Nachdem nach Anhörung dieses Vortrages verschiedene Gesandte ihre Ansicht dahin geäußert hatten, „daß nicht wohl ein anderer, als der von dem Fürsten entwickelte Gang zum gewünschten Ziele gleich schnell und sicher führen könne", übernahmen es sämmtliche Anwesende, den Inhalt des Vortrags sogleich an ihre Regierungen zu berichten.

In der 9. Sitzung am 5. Mai theilte Fürst Metternich das Resultat der Berathungen des fünften Ausschusses rücksichtlich der Ausscheidung der bisher angenommenen Artikel in solche, die sofort zu Bundesbeschlüssen zu erheben seien und solche, welche sich nur zur Niederlegung in das Schlußprotokoll eigneten, mit:

1) Die Artikel der ersten Commission gehörten sämmtlich zu den letzteren. Von mehreren Seiten sei die Hinweglassung des Art. 10 (Trennung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches) gewünscht, von Herrn v. Mieg ganz bestimmt in Antrag gebracht worden.

Das Plenum stimmte diesem Antrage bei wegen der Schwierigkeiten, womit die Vollziehung dieses Artikels für manche Regierung verbunden sein würde, ohne einen wesentlichen Nutzen im Gefolge zu haben und da es außerdem ohnehin jeder Regierung freistehe, die fragliche Einrichtung des Budgets, wenn sie dieselbe für nützlich halte, bei sich einzuführen.

2) Die Artikel wegen der schiedsrichterlichen Instanz erklärte die Commission zur Verwandlung in Bundesbeschlüsse für geeignet.

3) Von den Artikeln über das Schul- und Universitätswesen sollten Art. 1—4 und 17 nur in das Schlußprotokoll niedergelegt, die anderen in einen Bundesbeschluß verwandelt werden.

4) Die Artikel wegen Beschränkung der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen sollten nur in das Schlußprotokoll aufgenommen werden.

Diesen Anträgen wurde von der Plenarversammlung, vorbe-

haltlich näherer specieller Festsetzungen bei der definitiven Redaction, zugestimmt.

Die übrigen Artikel sollten noch einer ähnlichen Sichtung unterzogen werden. In der fünften Commission waren Graf Münch und Herr v. Mieg bereit, Bemerkungen und Anträge entgegenzunehmen und beauftragt, dieselben zusammenzustellen und der Commission neue Redactionsvorschläge zu machen, welche dann ihrerseits dem Plenum den Entwurf der Schlußredaction vorlegen sollte.

Wieder standen die deutschen Staaten, vor allen die constitutionellen, vor einer entscheidenden Abstimmung wie im September 1819, wie im Mai 1820. Noch war es möglich, durch eine Weigerung, das Protokoll zu unterzeichnen, die neue Aera einer Politik abzuwenden, die ganz unfehlbar zur Revolution führen mußte. Noch konnte wenigstens die sittlich verwerfliche und politisch unkluge Verabredung, welche in einem Theil der Artikel der ersten Commission ihren Ausdruck gefunden hatte, in der Ausführung gehemmt werden.

Und in der That haben einige Regierungen daran gedacht, noch in der zwölften Stunde die Feder von dem Actenstück zurückzuziehen, das den constitutionellen Regierungen ein mit ihren beschworenen Verfassungen schlechterdings unvereinbares Verfahren vorschrieb. Ich finde, daß eine Regierung ihren Bevollmächtigten geradezu anwies, die Unterschrift zu verweigern, wenn einer oder mehrere der größeren constitutionellen Staaten ebenfalls eine abweichende Meinung äußern würden.

Aber da trat einer so naturgemäßen Vereinigung der constitutionellen Staaten wieder jenes heillose Mißtrauen entgegen, welches Fürsten und Minister der Mittel- und Kleinstaaten beinahe immer gegenseitig erfüllt hat. Wäre das nicht der Fall gewesen, so wären die Beschlüsse der Conferenzen Entwürfe geblieben. Denn in der That bewies der erste der constitutionellen Staaten die größte Lust, seinen Beitritt zu verweigern. Am 9. Juni meldet ein Gesandtschaftsbericht, es habe „dem Schicksal der Conferenzen die Gefahr einer gänzlichen Vereitelung gedroht.“ Der König von Baiern habe seinen Beitritt unbedingt verweigern wollen; die Stimmung der Versammelten, besonders des Fürsten Staatskanzlers sei, die peinlichste gewesen. Um so größeres Vergnügen habe die Nachricht verbreitet, daß am 5. Juni der Fürst Metternich sowohl von dem kais. Gesandten in München als von dem Feldmarschall Fürsten Wrede

die officielle Mittheilung erhalten habe, der König habe seine Bedenken zurückgezogen und Herr v. Mieg werde binnen vierundzwanzig Stunden die gewünschte Legitimation erhalten. Jedoch habe sich bald darauf ergeben, daß diese Nachricht höchst ungenau gewesen sei und daß die Instruction des Gesandten auch noch in der Form, in der er sie nun wirklich erhielt, das Zustandekommen der Beschlüsse bedrohe. Und nun hieß es, daß der Gesandte den Befehl erhalten habe, einen Zusatzartikel zu begehren, welcher die, auf einige namentliche Artikel wegen constitutioneller Hindernisse zugestandene salvatorische Clausel auf alle Artikel ausdehne, bei Nichtannahme die Einrückung einer Reservation des nämlichen Inhaltes in das Protokoll zu verlangen, bei Nichtannahme dieser Reservation aber sofort von Wien abzureisen.

Noch einmal also im letzten Augenblicke bot sich den constitutionellen Staaten die Gelegenheit dar, von dem Werke, unter dessen Druck sie doch selbst genug Verlegenheiten für sich voraussehen konnten, sich loszusagen. Eine Vereinigung Würtembergs, Badens, Hannovers, der sächsischen Staaten mit Baiern löste den Knoten, der die Lebensfäden der Verfassungen dieser Länder mit den, jeder constitutionellen Entwicklung feindlichen Tendenzen der zwei Großmächte in eine unnatürliche Verbindung gebracht hatte. Zweierlei war dann möglich. Entweder man gab die Versuche einer gemeinsamen Lösung der schwebenden Fragen vorerst völlig auf, oder man vereinigte sich nur in solchen Beschlüssen, die ein constitutioneller Minister in der That vor seinen Ständen verantworten konnte. Aber was geschehen konnte, geschah nicht, Baiern blieb allein und es ist nur der unerschütterlichen Festigkeit des Königs Ludwig zu verdanken, daß in den Schlußverhandlungen noch eine Anzahl der bedenklichsten und dem Verfassungsleben gefährlichsten Stellen aus den Conferenzbeschlüssen getilgt wurde.

Die Berathungen waren bis zu dem Eintreffen der bairischen Instructionen verschoben worden. Erst am 7. Juni in der 12. Plenarsitzung wurden sie wieder aufgenommen.

Art. 1 und 2 des Schlußprotokolls*) (Art. 1—3 der ersten Commission) wurden ohne Discussion angenommen.

---

*) Welches am Schlusse abgedruckt steht und worauf hier ein für alle Mal verwiesen wird.

Bei Art. 3 (Art. 1 der Commission für das Bundesgericht) beantragte der bairische Bevollmächtigte nach den Worten: „verpflichten sich die Bundesglieder gegen einander" einzuschalten:

„ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen."

Wegen seines Zusammenhanges mit Art. 5 wurde beschlossen, die definitive Abstimmung bis nach jener über Art. 5 auszusetzen.

Zu Art. 4 (Art. 2 und 3 derselben Commission) wurde der Zusatz beliebt, daß die Liste der Spruchmänner von der Bundesversammlung öffentlich bekannt gemacht werden würde.

Bei Art. 5 (Art. 4 und 5 derselben Commission) beantragte Herr v. Mieg, nach den Worten: „erfolgt diese Wahl", einzuschalten:

„in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht und nach bekannt gemachter Liste",

was nach längerer Discussion mit einer unbedeutenden Redactionsänderung angenommen wurde.

Hierauf schritt man zur Berathung über den früher ausgesetzten Art. 3 und nahm den von Baiern beantragten Zusatz an. Dagegen wurde nun auf den Vorschlag des Grafen Alvensleben der Satz „auf das an sie gerichtete Ansuchen der Stände" u. s. w. hinweggelassen, da er die Verpflichtung der Regierungen, dem Antrage der Stände zu willfahren, involvirte und nun, nachdem durch die jetzige Fassung des Art. 5 das Institut des Schiedsgerichtes aufgehört habe, ein für die Stände obligatorisches zu sein, die Herstellung einer gerechten Gleichheit es erfordere, daß es auch für die Regierungen (unbeschadet der von ihnen als Bundesglieder unter sich eingegangenen Verpflichtungen) den Ständen gegenüber facultativ werde.

Art. 6—12 (Art. 5—11 der Commission für das Bundesgericht und Art. 9 der ersten Commission) wurden unverändert angenommen.

Art. 13, der das Institut des Schiedsgerichtes für die freien Städte feststellt, wurde auf Antrag von Smidt eingeschoben.

Art. 14 ist der von der Commission für das Bundesgericht vorgeschlagene Artikel über die Ausdehnung des Schiedsgerichtes auf die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander in etwas veränderter Form.

Nachdem in dieser Weise die Berathungen über das Bundesschiedsgericht vollendet waren, beantragte der Frhr. v. Trott, daß die Giltigkeit des Bundesbeschlusses, welcher dieses Institut errichten solle, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren beschränkt und der Vorbehalt ausgesprochen werde, dasselbe nach Verlauf dieser Frist und nach Maßgabe der etwa gemachten Erfahrungen und erprobten Bedürfnisse einer Revision zu unterziehen.

Der Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung der Versammelten.

Art. 15 und 16 (Art. 4 und 5 der ersten Commission) wurden unverändert angenommen.

Bei Art. 17 (Art. 3 der zweiten Commission) erklärte Herr v. Mieg, daß bei dessen Annahme von Seite der bairischen Regierung vorausgesetzt werde, es sei dadurch den Ständen das landesverfassungsmäßige Recht zur Beschwerdeführung und Anklage nicht entzogen, wenn sich Fälle ereignen sollten, daß Bundesbeschlüsse gegen den Art. 56 der Schlußacte gingen. Der Fürst Metternich erwiderte ihm unter allgemeiner Zustimmung, daß der durch den Artikel festgestellte Satz und der in der bairischen Voraussetzung unterstellte Fall von einander unabhängig seien, da die auf ganz anderen Grundlagen und Voraussetzungen beruhende Frage wegen der Verantwortlichkeit der Minister durch die in diesem Artikel beantragte, aus dem Bundesverhältnisse fließende Bestimmung nicht habe betroffen werden sollen.

Es wurde sofort von dem Vertreter Kurhessens der Antrag gestellt, zu beschließen,

> „daß jeder auf bundesgesetzliche Weise gefaßte Beschluß in jedem Bundesstaate sofort mit der durch die Regierung geschehenen Bekanntmachung als Gesetz oder als eine von der Staatsgewalt mit gesetzlicher Kraft bekannt gemachte Verordnung gelte und weder der ständischen Annahme als Gesetz, noch irgend einer sonstigen ständischen Zustimmung bedürfe."

Diesem Antrage schloß sich im Namen seiner Committenten Herr v. Fritsch an und erklärte, ferner beauftragt zu sein, den Wunsch derselben auszusprechen, daß von dem Inhalte der durch die erste Commission ausgearbeiteten und dem Schlußprotokoll nunmehr einzuverleibenden Artikel möglichst viele zu Bundesbeschlüssen erhoben und als Bundesgesetz veröffentlicht würden.

Die Bevollmächtigten hielten jedoch in ihrer Mehrheit den kurhessischen Antrag nicht für annehmbar, da er nur den Ausspruch einer sich von selbst verstehenden, den Grundprinzipien des Bundes entspringenden Wahrheit sein würde, deren ausdrückliche Bekräftigung überflüssig und, da sie Zweifel über das, was keinem Zweifel unterliegt, anregen könnte, vielleicht eher nachtheilig als nützlich wäre.

Art. 18 (Art. 6 und 7 der ersten Commission) wurde ohne Discussion angenommen.

Ebenso die Art. 19—27 (Art. 7, 8, 9, 11, 13, 12 der ersten, 1, 2 und 4 der zweiten Commission).

Als nächster Artikel war von der Redactions-Commission der folgende beantragt worden:

> „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetz vom 20. September 1819 seine Entstehung gegeben und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfang in Kraft bleiben und ihnen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten ein möglichst gleichförmiger Vollzug gesichert werden.

Als aber der baierische Bevollmächtigte erklärte, er könne diesem Artikel nur dann beitreten, wenn nach den Worten: „diese gesetzlichen Bestimmungen" der Zusatz: „noch auf sechs Jahre" und nach „Bundesstaaten" die Worte: „wie bisher" eingeschaltet würden, so wurde beschlossen, den Artikel ganz wegzulassen, da die bisherige Lage, in welcher das Preßgesetz vom Jahre 1819 so lange Kraft habe, bis man sich über ein definitives Preßgesetz geeinigt habe, einem Zustande vorzuziehen sei, der durch die Aussicht auf das Erlöschen des Gesetzes in nicht zu ferner Zeit geschaffen werden würde.

Art. 28 (Art. 2, 3 und 6 der vierten Commission) wurde angenommen, jedoch die Stelle, wo die allgemeinen Grundzüge einer Censurinstruction erwähnt sind, hingegelassen, auch bei Nr. 3 statt der Worte: „in allen Bundesstaaten wird" u. s. f. die folgende Fassung beschlossen:

„In denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder die Landesgesetze anderweit dafür gesorgt ist, wird unbeschadet dessen" u. s. f.

Die Grundzüge der Censurordnungen wurde beschlossen den

Regierungen einzusenden, um von diesen bei Ausarbeitung der Grundzüge zu einem möglichst gleichförmigen Verfahren benutzt zu werden.

Art. 29 und 30 (Art. 4 und 5 der vierten Commission) wurden angenommen.

Der zunächst beantragte Artikel:

„Alle Druckschriften sollen außer dem Namen des Verlegers auch mit dem des Druckers versehen sein."

wurde weggelassen, da sich die Ansicht geltend machte, daß die durch denselben bezweckte Verfügung mit den Bestimmungen einzelner Verfassungen in Widerspruch stehe. Doch faßte man die baldige Regelung dieser Frage durch einen Bundesbeschluß in's Auge.

Art. 31—33 (Art. 8 und 9 der vierten, 5 der zweiten Commission) wurden ohne Debatte angenommen.

Art. 34 (Art. 6 der zweiten Commission) wurde, nach Weglassung der Worte „und dieselben nur" u. s. f. bis zum Schlusse, angenommen; die in Frage stehende Verfügung aber sollte auf dem Wege des Bundesbeschlusses getroffen werden.

Art. 35—37 (Art. 7 der zweiten, 10 und 11 der vierten Commission) wurden unverändert angenommen.

Art. 38 (Art. 1 der dritten Commission) wurde angenommen, jedoch dem Satze: „und solche Anordnungen ..... treffen" folgende Fassung zu geben beliebt:

„und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benützen."

Art. 39—41 (Art. 2—4 der dritten Commission). Bei 41 protestirte Graf Beroldingen im Namen der würtembergischen Regierung gegen unverhältnißmäßige Verlängerung der Ferien und wahrte den Studirenden auch außer den Ferien das Recht zu Ausflügen von einigen Tagen in die Nachbarschaft.

Art. 42—44 (Art. 6—8 der dritten Commission) wurden ohne Discussion angenommen.

Art. 45 (Art. 9 der dritten Commission) wurde zum Zwecke einer neuen definitiven Redaction zurückgelegt.

Art. 46—48 (Art. 10—12 der dritten Commission) wurden unverändert angenommen.

Art. 49 (Art. 13 der dritten Commission) erhielt auf die von mehreren Seiten geltend gemachte Betrachtung hin, daß es nützlich sein dürfte, den Strafbaren nicht jede Hoffnung für ihre Lebens-

dauer abzuschneiden und sie dadurch, statt möglicher Rückkehr zur besseren Gesinnung, einer Verderben sinnenden Faction in die Arme zu liefern, den Zusatz:

„Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe ꝛc.“

Art. 50—54 (Art. 14—17 und 5 der dritten Commission) wurden ohne Debatte angenommen.

Als Art. 55 wurde von dem Vertreter Baierns der folgende in Antrag gebracht:

„Die Bestimmungen der Art. 28—34, dann 39—53 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.“

Obgleich die übrigen Mitglieder sich in der Ansicht vereinigten, daß es bei Abfassung der gedachten Artikel nicht die Absicht der Conferenz gewesen sei, diese für nothwendig und heilsam anerkannten Bestimmungen nur für eine temporäre, beschränkte Dauer gelten zu lassen, so ward doch, da Baiern derselben nur unter der erwähnten Bedingung beitreten zu können erklärte, der Artikel angenommen. Graf Alvensleben bemerkte dazu unter allgemeiner Zustimmung, daß die Beschränkung der Giltigkeit auf eine sechsjährige Dauer sich nicht bloß auf die neuen Bestimmungen, sondern auch auf die in den benannten Artikeln etwa enthaltenen Abänderungen der bestehenden Bundesgesetzgebung beziehe.

Art. 56 (Bestimmung über Privatschulen) wurde in der Fassung angenommen, in der er jetzt im Schlußprotokoll erscheint.

Art. 57 (Actenversendung) wurde ohne Debatte angenommen.

Da bei dem nächsten Artikel, der in Vorschlag war (Geschwornengerichte) Baiern sich bloß zu einer solchen Fassung desselben verstehen zu können erklärte, durch welchen der letzte dispositive Satz des Artikels in jenen:

„verbinden sich zur strengen Wachsamkeit gegen dießfallsige Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen“

umgewandelt worden wäre, so zog es die Conferenz vor, den dergestalt modificirten Artikel gänzlich hinwegzulassen.

In der 13. Sitzung am 9. Juni wurde diese Berathung fortgesetzt, indem Fürst Metternich zuerst den Eingang des Schlußprotokolles

vorlas und zur Annahme brachte. Nachdem sodann auf den Wunsch des vorlängst abgereisten Ministers Ancillon genehmigt worden war, daß das Schlußprotokoll ihm zur Unterzeichnung nach Berlin gesendet werde und nachdem beschlossen worden war, daß neben dem Frhrn. v. Reizenstein auch noch der Generallieutenant Frhr. von Tettenborn als zweiter Bevollmächtigter Badens das Protokoll unterzeichnen solle, wandte man sich zunächst zur Discussion über den Art. 45 (Art. 9 der dritten Commission), der in der vorigen Sitzung zurückgelegt worden war. Die frühere Fassung desselben wurde verworfen und dafür jene angenommen, die im Schlußprotokolle erscheint.

Hierauf wurde noch Art. 58 besprochen (Ausdehnung der Bestimmungen auf die freien Städte) und angenommen, wie er im Schlußprotokolle steht.

Die noch übrigen Artikel endlich wurden in der 14. Sitzung am 10. Juni vollends erledigt.

Zunächst wurde der Art. 59 (Art. 13 der ersten Commission) in veränderter Fassung angenommen.

An diese Beschlußfassung knüpfte sich alsbald die Erklärung des bairischen Bevollmächtigten, „er sei von seinem Hofe beauftragt, zu erklären, daß der jetzt mit 59 bezeichnete Artikel bairischer Seits in nachstehender, ihm zur Geltendmachung vorgezeichneter Fassung ausdrücklich auf die Artikel 23, 24, 30, 32 und 33 bezogen werde:

Artikel.

„Wo Verfassungen oder besondere Vorschriften dem Vollzuge irgend eines der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 23, 24, 30, 32 und 33 entgegenstehen möchten, wird im gesetzlichen Wege auf Entfernung dieser Hindernisse hingewirkt werden."

Die sämmtlichen übrigen Conferenzmitglieder erklärten sich hierauf damit einverstanden, „daß der allgemeine Grundsatz des Art. 59 auf die von dem königl. bairischen Herrn Bevollmächtigten genannten Artikel, in Uebereinstimmung mit den früheren Verhandlungen anzuwenden sei."

Endlich wurde die Fassung des Art. 60, wie sie sich im Schlußprotokolle findet, beschlossen und dazu bemerkt, daß die Artikel, welche das Verhältniß der Universitäten betreffen, sich allerdings auch zur Umwandlung in Bundesbeschlüsse eigneten, daß man es aber ange-

messener finde, die Regierungen zu veranlassen, für die am Bundestag noch ausstehende Schlußfassung über die in der 8. Sitzung vom Jahre 1831 von Hannover gemachten Anträge, ihren Bundestagsgesandten die Art. 42 bis 56 als Richtschnur an die Hand zu geben. Auch wolle man Gelegenheit nehmen, den Art. 57 zum Bundesbeschlusse erheben zu lassen.

In der 15. Sitzung am 11. Juni kam zur Anzeige, daß die Redactionscommission sämmtliche 60 Artikel paraphirt habe, es wurde der 12. Juni Nachmittags 2 Uhr zur Unterzeichnung und Besiegelung des Schlußprotokolls bestimmt und über die Art und den Zeitpunkt der Ratificationen verhandelt.

Nach diesen geschäftlichen Abmachungen erklärte der Freiherr v. Trott, der Kurprinz-Mitregent von Hessen wünsche, von dem wohlthätigen Einflusse, den die Vereinigung der deutschen Cabinets-Chefs auf den öffentlichen Geist in Deutschland bereits bewährt habe, daß die Conferenz, bevor sie sich trennt, erkläre, daß ihr dermaliges Auseinandergehen nach gelöster Aufgabe nicht ihren Wiederzusammentritt, im Falle die Umstände es erforderlich machen sollten, ausschließe.

Der Fürst Metternich antwortete hierauf, daß ein solcher oder in ähnlicher Weise gefaßter Beschluß der Conferenz den Schein der Permanenz dieses außerordentlichen Zusammentritts hervorrufen müsse, welcher Charakter nicht nur der eigentlichen Bestimmung dieser Cabinetsconferenz widerspreche, sondern dessen Anschein auch im Interesse der Regierungen, wie in jenem der Würde des Bundestages wohl besser vermieden würde. Dagegen dürfe wohl jedes Bundesglied mit Zuversicht von seinen Mitverbündeten erwarten, daß, wenn besondere Ereignisse oder ein eigenthümlicher Zustand der Dinge in Deutschland früher oder später einen Appell einer oder mehrerer Fürsten an ihre Bundesgenossen rechtfertigen sollten, dieselben gewiß mit föderativer Bereitwilligkeit die besten Mittel zum Zwecke einer gemeinsamen Verständigung in Erwägung ziehen würden; wenigstens — so schloß er — könne er für Se. Majestät den Kaiser diese Versicherung auf das Bestimmteste ertheilen.

Herr v. Trott erklärte sich mit diesem Bescheid vollkommen zufriedengestellt.

Endlich am 12. Juni fand die Schlußsitzung der Conferenzen statt.

Nachdem die sämmtlichen Bevollmächtigten das Schlußprotokoll unterzeichnet und besiegelt hatten, ergriff Fürst Metternich das Wort und sprach Folgendes:

„Im Augenblick der Unterfertigung des Schlußprotokolles der hiesigen Conferenzen, bitte ich die hochansehnliche Versammlung, mir einen Rückblick zu erlauben auf das, was wir während der letztverflossenen fünf Monate, die uns hier zu einem so wichtigen und so hohen Zwecke versammelt hielten, gewollt, und was wir durch unsere Arbeiten geleistet haben. Ich habe bei Eröffnung dieser Berathungen im Namen Sr. Majestät des Kaisers, meines Allergnädigsten Herrn, die Ueberzeugung in Ihrer Mitte ausgesprochen, daß es darauf ankomme, dem deutschen Bunde sein Bestehen und seine Dauer zu sichern, und dadurch Deutschland vor einer Zerrüttung zu bewahren, die früher oder später alles rechtlich Bestehende vernichten, und namenloses Unheil über alle Klassen der deutschen Völker verbreiten müßte.

Ich habe mich über die Schwierigkeit und den Umfang dieser Aufgabe nicht getäuscht, aber auch niemals an der Bereitwilligkeit zu allem Guten und Heilsamen, an der Rechtlichkeit der Gesinnung und an der tiefen Einsicht und Erkenntniß von Seite derer gezweifelt, welche das Vertrauen ihrer Höfe zu diesen Berathungen gesendet hatte.

Jetzt am Schlusse derselben fühle ich mich freudig bewegt, indem ich mit voller Ueberzeugung die Anerkennung aussprechen kann, daß der Geist, der den Bestrebungen und Ansichten, die den kaiserlichen Hof bei diesem Geschäfte leiteten, von Ihrer Seite entgegenkam, dessen vertrauensvoller Hoffnung entsprach, und daß die Resultate dieser Conferenzen, wie wir sie jetzt mit einem Blicke übersehen, die nicht niedrig gestellten Erwartungen Seiner kais. königl. Majestät übertroffen haben.

Wir alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tiefgreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Product bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht werden, überhaupt zum größten Theile eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinauf reichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten, und seine Spuren vertilgen könnten. — Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dieß, daß ein Weg gefunden und eröffnet ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht blos aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen bessern Pfad der Ordnung, der ächten Freiheit und des Rechtes zu leiten geeignet ist.

Diese Hoffnung beruht auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte.

Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souveränen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt und durch die unbegränzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republicanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück. Fortan wird es nicht mehr den Landständen zustehen, nach ihrem Belieben die Bestimmungen der Verfassung zu deuten und im Falle eines Widerspruches oder einer nach ihrer Ansicht verwerflichen Handlungsweise der Regierung, Richter in eigener Sache zu sein. Eben so wenig kann der gewählte Ausweg zu dem Vorwurfe Anlaß geben, als begründe und begünstige er unrechtliche Willkührherrschaft der Regierungen; es werden vielmehr, wenn Stände und Regierung im Streite befangen sind, unparteiische und geprüfte Männer als Schiedsrichter erkennen, was Rechtens oder, wo Rechtsnormen mangeln, was der Natur der Sache gemäß ist. So wird, wo früher demagogische Willkühr der Unterthanen das monarchische Prinzip zu untergaben drohte, künftig eine höhere richterliche Behörde entscheiden, deren Glieder aber, nach der Natur des Bundesverhältnisses unter den souveränen deutschen Fürsten und freien Städten, der freien Ernennung der Verbündeten ihr richterliches Dasein verdanken.

Die Souveränetät der Regierungen und die von den Ständen in Anspruch genommene Garantie ihrer Rechte sind auf diese Weise ausgeglichen, und wie sich auf der einen Seite hoffen läßt, daß alle bessern Elemente der öffentlichen Meinung in Deutschland diesem Institute mit freudiger Dankbarkeit entgegenkommen werden, so ist auf der andern Seite Deutschlands Zukunft in die Hand der Regierungen gelegt, deren Weisheit und Gewissen die Ernennung unparteiischer Schiedsrichter anheimgegeben ist.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unsern Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die ebengenannte an, und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faction.

Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit oder Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Secte in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschieht.

Unfügen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. Der Art. 21 unsers Schlußprotokolles verweist den Fall, wo Stände und Regierung sich über das Budget nicht einigen können, vor ein Schiedsgericht und ermächtiget, wenn böser Wille der Stände diesen rechtlichen Ausweg erschweren oder verschmähen sollte, die Regierung zur Forterhebung der früher bewilligten Steuer.

In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemlichen Drohungen von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seite irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weitern Ausführung nicht bedarf.

Was sonst von andern Beschlüssen und Maßregeln um den Mittelpunkt der von uns erreichten Resultate sich gruppirt, enthält im Ganzen und Allgemeinen nur Verabredungen der Regierungen zum Behufe des Schutzes der bestehenden und der Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Deutschland. Sie waren einerseits nöthig, um einer gleichmäßigen Wirksamkeit für den gemeinsamen Zweck in allen deutschen Bundesstaaten zur Basis zu dienen, andererseits sollten und konnten sie deßhalb nicht spezieller gefaßt werden, weil locale Verhältnisse bei der Ausführung berücksichtiget werden mußten, und jede Regierung, wenn anders nur, was die eben beleuchteten Hauptbestimmungen unserer Uebereinkunft bezweckten, ihre eigene Basis gesichert ist, in den Einzelnheiten der Ausführung des Beschlossenen am geeignetsten nach Maßgabe ihrer besondern Bedürfnisse verfährt. Nur in den obersten Grundsätzen mußte hier eine Verständigung erfolgen, und diese sind in der Vereinbarung über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, über die Presse und die Universitäten niedergelegt. Wohl mögen alle diese Vereinbarungen neben den oben erwähnten organischen Einrichtungen beim ersten Anblick als minder wichtig erscheinen, aber reiferes Nachdenken zeigt zugleich, daß auch in dieser Form vieles Heilsame verabredet worden, daß ein tieferes Eingehen auf diese Verhältnisse nicht Sache eines Gesammtbeschlusses, und das Beschlossene für den gemeinschaftlichen Zweck vollkommen hinreichend sei, wenn ihm, wie mit Zuversicht zu hoffen steht, der entschiedene Wille der Regierungen bei der Ausführung und das Eingehen auf den Geist dieser Vereinbarungen entgegen kommt.

Indem wir sonach unsere Sitzungen schließen, bleibt mir noch eine angenehme Pflicht zu erfüllen übrig, Ihnen die volle Anerkennung Ihrer mit so glücklichem Erfolge gekrönten Bestrebungen während dieser Berathungen von Seite Sr. Majestät des Kaisers, meines Allergnädigsten Herrn, und meinen eigenen tiefgefühlten Dank für das mir mannigfach bewiesene Vertrauen, welches unsere gemeinschaftlichen Arbeiten so wesentlich befördert und erleichtert hat, auszusprechen. Ihren schönsten Lohn werden Sie in dem Bewußtsein finden, ein für ganz Deutschland wohl-

thätig wirkendes Werk durch Ihre einsichtsvollen und beharrlichen Bemühungen glücklich zu Stande gebracht zu haben."

Nach dem Fürsten Metternich sprachen noch mehrere der Bevollmächtigten Worte der Zufriedenheit mit den Resultaten der Conferenz und des Dankes für die Berufung und Leitung derselben. Wir heben aus den sachlich unwichtigen Reden nur eine Stelle heraus, die wir dem Vortrage des Herrn v. Mieg entnehmen. Der Bevollmächtigte Baierns ist der einzige, in dessen Worten sich eine leise Andeutung der Conflicte findet, welche, wie wir sahen, trotz den schönen Betheuerungen der nie gestörten Einheit in Metternich's Schlußrede, einen Augenblick die Conferenz mit völligem Scheitern bedrohten. Baiern war ja auch der einzige Staat, dem seine constitutionellen Bedenken schwer genug wogen, um sie in die Wagschale zu werfen und dadurch das Gewicht der gegnerischen Bestrebungen wenigstens einigermaßen zu vermindern. Es waren auf Baierns Betreiben mehrere Artikel sehr wesentlich modificirt worden. Kein Wunder, daß man in Wien nicht gerade mit den günstigsten Augen auf den Nachbarstaat und seinen hochbegabten und ehrgeizigen Fürsten blickte. Es lag darum nahe genug, daß der Vertreter dieses Staates in seinen Schlußworten Anlaß nahm, die Politik seines Königs zu vertheidigen.

„Waren die Meinungen bisweilen verschieden", sagt er, „so ist der Wille überall derselbe gewesen. Wir alle haben nur gleiches Ziel und einerlei Auftrag gehabt, nur eine Sache, die Sache Deutschlands vertreten. Der König, mein allergnädigster Herr, insbesondere ist fest entschlossen, Deutschlands gute Sache im Innern wie nach Außen auch fortan treu behaupten zu helfen und Er, dessen glühender Eifer für das deutsche Gesammtvaterland sich stets so allbekannt und nicht ohne Opfer zu erkennen gegeben hat, erwartet mit Vertrauen, daß Seine Bundesverwandten in Seiner, immer gleich offenen Handlungsweise die sicherste Gewähr für die Zuverlässigkeit finden werden, mit welcher Allerhöchstderselbe eingegangene Verbindlichkeiten unveränderlich zu erfüllen gewohnt ist."

Mit solchen Worten hielt der Vertreter Baierns nöthig, seinen König von dem Verdacht von Sonderbestrebungen zu reinigen, der sich erhob, weil Baiern in einigen wichtigen Punkten nicht unbedingt der Fahne der Congreßpolitik folgen wollte. Wie ganz anders hätte

eine constitutionelle Opposition in Wien auftreten können, wenn sich um Baiern die andern Staaten, welche Verfassungen besaßen, hätten schaaren wollen! Sie hätten Deutschland, den Fürsten und dem Volke, manche harte Prüfung ersparen können.

Nachdem die Abschiedsworte verklungen waren, erklärte der Fürst Metternich die Conferenzen für geschlossen.

Schlußprotokoll.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für Erhaltung der durch die Bundesacte bestimmten, und durch die Schlußacte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegende Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zu Erreichung dieses gemeinsamen Zwecks von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltenden Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich ꝛc. ꝛc., welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1.

Das im Art. 57 der Wiener Schlußacte anerkannte Grund-Prinzip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

Art. 2.

Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungs-Urkunde erheben sollten, so werden die Regierungen die den obigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung

nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Art. 3.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten oder der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 4.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von 3 zu 3 Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen 17 Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 5.

Wenn in dem, Art. 3 bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar 3 von der Regierung und 3 von den Ständen, ausgewählt. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind.

Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regie-

rung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theils.

Art. 6.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. 7.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. 8.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 9.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 10.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 11.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. 12.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. 13.

Das in den vorstehenden Art. 3—12 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 14.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. 4 gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falls auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 5—12 die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 15.

Stände können von ihren eigenen Beschlüssen, oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben. Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

Art. 16.

Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenz-Uebergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist. Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

Art. 17.

Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Giltigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

Art. 18.

Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Hand-

habung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes) auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Art. 25—27 der Schlußacte zugesichert sein. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 19.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder unter irgend einer anderen Form nicht geltend gemacht werden.

Art. 20.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgabekosten festzusetzen, oder zu streichen, nicht zusteht, insoferne ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden), nicht anerkannt, oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen anderen, nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen, als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effective Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden und, wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der competenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

Art. 21.

Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen, und denselben das Budget in der Regel beim Beginn der Sitzungen vorlegen. Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein, nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen 6 Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode

an ertheilt werden kannn. Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlichen und dringenden Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshilfe nach Art. 25 und 26 der Schlußacte, und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

Art. 22.

Die verbündeten Souveräne werden sich bemühen, zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domanialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten als bei einem neuen Regierungsantritte nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23.

Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24.

Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit stattgeben.

Art. 25.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzugs des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußacte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend vorgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre den Ständesitzungen beiwohnenden Commissäre mit den geeigneten Instructionen versehen.

Art. 26.

Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender, oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu

Gebote stehender Mittel, die Vertagung, und selbst die Auflösung der Kammer, unter ausdrücklicher Anführung des Grundes, verfügen.

Art. 27.

Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse, oder die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Art. 28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen: 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit anderen angesehenen Aemtern sichern. 2) Den Censoren bestimmte Instructionen ertheilen. 3) Censurlücken nirgends dulden. 4) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was in § 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Functionen eines Obercensur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29.

Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dieses ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30.

Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer diesfallsigen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Art. 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redacteurs und mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31.

Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in anderen Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, be-

treffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, sollen fortwährend streng vollzogen werden. Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem, von der Regierung genehmigten Verzeichniß angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33.

Es wird auf geeigneten Wegen dafür Sorge getragen werden, daß beim Druck der ständischen Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34.

Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutschen Ständeverhandlungen mit großer Umsicht und nach denselben Regeln, wie bei jenen des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35.

Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln stattgeben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Art. 36.

Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Art. 37.

Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesmitglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen, und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestags-Commission gelangen lassen.

Art 38.

Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instructionen nach vorgenommener Revision gegen-

seitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benutzen.

Art. 39.

Privatdocenten werden auf den Universitäten nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Candidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung, bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen. Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Kein Studirender wird an derselben Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von 2 Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

Art. 40.

Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Facultät, als der seinigen, angehören. Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

Art. 41.

Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten dem Anfangs- und Endtermine nach möglichst übereinstimmend zu ordnen; den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann. Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet, und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

Art. 42.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginne der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der, von den Regierungen hierzu bestimmten Behörden, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Stu-

direuder die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung giltiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfang eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 43.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei. Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 44.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindungen bekannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer, nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatriculations-Commiſſion vorerſt ohne Immatriculation auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet, und zum Beſuche der Collegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Art. 45.

Die Immatriculation iſt zu verweigern: 1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet und ſich deßhalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. 42). 2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert (Art. 43, 44), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn die Regierung ſich nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer anderen Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt. Ein ſolcher kann von einer anderen Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag. Die Regierungscommiſſäre werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 46.

Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorſchriften der Art. 3 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln, ſowie die Beſtimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher ſich mit folgendem Revers ſchließt: „Ich Endesunterſchriebener verſpreche mit meiner Namensunterſchrift auf Ehre und Gewiſſen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbeſondere an keiner burſchenſchaftlichen Verbindung, welchen Namen dieſelbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anſchließen, noch

solche auf irgend eine Art befördern werde, 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit anderen mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 47.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bedingungen erlaubt. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 48.

Die Theilnehmer an verbotenen Verbindungen sollen, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden, strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle Diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten versucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilium abeundi, oder nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilium abeundi, oder dem consilium abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilium abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederauf-

nahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45, Nr. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit Relegation bestraft ist, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe; wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

Art. 49.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 50.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. 51.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen, die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art 52.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen

akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilium abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 48 Nr. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärung, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 53.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in Staatsdienste treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die ausgestellten Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. — Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 54.

Die akademischen Gremien als solche werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disziplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 55.

Die Bestimmungen der Art. 28—34, dann 39—53 sollen auf 6 Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 56.

Die Art. 39—53 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorge-

beugt, und sonach die Vorschriften des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Art. 57.

Da sich ergeben hat, daß die im Art. 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Universität, oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Art. liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesacte nur auf Civil-Streitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Art. 58.

Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen und eine weitere Entwickelung der in den Art. 54—61 der Wiener Schlußacte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt, mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congreßacte von 1815) Anwendung finden und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie namentlich allen, aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen, so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben dargebotenen Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

Art. 59.

Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

Art. 60.

Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären. Die Art. 3—14 werden sofort, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen, im gegenwärtigen, in das geheime Bundes-Präsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestage, unter Aufbietung strenger Geheim-

haltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende spezielle Fälle, die geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmende Instructionen ertheilen. Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Act am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den 12. Juni im Jahre 1834.

Unterzeichnet: F. Metternich, Münch-Bellinghausen, Alvensleben, Mieg, Minckwitz, Ompteda, G. v. Beroldingen, Frhr. v. Reizenstein, Tettenborn, Frhr. Trott zu Solz, Frh. v. Gruben, Reventlow-Criminil, Verstolk van Soelen, Fritsch, Frhr. v. Plessen, v. Berg, v. Strauch, Smidt.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

6544 048

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELED

MAR 28 1985

1476182

Ger 2135.5
Correspondenzen und actenstucke zu
Widener Library 003786310
3 2044 086 052 800